3AD5

UNIVERSITEITSBIB

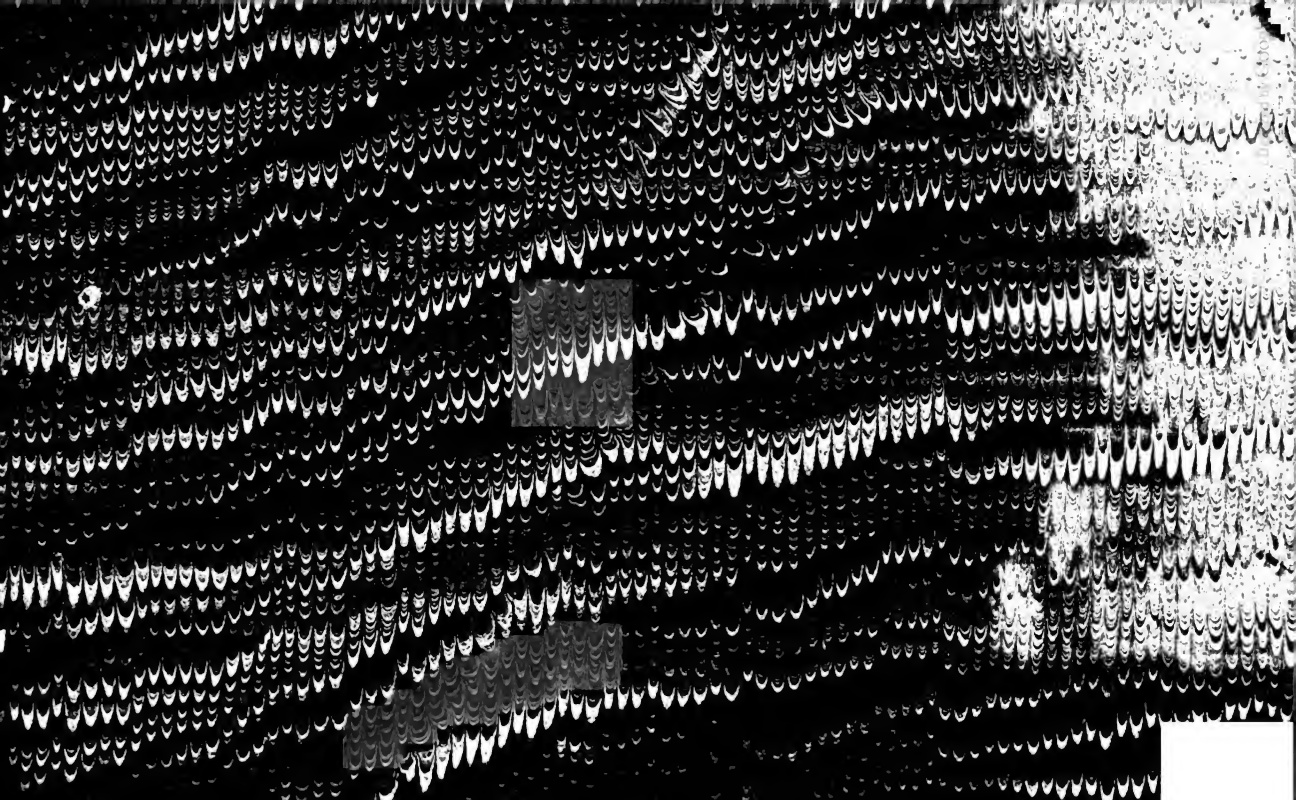

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B 47/167

LR 3 A05

# Die Anfänge

der

# landständischen Verfassung

## im Bisthum Lüttich

von

**Adolf Wohlwill.**

LEIPZIG,
Verlag von S. Hirzel.
1867.

Digitized by Google

H 36/5

Digitized by Google

Herrn Professor Wilhelm Wattenbach

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorwort.

Die Verfassungsgeschichte des Bisthums Lüttich hat bisher bei den deutschen Historikern nur geringe Berücksichtigung gefunden. Obwohl dieses geistliche Fürstenthum bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts zum Reich gehörte, und obwohl die staatlichen und rechtlichen Institutionen desselben fast durchweg ihren germanischen Grundcharakter bewahrten: so hat man doch die wissenschaftliche Erforschung und Behandlung derselben bisher fast ausschliesslich den Belgiern überlassen. Abgesehen von einigen Arbeiten aus dem vorigen Jahrhundert haben sich bei uns nur Heinrich Leo in seinen „Zehn Büchern zur niederländischen Geschichte“ und Warnkönig in seinen „Beiträgen zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts“ mit diesem Thema befasst. Der Erstere gibt jedoch nur eine kurze Zusammenstellung, die im Wesentlichen dem ausführlichen Werke des Lütticher Foullon entnommen ist; der Letztere hat einige werthvolle Rechtsdenkmäler mitgetheilt, er hat auch in der Einleitung zu denselben manche interessante Gesichtspunkte eröffnet, ist jedoch nur wenig auf die historische Entwicklung eingegangen.

Es mag daher einem jüngeren Arbeiter gestattet sein, seine geringen Forschungen auf diesem Gebiet als Beitrag zur Geschichte des deutschen Verfassungslebens der Oeffentlichkeit zu übergeben. Mir war es freilich nicht verborgen, welche Schwierigkeiten der genügenden Behandlung meines Themas entgegenstanden und ich

Digitized by Google

verhehle es mir auch jetzt nicht, dass dieselben nur zum kleinsten Theil überwunden sind. Für ein nur einigermaassen gründliches Studium war die Benutzung der handschriftlichen Quellen unumgänglich geboten; und doch war es mir nicht möglich, während meines Aufenthalts in Belgien das reiche Material vollständig zu erschöpfen, ich musste mich damit begnügen, die für mein Vorhaben wichtigeren Documente zu berücksichtigen. Dazu kam, dass auch die gedruckten Quellen und Hülfsmittel in deutschen Bibliotheken nur theilweise, an meinem jetzigen Aufenthaltsort fast gar nicht zu erlangen waren. Manche kleine Ungenauigkeit der aus Excerpten genommenen Citate mag aus diesem Grunde entschuldigt werden. Zu den erwähnten äusseren Schwierigkeiten kam dann noch eine innere hinzu. Obwohl die Entwicklung der landständischen Gesammtverfassung das eigentliche Thema der Darstellung bildet, so war es doch erforderlich, auch die Geschichte der einzelnen Stände, sowie eine Reihe verschiedener staatlicher und rechtlicher Institutionen des Landes theils ausführlicher, theils andeutungsweise zu berühren. Ich habe zu diesem Zwecke die früheren Bearbeitungen, neben den älteren Werken eines Villenfagne und Dewez die verdienstlichen Forschungen und Darstellungen von Polain, Hénaux, Raikim und S. Bormans aufs sorgfältigste benutzt; ich war zugleich überall bemüht, mir durch genaues Studium der zugänglichen Quellen ein selbständiges Urtheil zu bilden; dennoch bin ich mir nur zu wohl bewusst, dass bei sehr vielen der schwierigen verfassungsgeschichtlichen Fragen, die neben dem Hauptgegenstand behandelt werden mussten, die Forschung nicht erschöpfend genug und daher auch das Resultat in keiner Weise befriedigend ausgefallen ist. Zur genügenden Erörterung aller jener hier nur gelegentlich erwähnten Punkte, als da sind: Rechte des Domcapitels, Gerichtsverfassung, Bildung des Stadtraths u. A. würden auch für dies eine Territorium besondere Untersuchungen und Abhandlungen erforderlich sein.

Wenn ich es dennoch wage, die vorliegende Arbeit, welche im vorigen Jahre der philosophischen Facultät zu Göttingen als Inauguralschrift eingereicht wurde, jetzt auch einem grösseren

Digitized by Google

Leserkreis zu übergeben; so leitet mich dabei das Vertrauen, dass wenigstens die Hauptfrage richtig gelöst worden, dass es mir gelungen sei, das Werden und Wachsen der landständischen Freiheiten richtig zu erfassen und darzustellen, dass mein Versuch Andere anregen könne, in vollkommnerer Weise das reiche Verfassungsleben einer ehemals deutschen Landschaft für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte auszubeuten.

In den beigefügten Bemerkungen über die Quellen war es nicht meine Absicht, eingehende kritische oder literargeschichtliche Untersuchungen zu liefern; es kam nur darauf an, den Leser im Allgemeinen über den Charakter der benutzten Chroniken — namentlich der ungedruckten — und ihr gegenseitiges Verhältniss zu unterrichten.

Schliesslich spreche ich allen denjenigen, die mich bei der Abfassung dieser Arbeit durch freundschaftlichen Rath, wie durch Mittheilung werthvollen Materials in zuvorkommender Weise unterstützt haben, auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus: Herrn Gachard in Brüssel; unter den Lütticher Gelehrten den Herren Archivaren Schoonbroodt und Bormans, dem Bibliothekar Herrn Fiesse, Herrn Prof. Borgnet und Herrn Ferd. Hénaux. Der Letztere hat durch die liebenswürdige Liberalität, mit welcher er mir die inhaltreiche Handschrift des Liber cartarum ecclesiae Leodiensis zur Verfügung stellte, meine Forschung in wesentlicher Weise gefördert. Vor Allem aber habe ich meinem sehr verehrten Lehrer, Herrn Professor Georg Waitz aufs wärmste zu danken für die dauernde Theilnahme und Hülfsleistung, welche er mir bei dieser Arbeit von ihrem ersten Entwurf bis zu ihrer Vollendung gewährt hat.

HAMBURG, im April 1867.

**Adolf Wohlwill, Dr. phil.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Aufgabe der vorliegenden Abhandlung ist es, die landständische Verfassung des Fürstenthums Lüttich in ihren Anfängen zur Darstellung zu bringen, auf die Elemente hinzuweisen, aus denen sie sich allmälig entwickelt und ihre Fortbildung bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu verfolgen.

Die Anhänglichkeit, mit welcher die Angehörigen des Territoriums bis in die Neuzeit an dieser Verfassung festhielten, ist uns Bürgschaft dafür, dass sie den politischen Bedürfnissen des Landes genügte. Die lange Fortdauer derselben, der innige Zusammenhang, in welchem sie zu der gesammten staatlichen und ständischen Entwicklung der Bevölkerung stand, macht sie an sich schon zu einer höchst merkwürdigen und historisch lehrreichen Erscheinung.

Dazu kommt, dass sich im Lüttich'schen von der Ausbildung einer landständischen Verfassung ältere Spuren und Denkmäler nachweisen lassen, als in den meisten übrigen Fürstenthümern des deutschen Reichs.

Die nähere Betrachtung ihres Ursprungs ist daher vielleicht nicht ganz ungeeignet, um die schwierige Frage nach der Entstehung mittelalterlicher Landstände in einigen Beziehungen der Lösung näher zu bringen.

Digitized by Google

Nicht im Einklang ist der Gang der Lütticher Geschichte mit der Ansicht derer, welche die Bildung landständischer Gewalten ausschliesslich aus den Erfordernissen des Steuerwesens erklären, die in den ständischen Rechten und Freiheiten nur Errungenschaften des Augenblicks sehen, wie sie den Fürsten in Verhältnissen der Noth und Bedrängniss abgetrotzt oder abgehandelt wurden. Davon findet sich im Lüttich'schen umsoweniger eine Spur, als dort während des ganzen Mittelalters eine regelmässige Landesabgabe nicht vorhanden war, und auch eine aussergewöhnliche Forderung und Zahlung dieser Art stets ausdrücklich als Abweichung von Sitte und Herkommen bezeichnet wurde.

Aber auch die Ansicht derer, welche die Landstände des Mittelalters auf fränkische oder gar altgermanische Verhältnisse zurückführen, findet in Lüttich keine vollständige Bestätigung. Mag es auch sein, dass gewisse Traditionen von der Theilnahme des freien Mannes an der Jurisdiction und Gesetzgebung sich auch in jener Gegend lebendig im Volksbewusstsein erhalten hatten: so ist doch überhaupt das geistliche Fürstenthum und Territorium, dem jene Verfassung angehörte, zu sehr eine Neubildung des Mittelalters, als dass hier von unmittelbarer Uebertragung und Fortbildung altdeutscher Institutionen die Rede sein könnte. — Der Begriff der Landstände erfordert vor Allem ein Land, dessen Stände gewisse besondere oder gemeinsame Rechte dem Landesherrn gegenüber zu wahren oder auszuüben haben. Bekannt aber ist, wie langsam aus einzelnen Besitzungen der Kirche, aufgetragenen Gütern und Amtsbezirken ein geistliches Territorium zusammengewachsen, wie allmälig sich der Uebergang von der Immunität des Kirchengebiets bis

Digitized by Google

zur Landeshoheit des Kirchenvorstehers vollzogen hat. Mochte in dieser Hinsicht im Bisthum Lüttich auch schon durch die Ottonischen Privilegien ein bedeutsamer Anfang begründet sein: so waren doch die Herrschafts- und Hoheitsrechte des Bischofs, wie den einzelnen Ständen und Theilen des Landes gegenüber aus verschiedenem Ursprung entstanden, so auch in verschiedener Art und Ausdehnung geübt. Ferner war der Bereich seiner Herrschaft keineswegs so abgeschlossen, dass nicht innerhalb des Kirchengebiets auch vom Bischof unabhängige Gewalten fortbestanden, dass nicht andrerseits einzelne Befugnisse desselben über dies Gebiet hinaus in die Machtsphäre anderer Fürsten und Herrn hineingeragt hätten.

Statt der Verfassung eines Landes vermögen wir noch im 12. Jahrhundert nur ein Neben- und Durcheinander einzelner Rechte und Ansprüche zu erkennen, die mitunter im Einklang sind, sich ergänzen und verstärken, ebenso oft aber einander beschränken oder gar widerstreiten.

Erst indem allmälig eine schärfere Aussonderung des Lütticher Territoriums von den übrigen Theilen des Reichs erfolgte, konnten die verschiedenartigen Elemente und Gewalten innerhalb desselben nach mancherlei Ringen und Kämpfen zur Ausgleichung gelangen; das Recht der Fürsten ward fester normirt, dem gegenüber aber auch ein gewisses Recht der Stände zur Anerkennung gebracht.

Wir haben die so entstehende Verfassungsordnung weder ausschliesslich als Geschenk der Fürsten zu betrachten, noch als Errungenschaft irgend eines der betheiligten Factoren, der Kirche, der Ritterschaft oder der Städte-Einungen: alle diese Elemente haben gleichmässig zusammengewirkt, damit aus dem bunten Gewirr von öffentlichen und privaten Befugnissen, von Sonderrechten

Digitized by Google

## Erstes Buch.

# Das Fürstenthum Lüttich und die einzelnen Stände desselben

(besonders während des 13. Jahrhunderts).

### Erstes Kapitel.

## Das Hochstift Lüttich und seine Angehörigen.

Den Ausgangspunkt nicht nur für die geistlichen, sondern auch für die weltlichen Verhältnisse der Landschaft bildet die Kirche des heiligen Lambertus zu Lüttich.

Zahlreiche Schenkungen von Gütern, welche dieser, als der bischöflichen Cathedrale, von fränkischen und deutschen Königen zuerkannt und bestätigt wurden, bilden den Ursprung des Lüttich'schen Territoriums. Häufige Auftragungen vermehrten den Umfang dieser Besitzungen, die durch Ertheilung der Immunität aus dem Gauverbande losgelöst wurden [1]). Waren diese ursprünglich vielfach zerstreut und zersplittert, so geschah ein bedeutsamer

[1]) Vgl. Chapeaville: Gesta pontif. Tungrensium, Trajectensium et Leodiensium I. 209 die Urkunde Otto's II. vom Jahr 981: „— *super universas possessiones ejusdem matris ecclesiæ — — ut omni publica potestate exclusa in manu episcopi singulariter consistant.*“

Digitized by Google

Schritt zur Abrundung des Gebiets, indem einerseits die Gerichtsbarkeit über Freie und Unfreie nicht nur auf den Gütern der Kirche, sondern überhaupt in dem Umkreis, in welchem dieselben belegen, an das Stift kam [1]); und indem weiter das Grafenamt [2]) und eine Reihe von Hoheits- und Nutzungsrechten über benachbarte Bezirke demselben übertragen wurde.

Alle jene Besitzungen und Rechte waren der Kirche des hl. Lambertus, oder — nach der Auffassung und dem Ausdruck der Urkunden — diesem Heiligen selbst dargebracht worden. Scheint nun aber auch in älterer Zeit ausschliesslich dem Bischof, als Vertreter der Kirche, die Verwaltung und Handhabung der Einkünfte und Befugnisse zugestanden zu haben; so war ein unbeschränktes Verfügungsrecht schon dadurch ausgeschlossen, dass er eben nur als Vorsteher des Stifts über jene Besitzungen schaltete, dass dieselben den Charakter von Kirchengütern nie verloren hatten [3]). Dem Bischof lag es ob, eben mittelst jener reichen Dotirung für die Interessen des Stifts, für die Erhaltung des Clerus Sorge zu tragen; und wenn auch schon im 9. Jahrhundert Schenkungen vorkamen, deren Ertrag speciell für die Geistlichen der

[1]) Vgl. die Urkunde Otto's II. Chap. II. 209 und die Heinrich's II. Chap. I. 212.

[2]) Zu den ältesten der Kirche übertragenen Grafschaften gehört der *comitatus de Brunengerunz* (Chap. I. 211), der *comtiatus Hoyensis* (Chap. I. 216) und der *comitatus nomine Haspinga* (Chap. I. 279).

[3]) In den Schlussformeln der Schenkungen Chap. 1. 161: *„liberam ac firmissimam in omnibus, sicut de aliis suæ ecclesiæ rebus, habeant potestatem faciendi“* und Chap. I. 168: *„libero, quemadmodum ex aliis ecclesiasticis rebus, in faciendo potiantur arbitrio“* ist durch die Bestimmung „wie bei den übrigen Kirchengütern“ eine Bestätigung, aber auch gleichzeitig eine Einschränkung der *libera potestas* und des *liberum arbitrium* gegeben.

Digitized by Google

Cathedrale bestimmt war [1]), so scheint es doch, dass in Lüttich, wie in andern Stiftern, längere Zeit ein klösterliches Zusammenleben des Bischofs und seiner Canoniker aufrecht erhalten, und der Bedarf desselben aus dem gemeinsamen Kirchengut bestritten ward. Darin trat freilich zur Zeit des Bischofs Notger eine Aenderung ein. Dem Bericht des Anselmus zufolge hat dieser Bischof ein Drittel des Kirchenbesitzes als Mensalgut für sich und seine Nachfolger ausgeschieden, ein Drittel für die Cathedrale und die übrigen Kirchen und Klöster bestimmt und ein letztes Drittel der Ritterschaft, d. h. wohl Vasallen und Ministerialen zuerkannt [2]). So war eine Reihe von Gütercomplexen gebildet, die in wesentlichen Beziehungen vollständig unabhängig von einander wurden. Nicht nur dass der Bischof selbständig über seine Güter schaltete, auch den Kirchen und Abteien stand es frei, die ihnen zuertheilten Güter zu Lehen zu geben, oder einzelne Besitzungen als Pfründen für ihre Würdenträger oder sonstige Zwecke auszuscheiden. Nicht minder übten die Ritter das Recht, ihre Besitzungen als Afterlehen oder Zinsgut weiter auszugeben. Ja es war mit dem gesonderten Besitz zugleich auch eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit verbunden, da den Grundherrn immer auch das Recht zustand, in den ihnen zugehörigen Ortschaften Schultheiss und Schöffen einzusetzen. Immerhin handelte es sich bei jener Theilung nur um Trennung des Grundbesitzes (der *praedia eccle-*

[1]) Vgl. die Urkunde Karls des Dicken, Chap. I. 161.

[2]) Anselmus b. Pertz: Mon. G. hist. SS. VII. 206. *„in tres æquas portiones prædia ecclesiastica divisit, quarum unam sibi suisque successoribus retinuit, alteram ecclesiis et monasteriis impertiit, tertiam militibus, qui ecclesiam armis protegerent, habere concessit.“*

Digitized by Google

*statica*) und der unmittelbar mit demselben verbundenen Rechte und Einkünfte; schwerlich aber um jene Gebiete über welche nur Vogtei oder Grafengewalt der Kirche zugewiesen war. Ueber diese übte nur der Bischof eine gewisse Herrschaft aus. Ueberhaupt lag es diesem ausschliesslich ob, die eigentlichen Hoheitsrechte zu handhaben, welche an das Stift gekommen und durch kaiserliche Belehnung jedem Vorsteher desselben aufs neue übertragen wurden.

Indem er vom Oberhaupte des Reichs die Regalien empfing, erhielt er nicht nur auf den eigentlichen Kirchenbesitzungen, sondern innerhalb des gesammten Gebiets, das der Hoheit des Stiftes unterlag, ebenso über alle Vasallen und Ministerialen der Kirche das Recht eines obersten Gerichts- und Lehensherrn; wodurch eine der Machtstellung weltlicher Fürsten nahekommende Obergewalt begründet ward. Wenn freilich Letztere ihre fürstlichen Rechte theils innerhalb ihrer Allodien übten, theils über Lehngüter und Amtsbezirke, die ihrem Hause mehr und mehr als Erbtheil zugewiesen, so ist es nicht bedeutungslos, dass innerhalb der geistlichen Territorien nicht nur die liegenden Güter, sondern auch die Hoheits- und Nutzungsrechte als Erbtheil des Stifts betrachtet wurden. Dieser Unterschied ward um so wichtiger, je mehr die Domherrn neben dem Bischof als Inhaber und Vertreter der Stiftsrechte zu Ansehn gelangten. Wie überall haben dieselben auch im Lüttich'schen nur allmälig einen bedeutsameren Einfluss auf die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche gewonnen. In älterer Zeit in geistlichen, wie weltlichen Sachen die natürlichen Rathgeber des Bischofs, erschienen die vorzüglichsten Mitglieder des Capitels als Zeugen bei bischöflichen Erlassen und Regierungshandlungen. Weiteren Einfluss sicherte

Digitized by Google

ihnen das seit dem 12. Jahrhundert zur Geltung gelangte Recht der Wahl, so wie die später ihnen ausschliesslich zugestandene Verwaltung während der Vacanz; und in dem von uns zu behandelnden Zeitraum, im Beginn des 13. Jahrhunderts war ihr Antheil an der Leitung des gesammten kirchlichen Gebiets auch bei Lebzeiten des Bischofs bereits ein hergebrachtes Recht, dessen Nichtbeachtung zur Appellation bei der päpstlichen Curie Anlass gab[1]) Wenn Besitz und weltliche Macht des geistlichen Fürstenthums eben nur aus Schenkungen und Verleihungen entstanden, welche dem Stift des heiligen Lambertus dargebracht waren; so beanspruchten die Capitularen seiner Kirche es als ihre Pflicht und Befugniss, neben dem Bischof das Erbtheil des Heiligen zu wahren und zu vertreten. Das Recht der Domherrn erstreckte sich vor Allem auf den Grundbesitz der Kirche. Ohne ihre Zustimmung durfte der Bischof sein Mensalgut nicht veräussern und nicht belasten, denn jene hatten dafür einzustehen, dass es unverändert den künftigen Bischöfen überliefert wurde. Aber auch die mit dem Grundbesitz nicht unmittelbar zusammenhängenden Rechte übte der Bischof gewissermassen nur im Namen und Auftrag der Kirche und ihres Heiligen; lag es daher den Domherrn ob, die dauernden Interessen des Stifts auch dem Bischof gegenüber zu wahren und aufrecht zu erhalten, so leitete sich daraus der Anspruch her, auch bei den eigentlichen Regierungsacten dem Bischof, wenn nicht immer mithandelnd, so doch berathend und controllirend zur Seite zu stehen.

[1]) Vergleiche die unten näher zu besprechende Urkunde von Innocenz III., Liber Cartarum ecclesiæ Leod. Nr. 116.

Digitized by Google

Bischof und Capitel sind auch in weltlicher Hinsicht die gemeinsamen Vertreter und Regenten des Stifts, dessen Macht und Reichthum seit den Tagen Notgers in und auch ausserhalb der Diöcese in steter Zunahme begriffen war. Eine Reihe der angesehensten Fürsten und Herren Niederlothringens, darunter die Herzöge von Brabant und Limburg, die Grafen von Flandern, von Namur, von Berg, von Geldern werden als Pairs des hl. Lambertus bezeichnet[1]). Ueberhaupt war die Mehrzahl der freien Herren des Sprengels zu Vasallen des Bischofs geworden, indem sie sich bald mit einzelnen Gütern des Stifts belehnen liessen, bald ihre eigenen Allodien oder einzelne Theile derselben auftrugen, um so des Schutzes der mächtigen Kirche theilhaftig zu werden.

Waren diese nur durch die Lehenspflicht an Bischof und Kirche gefesselt, so standen die Angehörigen des

[1]) Vergleiche darüber insbesondere Hemricourt: Patron delle temporaliteit (ungedruckter Theil): *„Et semblament deveis scavoir que Msgr. de Liege doit avoir 12 pere de Sainct Lambert et solloient jugier des fiefz de baronnies et nuls autres. Mais tout est adnicille par faulte d'usaige dont chest gran blasme et damaige a Msgr. de L. et a son englieze et a toute le pays del evesqueit de L. Car grande honneur et domination estoit a un Evesque de Liege d'avoir puissanche de mandeir a son serviche teils princes et barons, qui sont fiefviers del engliese de L., desqueis li livre des chartres de Sainct Lambert faict mention etc.“* Die Richtigkeit der Angabe im Allgemeinen wird durch die zahlreichen Urkunden namentlich des 11. und 12. Jahrhunderts erwiesen, in denen die angesehensten Fürsten Niederlothringens, als am Hof des Bischofs anwesend genannt werden. Vergleiche auch die Urkunde Cod. Hinnesdæl 3. 418. Die besondere Bezeichnung derselben als Pairs der Kirche, sowie die Hervorhebung einer Zwölfzahl mag erst im 13. Jahrhundert nach Ausbildung des französischen Pairshofes erfolgt sein — zu einer Zeit, da allerdings das Lehnsverhältniss jener Fürsten und Herren zur Kirche des hl. Lambert bereits seinen früheren Sinn und Inhalt verloren hatte.

Digitized by Google

Stiftsgebiets unter einer mehr unmittelbaren Gewalt derselben. Mochte diese ihren Ursprung in einer Grundherrschaft haben, oder bloss in der Uebung des Grafschafts- und Vogteirechtes; überall hatte sie eine gewisse Abhängigkeit von der Kirche und bei den ursprünglich freien Hintersassen auch eine Minderung der ursprünglichen Freiheitsrechte zur Folge.

In diesem Sinne konnten die Hintersassen des Stifts, so verschiedenen Rechtes sie auch im Einzelnen sein mochten, wegen ihres Schutzverhältnisses zur Kirche als *homines ecclesiastici,* als *familia ecclesiæ* in der weiteren Bedeutung des Worts und später, als der letztere Ausdruck ausschliesslich für die hörigen Leute in Gebrauch kam, als *homines de casa Dei (et S. Lamberti),* Gotteshausleute bezeichnet werden[1]).

Aus der Zahl dieser scheinen zuerst die Ministerialen zu grösserer Bedeutung gelangt zu sein, indem sie in ein persönliches Dienstverhältniss zum Bischof eintretend, bald höfischen Erbämtern zugewiesen, bald mit Kirchengütern belehnt, als ritterliche Dienstmannen bewaffnet wurden.

Wie auf ihnen nicht zum wenigsten die weltliche Macht der Kirche beruhte: so gelangten sie früher, als die meisten übrigen Hintersassen des Stiftsgebiets, zu selbständigem Ansehn. Neben den geistlichen Würdeträgern und den reien Vasallen erscheinen sie am Hof und im Gefolge des Bischofs und nehmen schon im 11. Jahrh. an den Berathungen über die Angelegenheiten der Kirche und des Landes Antheil. Seit dem 13. Jahrh. werden sie den freien Vasallen nahezu gleichgestellt, ebenso

[1]) Vgl. den Excurs Nr. 1. „über die homines de casa Dei.“

Digitized by Google

unabhängig, wie diese, ihren Lehnsherrn und der Kirche gegenüber und mit ihnen unter der gemeinsamen Bezeichnung: *homines feodales*, Lehnsmannen, zusammengefasst.

Erst in zweiter Linie ringt sich die städtische Bevölkerung zu selbständiger Bedeutung empor, wobei besonders diejenigen Ortschaften vorangingen, die, wie Lüttich und Huy, nie einer vollständigen Grundherrschaft des Bischofs unterworfen waren. Später suchten dann auch wohl ganz abhängige Orte die hofrechtlichen Lasten abzuschütteln und nach dem Vorbild jener communale Selbstregierung und die anderen Rechte und Privilegien zu erlangen, die damals als Grundbedingungen der städtischen Freiheit betrachtet wurden.

Nur die bisher erwähnten Stände, deren Rechtsverhältnisse wir im Folgenden besonders in's Auge fassen, haben auf die Entwicklung der Landesverfassung bestimmenden Einfluss geübt; die übrigen weltlichen Angehörigen des Stifts verharrten in dauernder Abhängigkeit, sei es nun, dass sie auf den Dorfschaften des Bischofs ansässig, diesem unmittelbar zugehörten, sei es, dass sie als Grundholde dem Capitel oder andern Kirchen und Klöstern, Baronen und Rittern untergeben waren. Auch sie erfuhren mittelbare Förderung durch die Errungenschaften der ständischen Entwicklung, von einer selbstthätigen Theilnahme aber waren sie — von vereinzelten Fällen abgesehn — fast durchgängig ausgeschlossen.

Digitized by Google

### Zweites Kapitel.

## Lüttich als Reichsfürstenthum.

Durch die Privilegien der sächsischen Kaiser war der Grund zur territorialen Abschliessung gelegt worden; und es war für die Lütticher Verfassung bedeutsam, dass dieselbe nach der Ertheilung jener Urkunden, ohne wesentliche Einwirkung von aussen zu erfahren, sich aus den Elementen und inneren Verhältnissen der Landschaft selbständig entwickeln konnte. Die Autorität des Kaisers über den Bischof und sein weltliches Gebiet blieb freilich bestehn, und in vielfacher Hinsicht trat eine wirkliche Abhängigkeit des Territoriums vom Reich und seinem Oberhaupt hervor. Wie wenig derselbe aber auf die inneren Angelegenheiten einen entscheidenden Einfluss übte, wird um so deutlicher erhellen, wenn wir die angedeuteten Beziehungen des Bisthums Lüttich zum Reich im Einzelnen einer Prüfung unterwerfen.

Der Bischof gehörte zur Zahl der geistlichen Fürsten. Der Regel nach vom Capitel gewählt, durch den Erzbischof von Köln, häufig auch den von Reims, oder auch durch den Papst geweiht und bestätigt, gelangte er doch erst dann in den vollen Besitz seiner weltlichen Herrschaft, wenn ihm vom Kaiser die Regalien mit dem Scepter übertragen waren. Von dem Empfang dieser war vor Allem die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und die Lehnshoheit über die Vasallen der Kirche bedingt. In einer Urkunde von 1240 wird durch den Schultheiss und die Bürgermeister, Schöffen und Rathsherrn von Lüttich erklärt, dass der Bischof in der Stadt keine Huldigung erlangen



Digitized by Google

könne, bis er dem Kaiser die erste Huldigung geleistet [1]). Diese Bestimmung scheint in späterer Zeit keine scharfe Anwendung mehr gefunden zu haben, da die Belehnung oft genug erst geraume Zeit nach der Wahl und nach dem feierlichen Einzug des Bischofs erfolgte. Wohl aber blieb die Bestimmung in Kraft, dass bis der Bischof im Versammlungssaal des Domcapitels und in Gegenwart der Lütticher Schöffen den Empfang der Regalien urkundlich nachgewiesen, kein Schultheiss oder andrer Gerichtsbeamte ein Schöffencolleg des Landes zum Urtheilfinden auffordern durfte, dass bis dahin kein Vasall der Kirche gehalten war, sich im Besitz seiner Lehen auf's neue bestätigen zu lassen.

Die kaiserliche Belehnung musste beim Regierungsantritt jedes Bischofs, aber auch beim Regierungswechsel im Reich wiederholt werden. Nur ausnahmsweise ward hiervon Dispens ertheilt; und auch das musste durch eine besondere kaiserliche Urkunde geschehn [2]).

[1]) Die Urkunde findet sich bei Jean d'Outremeuse, Myreur des hystors III. fol. 68 r (burgund. Bibl. Cod. 10456): *„nos volons, que vos sachies tous, que Monsangnour l'evesque ne puet demandeir serviche dedens la citeit de Liege, apres chu qu'ilh at pris le promerain serviche etc. (1240).“*

[2]) Vgl. Hemricourt P. d. T. bei Polain, histoire de l'ancien pays de Liége II. (Appendice) pg. 399, bestätigt durch die Urkunden des Lütticher Archivs, Schoonbroodt, Inventaire analytique et chronologique des chartes du chapitre de St. Lambert a Liége Nr. 643 u. 651. *„Concedimus, ut episcopo in omnibus, quæ temporalem jurisdictionem respiciunt, pareatis, videlicet in judicando, respondendo, justiciam unicuique reddendo — quam vis dictus E. a nostra majestate de feodis regalibus, quæ a nobis et imperio nomine suæ ecclesiæ tenere debet, non sit investitus (17. Juni 1345).“* Noch im 15. Jahrhundert hat sich dies Herkommen unverändert erhalten: vgl. die Urkunde von Johann von Heinsberg (Acta Acad Theod. Palat. II. 234 *„cum ab obitu reverendi patris bonæ memoriæ Joannis de Wallenrode episcopi Leod. nostri predecessoris immediati, qui ultra annum decessit, omnis lex in nostra civitate*

Digitized by Google

War der Kaiser jenseits des Mains, so dass es für den Bischof zu beschwerlich gewesen wäre, ihn persönlich aufzusuchen, so konnte er sich damit begnügen, bis an jenen Fluss zu gehen, sich in Frankfurt von einem Bevollmächtigten des Kaisers seine Regalien erbitten und ihm die schuldigen Lehnsabgaben leisten. Fand er einen solchen nicht, so konnte er seine weltlichen Rechte vorläufig ausüben, pflegte aber vor der Versammlung der Frankfurter Schöffen zu geloben, dem Oberhaupte des Reichs sich gehorsam zu erweisen, und sobald der König in jene Gegend komme, nachträglich um Ertheilung der Regalien anzuhalten [1]). Eine Urkunde der Frankfurter Schöffen, welche dies Alles bezeugte und in Lüttich der Versammlung der Domherrn vorgelegt ward, gewährte factisch dem Bischof dieselben Rechte, welche sonst nur die kaiserliche Belehnung zu übertragen vermochte [2]).

---

*patriaque Leodiensi et in terris nobis et nostræ ecclesiæ subjectis vacaverit, neque justicia secundum legem in criminalibus ac prophanis causis in tantum fieri potest* —". Sehr belehrend über den erwähnten Punkt sind auch die Vorgänge nach der Wahl Dietrichs von Perweis, vgl. d. Chronique de Jean de Stavelot (ed. Borgnet) pg. 106, 107.

[1]) Vgl. Hocsem b. Chap. II. 369. Hemricourt P. d. T. (Polain II. 399.) Schon die erwähnte Urkunde von 1240 bestimmte, dass der Bischof dem Kaiser nicht weiter, als bis an den Main nachzugehen verpflichtet war, um die Belehnung von ihm zu empfangen. *„Silh vat a court d'empereur ou de roy, s'ilh ne passe les mons ou quilh ne passe un aighe, que ons appelle le Muy* —". Vgl. Olenschlager: Kurtze Abhandlung von einem vormaligen uralten Herkommen beim Frankfurter Schöffenstul etc. Acta Acad. Theodoro Palatinæ II. 225. ff.; vgl. auch Warnkönig in Messager des sciences historiques de Belgique, année 1840, pg. 174 ff; ferner Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a/M. pg. 185–189.

[2]) Dieser letzte Umstand erzeugte vermuthlich die Ansicht, dass den Schöffen von Frankfurt ein Recht zustehe, den Bischof in



Digitized by Google

Anspruch auf selbständige Ernennung und Einsetzung von Bischöfen seitens des Kaisers war seit den Tagen Heinrich VI. nicht wieder zur Geltung gebracht; ebenfalls war in Lüttich jenes andere Recht der deutschen Könige ausser Uebung gekommen, das ihnen zur Zeit der Vacanz die Uebernahme der Stiftsverwaltung und -Einkünfte verstattete: im 13. Jahrhundert sind davon kaum noch erkennbare Spuren erhalten. Zwar scheint sich im Jahre 1281 nach dem Tode Johannes von Enghien darüber zwischen dem Domcapitel und König Rudolf eine Differenz erhoben zu haben; aber auf Veranlassung des ersteren gaben zwei bejahrte Schöffen den Bescheid, dass nach eigener und ihrer Vorfahren Erinnerung beim Absterben eines Bischofs die Verwaltung des weltlichen Gebiets stets auf das Capitel übergegangen, dass von diesem die Einkünfte erhoben worden, und falls nach Bestreitung

---

Abwesenheit des Königs zu belehnen. *Hocsem* spricht von einer *antiqua regni consuetudo, qua rege ultra Mosæ fluvium existente E. citra dictum fluvium Regalia possunt a scabinis de Frankfurt impetrare.* (Anstatt des sinnlosen *Mosæ* — bei Chap. II. 369 — haben wir mit der Brüsseler Handschrift *Mone* zu lesen). — Dass aber von einer Belehnung durch die Schöffen nicht die Rede sein kann, ergibt sich aus den Angaben Hemricourts, die im Wesentlichen mit dem übereinstimmen, was wir dem Frankfurter Notariats-Instrument von 1420 entnehmen. (Acta Palat. 232 ff.) Hocsem's Mittheilung und Auffassung findet sich, abgesehen von den späteren Chronisten, die ihm wörtlich folgen, nur bei Jean d'Outremeuse 3. Thl. fol. 208; doch sind die Angaben des letzteren über die Belehnung Adolfs von der Mark im Jahr 1314 für uns um so werthloser, als die ganze betreffende Stelle von Unrichtigkeiten und Fabeleien erfüllt ist. Jean d'Ou. verwechselt beständig Leopold von Oestreich mit dem gewählten Friedrich, ein Irrthum, der aus Joannes Presbyter zu stammen scheint. Ganz erfunden ist, was er von der Vertreibung der Frankfurter Schöffen Knoblauch und Rindfleisch durch den Zorn König Ludwig's berichtet.

Digitized by Google

der Ausgaben ein Ueberschuss vorhanden, derselbe dem neuerwählten Bischof überwiesen sei [1]). Nur zwei Fälle wurden erwähnt, in welchen der Kaiser in die Regierung des Territoriums eingegriffen, indem er sowohl nach dem Tode Hugo's von Pierrepont, wie nach dem Heinrichs von Aps Schultheissen für die Stadt bestellt habe; diese wären jedoch nur 2—3 Tage in Lüttich geblieben, um die richterlichen Functionen zu erfüllen und erledigte Schöffenstühle neu zu besetzen [2]). Im Uebrigen war das Anrecht des Capitels und der nachfolgenden Bischöfe auf die Hinterlassenschaft verstorbener Stiftsvorsteher schon in staufischer Zeit soweit anerkannt, dass eine besondere Verfügung Heinrich VII. auch gegen ein Spolienrecht der Burgmannen und anderer Stiftsbeamten Einspruch erhob, diesen aufs strengste untersagte, die hinterbliebenen Güter oder die Einkünfte aus Burgen und Festungen zur Zeit des erledigten Stuhles an sich zu ziehn [3]).

[1]) *a suis antecessoribus intellexerunt, quod præpositus et capitulum ecclesiæ prædictæ tempore vacationis dictæ sedis stativæ ipsa sede vacante fecerunt saisiri castra episcopatus prædicti et levari per manus suas seu eorum nomine omnes redditus Episcopatus etc — — itaque creato episcopo residuum si quid fuerat ultra expensas et custodiam factas circa præmissa in dictis redditibus revertebatur seu cedebat ipsi episcopo sic creato.* (Lütt. Archiv; vgl. Schoonbroodt, Inventaire analytique et chronologique des chartes du chapitre de Saint-Lambert, à Liége. No. 363.)

[2]) *cum sedes vacaret ex morte domini Huwardi episcopi Leodiensis, quod dictus imperator misit apud Leodium advocatum tunc Aquensem, qui fuit ex parte ipsius imperatoris receptus pro villico Leodiensi et ibidem stetit tanquam villicus etc — cum sedes Leod. alias vacaret ex morte domini Johannis — rex tunc Alimanie quendam virum, ut esset tempore vacationis prædictæ villicus Leodiensis, misit apud Leodium — — dixerunt, quod nec scirent nec unquam dici audivissent, quod aliquis imperator vel rex unquam operatus fuisset plus in præmissis.* (l. c.)

[3]) Liber cartarum 376. „*J. venerabilis Leod. Electus — — conquestus*

Digitized by Google

Auch die Gewalt des Kaisers über das Bisthum bei besetztem Stuhl war mehr und mehr in Abnahme begriffen. Selbstverständlich ist, dass der Bischof als kaiserlicher Vasall und Reichsfürst alle die Pflichten und Rechte übte, die aus dieser Stellung hervorgingen. Er war verbunden, Heerfolge zu leisten, auch auf Hof- und Reichstagen nach vorausgegangener Ladung zu erscheinen. Wie er an den fürstlichen Hofgerichten Antheil nahm, so hatte er natürlich auch selbst sich dem Urtheilspruch des Kaisers und der ihn umgebenden Reichsfürsten zu unterwerfen. Innerhalb seines Territoriums aber war der Bischof nach dem Empfang der kaiserlichen Belehnung von oberen oder auswärtigen Gewalten wenig beschräukt. Die Landeshoheit, für welche schon die Ottonischen Privilegien den Anfang in's Leben gerufen, war weniger durch ausdrückliche Verleihung, als durch seltenes Eingreifen der Kaiser in die territoriale Selbständigkeit jener vom Mittelpunkt entlegenen Landschaft zur Geltung gelangt. So kommt es, dass die von Friedrich II. allen geistlichen Fürsten ertheilten Privilegien für Lüttich mehr als Bestätigung alter Rechte, denn als Verleihung neuer Begünstigungen erscheinen.

Alle Reichsgesetze waren natürlich auch für Lüttich in Gültigkeit [1]). Ebenso übte der Kaiser immerhin noch

*est, quod burgravii et alii officiati sui mortuo prædecessore suo victualibus in domibus et castris suis a prædicto prædecessore suo relictis ac rebus aliis seu redditibus ipsum indebite spoliarunt. — Requisitis hinc inde singulis et unversis, talis a principibus et magnatibus imperii lata est sententia et ab omnibus approbata, quod dicti burgravii et officiati nullo jure, nullaque justicia prænotata victualia et res alias seu redditus vacante sede accipere valeant vel debeant, nec accepta aliquatenus retinere et quod super ablatis possint de spolio conveniri. Actum apud Nourenberc 1229. Jd. Decemb.“*

[1]) Vergl. Hemricourt P. d. T. bei Polain II. 400. Eine grössere

Digitized by Google

das Recht, durch einzelne urkundliche Verfügungen in die besonderen Verhältnisse des Landes einzugreifen; doch beschränkte sich diese Thätigkeit in der Regel auf Wahrung und Anwendung eben jener Reichsgesetze oder auf solche Fälle, in denen es galt, früher ertheilte Privilegien in Kraft und Ansehen zu erhalten [1]). Obwohl wir von Nicht-Evocations- und Nicht-Appellations-Privilegien keine Spur finden, und obwohl die Autorität des Kaisers als des obersten weltlichen Richters unbestritten war; so galt eine Berufung von den vornehmsten Tribunalen des Bisthums an das Reichsoberhaupt bei gewöhnlichen Rechtsfällen doch nicht als landesüblich [2]); sie kam nur ausnahmsweise vor, wo es sich um streitige Rechte und Ansprüche ganzer Parteien oder um Einwände gegen die formale Gültigkeit des geübten Rechtsverfahrens handelte [3]). Bedeutsam war es anderseits, dass bei inneren Conflicten im Lande die Berufung an den Kaiser sehr häufig durch die Appellation an die päpstliche Curie ersetzt ward. Diese war durch die Goldbulle von Eger, welche Friedrich II. zu Gunsten des Papstes Innocenz ausgestellt hatte, für alle geistlichen Angelegenheiten als gesetzlich anerkannt worden. Es liegt nahe, dass in einem bischöflichen Fürstenthum alle

---

Zahl von Reichsgesetzen, die vermuthlich dem Bischof von Lüttich besonders zugesandt wurden, finden sich auf kleinen Pergamentstreifen im Lütticher Archiv.

[1]) Vergl. die Urk. des L. Archivs, Schoonbroodt. No. 232, 245—47, 250 etc.

[2]) Als im Jahr 1355 ein geächteter Schöffe von Karl IV., der gerade in Mastricht anwesend war, eine nochmalige Untersuchung seiner Sache erbat, und dieser die Lütticher, die jenen verurtheilt hatten, zu Gericht lud: wurde ihm von einem der Anwesenden erklärt, dies sei *contra patriæ privilegia et libertates — dissimulans Imperator paulo post recessit* (Radulf. de Rivo bei Chap. III. 7. 8.)

[3]) Vgl. z. B. Hocsem b. Chap. II. 289.

Digitized by Google

politischen Verhältnisse auch vom kirchlichen und geistlichen Standpunkt aus beurtheilt werden konnten.

Aus dem Angeführten erhellt aber leicht, dass während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts, als die verschiedenartigsten Conflicte zwischen den Ständen des Territoriums, namentlich dem Bischof und den Städten des Landes zum Ausbruch kamen, noch weniger, als in irgend einem andern Theil des Reichs, in Lüttich der Machtspruch des deutschen Königs eine Entscheidung herbeiführen konnte. Es fehlt nicht an zahlreichen kaiserlichen Urkunden und Verfügungen aus dieser Zeit; aber gerade der Vergleich der hier festgestellten Vorschriften mit den thatsächlichen Zuständen zeigt am auffallendsten, wie wenig schon damals das Reichsoberhaupt in jenen entfernteren Territorien eine sichere Autorität besass. Ein überall gleich empfindliches Uebel war es freilich, dass die Kaiser selbst zu sehr abhängig von den Parteien des Reichs, von der Gunst und Gegnerschaft der einzelnen Fürsten geworden, als dass eine consequente Politik in den einzelnen Landschaften befolgt werden konnte. So ist es bemerkenswerth, wie Heinrich VII. zuerst im December 1229 beim Regierungsantritt des Bischofs Johann von Aps, diesem günstig gesinnt, nicht nur in einer obenerwähnten Urkunde die Spolienansprüche der Ministerialen, sondern auch alle communalen Einungen, die sich während der Vacanz gebildet, für nichtig erklärt [1]); dann aber ein Jahr darauf (Nov. 1230), da Johann von Aps mit der päpstlichen Partei im Bunde

[1]) *„revocantes in irritum, quicquid vacante sede a burgensibus seu oppidanis aliquibus in præjudicium Ecclesiæ et Episcopi Leodiensis juramentis, seu colligationibus exstitit ordinatum vel constitutione qualibet acceptatum.“* L. Archiv, Schoonbr. No. 75.

Digitized by Google

stand, den Städten des bischöflichen Gebiets die ausgedehntesten Zugeständnisse macht [1]); und schliesslich im Januar 1231, da inzwischen durch Vermittlung deutscher Fürsten der Friede von S. Germano geschlossen und zugleich eine Aussöhnung mit Johann von Lüttich stattgefunden, jene Zugeständnisse zurücknimmt und den Bürgern der Städte unbedingte Unterwerfung unter ihren Bischof anbefiehlt [2]). Ein anderes Uebel, an welchem die kaiserliche Politik der späteren Zeiten krankte, das sorgliche Verfolgen kleiner Haus- und Familieninteressen, trat gleichfalls in Lüttich in seinen bedenklichen Folgen hervor, theilweise schon unter Wilhelm von Holland, der den Plänen des Bischofs Heinrich von Geldern seinen Städten gegenüber vorzugsweise deshalb Vorschub geleistet haben mag, weil er in ihm einen Bundesgenossen für seine besonderen Zwecke, namentlich im Interesse seines Schwagers Joh. von Avesnes der Margaretha von Flandern gegenüber zu gewinnen hoffte [3]). Auffallender tritt ein ähnliches Bestreben Albrechts von Oestreich hervor. Des Beistands gegen den Grafen von Hennegau bedürftig, dessen Land er für das Haus Habsburg zu erwerben strebte, wandte er sich an den Bischof Hugo von

[1]) Vgl. Huillard-Bréholles, historia diplomatica Friderici II. v. III. pg. 411, 432.

[2]) Huillard-Bréholles III. 444, L. Archiv, Schoonbroodt. No. 80. 83. Nachtrag: Da es im Jahre 1234 wegen der Rechte, welche die deutschen Könige über das Stift des hl. Servatius in Mastricht übten, wiederum zu Conflicten zwischen Heinrich VII. und dem Bischof kam; forderte der Erstere die Schultheissen und Bürger von Lüttich, Mastricht, St. Trond, Huy, Tongern und Dinant auf's neue auf, ihrem Fürsten den Gehorsam zu verweigern, bis dieser den königlichen Anforderungen genügt habe; vgl. d. Bulletins de la commission royale 3. Série, tome IX., pg. 42.

[3]) L. Archiv, Schoonbroodt No. 250.

Digitized by Google

Chalons; und da dieser gerade, mit mehreren der kleineren Städte verbündet, gegen Lüttich im Kampfe war: so stellte Albrecht eine Reihe urkundlicher Verfügungen aus, welche Begünstigung jener, Benachtheiligung dieser enthalten sollten. Es begreift sich leicht, dass Erlasse und Verordnungen, welche derartigen Verhältnissen und Motiven ihren Ursprung verdankten, wenig geeignet waren, auf die Verfassung des Landes und seiner Theile nachhaltigen Einfluss zu üben. Dieselben waren um so macht- und wirkungsloser, wenn sie, wie die Urkunden Albrechts, mit den altüberlieferten Institutionen des Landes in Widerspruch standen, wenn Albrecht z. B. bestimmt, die Schöffen der Städte Huy, Dinant, Tongern etc. sollten künftig von den Schöffen zu Lüttich unabhängig sein, des Rathserholens beim Oberhof nicht mehr bedürfen; von ihrer Entscheidung sollte nicht mehr an jene, sondern nur an den Bischof appellirt werden können [1]) Trotz kaiserlicher Verordnung gelangte hier das alte Herkommen gar bald wieder zur vollständigen Gültigkeit. — Ernster hatte sich Rudolf von Habsburg bemüht, im Interesse der allgemeinen Ordnung die Autorität des Reiches herzustellen; in diesem Sinne ist auch seine Thätig-

---

[1]) Vgl. L. Archiv, Schoonbr. No. 441—444: hier finden sich jedoch nur die für den Bischof und die Städte Huy und Dinant bestimmten Urkunden. Cod. Hinnisdael 4. 52 belehrt uns, dass es Albrecht's Absicht war, sämmtliche Schöffengerichte des Landes (es werden auch die von Fosses, Thuin, Couvin, Bouillon, Ciney, Warême, Avelenge u. A. genannt) von dem Lütticher Oberhof unabhängig zu machen. Zugleich bestimmte Albrecht, dass die Schultheissen künftig auch während der Vacanz ihr Richteramt üben sollten — was nicht minder allem Herkommen widersprach. Die betreffenden Urkunden sind allesammt datirt: *Datum in Oppenheim 1299. 4 idus Junii, regni nostri anno primo.*

Digitized by Google

keit für die Lütticher Landesverhältnisse zu beurtheilen. Die Urkunden früherer Kaiser für Bischof und Capitel wurden von ihm bestätigt, und wie er um die Aufrechterhaltung dieser eifrigst besorgt war: so suchte er auch den Bestimmungen des Landfriedens, welche er nach dem Vorbild der staufischen Kaiser festgestellt und erweitert hatte, innerhalb des Lüttichschen Gebietes Gültigkeit zu verschaffen [1]). (Dahin zielt sein Verbot gegen Aufnahme von Ausbürgern, gegen Zulässigkeit der von der Lütticher Bürgerschaft ohne seine Genehmigung erhobenen Zölle und Weggelder.) Doch war Rudolfs Thätigkeit, wie die der nachfolgenden Kaiser im günstigsten Falle eben nur ausreichend, bestehende Rechtsverhältnisse und Ansprüche zu befestigen und zu stützen [2]); nirgends ist es ihnen gelungen, die Verfassungsverhältnisse des Landes neu-

---

[1]) Vgl. d. Urk. des L. Archiv, Schoonbroodt No. 352, 359, 385, 406. Das Verbot gegen das Ausbürgerthum findet sich in der Bestätigungsurkunde Karls IV. (Schoonbr. No. 653): *„judicatum exstitit et per sententiam diffinitum, quod nullus prorsus recipi debet in Civem vel Opidanum, nisi in civitate vel Opido residentiam fecerit aut moretur, municipalium jurium beneficio carebit omnino maxime cum secundum edicta pacis per inclitum quondam Fredericum Romanorum Imperatorem statuta ac eciam jam pridem Herbipoli et nunc de novo Erfordiae per nos sancita nullus, qui in Civitate vel opido non moretur etc.“*

[2]) Das bedeutendste Beispiel dieser Art fällt ins 15. Jahrhundert; da nämlich Bischof Joh. v. Bayern den Lüttichern alle städtischen und landschaftlichen Rechte und Freiheiten entrissen hatte; wandten sich diese Weihnachten 1416 an Kaiser Sigismund, der bei ihnen das Fest beging, und erlangten von ihm Wiederherstellung sämmtlicher Privilegien und Landesinstitutionen, wie sie vor den Zeiten Johann's bestanden. Vgl. Louvrex Recueil des Edits, Concordats et Privilèges, du Pays de Liège (nouvelle édition par Hodin) I. pg. 273. Wirksam wurde freilich auch diese Restitution erst, nachdem Johann den bischöflichen Stuhl verlassen.

Digitized by Google

zugestalten oder auch nur der vorhandenen Entwicklung neue Wege zu weisen.

Von einem factischen Eingreifen eines deutschen Regenten, oder vielmehr von dem Versuch zu einem solchen, wird nur einmal berichtet, nämlich im Jahr 1346, als Bischof Engelbert Karl IV., den erwählten römischen König, gegen seine rebellischen Städte Lüttich und Huy herbeirief. Aber auch hier war das Einschreiten so wenig nachdrucksvoll, dass nicht einmal eine Niederlage des bischöflichen Heers verhindert wurde [1]).

Fügen wir noch hinzu, dass von den beiden bischöflichen Regierungen, welche für die politischen Parteikämpfe des Landes am verhängnissvollsten geworden, die Heinrich's von Geldern zum grössten Theil in die Zeit des Interregnums, die Adolf's von der Mark in die Periode Ludwigs von Bayern fällt, der in Lüttich kaum Anerkennung erlangte: so wird hinlänglich klar sein, dass wir die Factoren für die Ausbildung der Lütticher Verfassung vorzugsweise innerhalb des Territoriums zu suchen haben.

---

### Drittes Kapitel.

## Der Fürst-Bischof als Landesherr.

Die Rechte des Bischofs lassen sich unter verschiedenen Gesichtspunkten zusammenfassen; einerseits nach ihrem Ursprung, je nachdem sie aus der Grundherrschaft über die Mensalgüter, aus der Lehnshoheit über die Vasallen und Ministerialen des Stifts oder aus den fürstlichen

[1]) Vgl. d. 2. Excurs: Karl IV. und die Schlacht bei Vottem.

Digitized by Google

Hoheitsrechten (Jurisdiction, Münz-, Zoll-, Marktgerechtigkeit etc.) entsprungen sind. Nach politischen Gesichtspunkten unterscheiden wir anderseits richterliche Befugnisse, Heerbann und financielle Rechte des Bischofs.

Letztere Eintheilung legen wir im Folgenden zu Grunde, obwohl die Scheidung keineswegs genau durchzuführen ist, und die Stellvertreter und Beamten des Bischofs, welche seine Rechte auszuüben hatten, in der Regel nach verschiedenen Richtungen gleichzeitig thätig waren. So schon in älterer Zeit der Schirmvogt der Kirche (*advocatus ecclesiae* oder *altaris* oder *S. Lamberti*, auch *advocatus Hasbaniae* genannt), der nicht nur bei Rechtsgeschäften die Kirche vertrat, z. B. Schenkungen für dieselbe empfing und übergab [1]); sondern auch, wenn es galt, das Gebiet des Stiftes, seine Güter und Festungen zu schützen, die aufgebotene Mannschaft zu führen hatte. Während seine Bedeutung in späterer Zeit zurücktrat, so erhielt sich doch immerhin eine Erinnerung an diese hervorragende Stellung, indem er auch noch im 14. Jahrhundert zu den Pairs der Kirche gerechnet wurde und andrerseits ausschliesslich das Recht übte, bei Kriegszügen zum Schutze des kirchlichen Gebiets das Banner des heiligen Lambertus voranzutragen [2]).

Wesentlich verschieden von diesem ist die grosse Zahl der Gerichtsvögte, deren Befugnisse sich auf gewisse Städte, Ortschaften, Klostergebiete beschränkte. Theils sind es die oberen Richter über die eigentlichen Grund-

[1]) Vgl. d. Urkunden b. Miraeus I. 365. II. 809. 810.

[2]) Vgl. insbesondere Cod. Hinnisdael 3. 418. Triumph. S. Lamberti in Steppes obtentus, b. Chap. II. 608. Hocsem. Chap. II. 409. In den Gest. abb. Trud. (Pertz SS. X. 299) wird Reynerus, der Vogt v. Hasbanien, als *Leodiensis militiae signifer* bezeichnet.

Digitized by Google

holden, wie nach Karl des Grossen Verfügung in jeder Grafschaft, in welcher die Kirche Güter besass, ein solcher ernannt werden sollte; theils treten sie unmittelbar an die Stelle der alten Grafen, deren Amtsgebiet dem Bischof zuertheilt war, und führen im letzteren Falle auch wohl den alten Namen fort[1]).

In der Jurisdiction dem Vogt ursprünglich untergeordnet, wie der *centenarius* dem *comes*, ist der Schultheiss[2]), der bischöfliche Ortsvorsteher. Doch haben wir um so mehr in ihm den eigentlichen Gerichtsbeamten zu erblicken, als die Vögte meist nur dreimal des Jahrs oder bei ausserordentlichen Anlässen auf der Dingstätte erschienen und sich im Uebrigen daran gewöhnten, ihr Amt bloss als Anrecht auf gewisse Leistungen und Einkünfte oder als Vorwand für Erpressungen auszunutzen. Indem sich ihr Amt überhaupt meist in einen erblichen Anspruch verwandelte, die Mächtigen unter ihnen eine ganze Reihe von Vogteien in ihrer Hand vereinigten und zugleich dem Bischof, dem sie nur durch die Lehnspflicht verbunden, in grosser Selbständigkeit gegenüberstanden[3]): so trat hier, wie in andern Bisthümern,

[1]) So wird der Vogt von Huy, der an die Stelle des alten Grafen getreten, auch noch im 13. u. 14. Jahrhundert mitunter als *comes Hoyensis, cuens de Huy* bezeichnet.

[2]) Die lateinische Benennung ist *villicus* und *maior* (mitunter *scultetus*), die französische *mayeur* und *maire*; wir bedienen uns der Uebersetzung Schultheiss, weil in denjenigen Städten der Landschaft, welche niederdeutsche Mundart redeten, Mastricht und St. Trond, das entsprechende Wort: *schoutet* für den bischöflichen Richter und Ortsvorsteher gebräuchlich war.

[3]) Ueber die Vogtei von Lüttich vgl. die von Polain im Bulletin de l'Institut archéologique liégeois III. pg. 297 ff. mitgetheilten Documente; ferner die Droitures delle vowerie de Liege in den Lütticher Pawilhars, zum Theil aufgenommen in Hemricourt's P. d. T. b. Polain II. 439. ff.

Digitized by Google

das Bestreben hervor, die Vogteien einzulösen [1]), oder, wo diese fortbestanden, den wesentlichen Theil ihrer Befugnisse abhängigen und absetzbaren Beamten zu übertragen. In den Städten handhabte der Schultheiss die Jurisdiction gleichmässig über schwere und geringe Vergehungen. Auf dem flachen Lande wurden über grössere Gebietstheile (wohl erst seit dem 13. Jahrhundert) *baillis* eingesetzt und den Schultheissen der Dörfer als Justiz- und Executivbeamte übergeordnet [2]). Ausserdem sind als Inhaber bischöflicher Gerichtsbarkeit die *prévôts (praepositi)* zu nennen, die auf Besitzungen der Kirche, namentlich in der Nähe der französischen Grenze, als Verwalter bischöflicher Einkünfte und Rechte erscheinen[3]); ferner die *chastelains*, Burgmannen, denen ausser der Vertheidigung der ihnen übertragenen Burg auch die Jurisdiction in einem gewissen Bereiche zukam [4]). Obwohl Lehnsmannen, sind sie doch stets in stärkerer Abhängigkeit von der Kirche geblieben und werden daher unter der Zahl der bischöflichen Beamte meist besonders aufgeführt.

Wenn somit eine bedeutende Macht in die Hand

---

[1]) Eine Einlösung wird z. B. erwähnt in einer Urkunde von Innocenz III. Lib. cartarum Leod. 116 *„pecuniam, quam pro Cinnei advocatiae redemptione receperat etc.“* Dass in der Mitte des 13. Jahrhunderts keineswegs in allen Ortschaften der Kirche Vögte bestanden, geht aus folgender Stelle einer Urkunde hervor, welche gewisse Markt- und Lebensmitteltaxen für Lüttich und die benachbarten Dörfer feststellte: *„de quolibet autem forefacto supradicto habebit advocatus in banno, ubi advocatus est, septimam partem; si vero advocatus ibi non fuerit, dominus illius banni, ubi forefacta obveniunt, habebit septimam partem.“* L. Archiv, Schoonbroodt No. 226.

[2]) Hocsem. Chap. II. 306, 475, 476.

[3]) Louvrex, Recueil des Edits I. 155.

[4]) L. Archiv, Schoonbroodt No. 78. 265.

Digitized by Google

bischöflicher Stellvertreter gelegt war, so stand dem doch ein sehr wohlthätiges Gegengewicht gegenüber. In ausgedehntester Weise hatte sich in den Lüttichschen Landen die altgermanische Sitte erhalten, dass das Urtheilfinden einer Reihe von Mitgliedern der Volksgemeinde überlassen ward. Selbst in kleineren Ortschaften und Dörfern konnte der Schultheiss nicht nach eigenem Dafürhalten entscheiden, sondern immer und überall war er an den Ausspruch der Schöffen gebunden. Freilich wurden auch diese vom Bischof oder dem sonstigen Inhaber des Gerichtshofes ernannt; da sie aber auf Lebenszeit und aus einer bestimmten Reihe von Männern gewählt werden mussten, standen sie doch dem Gerichtsherrn in einer gewissen Unabhängigkeit gegenüber. Den Oberhof für die Mehrzahl der Schöffenhöfe innerhalb der Landschaft, sowie auch für manche ausserhalb derselben, bildete das Collegium der Schöffen von Lüttich [1]). An diese ging in letzter Instanz jedes angefochtene Urtheil; bei ihnen konnten und mussten bei schwereren Criminalfällen die übrigen Gerichtshöfe sich Rath und Belehrung holen [2]). Appellation von denselben an den Bischof war nicht mehr gestattet; nur ausnahmsweise wandte man sich an den

---

[1]) Vgl. Hemricourt. P. d. T. (Polain II. 424 ff.): les droitures del offiche desquevinaige.

[2]) Da mit der Appellation von einem Gericht des Landes an den Oberhof zugleich immer eine Ladung der Urtheiler verbunden war, so zogen diese es bei schwierigeren Fragen in der Regel vor, die Weisung der Lütticher Schöffen im voraus entgegen zu nehmen. Die von diesen in solchen Fällen ertheilte Rechtsauskunft nannte man *recharge*. Viele Beispiele dieser Art finden sich in dem sog. Pawilhar Giffou, einer Sammlung von Rechtsentscheidungen und Weisthümern des Lütticher Oberhofs.

Digitized by Google

König, um Bestätigung oder Verwerfung eines Urtheils zu erlangen.

Der Bischof setzte Schultheiss und Schöffen sowohl in Lüttich, als auch in den übrigen Städten der Landschaft, welche Lütticher Recht hatten; in den Dorfschaften, welche unter der Jurisdiction des Bischofs standen, scheinen sie von den Baillis oder andern höhern Gerichtsbeamten ernannt worden zu sein [1]); indem aber auch alle Schöffenhöfe, welche dem Capitel oder Abteien oder Lehnsmannen zugehörten, dem vom Bischof besetzten Oberhof untergeordnet waren: so übte jener zum mindesten mittelbar auf die gesammte Rechtspflege des Landes einen erheblichen Einfluss.

Abgesehen aber von der Befugniss, Richter und Urtheiler dieser immerhin mehr volksthümlichen Gerichte zu ernennen, machten die Bischöfe das ihnen übertragene Recht der Jurisdiction in noch unmittelbarerer Weise geltend, indem sie selbst in ihrem Palast zu Lüttich oder in ihren verschiedenen Burgen innerhalb des Territoriums zu Gericht sassen. Urtheilsprecher waren hier die Ritter der Landschaft. Obwohl es scheint, dass nur die Bürger der Stadt Lüttich von dieser Gerichtsbarkeit ausdrücklich eximirt waren; so ward auch von den Bewohnern der übrigen Städte und Ortschaften das Recht des eigenen Gerichtstandes beansprucht. Es ist daher anzunehmen, dass jene bischöfliche Jurisdiction, die von Lehnsmannen

[1]) Vgl. Hemricourt. P. d. T. (Polain. II. 417): „*Item affiert a Monsaignor de Liege — — de metre senisal, marissal, castellain, prevost et balhier, pour offichien par tout son pays, lyqueis puelent substitueir aultres offichiens por eaux et donneir les mayeries, esquevinaiges, foresteries et vilhes apartenant a monsaignor de Liege, gissans desouz leur offiche etc.*“



Digitized by Google

geübt ward, auch auf diese vorzugsweise ihre Wirksamkeit erstreckte und im Uebrigen nur schwerere Vergehungen in ihren Bereich zog.

Da sich eine Anzahl von Rittern stets im Gefolge des Bischofs befand, so war die Möglichkeit geboten, über Lehnsangelegenheiten überall im Lande zu entscheiden. Eigentliche Klagen und Vorladungen waren jedoch an 12 bestimmte Stätten gebunden, an denen die Bischöfe Haus und Capelle besassen.[1]) Der wichtigere Theil ihrer Jurisdiction ward in der Stadt Lüttich selbst geübt, und es gehörten hierher besonders alle Fälle, welche vor dem bischöflichen Friedensgericht *(judicium pacis)* oder vor dem Gericht des Ringes *(judicium annuli)*, dem Palastgericht entschieden wurden: beides Institutionen, welche eine eigenthümliche Ausbildung und Erweiterung der feudalen Gerichtsbarkeit des Bischofs bezeichnen. Der Ursprung der ersteren wird mit der Einführung des ersten Gottesfriedens in der Lütticher Dioecese im Jahr 1082 in Verbindung gebracht. Es war wenigstens noch im 13. und 14. Jahrhundert die Ueberlieferung, dass, als unter dem Bischof Heinrich I. der erste Versuch gemacht wurde, die

[1]) Vgl. darüber die Angaben in Hemricourt's Patron delle Temporaliteit (ungedruckter Theil): „*Et puet bien Msgr ovrer d'entree et d'issue de ses fiefz de son pays quelquepart que trouveit soit; mains en fait de plaix nulz adjours ne radjour ne soy puet faire four que en lunne des dousse capelles desus escriptes. La premiere et principale des 12 maisons c'est le pallaix a Liege, item Huy, Dinant et Tongre, en laquele Msgr. soloit avoir maison sur l'aulteit del lengliese, qui est cheute en ruynne, Fosse, Covin, Thuin, Halloy, Mohault, Seraing sur Moese, Franchimont et Ayne l'abbie.*“ Zu Hemricourt's Zeit war die Ladung vor diese Gerichtsstätten jedoch schon ausser Uebung gekommen; dies geht aus den Eingangszeilen hervor: „*partant que peu de gens ont cognoissance des 12 lieu ou Monsgr. de Liege at maisons et chapelle etc.*“

*treuga Dei* in jenen Landen zu begründen, die sämmtlichen Fürsten des Lütticher Sprengels dem geistlichen Oberhaupt desselben in freier Uebereinkunft die Gerichtsbarkeit über alle schwereren Vergehen gegen Leben und Eigenthum übertragen hätten. Daraus sei jenes Gericht des Friedens hervorgegangen, welches der Bischof in der Stadt Lüttich in der Marienkirche, von den angesehensten Geistlichen des Stifts umgeben, in Gemeinschaft mit den Baronen, Rittern und Ritterbürtigen des gesammten Sprengels zu halten pflegte. Jenem Ursprung entsprechend war es vorzugsweise gegen Friedensstörungen, gegen gewaltsame Handlungen und Angriffe auf Leben und Eigenthum gerichtet. Dem geringsten Manne sollte es hier zustehn, gegen den Mächtigen Klage zu führen; und dem geistlichen Charakter der Institution gemäss wurde der Aechtung des Verurtheilten stets die Excommunication hinzugefügt [1]).

[1]) Hauptquelle für das Verfahren und die Einrichtung des *judicium pacis* im 14. Jahrhundert ist die positio pro justificatione judicii pacis (im Cod. van den Berghe, Lütt. Biblioth. 188), ein Schreiben des Bischofs Adolf an die päpstliche Curie zur Widerlegung der Anklagen, welche der Herzog von Brabant gegen jenes Gericht erhoben. Aus diesem Document auf die ursprüngliche Einrichtung des Gerichts schliessen zu wollen, muss jedoch bedenklich erscheinen; ein schriftliches Verfahren, wie es hier angedeutet ist, kann erst im 14. Jahrhundert herrschend geworden sein. Vgl. unter den späteren Darstellungen besonders Fisen hist. eccles. Leod. I. pg. 205, dem Ernst, histoire du Limbourg II. 146—163 folgt. F. geht nur darin irre, dass er die Institutionen, wie er sie in Urkunden des 14. Jahrhunderts geschildert findet, ohne Weiteres in das 11. Jahrh. zurückversetzt. — Vollständig erledigt erscheint jetzt die Frage nach der ersten Einführung jenes Gottesfriedens und des damit zusammenhängenden Friedensgerichts. Eine Urkunde Friedrich I. (Chap. II. 109) bestätigt 1155 dem Bischof Heinrich II. *pacem Henrici Episcopi in Leodiensi Episcopatu.* In der Bestätigungsurkunde Adrians heisst es *pacem, quam praedecessor tuus Henricus instituit.* Auch



Digitized by Google

Da diese Gerichtsbarkeit, wie erwähnt, sich nicht ausschliesslich auf die Angehörigen der Landschaft oder die Vasallen des Stifts erstreckte, sondern auf alle Bewohner der Diöcese, also auch auf Unterthanen und Lehnsleute anderer Fürsten: so war dadurch

---

Gilles d'Orval führt die *pax Leodiensis* auf Heinrich von Verdun zurück (1075—91). Ernst (Histoire du Limbourg II. pg. 9) hat die bei Chapeauville II. 38. und bei Bouquet XIII. 606 angegebene Jahreszahl 1071 bereits nach der Originalhandschrift in 1081 verbessert, nach unserer Zählung 1082, da die Einführung der *treuga Dei* vor Ostern fiel. Dieser Angabe stimmt Polain bei (Histoire de l'ancien pays de L. I. 204). Dem gegenüber entbehren die abweichenden Datirungsversuche jeder zuverlässigen Begründung. Auffallend aber ist immerhin, dass Gislebertus in seiner Wiedergabe des Lehnsvertrags zwischen Dietwin von Lüttich und Richeldis und Balduin von Hennegau vom Jahre 1071. (Chron. Hannoniae ed. Chasteler 11 ff.) die Bestimmung aufführt: *Cum quamplures Principes, Duces et Barones scilicet et Comites et alii nobiles et eorum homines pacis Leodiensis justiciae habeant respondere et satisfacere, Comites Hanonienses vel homines ejus pacis ejusdem justiciae nequaquam tenentur respondere.* Man müsste danach annehmen, dass das Gericht schon vor 1071 bestanden hätte. Mit G. übereinstimmend ist die Angabe Balduins von Avesnes (d'Achéry, spicil. ed. nov III. 288). Dieser beruft sich hier auf eine uns nicht mehr erhaltene Chronik von Lobbes, in welcher Wilh. Arndt, der jüngste Bearbeiter G.'s — nach gefälliger mündlicher Mittheilung — überhaupt die gemeinsame Quelle für den älteren Theil der Werke beider genannten Geschichtsschreiber erblickt. Es ist demnach nicht glaublich, dass G. in der erwähnten Stelle die betreffende Urkunde Dietwins selbst befolgte. Die Angabe über die Befreiung vom Friedensgericht mag in älteren Aufzeichnungen aus Irrthum, oder vielleicht in trügerischer Absicht dem Inhalt des Lehnsvertrages beigefügt worden sein. Das Letztere wird wahrscheinlich, wenn man erwägt, dass eine solche Exemtion sonst nirgends erwähnt wird. Noch in der positio pro justificatione werden die *milites Hannoniae* ausdrücklich unter den *judices pacis* genannt. Auf keinen Fall können uns die besprochenen Stellen Giselberts und Balduin's veranlassen, die Entstehung des Friedensgerichts in frühere Zeit zurückzudatiren.

Digitized by Google

mancherlei Anlass zu Conflicten gegeben, und besonders die Herzöge von Brabant suchten dies Eingreifen der bischöflichen Autorität in ihr Territorium häufig genug durch gewaltsame Massregeln zu beseitigen[1]; doch gelang das nicht, bis im Anfang des 15. Jahrhunderts jene merkwürdige Institution überhaupt an Bedeutung verlor und alsdann allmälig der Vergessenheit anheimfiel.

In andrer Weise bezeichnet das Palastgericht eine besondre Art und Abzweigung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die jedoch erst bedeutend später ihre eigenthümliche Bestimmung erhalten hat. Je mehr von den Angehörigen des Landes ein besonderer Gerichtsstand beansprucht wurde, je schärfer die Competenz der verschiedenen Tribunale des Landes festgestellt war: umsomehr ging das Bemühn des Bischofs dahin, für gewisse Fälle, in denen es sich nicht um ein gewöhnliches Vergehn, sondern um Angriffe gegen sein Recht als oberster Gerichts- und Lehnsherr handelte, also bei Entfremdung von Lehen, Beeinträchtigung der obersten Landesgerichte, das Aussprechen der Acht durch incompetente Richter eine besondere Jurisdiction aufrecht zu erhalten, deren Ziel und Zweck es war, die Hoheitsrechte des Landesherrn zu schützen.[2]) Erst gegen Ende des 14. Jahr-

[1]) Vgl. Gilles d'Orval b. Chap. II. 190, d. lettre de Philippe in den Pawilhars und bei Louvrex I. 175; sowie insbesondere die oben erwähnte positio pro justificatione judicii pacis.

[2]) Vgl. Hemricourt. P. d. T. b. Polain II. 407 u. Declaration de l'anneau du palaix in den Pawilhars. Die Ansichten der Lütticher Historiker über den Ursprung und die Competenz dieses Palastgerichts, über sein Verhältniss zum Gerichte des Friedens sind von jeher sehr abweichend gewesen; eine genauere Erörterung darüber behalten wir einer besonderen Untersuchung „über die Lütticher Gerichtsverfassung" vor. — Hier genüge es darauf hinzuweisen, dass in den Documenten erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine

Digitized by Google

hunderts scheint es den Bischöfen gelungen zu sein, dieses Palastgericht für den erwähnten Zweck zur An-

---

klarere Unterscheidung beider Institutionen hervortritt. In einer Excommunicationsurkunde vom Februar 1325 klagt der Bischof, dass die Angehörigen der Stadt ihm die gesammte Gerichtsbarkeit entzogen haben; abgesehen von den geistlichen Gerichten wird jedoch nur die Jurisdiction des *villicus* und das *judicum pacis* erwähnt (vgl. die Excommunicatio Adolfs von der Mark, datirt 1324 in die Valentini, im Code Wachtendonck dr. burgund. Bibl.) Als im Jahre 1347 die Bürger von St. Trond die Jurisdiction des Bischofs mit der des Herzogs von Brabant vertauschten — ein Fall, der nach den späteren Bestimmungen vor das Palastgericht gehört hätte — so wurden 35 der angesehensten Bürger vor das Friedensgericht geladen; vgl. Hocs. Chap. II. 513. Gesta. abb. Trud. Pertz. SS. X. 430. Das letztere, in welchem dem Bischof nach altem Herkommen und kaiserlicher Bestätigung eine so bedeutungsvolle Jurisdiction innerhalb der ganzen Diöcese zustand, wurde als Mittelpunkt der gesammten bischöflichen Gerichtsgewalt angesehn; und man mag hierher auch wohl manche Fälle gezogen haben, die anfänglich nicht in der Competenz des Tribunals lagen. Es ist ferner zu beachten, dass, wenn Klagen und Verhandlungen am Gerichte des Friedens stattgefunden hatten, was regelmässig am Sonnabend geschah, der Bischof die Anwesenheit der Lehnsmanen benutzte, um am folgenden Tage, am Sonntag, in seinem Palast zu Gericht zu sitzen; vgl. Hemricourt: Guerre d'Awans et de Waroux ed. Salbray. pg. 328; *„ilh plaidiat — sy que de cas de forche en la justiche de Jardin en palais de Liege, lendemain que Monss. de Liege avait sis avec ly Pays.“* (Die Lesart *avec ly Pays*, von Salbray übersetzt: *„dans l'assemblée des estats du Pais“* finde ich allerdings in der H.S. 10313 d. burg. Biblioth.; die Mehrzahl der H.S., darunter die beste, Cod. 664 der Lütticher Bibl. hat: *avait sis alle pays d. i. pais, paix de Liege;* was zu übersetzen: „am Tage, nachdem der Bischof dem Gerichte des Friedens präsidirt hatte.“) Vgl. weiter Hemricourt P. d. T. (Polain II. 405). Nachdem die Befugnisse des *Mayeur* beim Friedensgericht aufgezählt sind, wird hinzugefügt: *„et semblament doibt il offichier lendemain, quant monsaingnor sierat en justiche en jardin de son palais“;* vgl. auch Jean de Stavelot ed. Borgnet pg. 582: *„Et adonc, le dymengne apres, l'evesque doit seoir en justiche en son palais, por oiir plaintes ou monstrances.“* Dieses Verhältniss

Digitized by Google

erkennung zu bringen [1]), und auch da noch rief die Anwendung desselben auf Seiten der Städte die nachhaltigste Unzufriedenheit hervor.

Zu den Neuerungen des 14. Jahrhunderts gehört es ferner, dass besondere Feudal- und Allodialgerichte eingesetzt wurden. Hatte der Bischof bis dahin über Lehnsangelegenheiten nach Belieben im Lande entschieden, wo sich gerade eine genügende Zahl von Beisitzern zusammenfand; so wurde im Jahre 1386 ein besonderer Lehnsrichter in Lüttich eingesetzt, der in allen Fällen, welche nicht vor das Friedens- und Palastgericht gehörten, den Bischof zu vertreten hatte. [2]) Der Allodialhof hatte sich früher ebenfalls beliebig aus den Allodialbesitzern zusammengesetzt, welche gerade in Lüttich anwesend, zwischen der Cathedrale und Marienkirche

---

macht es erklärlich, dass beide Institutionen bald als eine einzige aufgefasst, bald von einander gesondert, öfters auch mit einander verwechselt wurden. Eine deutlichere Trennung trat erst ein, als die Bischöfe sich des Palastgerichts in der oben erwähnten Weise zur Verstärkung ihrer fürstlichen Ansprüche zu bedienen suchten. Vgl. über die berührten Punkte: Villenfagne, Recherches I., pg. 363 ff.; Raikim: Discours, prononcé à l'audience de rentrée de la cour d'appel de Liége 1848; Borgnet zu Jean de Stavelot pg. 17.

[1]) Die angedeutete weitere Competenz konnte das Palastgericht erst gewinnen, wenn seine Autorität sich auch über die Städte erstreckte. In der Declaration von 1403 wird bestimmt: *„se aucunnes des bonnes villes de Huy, Saintrond, Treit ou autres excepte la Cité avoient aucunes lettres, qui donnees leurs fuissent depart Monsgr. ou autres, par lesqueles volsissent estre exemps dedit appeal, que teles lettres soient cassees et de nulle valeur.“* Lüttich allein blieb dauernd eximirt.

[2]) *„metterons unne personne suffisante et honorable, qui sera notre Lieutenant, pardevant lequel et pardevant nos hommes feodalz on porat faire paroffre, raisner et plaidier parloy en notre Palais de tous cas, qui point ne toucheront aux oeuvres et jugements des Paix et aussi les appealz del aneal de Palaix.“* (Louvrex I. 362).

Digitized by Google

zur Bildung des Tribunals zusammentraten [1]). Erst im Jahre 1386 wurde auch hier ein förmliches Richtercolleg gebildet, das aus einem *Mayeur* und 12 Schöffen bestand und von dem Bischof, dem Capitel und den Bürgermeistern der Stadt gemeinsam besetzt ward [2]). Auch von den Urtheilen und Entscheidungen dieses Gerichtshofs durfte nicht weiter appellirt werden [3]).

Um den ganzen Umfang der weltlichen Jurisdiction des Bischofs zu ermessen, haben wir auch schliesslich des Officials zu gedenken, dessen Amt zwar ein geistliches war, dessen Gerichtsbarkeit aber für den ganzen Sprengel, ähnlich wie die der Archidiaconen für die einzelnen Theile desselben, sich auf eine Reihe weltlicher Gegenstände bezog und daher in vieler Hinsicht mit den Befugnissen der Schöffen concurrirte.

War die Gerichtsbarkeit im Gebiete von Lüttich vielfach zersplittert, indem der Bischof dieselbe mit den Domherrn, den Aebten, mit Baronen und Rittern zu theilen hatte: so war die Heergewalt über die Angehörigen des Stiftes ihm ausschliesslich eigen.

Ueber die Organisation des Reichsdienstes wissen wir nichts Näheres; es scheint, dass der Bischof ihn ausschliesslich mit seinen Lehnsleuten zu leisten hatte.

Sicher aber ist, dass freie Vasallen und Ministerialen, Bürger und Bauern der ganzen Landschaft zum Schutz der Kirche, ihres Gebiets und ihrer Rechte verpflichtet

---

[1]) S. Beispiele in d. Urk. d. L. Archiv, Schoonbr. 416, 433, 479. 507 und b. S. Bormans: „Les Seigneuries allodiales du pays de Liége.“ (Liége 1866.)

[2]) Louvrex I. 367.

[3]) Hemricourt b. Polain II. 408: *„les homes Monsaignor ou les esquevins de Liege ou les allewens entre Sainte Marie et S. Lambert, qui sont ly trois chieff de nostre pays —.“*

Digitized by Google

waren[1]); und in diesem Sinne stand dem Bischof ein unbedingtes Recht zu, über die Wehrkraft der Landesbevölkerung zu verfügen.

Bestand die Verpflichtung in gleicher Weise für alle Zugehörigen der Kirche, so kam beim Adel noch das persönliche Band der Diensttreue hinzu. Unter den Mitgliedern desselben war die landsässische Ritterschaft wieder in stärkerer Abhängigkeit, als die freien Herrn, die meist gleichzeitig Vasallen anderer Fürsten waren. Auch die Fürsten Niederlothringens waren durch das Lehnsband an den Bischof gefesselt; kam es aber auch gerade bei diesen häufig vor, dass sie in die enge Beziehung von Ledigleuten, *homines ligii*, zum Bischof traten[2]), so war auf ihre Kriegshülfe schon darum nicht zu rechnen, weil es in den meisten Fällen an Mitteln fehlte, solchen Vasallen gegenüber die verweigerte Lehnspflicht zu erzwingen. Leichter zur Verfügung stand die Mannschaft des flachen Landes, über welche der Bischof ein Recht des Aufgebots übte, auch wenn dieselbe ihm nicht unmittelbar, sondern etwa der Herrschaft des Domcapitels unterworfen war[3]). Auch die Städte wurden häufig zum Schutze der

---

[1]) Vgl. L. Archiv, Schoonbroodt No. 250 die von Wilhelm von Holland und den ihn umgebenden Grossen mit besonderem Bezug auf Lüttich festgestellte Satzung *„responsum exstitit et coram nobis sententialiter diffinitum, quod tam praedicti villicus et scabini, jurati et universi cives Leodienses, quam eciam omnes alii nobiles, comites, vassalli et ministeriales Ecclesiarum omnium in imperio existentium et etiam civitates et opida tenentur possessiones, bona, feuda et allodia Ecclesiarum contra invasorem quemlibet pro viribus defensare;“* vgl. auch Hemricourt b. Polain II. 417.

[2]) Louvrex IV. 235. Reiffenberg: Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur etc. I. 129. Hocs b. Chap. II. 373.

[3]) L. Archiv. Schoonbroodt, No. 490. Als der Bischof die Ortschaft Visé, die früher dem Capitel zugehörte, im Jahr 1310 gegen das Dorf

Digitized by Google

Landschaft herangezogen; doch errangen sich dieselben in dieser Hinsicht besondere Privilegien. Das Aufgebot musste von ihnen bewilligt werden.[1]) Die ausschliessliche Verpflichtung im Fall des Angriffs auf das kirchliche Gebiet wurde in den ältesten Freiheitsurkunden den Städten besonders verbrieft. Ja um vor willkürlicher Belastung vollends gesichert zu sein, erwarben sie das Recht, dass selbst Lehnsmannen, welche den Städten als Bürger angehörten, dem Aufgebot des Bischofs nur dann zu folgen hatten, wenn dieser selbst beim Heere war. Daneben wurden einzelnen Städten zum Theil noch besondere Vorrechte verliehn. Den Bürgern von Huy ward schon im Jahr 1066 zugesichert, dass sie nur dann

---

Amay eintauschte, ward betont, dass das Aufgebot an letzterem Ort beim Bischof und seinen Nachfolgern verbleiben solle: *„sauf ke nous retenons l'ost et le chevaucie dele dite ville et des apartenanches por nous et por nos successeurs."*

[1]) Hocs. Chap. II. 336 wird den Bürgern von Huy nach einem Aufstand als Strafe bestimmt, *„quod Hoyenses cum caeteris bannis ad exercitum cum Episcopo progredi debeant, etiamsi aliae villae liberae Episcopo non concedant;"* vgl. auch die Urkunde für Ciney vom Jahre 1321, in welcher die damals erst zu städtischen Rechten gelangenden Bürger zugestehen müssen. *„Nous devons notre dit: Reverent pere ses successeurs et legliese de Liege servir a armes por le defense et l'onour de pais toutes fois, que mestiers serat et requis en seront depar eaus ou lor listenans en le vile et en ban deseurdis, ensi que nos avons fait jusques a ore sens attendre lissue des autres franches villes."* Die Ausnahmsbestimmung erklärt sich, weil es zum Schutz der von dem übrigen Gebiet getrennt liegenden Ortschaft besonderer militärischer Massregeln bedurfte. Darauf deutet der Anlass, der den Bischof jener Zeit nach Ciney führte: ein feindlicher Ueberfall des Grafen von Luxemburg; sowie die weitere Bestimmung der Urkunde *„et poront toutes fois, quil lour plairat, mettre warnisons encontre tous lour anemis queil quil soient en le ditte vile, qui i aront lour entree lour demoree et lor issue toutes fois, que mestiers serat par jours et par nuit."* (Liber cartarum 608.)

Digitized by Google

Heerfolge zu leisten hätten, wenn die Lütticher in der ersten Woche vom Beginn des Krieges an gerechnet ihnen vorausgezogen.[1]) Sehr genaue Bestimmungen dieser Art enthält das Lütticher Privileg von Bischof Albert. Die Kriegspflicht der Bürger wird auf den Fall beschränkt, dass eine Festung der Kirche belagert oder von den Feinden eingenommen. Aber auch wenn dies eingetreten, soll der Bischof erst mit seinem übrigen Aufgebot von Rittern, Städten, Bauern zur Vertreibung des Feindes die Waffen ergreifen. Innerhalb zweier Wochen soll er dann die Sache den Lüttichern melden, sie auffordern, sich kriegsbereit zu halten; nur wenn in dieser Zeit der Angriff nicht gerächt worden, soll das Heer der Lütticher vom Vogt der Kirche an die Stätte geführt werden, wo der Bischof sich aufhält; mit diesen sollen sie dann so lange in den Waffen bleiben, bis der Feind zur Ehre des Bischofs und der Kirche zurückgeschlagen.[2])

Wir finden also die Militairgewalt einheitlich in den Händen des Bischofs, ihm gegenüber aber die verschiedenen Stände verschieden verpflichtet oder durch Sonderprivilegien in gewisser Weise von der allgemeinen Pflicht eximirt. Bezeichnend aber ist es, wie in diesen Dingen eine Umwandelung eintritt, jemehr sich die verschiedenen Bestandtheile der Landschaft zu einem Ganzen zusammenschliessen. Die Privilegien bestehen zwar fort, aber sie

[1]) Vgl. Chap. II. 3. u. 4: *Hoyenses armatam militiam nullatenus sequantur, nisi Leodienses a praefixo die belli in octavam eos praecesserint.* Die Stelle ist freilich nur aus dem spätem Bericht des Brusthemius aufgenommen.

[2]) Vgl. Louvrex I. pg. 3. Warnkönig, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts. S. 54. Einen verbesserten Text der betreffenden Urkunde gibt Borgnet im 3. Band des Jean d'Outremeuse.

Digitized by Google

werden nur noch in Anwendung gebracht, wo es gilt, durch Festhalten an denselben gewisse Ansprüche durchzusetzen. Dafür aber tritt ein viel Bedeutsameres an ihre Stelle: das Recht aller drei Stände, gemeinsam über Krieg und Frieden zu entscheiden.

Die Vertreter des Bischofs beim Heer sind eben so, wie bei der Jurisdiction, von mehrfacher Art. Wo es den Schutz und die Vertheidigung der Kirche galt, waren es in älterer Zeit die Vögte, welche die Unterthanen des Stifts in den Krieg geleiteten; davon scheint sich in späterer Zeit jedoch nur in den Befugnissen des Vogts vom Hasbengau ein schwacher Rest erhalten zu haben. Bischöfliche Beamte sind auch hier in ihre Stelle gerückt; unter ihnen steht der Marschall in erster Linie, der keineswegs bloss Hofbeamter oder Vorsteher von Ministerialen, sondern recht eigentlich — worauf auch der Name *marescalcus patriae* hinweist — ein Beamter des Landes geworden ist[1]) Wenn er überhaupt durch seine Executivbefugnisse eine hervorragende Stellung einnimmt, so ist die militairische Bedeutung doch überwiegend. In der Regel wurden die Häupter der angesehensten Rittergeschlechter für diese Würde auserwählt. Stand unter seiner Leitung insbesondere die ritterliche Mannschaft, so scheint es, dass die Baillis das Aufgebot des flachen Landes zu leiten hatten[2]) Die Bürger dagegen pflegten, sobald sie zu communaler Selbständigkeit gelangt waren, vorzugsweise unter Führung ihrer eignen Magistrate auszuziehn. — Soldtruppen erscheinen nur in Zeiten des Bürgerkriegs, in welchen die Fürsten, aus-

[1]) Hocs. Chap. II. 370, 372, 388. Gest. abb. Trud. Pertz SS. X. 415.
[2]) Hocs. Chap. II. 308, 475.

Digitized by Google

nahmsweise auch wohl die Städte, durch gedungene Mannschaft die ihnen zu Gebote stehende Kraft verstärkten [1]).

Nur andeutungsweise haben wir hier das bischöfliche Finanzwesen zu berühren, da sich für dieses bis in's 14. Jahrhundert keine eigenthümlichen Institutionen gebildet haben. Die Einkünfte des Bischofs fliessen zum Theil aus seinem Mensalgut, von welchem ihm Zins, Zehnte, Naturallieferungen geleistet wurden; dazu kamen Lehnsabgaben, Gerichtsgefälle aus allen Theilen des Landes, in welchen ihm die Jurisdiction zustand, und schliesslich der Ertrag der nutzbaren Regalien. Ueber die genannten Einkünfte übte der Bischof ein freies Recht der Verfügung. Was sich sonst von Spuren einer kirchlichen Finanzverwaltung erhalten hat, insbesondere soweit es sich dabei um Veräusserung, Erwerb oder Belastung von Stiftsgut handelt, betrifft Bischof und Domcapitel gemeinsam; es wird daher in einem andern Zusammenhang davon die Rede sein. Verwalter der speciell bischöflichen Einkünfte sind theils die bereits genannten Baillis, Prévôts, Mayeurs, theils eigens für diesen Zweck ernannte Einnehmer *(receveurs, reciperatores mensae episcopalis.)* [2])

War es überhaupt im Obigen unser Bemühn, in kurzer Uebersicht die Regierungsrechte des Bischofs zusammenzustellen, darauf hinzuweisen, wie dieselben aus verschiedenem Ursprung hervorgehend und in verschiede-

---

[1]) Hocs. Chap. II. 401, 402. Radulphus de Rivo. Chap. III. 26.

[2]) Hocs. Chap. II. 476. Von einer eigentlichen Finanzbehörde (Rechenkammer) findet sich im 14. Jahrhundert noch keine Spur; erst 1419 wird eine *Camera rationaria, Chambre des comptes* erwähnt; vgl. St. Bormans: Chambre des finances des Princes de L. pg. 3.

Digitized by Google

ner Abstufung geübt, doch auf allen wesentlichen Gebieten des Staatslebens eine starke Regierungsgewalt begründeten, so ist es im Folgenden unsere Aufgabe zu zeigen, wie dieser gegenüber die einzelnen Stände der Landschaft selbständige Rechte zu wahren oder zu erwerben strebten und damit mehr oder minder auch eine Beschränkung der bischöflichen Befugnisse herbeiführten.

---

### Viertes Kapitel.

## Die Domherrn und ihre Theilnahme an der Regierung des Hochstifts.

Um die Rechtsverhältnisse des Domcapitels richtig zu erfassen, haben wir zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Das Capitel hat einerseits Rechte in den speciell ihm zugewiesenen Ortschaften und Ländereien, andererseits hat es bedeutsamen Antheil an der Regierung des gesammten Stiftsgebiets. In erster Beziehung verhalten sich die Domherrn kaum anders, als die Barone und Ritter, denen grösserer Grundbesitz zustand. Sie beziehen nicht nur die Einkünfte von diesen Gütern, sondern im Besitz der Gerichtsbarkeit, haben sie in den ihnen zugehörigen Dörfern Schultheiss und Schöffen einzusetzen. Bedeutsam ist dabei die vollständige Trennung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, wie sie den Domherrn besonders durch das Privileg Heinrich's V. zugestanden war.[1]) Bezieht sich die genannte Urkunde auch vor-

[1]) Chap. II. 54, 55.

Digitized by Google

zugsweise auf die Besitzungen innerhalb der Stadt, indem sie die haus- und hofhörige Dienerschaft der Domherrn von der Gerichtsbarkeit der Lütticher Schöffen eximirte, und auch die Bewohner der zum Capitel gehörigen *Sauvenière*[1]) nur bei schwereren Verbrechen (Raub, Münzfälschung, Aufruhr) der bischöflichen Jurisdiction unterwarf; so wurden durch dieselbe doch auch alle *villici* und sonstigen Beamte des Capitels der Strafgewalt und also auch der Controlle des Bischofs vollständig entzogen.[2])

Die Vögte, die in den einzelnen Ortschaften des Capitels dauernder eine Reihe von Vorrechten, Einkünften und besonders die Jurisdiction über schwerere Verbrechen für sich behaupteten, waren ebenfalls vom Bischof und den bischöflichen Vögten unabhängig; sie mussten vom Kaiser unmittelbar sich mit dem Blutbann belehnen lassen.[3]) Auch die Vögte des Domcapitels wurden in

[1]) Vgl. über diese F. Hénaux, Notice sur le quartier de la Sauvenière à Liége.

[2]) *Item si non cliens vel beneficiatus suus, sed aliquis tantum legationis, vel visitationis gratia ad Canonicum venerit, eundo et redeundo a jure civili liber erit. — Villicus et omnes officiales ministri de villis ejus liberi erunt (a iure civili).* 1244 hatten die Lütticher Schöffen einen *forestiarius* des Domcapitels verurtheilt; Bischof Robert wurde von dem Decan und den Domherrn veranlasst, das Urtheil für ungültig zu erklären. Die hierauf bezügliche Urkunde ist zugleich wichtig, weil aus ihr hervorgeht, dass man dem ursprünglichen Privileg eine erweiterte Bedeutung für alle kirchlichen Immunitäten beilegte. Es heisst, die Schöffen hätten gehandelt gegen das Privileg *a divo Henrico Romanorum rege quinto indultum, per quod privilegium ministri ecclesiae Leodiensis et aliarum ecclesiarum Leodiensium exempti sunt a foro civili.* (Schoonbroodt 186.)

[3]) Vgl. darüber d. Urk. Friedr. I. Lib. cart. Leod. 6: *„Quapropter omnium tam futurorum, quam praesentium noverit industria, qualiter nos fratres Leodienses pro necessitate ecclesiae suae ad nos directos debita misericordiae pietate atque respectu gratiae nostrae suscepimus,*

Digitized by Google

ihren Befugnissen seit dem 13. Jahrhundert zum Theil durch *baillis* verdrängt, welche ebenfalls den Blutbann vom deutschen König zu erbitten hatten.[1]) Erst im 14. Jahrhundert, nachdem die Ausbildung der ständischen Rechte alle Bestandtheile der Landschaft zu einer festeren Einheit verbunden hatte, kam die Gerichtshoheit des Bischofs auch auf den Gebieten der Domherrn zu einer gewissen Anerkennung.

Bedeutsamer, als die Rechte des Capitels auf seinen besonderen Besitzungen, ist die Stellung, die dasselbe seit dem 13. Jahrhundert zum Bischof und dem gesammten kirchlichen Territorium erlangte. Hatten die Domherrn schon früher bei der Ausübung der canonischen Bischofswahl einen hervorragenden Antheil, so stand ihnen dieselbe in dieser Zeit ausschliesslich zu. Es ist ferner bereits darauf hingewiesen, dass Bischof und Domcapitel

---

*atque jus advocatorum atque terminum juris eorum ex sententia et judicio principum praedecessorum nostrorum decretum et tempore gloriosi regis felicis memoriae Cuonradi patrui nostri renovato judicio confirmatum auctoritate nostra ratum facimus et inconvulsum conservari praecipimus. Ne autem ultra statutum jus advocatorum aliquis temerario ausu progrediatur, de jure eorum hoc decernere curavimus, neminem advocatum esse debere, vel advocatiam exercere, nisi quem constaret bannum regiae auctoritatis habere, nihilque ultra debere exigere, quam quod auctoritas privilegiorum atque testimonium scabinorum et villarum fidelium perhiberent veraci attestatione etc.*" Die Urkunde scheint im März 1152 ausgestellt zu sein, da der König sich zur Krönung nach Aachen begeben hatte. (*A. dominicae incarnationis 1152 indictione XV., regnante Frederico, Romanorum rege 1, anno vero regni ejus 1. Actum Aquisgrani in Christo feliciter. Amen.*) Die Zeugen sind mit denen, welche in der Urkunde für Stablo vom 9. März 1152 erscheinen (Miraeus I. 698), nahezu übereinstimmend.

[1]) Ueber die Belehnung des *bailli* durch den Kaiser vgl. L. Archiv, Schoonbroodt No. 358.

Digitized by Google

in vieler Beziehung als die gemeinsamen Inhaber der Rechte des Stifts erscheinen. Während der Vacanz sind die Domherrn ausschliesslich im Besitz derselben. Ausgenommen sind nur diejenigen Befugnisse, welche der Bischof selbst nicht sofort nach seiner Wahl, sondern erst nach der kaiserlichen Belehnung ausüben darf: d. i. die Handhabung der Criminaljustiz und die Bestätigung der kirchlichen Lehen. Die übrigen Rechte verwaltet das Capitel zum Theil selbst, theils werden dieselben einem adeligen Herrn des Landes, dem sogenannten Mambour[1]) übertragen, dem die Sorge für den Schutz und den Frieden des Kirchengebiets obliegt. Zur Ernennung des Mambour war bis zum Jahr 1344 das Capitel allein berechtigt. Dasselbe übt ausschliesslich während der Vacanz die Sorge für die Festungen des Landes, wenn nicht ausnahmsweise einer Commune die Bewachung der bei ihrer Stadt gelegenen Burg, als ein besonderes Privilegium zugestanden war.[2])

[1]) Ueber Ableitung und Bedeutung dieses Namens vgl. Ducange IV. 212.

[2]) Vgl. Hemricourt b. Polain II. 401. Hocsem Chap. II. 355, 475. L. Archiv, Schoonbroodt No. 363. Ueber das besondere Privileg Huy's, während der Vacanz das *castrum* zu bewachen vgl. Chap. II. 3. Da die Kosten der Bewachung aus den Einkünften der Festung bestritten wurden, so hörte auch hier nicht völlig die Controlle des Domcapitels auf. Der Friede von Hansinelle bestimmte darüber im Jahre 1314: *„Item nous* (d. Bürger von Huy) *consentons que dors en avant tant que le siege serat vasque, le chapitre de l'eglise de Liege et nous par commun accord taxerons et estimerons les despens de deux proidhomes, que nous la ville de Huy devons eslir en notre conseil et mettre de sapmaine en sapmaine pour ledit chasteau a garder, et que le receveur de l'Evesque de Liege, qui serat pour le temps, livre touttes les rentes et revenues deseurdits et fasse asse aux gardes dudit chasteau de sapmaine a sapmaine de leurs despens, selon la taxation devantdite.“* (Cod. Wachtendonck).



Digitized by Google

Wichtiger noch sind für unsere Betrachtung die Rechte, welche dem Capitel bei besetztem Stuhle zustehn. Ist der Bischof, als erwählter Vorsteher der Kirche bevollmächtigt, die derselben übertragenen Güter und Rechte zeitweilig zu handhaben: so liegt es dem ihm zugesellten Domcapitel ob, für die dauernd unversehrte Erhaltung dieser Güter und Rechte zu sorgen, auch dem Bischof gegenüber für dieselben einzustehn. Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich alle die verschiedenen Befugnisse des Domcapitels einheitlich zusammenfassen, die sich theils auf eine Theilnahme an den Regierungshandlungen des Bischofs, theils auf eine Controlle über dieselben beziehn. Hierher gehört in erster Linie die Sorge für die Erhaltung des kirchlichen Territoriums. Wir sehen nicht den Bischof allein, sondern mit ihm ganz vorzugsweise die Domherrn für die Vermehrung der Stiftsgüter bemüht, gleichviel ob es sich dabei um Ankauf von Capitelgütern, um Gewinnung von Kirchenfestungen, oder um solche Erwerbungen handelt, durch welche nur das Mensalgut der Bischöfe bereichert ward. Charakteristisch sind in dieser Hinsicht die Opfer, welche für die Erwerbung von St. Trond geleistet wurden. Um dieses von der Kirche von Metz zu gewinnen, übergibt das Domcapitel den ihm seit den Zeiten Karl's des Dicken zugehörigen Hof Maidieres und bringt durch Auflage einer Lebensmittelsteuer in Lüttich, welche Bürger und Kirchen gleichmässig beschwerte, die ausserdem geforderte Summe von 2000 Pf. zusammen.[1]) Der

[1]) Chap. II. 246. ff. L. Archiv, Schoonbroodt No. 142. Die Gest. abb. Trud. (Pertz SS. X. 393) berichten: *„Anno domini 1227. Capitulum Leodii per solempnem commutationem pro curia beati Lamberti, dicta Maidieres, quae sita est in episcopatu Metensi, acquisivit*

Digitized by Google

Tausch findet den Urkunden zufolge auch förmlich zwischen dem Bischof Johann von Metz und dem Domcapitel von Lüttich Statt; die erworbenen Güter werden Allodien von S. Lambert; doch erhalten die Domherrn keineswegs einen Antheil an demselben; der Bischof von Lüttich hat künftig den Abt von St. Trond zu belehnen, mit diesem theilt er die Jurisdiction und die Einkünfte der Stadt; dem Bischof allein hat der Tausch zu unmittelbarem Gewinn gereicht; und es erhellt genügend, dass die Domherrn Minderung eignen Besitzes erfahren, um dadurch dem Stift eine dauernde Machtförderung zu gewähren. — In ähnlicher Weise bemerkenswerth sind die Bemühungen des Domcapitels, um die Vereinigung der Grafschaft Loen (Looz) mit dem Kirchengebiet zu erwirken. Als im Jahre 1336 Graf Ludwig ohne männliche Descendenz verstorben, war nach der Meinung des Capitels das Gebiet desselben, oder genau gesprochen das Grafschaftsrecht über dies Gebiet, und ausserdem drei Allodien der Kirche anheimgefallen. Der Bischof, der aus Verwandtschaftsrücksichten einen andern Prätendenten begünstigte, weigerte sich, das Lehen für sich und seine Kirche einzuziehn. Obwohl nun die Vortheile, welche aus einer Vereinigung jener Grafschaft mit dem Terri-

---

*sibi jus, quod Metensis ecclesia in Leodiensi episcopatu obtinuit, medietatem scilicet opidi Sancti Trudonis cum omni dominio et justicia ac ceteris villis ultra Mosam sitis, et hominibus tam nobilibus, clericis, quam laicis et quidquid juris in abbatiis in Leodiensi episcopatu sitis obtinuerit.“* Trotzdem tritt weder in der Chronik von St. Trond, noch sonst irgendwo hervor, dass das Capitel über Stadt und Abtei besondere Befugnisse gewonnen oder daselbst irgend andere Rechte geübt hätte, als in allen den Gebieten, die unmittelbar dem Bischof untergeben waren.



Digitized by Google

torium Lüttichs entsprangen, dem Bischof ganz ausschliesslich zufallen mussten: ist das Capitel mehrere Jahrzehnte hindurch mit äusserster Consequenz, mit Aufwendung aller denkbaren Bemühungen und Opfer bestrebt, den Wünschen des Bischofs entgegentretend, die vollständige Besitznahme und den Anschluss von Loen an das Gebiet der Kirche durchzusetzen.[1])

Wie ein nicht geringer Theil des Territoriums vorzugsweise durch Bemühung und Vermittlung des Domcapitels erworben war: so lag noch mehr die unverkümmerte Erhaltung desselben in ihrer Obhut. In diesem Sinne war das Verfügungsrecht des Bischofs über sein Mensalgut wesentlich eingeschränkt. Jede Veräusserung, Verpfändung, Vertauschung der Besitzungen des Bischofs war ungültig, wenn er nicht zuvor die Zustimmung des Capitels erlangt hatte. Wünschte der Bischof eine Anleihe zu erheben, oder überhaupt mobiles Capital zur Verfügung zu erhalten und zu diesem Zweck seine Tafelgüter mit einer Schuld zu belasten: so war auch das nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Domherrn zulässig, selbst wenn es dabei auf die wichtigsten Interessen, etwa auf Bestreitung von Kriegskosten ankam.[2]) Damit

[1]) Hocs. Chap. II. 429 ff. Sehr bezeichnend für das angedeutete Verhältniss ist der Brief, den die Domherrn am 25. Septbr. 1346 nach Rom richteten; b. Hocs. Chap. II. 489. *„Verum quia bonae memoriae Dominus Adolphus penultimus Leodiensis Episcopus, cujus expensis debuisset negotium agitari, cum ad mensam ipsius respiceret lucrum causae, quicquam apponere noluisset et Cononici residentes de victoria litis pro suis personis et suis successoribus nihil lucri penitus expectarent etc.“*

[2]) Dass dies schon mit Beginn des 13. Jahrhunderts gültige Regel war, beweist die Urkunde 116 des Lib. cart. eccles. Leod., auf die wir unten zurückkommen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kirchen-

Digitized by Google

hängt zusammen, dass auch die Verwendung von Capitalien, welche aus einem Verkauf oder einer Belastung von Kirchengütern entstanden, der Controlle jener Körperschaft unterlag. Als die Stadt Mecheln im Jahr 1334 an den Grafen von Flandern veräussert wurde, war es nicht der Bischof allein, der den Kaufvertrag abschloss; neben seinen Bevollmächtigten wurden auch einige Domherrn

---

festungen wird das Aufsichtsrecht des Capitels im Jahr 1289 noch einmal ausdrücklich vom Bischof Johann von Flandern bestätigt: *„Ordinamus et statuimus, quod nullus Episcopus Leodiensis, qui pro tempore fuerit per se vel per alium, nec ipsius Episcopi marescalci seu ballivi vel alii castra, oppida, villas firmatas seu alias munitiones vel jurisdictiones aliquas Episcopatus Leodiensis praeter voluntatem et consensum unanimem praepositi, decani, archidiaconorum et capituli Leodiensis alienare vel obligare possint pro aliqua summa pecuniae; vel quacunque alia re, et si aliqua alienatio vel obligatio facta fuerit de praedictis etc. — — quod talis alienatio vel obligatio nulla sit ipso jure. Item statuimus, quod quociescunque aliquis Episcopus Leodiensis de novo recipiendus fuerit, jurabit inter cetera, quod praeter consensum et voluntatem praepositi etc.“* (Lib. cart. eccles. Leod. 399.) Eine ausnahmsweise Belastung seines Mensalguts wird dem Bischof Johann im Jahre 1287 vom Propst und Domcapitel gestattet (L. Archiv, Schoonbroodt No. 404.): *„Cum Episcopus pro defensione et tuitione episcopatus — — plures labores sustinuerit et expensas diversas fecerit in tantum, quod in diversis est debitis propter hoc obligatus: nos de communi consensu et deliberatione prehabita diligenti, capitulo ad hoc assignato, ne debita hujusmodi per usuras vel alias augmententur, consentimus, volumus et concedimus, quod idem dominus episcopus ad solutionem debitorum suorum mutuum recipere et contrahere possit ad summam — — et assignare dictam solutionem faciendam ad certa bona — dumtaxat ad episcopum Leodiensem prædictum pertinentia etc.“* Vgl. ferner Cod. dipl. nach d. Ausg. von van Heelu p. Willems pg. 450: *„En apres le devantdis Dus nous a encovent a pourcachier — — ke li chapitres de S. Lambeirt de Liege consentee et gree, ke nous puissiens pourcacier fin d'emprunteir wit mil livres paris. sur les biens temporeis de nostre eveschei.“*

Digitized by Google

im Namen des gesammten Capitels abgesandt, um mit dem Grafen zu verhandeln. Bischof und Capitel traten letzterem gemeinsam ihre Rechte ab, woraus vollends erhellt, dass auch den Domherrn ein Mitbesitzrecht an den Gütern der Kirche eingeräumt war. In der Versammlung derselben ward mit dem Bischof über die künftige Verwendung der empfangenen Summe von 100,000 Gulden berathen und bestimmt, der grössere Theil von 80,000 solle zum Erwerb neuer Tafelgüter, 10,000 zur Einlösung verpfändeter Mensalgüter und zur Herstellung und Errichtung von Landesfestungen, nur 10,000 für Vermehrung der Güter und Einkünfte des Capitels aufgewandt werden. Bischof und Domherrn schwuren dafür einzustehn, dass die Summe nicht anders, als für Vermehrung der Kirchenbesitzungen verausgabt werden solle; bis zur Verwendung aber blieb die gesammte Summe der Obhut der letzteren anvertraut; diese waren somit im Stande, auch den Verbrauch des kleinsten Theils zu andern, als von ihnen gutgeheissenen Zwecken zu verhindern.[1])

Auch sonst fehlt es nicht an Beispielen, dass man den Domherrn Summen Geldes zur Aufbewahrung gab, wenn die Verwendung derselben für das allgemeine Interesse der Kirche bestimmt war. Die Stadt Tongern war im Jahr 1323 mit einer Strafe belegt wegen einer Beleidigung, welche die Bürgerschaft dem Bischof zugefügt hatte.[2]) Die Hälfte der Busssumme ward nach Bestimmung der bischöflichen Urkunde den Domherrn übergeben, nicht etwa weil auch diese eine Kränkung erlitten, auch nicht zu eigenem Gebrauch, sondern damit dieselben

[1]) L. Archiv, Schoonbroodt No. 596. Hocsem, Chap. II. 430, 447.
[2]) L. Archiv, Schoonbroodt No. 1291.

Digitized by Google

vermittelst dieser Summe eine Befestigung innerhalb der Landschaft herstellen. Die Burgen und Schlösser, auf denen Schutz und Frieden des Kirchengebiets beruhte, standen überhaupt unter der besondern Fürsorge der Domherrn. Die Castellane durften ihr Amt nicht eher antreten, als bis sie diesen den Eid der Treue geleistet hatten. [1]) Auch wurde von Seiten des Capitels besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die Burgmannschaft nur an Ministerialen des Stifts verliehen wurde [2]); wobei wohl die Betrachtung massgebend war, es möge die Belehnung freier Vasallen leicht eine Entfremdung der übertragenen Burg von der Kirche zur Folge haben. Waren die Castellane dem Capitel seit der Zeit Johann's von Flandern zur Leistung eines besonderen Treuversprechens verbunden: so waren auch die übrigen Ritter, Vasallen, wie Ministerialen der Kirche neben dem Bischof auch den Domherrn verpflichtet. Besonders bei den grösseren Vasallen, zumal bei alle den Fürsten und Grafen, die als Pairs des heiligen Lambert einzelne Stiftsgüter innehatten, geschah die Belehnung und Huldigung meist im Versammlungssaale des Capitels oder doch in Gegenwart seiner angesehensten Mitglieder. Insofern sie mit kirchlichen Allodien ausgestattet waren, hatten sie dem Hochstift, d. h. den

---

[1]) So heisst es in der vorhin angeführten Urkunde Lib. cart. 399 gegen Schluss: *„Item statuimus et ordinamus, quod quum aliquis castellanus in aliquibus castris Episcopatus Leodiensis instituetur vel creabitur, ille castellanus, qui sit instituendus, antequam ad castrum veniat, vel ipsum intret tanquam castellanus, comparebit in capitulo Leod. et tactis ab eodem corporaliter sacrosanctis, in dicto capitulo coram decano, archidiaconis et capitulo jurabit etc.“*

[2]) So erklären wir die in den Urkunden des L. Archiv, Schoonbroodt No. 73 u. 265 erwähnten *homines de casa Dei.*

Digitized by Google

zeitweiligen Vertretern desselben Schutz und Treue zu geloben [1]).

Aber auch wo derartig unmittelbare Beziehungen zum Grundbesitz der Kirche nicht vorlagen, fand bei den meisten bischöflichen Acten und Erlassen eine Mitwirkung der Domherrn Statt. Diese tritt äusserlich darin hervor, dass sie urkundlichen Bestimmungen des Bischofs das Siegel des Domcapitels beifügten. Es wird damit ausgedrückt, dass der Wille und die Handlung des einzelnen Stiftsvorstehers sich mit den Interessen der Kirche im Einklang befindet, und darum auch für letztere in ihrem dauernden Bestande, also auch für die nachfolgenden Bischöfe Gültigkeit besitzt. Es ergibt sich aus der Stellung der Capitularen weiter, dass wenn der Bischof nur seinen persönlichen Wunsch und Vortheil befolgend, den Rechten und Interessen der Kirche zuwider handelte, wenn er sich überhaupt der Mitwirkung und Controlle jener zu entziehen suchte; denselben ein Recht der Einsprache, nöthigenfalls ein unmittelbares Einschreiten zustand. Indem aber das kirchliche Territorium allmälig einen mehr staatlichen Charakter annahm; so ward die Befugniss des Capitels, die Rechte der Kirche zu wahren, mehr und mehr in eine weltliche Macht, in eine politische Controlle der bischöflichen Regierung umgewandelt. Der Satz: *episcopus nihil agat sine presbyterio,* der ursprünglich wohl nur die geistliche Amtspflege des Bischofs anging, fand hier allmälig auch in weltlichen Dingen die weitgehendste Anwendung.

Die bischöflichen Befehle und Anordnungen werden seit dem 13. Jahrhundert fast regelmässig auch im Namen,

[1]) Vgl. z. B. Louvrex. IV. 235. L. Archiv, Schoonbroodt No. 604.

Digitized by Google

also auch nach Beschlussfassung des Capitels erlassen, mag es sich dabei um Verfügungen für einzelne Ortschaften des Landes, um Ertheilung und Bestätigung von Privilegien und Statuten etc., oder um Verträge, Auseinandersetzungen mit auswärtigen Fürsten handeln. [1]) Sowohl auf die innere, wie auf die äussere Politik des Bischofs übt somit das Capitel einen massgebenden Einfluss. Selbstverständlich waren daher die Angehörigen des bischöflichen Territoriums in den Bereich ihrer Fürsorge hineingezogen. Die Pflicht, gegen Bedrückung und Benachtheiligung dieser Schutz zu verleihen, auch in dieser Hinsicht Uebergriffen des Bischofs vorzubeugen, entsprang gleichfalls dem Beruf des Domcapitels, für die hergebrachten Rechte des Hochstifts einzustehn. Nach dieser Seite bedeutsam ist eine Urkunde Innocenz III., in welcher er mehrere Kölner Geistliche beauftragt, über eine Reihe von Beschwerden zu entscheiden, welche die Lütticher Domherrn bei der päpstlichen Curie gegen ihren Bischof vorgebracht hatten. Diese beziehen sich zum Theil auf Fälle, in denen nur das besondere Recht der Capitularen beeinträchtigt war; daneben aber war geklagt worden, dass der Bischof falsche Münze in Umlauf gesetzt, dass er

[1]) Sämmtliche städtischen Verfassungsurkunden, welche der Bischof ertheilt, sind zugleich auch im Namen des Capitels erlassen. Auch fehlt es nicht an Beispielen, dass die Domherrn einem Act des Capitels den Consens entschieden verweigern, z. B. 1341 als Adolf von der Mark mit den Bürgern von Huy wegen des bei Zinszahlungen gültigen Tarifs ein Abkommen treffen wollte. Das Gleiche geschah häufig auch bei Acten der äusseren Politik. Da der Bischof Adolf im J. 1339 mit Johann von Luxemburg ein Bündniss auf 40 Jahre abgeschlossen und die Bestätigung des Capitels verlangte, protestirten zwei Domherrn, „*quia nobis videbatur per hoc injuste futurus Episcopus obligari.*“ (Hocs. Chap. II. 466, 452.)

Digitized by Google

einen grossen Theil des Geldes, welches Kirche und Volk für die Erwerbung von Musal gezahlt, desgleichen eine Summe, welche ihm zur Einlösung der Vogtei von Ciney überwiesen war, für seine persönlichen Zwecke aufgewandt, dass er ferner die Castelle von Rochefort und Clermont, welche der Kirche als Schenkung dargebracht worden, einigen adligen Herrn zu Lehen ertheilt und damit die Angehörigen der Kirche, die im Besitz besonderer Freiheit gewesen, einer drückenden Knechtschaft preisgegeben habe.[1]) In diesen und andern Punkten, in welchen das Capitel gegen den Bischof Klage erhebt, tritt neben der Wahrung kirchlicher Rechte und Güter auch die Sorge für das Recht der Stiftsangehörigen, für die Bevölkerung der Landschaft in den Vordergrund. Weiter noch ging darin die Thätigkeit der Domherrn, da sie im Jahre 1234 den Bischof zwangen, hinsichtlich der Er-

---

[1]) Vgl. Lib. cart. 116: *Innoc. eps. dilectis filiis S. Georgii et S. Cuniberti Decanis et Scolastico S. Severini Colonien. salutem et apostolicam benedictionem. Dilectus nuncius dilectorum filiorum praepositi et decani et capituli ecclesiae Leodiensis adversus venerabilem frem. nrm. Leod. Epm. diversa proposuerunt genera quaestionum — — compositionem inter ipsos ex parte una et eundem episcopum ex altera super falsa moneta, quam in eorum dispendium et tocius Leodiensis dioc. fecerat ut proponitur cudi amicabiliter celebratam — — observare contemnens, majorem partem ingentis pecuniae, quam pro bonis de Musal ad opus ipsius ecclesiae acquirendis per ministros suos tam a clero, quam populo Leod. dioc. colligi fecerat non sine ipsorum gravamine ac jactura in usus convertit proprios etc — — Castellis de Rochefort et Clermont, quae eidem ecclesiae a fidelibus sunt pia devotione collata, per eundem Epm. quibusdam nobilibus concessis in feuda, familiam ecclesiae, quae libertate speciali gaudebat, in gravem servitutem redegit etc. Datum Laterani 13 Kl. Januarii pontificatus nostri anno 14.* Zu beachten ist ferner, dass bei allen Handlungen, welche in dieser Urkunde dem Bischof zum Vorwurf gemacht werden, zugleich das *illis inconsultis, canonicis irrequisitis* betont wird.

Digitized by Google

nennung der Schultheissen und Schöffen in den drei bedeutendsten Städten der Landschaft, Lüttich, Huy, Dinant sich der Entscheidung von Schiedsrichtern zu unterwerfen. Dem erfolgten Spruche gemäss musste der Bischof geloben,[1]) dass er die Stellen der Schultheissen und Schöffen in jenen drei Städten, ohne irgend Entgelt oder Dienstleistung zu verlangen, stets nach bestem Gewissen dazu tauglichen Männern übertragen wolle. Er musste versprechen, jedes Mal nach der Wahl den Decan und 5—6 angesehene Domherrn herbeizurufen; damit in ihrer Gegenwart auch die Ernannten eidlich versicherten, dass weder sie, noch Andere im Interesse ihrer Wahl sich einer Bestechung schuldig gemacht. Die Schöffen sollten überdies geloben, nach bestem Gewissen und bester Einsicht das Recht sprechen zu wollen, wie es dem überlieferten Herkommen des Landes gemäss sei. Zur Verstärkung der Massregel ward weiter bestimmt, dass alle künftigen Bischöfe bei ihrer ersten Anwesenheit in der Cathedrale nach ihrer Bestätigung ein gleichlautendes Versprechen durch ihren Eid bekräftigen sollten.[2]) Es liegt hiermit ein augenfälliges Beispiel vor, wie das Capitel die ihm zustehende Gewalt zum Schutz der Landesfreiheiten verwandte und in diesem Sinne der Thätigkeit der Landstände vorarbeitete.

[1]) Vgl. d. Urkunde, welche G. de Lauduno Rem. Canonicus, der zu den Schiedsrichtern gehörte, im Jahre 1234 mens. Januar. ausstellte. (Lib. cart. eccl. Leod. 129.)

[2]) *Praeterea per ordinationem nostram statuetur — — Episcopo ista consentiente et praesente, quod successores ipsius Episcopi in primo adventu suo ad ecclesiam S. Lamberti post confirmationem suam ordinationem istam de scabinatibus et maioriis taliter assignandis sive conferendis et de juramentis praestandis praedictis necnon et de convictis de perjurio ab officio amovendis jurabunt bona fide se observaturos.* (l. c.)

Digitized by Google

War in vieler Hinsicht die Machtstellung der Lütticher Domherrn nicht verschieden von der, welche die Canoniker in andern Bisthümern einnahmen und oft durch Wahlcapitulationen zu befestigen und zu verstärken strebten; so darf dabei doch auch ein erheblicher Unterschied nicht übersehn bleiben. Wurden die Befugnisse, welche die Lütticher Domherrn im Interesse der Kirche und des Landes übten — so auch jene seit dem Jahr 1234 neugewonnene Controlle über die Ernennung von Schultheissen und Schöffen — als ein dauernd gültiges Recht anerkannt, an dessen Beachtung jeder Bischof schon durch Empfang seiner Würde gebunden war, dessen wesentlicher Inhalt daher erst nach der förmlichen Einsetzung *(incathedratio)* von ihm beschworen wurde[1]): so mussten in andern Bisthümern durch Aufstellung von Wahlcapitulationen jene Rechte und Ansprüche immer auf's neue errungen und sichergestellt werden. Wo das Letztere der Fall ist, haben wir es gewissermassen nur mit einem zeitweiligen Vertrag zu thun; indess die Verpflichtungen der Lütticher

---

[1]) Math. de Lewis (ed. Bormans) 108: *„ita perimis jura beati Lamberti. Nonne scis, quod super majus altare beati Lamberti dominus episcopus Leodiensis jurat, postquam incathedratus fuerit, astantibus canonicis, decano legente articulos distincte et aperte etc.“* Es werden dann einzelne der *articuli* aufgeführt, z. B.: *„quod scabinatus maiorum* (es ist wohl *maiorias* zu lesen) *civitatis Leodiensis, oppidorum Hoyensium et Dyonensium cum reliquis non vendes alicui etc.“* Dass die verschiedenen Punkte nicht wie eine Wahlcapitulation beschworen wurden, sondern von dem bereits Gewählten als Bestimmungen von dauernder Gültigkeit anerkannt werden mussten, zeigt sich auch darin, dass vor den eigentlichen Versprechungen als *primus articulus* eidlich bekräftigt wurde, *quod canonice sis adeptus episcopatum.*

Digitized by Google

Bischöfe ihrem Capitel gegenüber durch Bestimmungen von dauernder, verfassungsmässiger Gültigkeit begründet waren.

---

### Fünftes Kapitel.

## Die Lehnsmannen des Stifts und die Hof- und Ritter-Versammlungen.

Die Ritterschaft der Landschaft Lüttich ist theils aus Ministerialen, theils aus freien Vasallen hervorgegangen; doch scheint der Unterschied zwischen beiden bereits gegen Mitte des 13. Jahrhunderts nahezu ausgeglichen. Der Ausdruck Lehnsmannen *(homines feodales, hommes de fief)* umfasst in dieser Zeit beide Classen gleichmässig. Später wird auch die Bezeichnung *nobiles* für Ritter gebraucht, deren Namen früher stets unter der Zahl der Ministerialen aufgeführt worden.[1]) Es deutet diese Veränderung der Benennung auch wohl eine Aenderung der rechtlichen und socialen Stellung an: die Ministerialen sind gleich den Vasallen zu selbständigen Herren *(Seigneurs)* geworden, welche nur eine lose Abhängigkeit an den Bischof und seine Kirche fesselte.

Auf ihren Gütern waren die Ritter im Besitz eigener Gerichtsbarkeit, und es galt als arge Verletzung ihres

---

[1]) Vgl. den Brief Adolfs von der Mark an den König von Frankreich, b.Hocs. Chap. II. 401, 402: *nonnulli feodales Ecclesiae ratione feudi Episcopo quaedam in domo, quaedam extra exhibere ministeria certa tenentur;* auch diese letzteren, die Hof- und Landesbeamten des Bischofs — es wird hier besonders auf den *baillivus in Condrosio,* den *camerarius* und den *cocus episcopi* Bezug genommen (l. c. pg. 392) — fallen unter den Begriff der *nobiles,* deren rechtliche Stellung durch die unten citirten Worte *in territorio siquidem ff.* geschildert wird.

Digitized by Google

Rechts, wenn ein bischöflicher Beamte ihre hörigen Leute zur Verantwortung oder zur Strafe zog.[1]) Nach aussen hin waren sie durch die Lehnsabhängigkeit von der Kirche keineswegs behindert, bei fremden Fürsten Dienste zu suchen[2]), und wir sehen oft genug den Adel des Lüttichschen Landes an den Kriegen der französischen Könige Antheil nehmen. Bedenklicher noch war das Privileg, das ihnen gestattete, nach Belieben Fehde zu führen, wenn sie dabei nur keine Häuser niederrissen, sich des Raubs enthielten und die von der Kirche gebotenen Waffenruhen beachteten. Tödtung des Gegners in der Fehde war kein Gegenstand der Klage.[3]) Dazu

[1]) Vgl. Chap. II. 308, 309. Jean d'Outremeuse III. fol. 102 r. ff. Im Jahr 1275 soll ein Krieg zwischen der Landschaft Lüttich und den Nachbarfürsten dadurch entstanden sein, dass der bailli von Condroz einen Bauer erhängen liess, der zum Gebiet und zur Jurisdiction des Herrn von Gones gehörte. Nach Andeutungen bei Hocsem und Joannes Presbyter und nach der ausführlichen Erzählung bei Jean d'Outremeuse hätten in Folge dieses Vorfalls mehrere Ritter der Landschaft die Hülfe des Herzogs von Brabant und der Grafen von Flandern, von Namur, von Luxemburg herbeigerufen. Der Vergleich mit den dahin gehörigen Urkunden lehrt, dass die Details dieser Erzählungen wenig zuverlässig sind; vgl. Alph. Wauters: Le duc Jean I., pg. 81 ff.; aber schon der Umstand, dass ein solches Motiv in die Ueberlieferung übergehn konnte, macht es wahrscheinlich, dass es den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entnommen war.

[2]) Hemricourt, Abrégé des Guerres d'Awans et de Waroux (ed. Salbray) pg. 343.

[3]) Vgl. in dem oben citirten Brief, Chap. II. 401: *„In territorio siquidem Leodiensis Ecclesiae consuetudo quaedam viguit ab antiquo, qua nobilibus terrae fas est arma movere, dummodo treugas non violent, domos non effringant, a spoliis abstineant et ab igne.“* Hemricourt, Guerres d'Awans et de Waroux (ed. Salbray) pg. 345: *„comme ladite loy soit teile, que ly werre ovierte jugie apres le promier mor, ly Sire du pays de dont en avant n'y aiet point de hauteur, ne de poissanche se nul ou plus en moroyent delle werre, mais que les parties soy wardassent d'ardoir ly un sor l'atre.“*

Digitized by Google

kam, dass unter dem Lüttichschen Adel das alte Herkommen bestand, sobald ein Blutsverwandter oder sonst ein naher Angehöriger in eine Fehde verwickelt, in derselben gefallen war, wider den Gegner mit aller zu Gebote stehenden Kraft in den Kampf einzutreten. [1]) Auf diese Weise hatte sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts aus an sich unbedeutendem Anlass ein 45jähriger Hader entsponnen, in welchen allmälig fast alle Rittergeschlechter verwickelt wurden, ohne dass die bischöfliche Landes- und Lehnshoheit dauernd durchzugreifen vermochte. Wenn nach jedem Todtschlag es dem Verwandten des Gefallenen gestattet war, beim Bischof um einen vierzigtägigen Waffenstillstand anzuhalten — ein Recht, welches die Folgen jener Blutrache verhindern, oder doch mildern sollte: so wurde die Waffenruhe jetzt durchgängig benutzt, um neue Bundesgenossen unter den Rittern der Landschaft zu gewinnen und so beim Wiederbeginn der Fehde die Zahl der Kämpfenden zu vermehren. Was aber dem Bischof allein nicht gelungen, ward im Jahr 1335 durch gemeinsamen Beschluss des Bischofs, des Domcapitels und der Städte durchgesetzt. Der von diesen bewirkte Frieden brachte nicht nur eine Versöhnung unter den kämpfenden Ritterparteien der Awans und Waroux, sondern überhaupt eine Beschränkung des Fehderechts zu Wege. Ward damit die Ritterschaft mehr einen staatlichen Verbande eingefügt: so beschränkte sich bis zu jenem Frieden die Abhängigkeit des Adels vom Bischof nur auf wenige Beziehungen. Die Ritter waren verpflichtet, demselben Heerdienst zu leisten, unbedingt, d. h. bei Verlust ihrer Lehen, wo es den Schutz des Stifts,

[1]) Hemricourt, Guerres d'Awans et de Waroux (ed. Salbray) pg. 346.

Digitized by Google

seiner Festungen und Güter galt; im Uebrigen wohl nur nach vorausgegangenen Bedingungen und besonderer Verabredung.[1]) Die Ritter waren ferner verpflichtet, als Urtheiler bei den bischöflichen Gerichten zu erscheinen, sei es bei einfachen Lehnsentscheidungen, sei es an einer der 12 bischöflichen Gerichtsstätten oder beim Gerichte des Friedens, für welches letztere freilich nicht allein die eigentlichen Vasallen des Bischofs, sondern sämmtliche Ritter und Ritterbürtige der Diöcese zur Theilnahme verbunden waren.[2]) Hatten sich nun auch die Lehnsmannen selbst der Gerichtsbarkeit des Bischofs und ihrer *pares*, namentlich dem Gerichte des Friedens zu unterwerfen, so genossen sie doch so mancherlei Privilegien, dass die Freiheit und Ungebundenheit ihrer Stellung durch die lehnsherrliche Justiz nur wenig geschmälert war. Einerseits genügte in den meisten Fällen der Eid, um den Adligen von jeder Anklage zu reinigen.[3]) Anderseits stand ihm die Berufung zum gerichtlichen Zweikampf zu, bei welchem freilich vor dem Gericht des Friedens der Unterliegende, falls es der Kläger war, mit Verlust der Hand, falls der Angeklagte, mit Verlust des Hauptes bestraft wurde.[4]) Der Bischof und die unteren Stände vereinigten sich oft in dem Wunsche,

[1]) Hemricourt. P. d. T. b. Polain II. 417.

[2]) *Et sunt judices pacis omnes barones de tota Diocesi, et infiniti milites et militares.* (Positio pro justificatione judicii pacis.)

[3]) Hocsem Chap. II. 370. Hemricourt, Polain II. 412 u. 413.

[4]) *Sed ponamus, quod isti pugnantes sunt ita duri, quod nullo modo concordare, vel judicio pacis stare volunt, sed pugnant, donec unus capit alium et unus reddit se alteri, tunc preces Episcopi nihil possunt plus prodesse — — si appellans perdit, faciunt sibi amputari manum, si appellatus perdit in duello, amputari faciunt sibi caput. Appellanti ideo manus amputatur et non caput, cum ipse civiliter appellat coram Episcopo et judicibus pacis, nec est in potestate sua, appellatum vocare ad duellum, sed est in potestate appellati.* (Positio pro justif. jud. pacis.)

Digitized by Google

dem Adel die genannten Privilegien zu entreissen, auch ihn einem geregelten Untersuchungs- und Beweisverfahren[1]) zu unterwerfen; doch bis zum 14. Jahrhundert ist in dieser Hinsicht keine nachhaltige Neuerung durchgeführt.

Auf die Geschicke des Landes übten die Ritter einen nicht geringen Einfluss, indem sie theils dauernd am Hofe weilten, theils bei besonderen Veranlassungen geladen wurden. In grösserer Zahl erschienen sie in der Umgebung des Bischofs nicht nur bei Festen und Hoftagen, nicht nur wo es galt, ihm bei der Ausübung seiner fürstlichen Gerichtsbarkeit zur Seite zu stehn; sondern gemeinsam mit den angesehensten Geistlichen waren sie bei allen wichtigeren Regierungshandlungen seine Rathgeber und Zeugen. In dem letztgenannten Verhältnisse lag gleichmässig der Keim zur Ausbildung des bischöflichen Hofraths, wie zur Ladung allgemeiner Hof- und Landesversammlungen. Wie der Bischof sich einerseits für die gewöhnlichen Angelegenheiten des Stifts und der Landschaft des Raths und der Mitwirkung der ihn zunächst umgebenden Cleriker und Hofbeamten und Ritter bediente;[2])

[1]) Dieses ist gleichfalls in der *positio pro justif.* beschrieben, kann jedoch vor 1314 nicht in Anwendung gewesen sein, wie aus Hocs. Chap. II. 370 hervorgeht.

[2]) Im Jahre 1116 wird ein Streit zwischen dem Capitel und den Vögten dreier Ortschaften an den Bischof gebracht und in Gegenwart des ganzen bischöflichen Hofes entschieden (*in praesentia tocius episcopalis curiae*). Als anwesend werden aufgeführt 10 Canoniker (darunter die Archidiaconen), 8 *liberi* und unter der Bezeichnung *de familia ecclesiae* der Schenk, der Truchsess, sowie eine Reihe anderer Ministerialen. (L. Archiv, Schoonbroodt. No. 6.) Im Jahr 1233 verpfändete der Graf von Loen die Vogteien von Tongern, Alken und Hullen dem Bischof Johann vor dessen gesammtem Hofe (*in plena curia venerabilis patris et domini mei Johannis etc.*); als anwesend werden auch hier einige Archidiaconen, der Abt von St. Laurent und einige Ritter (theils *nobiles* theils *homines de casa Dei*) bezeichnet. (L. Archiv, Schoonbroodt No. 96.)



Digitized by Google

so wurden andererseits schon frühzeitig bei bedeutungsvolleren Regierungshandlungen, wichtigeren Schenkungen, Verträgen mit Nachbarfürsten, Belehnung angesehener Vasallen im weiteren Umkreis Cleriker, freie Herren und Ministerialen zu gemeinsamer Berathung nach Lüttich berufen.[1]) In diesen Zusammenkünften, welche wir bis in's 11. Jahrhundert zurückverfolgen können, haben wir freilich noch keine Landtage, aber doch den ältesten Ausgangspunkt landständischer Entwicklung zu erblicken. In jener früheren Zeit konnte dabei von einer Vertretung

[1]) Häufig wird das in den Urkunden nur durch die Worte *consilio* oder *assensu Cleri, Baronum et Ministerialium* angedeutet; vgl. Louvrex IV. 235; *consilio et suasu fidelium tam Clericorum quam laicorum* (Miraeus I. 364); Gislebertus (ed Chasteler pg. 9): *Theoduinus habito Leodiensis Ecclesiae suorumque fidelium nobilium et ministerialium concilio tanta allodia suscepit;* l. c. pg. 11. *Si Dominus Episcopus comitem Hanoniensem ad curiam invitaverit, vel ad colloquium aliquod, similiter debet ei expensas.* (Balduin d'Avesne: *similiter et quandocunque vocat eum Episcopus ad parlamentum.)* Dass solche *colloquia* schon im Anfang des 11. Jahrhunderts vorkommen, beweist eine Urkunde von 1031 (Miraeus II. 810.): *Dedi praeterea Apostolo quasdam novas decimas; — quadam postmodum die, cum milites mei et clerici ad colloquium convenissent Leodii, hanc feci scripturam in auditu omnium recitari et impressione nominis mei signari.* Von den drei bei jenen früheren Zusammenkünften vertretenen Ständen scheinen die bischöflichen Ministerialen — die in den ältesten hierher gehörigen Urkunden oft gar nicht genannt werden — nur allmälig zu Einfluss gelangt zu sein; so heisst es z. B. in einer Urkunde Reginhards vom Jahre 1034: *nobiles laici, quorum consilio et cooperatione res eadem acta est;* während die Ministerialen nur als Zeugen aufgeführt werden: *de domo mea ministeriales qui interfuerunt etc.* (Martene et Durand, Collectio amplissima IV., 1173.) Die Ansicht, welche Villenfagne (Recherches sur l'histoire de la ci-devant principauté de Liége I. 477ff.) über diese Zusammenkünfte aufstellt, indem er die *ministeriales* vorzugsweise für städtische Beamte und Magistrate, diese für Vertreter des dritten Standes, die *colloquia* für Landtage im späteren Sinne erklärt, wird einer besonderen Widerlegung jetzt nicht mehr bedürfen.

Digitized by Google

der Landschaft um so weniger die Rede sein, als diese noch keineswegs politisch in sich abgeschlossen war. Die freien Vasallen, vor Allem die Grafen und Fürsten, welche bei jenen Versammlungen einen hervorragenden Platz einnahmen, waren zum grössten Theil ausser dem eigentlichen Stiftsgebiet ansässig und hatten zu den Landesangelegenheiten keine Beziehung. Ueberhaupt hatte das Erscheinen bei solchen Zusammenkünften zunächst gar nicht den Sinn, besondere oder allgemeine Rechte zur Vertretung zu bringen, sondern es wurde vielmehr als eine dem Bischof zu leistende Pflicht betrachtet. Indem dieser die Häupter seines Clerus, die angesehensten Vasallen und Ministerialen um sich versammelte, so wurde gewissermassen der Inbegriff der geistlich-weltlichen Macht der Kirche zur Darstellung gebracht. Die nach Rath und Zustimmung der Anwesenden erfolgenden Beschlüsse, Verträge, Belehnungen, Huldigungen hatten eben grösseres Gewicht, als Verfügungen des einzelnen Bischofs; und es war damit zugleich ausgesprochen, dass dieselbe nicht nur für den einzelnen Vorsteher des Stifts, sondern für die Kirche, als eine durch das Ansehen und die ritterliche Macht einer so glänzenden Versammlung getragene und gestützte, dauernde Anstalt in Kraft bleiben sollten.[1]) Damit hängt

[1]) Vgl. z. B. die Urkunde des Bischofs Otbert b. Martene et Durand, Coll. ampl. IV. 1186. O. stellt in Gegenwart von Clerikern, Vasallen und Ministerialen die Rechte des Laurentiusstiftes fest, *sedens in portis hujus ecclesiae Leodiensis, id est in generali conventu archidiaconorum et omnium, per quorum ora manusque quaecunque rata esse cupimus, in statum perpetuum transfigenda sunt.* Zum Schlusse heisst es dann: *testes idonei, qui praesentibus interfuere, sunt ii, quorum mortuorum quoque nomina non solum monumento, sed et splendori erunt huic attestationi.*



Digitized by Google

es zusammen, dass bei Verpflichtungen, welche die Kirche auch für künftige Zeiten auf sich nimmt, nicht nur die Domherrn mit dem Bischof den Eid leisten, sondern häufig auch sämmtliche Barone und Ministerialen des Stifts; so geschieht es im Jahre 1203, da die gesammte Kirche *(ecclesia universalis)* d. h. eben jene geistlich-ritterliche Versammlung sich dafür verbürgt, dass ein Vertrag zwischen dem Grafen von Musal und dem von Loen aufrecht erhalten werden soll;[1]) so ebenfalls im Jahre 1204 bei der Feststellung des Lehnvertrages zwischen Bischof Hugo und dem Markgrafen von Namur; hier besagt der Eid der geistlichen und weltlichen Grossen ausdrücklich, dass sie auch den Nachfolger des Bischofs dazu anhalten wollen, nach empfangener Lehnshuldigung dem Markgrafen von Namur und seinen Nachfolgern das frühere Schutzversprechen zu erneuen.[2])

Wie weit im Uebrigen sich die Befugnisse jener Versammlungen erstreckt haben, ist nicht näher bekannt. Ob vielleicht auch ihre Zustimmung eingeholt wurde, wenn es galt, durch Beisteuer von Geistlichen und Laien neue Besitzungen für die Kirche zu erwerben; ob die Entscheidung über Kriegszüge auch in älterer Zeit regelmässig an die Zustimmung einer allgemeinen Ritter-

[1]) Vgl. Lib. cart. 365: *sciendum etiam, quod universalis ecclesia Leodiensis: Episcopus scilicet præpositus, archidiaconi, advocatus Hasbaniæ, Dux de Lemborc, comes Namucensis, necnon ceteri barones et ministeriales juramenta firmaverunt, quod pacem aliquando ordinatam inter supradictum Comitem de Musal et Comitem de Loos a Comite de Loos teneri facient, — — alioquin jam dictum Comitem Albertum contra Comitem de Loos Episcopus et universalis ecclesia, sicut juraverunt, ad ammonicionem praefati comitis Alberti tenebuntur unanimiter adjuvare.*

[2]) Vgl. Reiffenberg, Monuments etc. I. 129 (Chartrier de Namur Nr. 3).

Digitized by Google

versammlung gebunden war[1]): darüber lassen sich nur unsichere Vermuthungen aufstellen.

Für die Wahl des neuen Bischofs waren die Vasallen und Ministerialen längere Zeit hindurch von entscheidender Bedeutung. Wenn sie dabei in früherer Zeit ein bestimmtes Anrecht beansprucht hatten, so nahm das freilich im Laufe des 12. Jahrhunderts ein Ende; aber auch später noch waren sie bei der Wahl anwesend, und wenn sich ihre Theilnahme häufig darauf beschränkte, den vom Capitel Gewählten acclamirend zu bestätigen, so waren sie mitunter auch bemüht, die Wahl der Domherrn selbst durch ihren Einfluss zu bestimmen.[2])

[1]) Vgl. übrigens Triumph. S. Lamberti de castro Bullonio b. Chap. II. 584: *omnes Episcopii potentiores ducem comitesque ad se convocat etc.*

[2]) Vgl. Lamb. Parvus ad. a. 1191 Pertz SS. XVI. 650; Reinerus ad. a. 1229 Pertz SS. XVII. pg. 680; Gilles d'Orval b. Chap. II. 78, 103, 119, 134, 185. Villenfagne, Recherches I. pg. 235 ff. sucht das Recht der Domherrn, die Wahl der Bischöfe ausschliesslich zu bestimmen, in ein möglichst hohes Alter hinaufzurücken. Wenn er dabei den Bericht Anselms über die Wahl Nithard's als ältestes Zeugniss aufführt: so erhellt sein Irrthum aus der Thatsache, dass er sich des interpolirten Textes bedient, welchen Chapeauville mittheilt. Man vergleiche

| Chap. I. 290: | Pertz SS. VII. 218: |
|---|---|
| *(Wazo præpositus) — Nithardum custodem in episcopum elegit, electum nominavit, electionem ejus totius capituli consensu confirmavit.* | *(Wazo præpositus) — Nithardum custodem in episcopum elegit, omnem clerum et populum in sententiam suam venire coegit.* |

Dass neben den Domherrn auch Aebte, Fürsten, Ritter, Bürger der Diöcese bis ins 13. Jahrhundert an der Wahl der Bischöfe Theil hatten, geht aus dem Bericht der Chronisten unabweisbar hervor. Schwer aber wird zu bestimmen sein, wie lange es sich dabei um ein wirkliches Recht handelte, oder seit wann die Zustimmung jener weltlichen Stände eine herkömmliche, aber nicht mehr entscheidende Formalität war — die freilich gelegentlich zu Uebergriffen Anlass geben konnte.

Digitized by Google

Wie bei der Wahl des Bischofs, so stehen auch bei den übrigen Angelegenheiten des Bisthums die herkömmlichen Befugnisse jener ritterlich-clericalen Versammlung und die Rechte des Domcapitels neben und gegen einander. Beiden liegt — obwohl in verschiedener Weise und aus verschiedenen Ansprüchen — das Bestreben zu Grunde, die Kirche nach innen und aussen als eine Einheit, als ein über die Lebenszeit der einzelnen Bischöfe Fortbestehendes zu repräsentiren. Die ältere Form der Vertretung bestand darin, dass sämmtliche Geistliche und Lehnsträger des Stifts, oder doch ihre Häupter, sich um den Bischof oder im Capitelsaal vereinigten. Waren ihre Befugnisse aber eben nur herkömmlich, in keiner Weise gesetzlich normirt; so erhielten die Domherrn in der Zeit nach dem Wormser Concordat nicht nur das Recht den Kirchenvorsteher zu ernennen, sondern sie gewannen auch bei besetztem Stuhle eine so bevorzugte Stellung, dass, wie der Bischof an ihre Mitwirkung gebunden war, auch ihr Consens allein schon ausreichte, um seine Acte rechtskräftig und für alle Folgezeit wirksam zu machen. Der übrige Clerus trat von den weltlichen Angelegenheiten der Kirche allmälig zurück. Und wenn auch die Versammlungen der Vasallen und Ministerialen — als weltliche Vertretung des Stifts — meist im Anschluss an die des Domcapitels fortbestanden; so war doch weder eine regelmässige Berufung derselben geboten, noch ihre Thätigkeit von entscheidendem Einfluss für das Stift, bis das Hinzukommen der Bürger diesen Zusammenkünften neue Lebenskraft und einen Anstoss zu weiterer Fortbildung verlieh.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

## Die Städte und ihre Einungen.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die Geschichte der Lüttichschen Städte von ihrem Ursprung bis auf die von uns behandelte Zeit im Einzelnen zu verfolgen; doch sind immerhin einige Rückblicke unerlässlich; denn es ist der Ausbildung städtischer Gemeinwesen eigenthümlich, dass die Einrichtungen früherer Verfassungsperioden nicht beseitigt, sondern meist nur durch Neubildungen zurückgedrängt oder modificirt werden.

Schöffenthum, communale Einung, Zunftverfassung bezeichnen die drei Grundelemente der städtischen Organisation, die sich in der Entwicklung jeder einzelnen Gemeinde in gleicher Weise ablösen oder zu einander gesellen. Die ältesten Nachrichten, welche uns über das innere Leben der Lüttichschen Städte erhalten sind, weisen darauf hin, dass das Regiment dort anfänglich ausschliesslich in den Händen von Schultheiss und Schöffen lag. Das Recht des Vogtes scheint keinen bestimmenden Einfluss auf die städtische Entwicklung geübt zu haben. Obwohl der oberste Richter, durfte er doch meist nur zu den drei ungebotenen Dingen erscheinen und hatte, wo diese nicht mehr fortbestanden, nur ein Recht auf den dritten Pfennig oder andere Gerichtseinnahmen. Abgesehen davon hatte er nur in einzelnen wenigen Fällen die Berechtigung oder die Pflicht, sich in die städtischen Verhältnisse einzumischen. Dass der bischöfliche Schultheiss der Belehnung oder Bestätigung des Vogts bedurft hätte, wird nirgends erwähnt. Jemehr

Digitized by Google

die Befugnisse des letzteren auch in der Stadt sich in blosse Einkommensrechte verwandelten, umsomehr haben wir in dem Mayeur den eigentlichen Stadtvorsteher zu erblicken.

Schultheiss und Schöffen finden wir allerdings auch an der Spitze aller jener kleinen Ortschaften, die in hofrechtlicher Abhängigkeit zum Bischof, zum Capitel oder zu Klöstern etc. verharrt sind; erst dadurch, dass die Urtheiler zugleich einen Antheil an der Verwaltung erhalten, dass sie ihren Ortschaften besonders zuerkannte Rechte und Privilegien handhaben, wird ein wesentlicher Unterschied zwischen einer städtischen und der allgemeinen Dorfverfassung begründet. Die Anfänge der ersteren finden wir zunächst in Huy und in Lüttich. Da — wie erwähnt — eine durchgängige Grundherrschaft des Bischofs in diesen Orten sich nicht erweisen lässt; so mag die Vermuthung gestattet sein, dass hier ein Kern ursprünglich freier Bewohner, unter der Jurisdiction und Schutzgewalt der Kirche zwar in gewisse Abhängigkeit gelangt, doch einzelne Rechte ihres früheren Standes bewahrt oder frühzeitig wieder errungen hatte und dieselben später zum Schutz gegen erweiterte Uebergriffe durch besondere Privilegien der Bischöfe bekräftigen liess.[1]) Es erklärt sich, dass bald auch andere Ort-

[1]) Die Stadt Lüttich wird in den Güterverzeichnissen nirgends als Besitzthum der Kirche aufgeführt. Es scheint auch nur ein Theil des städtischen Bodens derselben angehört zu haben. In dem Privileg Heinrich's V. (Chap. II. 54) für das Domcapitel wird festgesetzt, welche Rechte der *forensis potestas*, d. h. Schultheiss und Schöffen der Stadt innerhalb der *terra mansionaria* zustehn oder versagt sind. Die letztere, deren Grund der Kirche eigen war, wird also von der übrigen Stadt, die unbedingt unter der *forensis* (*civilis*) *potestas* stand, geschieden. — In Huy waren Grafschaft, Zoll, Münze und

Digitized by Google

schaften, zu grösserer Macht und Blüthe entwickelt, sich allmälig nach dem Vorbild jener Städte ähnliche

---

andere Hoheitsrechte, ausserdem das *castrum* der Kirche übertragen. Die *villa* selbst wird nirgends als bischöflich bezeichnet. Dass der Besitz der *villa* neben dem *castrum* nicht als selbstverständlich anzusehen ist, ergibt sich daraus, dass in den Güterverzeichnissen in andern Fällen ausdrücklich Burg und Fleoken als kirchliches Besitzthum erwähnt werden; vgl. die Urkunde Friedrich's I. b. Chap. II. 108: *castrum Hoyum cum Ecclesiis, comitatu, advocatia et omnibus appenditiis suis,* aber *castrum de Dinant cum abbatia et villa et omnibus appenditiis suis* und *castrum de Worumme cum villa et familia etc.* Die Festung von Huy ist dauernd Besitzthum der Bischöfe geblieben, indess die Ortschaft sehr bald zu städtischen Freiheitsrechten gelangte. Huy erhielt seine erste Freiheitsurkunde schon 1066; s. Gilles d'Orval. Chap. II. 3. Das älteste Lütticher Privileg von Bischof Albert, das uns nur in der Bestätigung der deutschen Könige Philipp und Heinrich VII. erhalten ist, wird gewöhnlich auf die Begebenheiten des Jahrs 1198 zurückgeführt (vgl. Reinerus zu diesem Jahre, Pertz SS. XVI. pg. 654) Dem Wortlaut nach ist die Urkunde nicht eine Bekräftigung alter Freiheiten, sondern eine Ertheilung neuer Rechte (*consuetudines, libertates et jura, quæ Albertus contulit*); dennoch weisen die meisten Bestimmungen, sowie der Ausdruck *consuetudines* auf ein älteres Herkommen hin, dass hier nur fixirt wird. In der vorhin erwähnten Urkunde Friedrich's I. für die Domherrn heisst es: „*Praeterea privilegia civitatis vestræ et claustri vestri gloriosorum regum atque imperatorum gratia vobis indulta atque per patruum nostrum renovata clementi benignitate vobis concedimus et roboramus* (Lib. cart. 6)." Also schon 1152 gab es städtische Privilegien. Ob aber schon jener Freiheitsbrief existirte, den Philipp bestätigte, wagen wir nicht zu entscheiden. Als nicht ausreichend erscheinen die Gründe, welche Hénaux (Histoire du pays de L. I. 72) veranlassen, die Entstehung desselben vor das Jahr 1066 zu setzen. H. beruft sich auf eine Urkunde, welcher zufolge der Bischof Heinrich II. a. 1147 den Bürgern von St. Trond *eandem indulgentiam et concessionem concedit ad civitatis nostræ Leodiensis conformationem*; doch handelte es sich hier nur um eine Befreiung von den bischöflichen Sendgerichten; von weltlichen oder gar communalen Rechten konnte hier um so weniger die Rede sein, als St. Trond damals — zwar zum Lüttichschen Sprengel gehörig — doch unter

Digitized by Google

Freiheiten und Privilegien zu erwerben suchten. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheinen bereits 7 Ortschaften des Landes in dieser bevorzugten Stellung: Lüttich, Huy, Dinant, Mastricht, Tongern, St. Trond und Fosses.[1])

---

der weltlichen Hoheit des Bischofs von Metz stand. Ferner meint Hénaux, dass das Privileg von Huy aus dem Jahre 1066: *„quod armatam militiam nullatenus sequantur, nisi Leodienses a præfixo die belli in octavam eos præcesserint“* das frühere Vorhandensein der Bestimmung über die Heerpflicht der Lütticher, wie sie die Urkunde Philipps angibt, voraussetzen lasse. Aber man bedenke: die Lütticher erhalten durch letztere das Recht, erst 14 Tage nach Beginn des Krieges auszuziehn; die Bürger von Huy sollen nach dem Privileg von 1066 nur Heerfolge leisten, wenn die Lütticher in den ersten 8 Tagen ihnen vorangegangen; demnach wäre — wenn man einen Bezug der letzteren Bestimmung auf den uns erhaltenen Freibrief der Lütticher annimmt — die Wehrpflicht der Bürger von Huy in den meisten Fällen illusorisch gewesen. Es ist also nicht glaublich, dass die Urkunde Alberts in ihrer jetzigen Fassung schon 1066 existirt habe. Nur das Eine können wir mit Bestimmtheit behaupten, dass die Lütticher schon vor dem Jahr 1066 dem Heerbann des Bischofs gegenüber eine privilegirte Stellung einnahmen. Näheres über dieses oder andere Rechte wissen wir aus jener älteren Zeit nicht. Unsere im Obigen ausgesprochene Ansicht, dass in der Stadt Lüttich zwar vor dem uns erhaltenen Freibrief Privilegien bestanden, dieselben aber wahrscheinlich nicht in der jetzt überlieferten Gestalt vorhanden waren, wird bestätigt durch die uns nachträglich (im Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois VII. 3e livraison, pg. 495) zukommende Urkunde des Grafen Gerhard von Loen, welcher seinem Dorfe Brusthem ertheilt *„la loy, droit, franchise et liberté de Liége, ainsi que par les plus sages et prudents hommes de Liége, même ossy par nos chers feaulx, avons apprins.“*

[1]) Diese finden sich in den vorhin erwähnten Urkunden Heinrich's VII. als Städte benannt. Die kleinen Städte: Huy, Dinant etc. werden in der Regel als *oppida* von der *civitas* Lüttich *(cité)* und von den Flecken und Dörfern *(villae)* unterschieden; doch kommt *villa* namentlich in der Zusammensetzung *bona villa, libera villa,* entsprechend dem französischen *ville, bonne ville, franke ville* häufig auch für die Städte, ausnahmsweise selbst für Lüttich vor; so sind

Digitized by Google

Zu den ältesten Befugnissen städtischer Gemeinschaften gehörte es, für die Befestigung ihres Orts selbständig Sorge zu tragen, zu diesem und andern Zwecken von den Angehörigen desselben Abgaben zu erheben, die meist in Form von Accisen aufgebracht wurden.[1])

Weiter erwarben sie meist den besonderen Gerichtsstand vor ihren Schöffen, was freilich nicht ausschloss, dass die Gerichtshöfe der kleineren Städte dem Oberhof zu Lüttich unterworfen waren.

Am eigenthümlichsten aber sind jene Bestimmungen, welche — besonders in der Lütticher Urkunde von Bischof Albert — der persönlichen Freiheit des Einzelnen Schutz verheissen[2]): Kein Bürger darf ergriffen oder festgehalten werden ohne Urtheil der Schöffen. Auch Schultheiss und Schöffen dürfen nicht in die Wohnung der Bürger dringen, weder um einen Schuldigen vor Gericht zu rufen, noch um Haussuchung zu veranstalten: eine Bestimmung, die später für die gesammte Landschaft gültig, ausgedrückt wurde in dem Satze: »Der arme Mann ist König in seinem Hause.«[3])

---

Hocs. Chap. II. 475 unter den *magistri villae* die Lüttichschen Bürgermeister zu verstehn; *civitas* für eine andere Stadt als Lüttich ist selten; nur Mastricht, als ehemaliger Bischofssitz, wird häufiger so bezeichnet; vgl. z. B. Huillard-Bréholles III. 402.

[1]) Vgl. Reinerus mon. S. Jacobi, Pertz. SS. XVI., pg. 654 u. 657. Der Name der in den Städten üblichen Steuer — die in der Regel Lebensmittelsteuer ist — lautet im Lüttichschen bald mit Bezug auf ihren Zweck *firmitas (fermeté)*, bald *malatouta*, frz. *maltôte, maltolte*. (Nach Reynouard bedeutet dieser letztere Ausdruck eine Steuer, die eigentlich wider Gebühr erhoben und gezahlt wird. Die Sache und die Bezeichnung entspricht demnach ganz dem Ungeld der deutschen Städte.)

[2]) Warnkönig, Beiträge pg. 55 ff.

[3]) *„Pauvre homme dans sa maison roi est."*

Digitized by Google

Dazu kommt die schon früher erwähnte privilegirte Stellung dem Aufgebot des Bischofs gegenüber, die mehr als das Uebrige dazu dienen musste, die Städte von den andern Ortschaften abzusondern, ihnen eine selbständige Stellung innerhalb der Landschaft zu gewähren.

Müssen wir annehmen, dass der Genuss aller der genannten Rechte sich auf alle Angehörigen der städtischen Gemeinschaft erstreckte; so war die Wahrung und Handhabung derselben und überhaupt die Leitung der städtischen Angelegenheiten ausschliesslich bei einer Minderzahl, den sogenannten Grossen der Stadt *(majores, grands)*, die durch Vorzüge der Geburt und des Lebensberufes ausgezeichnet, allein für das Schöffenthum befähigt, mitunter schlechthin als die Bürger des Orts bezeichnet wurden.[1])

Eine Betheiligung sämmtlicher Bürger an den Angelegenheiten der Stadt ward erst durch anhaltende Kämpfe errungen, die sich durch das ganze 13. Jahrhundert hinziehn und erst im vierzehnten ihren vollständigen Abschluss erreicht haben. In den Jahren 1229—31 finden wir die ersten Spuren jener Bewegung, die wir als communale im engern Sinne zu bezeichnen haben. Bald waren es Eingriffe des Bischofs in die Privilegien der Stadt, besonders aber Missliebigkeit der Schöffen, schlechte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, ungerechte, parteiische Urtheile, welche zu

[1]) So wird im Jahre 1249 eine Urkunde ausgestellt von *Jean par la grace de Dieu prevos, nous Jehan doyen, les archidiacres et tout le chapitre des autres eglises conventualz et nous tous les bourgeois et les communs de la citeit de Liege;* wo *bourgeois* nur die *majores* im Gegensatz zu den *communs* bezeichnen kann. (Die Urkunde befindet sich im Anhang von S. Bormans: Le bon métier des drapiers.)

Digitized by Google

diesen Erhebungen Anlass gaben. Die gesammte Bevölkerung trat in solchen Fällen zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten zu einer Einung zusammen; den Rechtszustand zu ordnen ward häufig ein besonderer Stadtfriede begründet, d. h. es wurden Statuten erlassen, welche das von den Schöffen gewahrte Herkommen ergänzten, alle Stände der städtischen Einwohnerschaft im Interesse der Ruhe und Eintracht neuen gesetzlichen Bestimmungen unterwarfen. Das Schöffenthum ward zur Zeit solcher Erhebungen zurückgedrängt oder wenigstens auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt. Statt dessen ward das Regiment neuen, von der Gemeinde selbst erwählten Magistraten übertragen. Kam es auch während der unruhigen Tage des Kampfes selten zu geordneter Thätigkeit eines Raths; so erlangten einzelne Männer, von der Bürgerschaft zu Meistern erhoben, eine umso einflussreichere Stellung; sie wurden eidlich verpflichtet, die Privilegien der Stadt aufrecht zu erhalten, sie trafen im Innern und nach aussen Massregeln zum Schutz und zur Erhaltung der erworbenen Freiheit, sie waren zugleich die Befehlshaber, wo es galt, dieselbe dem Bischof und dessen Verbündeten gegenüber auch im bewaffneten Kampf zu vertheidigen. — Die erste dieser Erhebungen scheint, obwohl von Heinrich VII., dem Staufer, begünstigt, doch sehr bald gänzlich unterdrückt worden zu sein.[1])

[1]) Heinrich VII. bestätigte den 7 genannten Ortschaften im Allgemeinen ihre *libertates* und *jura*, insbesondere aber *pacem et communionem vestram* (den Stadtfrieden und die Stadteinung). Bürgermeister erscheinen urkundlich zuerst im Jahre 1231; vgl. L. Archiv, Schoonbroodt No. 82 u. Bulletin de l'Institut archéologique t. II. Anhang. „*Magistratus vero populi, videlicet Aegidius et Alexander cives Leodienses tactis sacrosanctis reliquiis pro se et pro toto communi Leo-*

Digitized by Google

Dennoch waren einige bleibende Erfolge erzielt. Den Schultheissen und Schöffen wurden in der städtischen Regierung Rathmannen und meist auch Bürgermeister zugesellt. Freilich wurden diese nach hergestellter Ordnung nicht mehr von der Gesammtheit der Bürgerschaft gewählt; die Theilnahme der letzteren an den öffentlichen Angelegenheiten trat überhaupt wieder zurück, wenn gleich auch die städtischen Urkunden von den Magistraten fortan immer auch im Namen der Commune ausgestellt wurden. Stadtfriedensordnungen scheinen auch ferner vorgekommen zu sein,[1]) freilich ohne dauernde Geltung zu erlangen.

Bereits im Jahre 1254 erfolgte eine zweite bedeutsamere Umwälzung, die in der Lütticher Geschichte

---

*diensi juraverunt etc.*" Die Urkunde ist vom 22. Januar datirt, also nach dem städtefeindlichen Erlass, den Heinrich in Worms insbesondere gegen die Commune von Lüttich gerichtet hatte. Es bedurfte wohl erst eines unmittelbaren Befehls an die Städte, wie ihn Heinrich 1231 am 3. Februar ertheilte (L. Archiv, Schoonbroodt No. 83), damit die Bürgermeister, die eigentlichen Vertreter der städtischen Unabhängigkeit, zurücktraten. In einer Urkunde vom December 1231 werden nur *li maire, les esquevins, les jureis* und allerdings auch *toute la commone* aufgeführt (Jean d'Outremeuse III. 68 r.); doch schon 1242 wird wieder eine Urkunde ausgestellt von *ly maire et les Esquevins et les maistres et jureis et tout le commonalteit del citeit de Liege.* (Jean d'Outremeuse III. 69 r.)

[1]) Darauf weist ein Satz in der oben erwähnten Urkunde für den Lütticher Vogt vom Jahre 1241 hin: „*Et sa li voues le quint denier de le pais, ki est faite dedens le cite de Liege.*" In einer andern Urkunde desselben Jahres heisst es: „*dele pais, ki fu assise a Liege sans loy, il* (der Vogt) *avoit le cinquiesme denier*"; durch die Worte *sans loy* wird der Gegensatz einer zeitweiligen Stadtfriedensordnung zu dem überlieferten Recht und Gesetz, welches die Schöffen handhabten, ausdrücklich betont. Es erhellt daraus, dass es schon vor der *loi muée* vom Jahr 1283 in Lüttich Statuten gegeben hat, welche das von den Schöffen gewahrte Gewohnheitsrecht ergänzten.

Digitized by Google

gewöhnlich als die Erhebung Heinrichs von Dinant bezeichnet wird. Wie schon im Jahr 1229 neben den Communen der einzelnen Bürgerschaften auch eine Einung sämmtlicher Städte begründet wurde; so gab auch 1254 der erneuerte Parteikampf in Lüttich zu ähnlichen Bewegungen in den übrigen Städten den Anstoss.[1]) Die alten Träger des Schöffenthums wurden fast überall vertrieben, zumal wenn sie anstanden, sich zur Wahrung der städtischen Privilegien eidlich zu verpflichten. Wieder traten überall vom Volk erwählte Männer an die Spitze der Gemeinden. Auf Veranlassung Heinrichs von Dinant wurden bewaffnete Bürgermannschaften zum Schutz alter und neuer Freiheiten organisirt, und ein festes Bündniss sämmtlicher Städte ward zur gemeinsamen Vertheidigung ihrer Rechte abgeschlossen. Alle diese Neuerungen sanken freilich zusammen, da es dem Bischof gelang, mit Hülfe benachbarter Grafen und Fürsten den Aufstand zu unterdrücken. Das städtische Regiment wurde wieder in alter Weise hergestellt; durch Anlage von Zwingburgen gedachte der Bischof die städtische Bevölkerung vollständig niederzuhalten.[2]) Dennoch scheint es, dass alle jene unterdrückten Institutionen nach kurzer Unterbrechung

[1]) Vgl. Hocsem, Chap. II. 286 ff., Joannes Presbyter l. c. 281 u. 282, sowie im Chr. Gemblacense fol. 37 r. ff. Die Berichte beider benutzen und verschmelzen d. Chronik des Math. de Lewis pg. 76 ff. und Jean d'Outremeuse, dessen hierhergehörigen Abschnitte Vasse mittheilt. „Épisodes historiques extraits des chroniques inédites de Jean d'Outremeuse (Heft 4)." Ueber die gleichzeitige Erhebung von St. Trond vgl. Gest. abb. Trud. b. Pertz SS. X. 397 ff.

[2]) Ueber die Befestigung des Walpurgisthors in Lüttich vgl. Hocsem, Chap. II. 291; (vgl. auch d. Copie del paix, qui fuit fait del guerre al evesque Henry, in den Pawilhars). Aehnliches geschah in Huy; vgl. Chr. Gemblac fol. 40 r.: *Verum eciam turris firmitatis*

Digitized by Google

auf's neue ins Leben traten. Das Bündniss der Städte war für aufgehoben erklärt; aber doch war in jener Zeit der Zusammenhang ihrer politischen Interessen ein so enger geworden, dass sobald die Lüttichsche Stadtgemeinde sich aufs neue regte, die übrigen Bürgerschaften sich ihr sofort als Verbündete anschlossen, so 1269, als die Lütticher das Walpurgisthor stürmten, in welches der Bischof Heinrich von Geldern zur Unterdrückung der Commune 1000 Mann Besatzung gelegt hatte,[1]) so 1273, als die Bürger der Städte gemeinsam denselben Bischof wegen einer Reihe unerhörter Schandthaten auf dem päpstlichen Concil zu Lyon verklagten.[2]) Einem Bericht zufolge ist auch die Einrichtung der bewaffneten Stadtbezirke in der Folgezeit erneut worden. Als im Jahr 1298 ein Streit des Bischofs Johann von Enghien mit seinen Lehnsmannen eine Intervention der benachbarten Fürsten hervorrief, und jener selbst zu schwach oder zu indolent war, um Hülfe zu bringen, soll die bewaffnete Organisation der Bürgerschaften in der Weise, wie Heinrich von Dinant sie geschaffen, als einzige Schutzwehr das Land von feindlichen Ueberfällen befreit haben.[3])

*oppidi eorum dicta Damiata juncta est castro Hoyensium;* ebenso in Dinant, vgl. Lib. cart. 551: *„Et si disons, que nos Sires li esluis devantdis doit avoir le tour qui est desour la ville encontre le castel, com appelle Montfort“;* ferner in St. Trond, vgl. Gest. abb. Trud. (Pertz SS. X. 400.): *Insuper conditionatum est, quod turrim seu castrum — versus Trajectum respiciens, ipse electus, ad precavendum, ne opidani amodo rebellare præsumpserint, firmare libere poterit.*

[1]) Hocsem, Chap. II. 296; vgl. auch den Frieden von Huy in den Lütticher Pawilhars, seine Bestätigung L. Archiv, Schoonbr. No. 309, 310.

[2]) Hocsem, Chap. II. 298.

[3]) Chr. Gemblac. fol. 43 r.: *„Ista bonae villae episcopatus videntes communi consilio in suis villis, prout tempore Henrici episcopi quondam fecerant, magistros atque vicenas statuerunt, ut si necesse fuerit contra inimicos citius cumulentur.“*

Digitized by Google

Am bedeutsamsten aber war es, dass das Recht der Bürger, eine Commune *(communité, université)* zu bilden, jetzt fast überall zur Anerkennung kam. Wenn die Bezeichnung Commune auch eine grosse Verschiedenheit und mannigfache Abstufung der politischen Rechte zulässt; so war doch durch Gewährung einer solchen stets der Grund zur städtischen Selbstregierung gelegt, sie gab den Bürgern das Recht, eine selbständige Körperschaft zu bilden.[1]) Stadtsiegel und Banngloeke bildeten Symbole derselben; Entziehung dieser galt als schärfste Strafe für aufrührerische Bürgerschaften und deutete an, dass es mit ihrer Unabhängigkeit ein Ende nehmen sollte.[2]) Beim Klang der Banngloeke versammelte sich die Gemeinde der Stadt, um über wichtige Angelegenheiten gemeinsam zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Von der Gemeinde, in der freilich längere Zeit

[1]) Wie in Frankreich (vgl. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs II. pg. 525.) scheint sich auch im Lüttichschen eine Mittelstufe zwischen den herrschaftlichen Dörfern und den freien Communen gebildet zu haben, die sog. *villes bateices (batiches)*, Ortschaften ohne politische Rechte, aber von den Lasten des Hofrechts befreit, später auch wohl im Besitz eines eignen Gerichtsstandes; vgl. Louvrex I. 368: *Que nulz forjugemens ne soy puist faire en Ville batiche, si ce nest en propre xhame,* (scampne nach Borgnet, vgl. Jean de Stavelot, pg. 56), *la ly Eschevins aront accoustume de jugier.* Die *ville batiche* wird hier den *frankes villes* gegenübergestellt. Es ist zu vermuthen, dass Visé, Ciney, Warême sich in dieser Mittelstellung befanden, ehe sie zu eigentlich städtischen Rechten gelangten. Sicheres lässt sich darüber nicht feststellen, da der Ausdruck *ville bateice* zu selten in den Lütticher Documenten erscheint.

[2]) Dies geschieht 1255 den Bürgern von Huy *„campana banni oppidi eorum sono clarissima dicto pacis frangitur“* (Chron. Gembl. 39 r.), i. J. 1302 den Bürgern von Fosses; vgl. Warnkönig. Beiträge pg. 112: *„Ne puissions jamais avoir banccloche, ne seaux de communaulte etc.“*



Digitized by Google

hindurch die beiden Stände gesondert blieben, ward allmälig auch überall das Recht der Magistratswahl errungen. Dies war jedoch erst die Errungenschaft neuer Erhebungen gegen Ende des 13. Jahrhunderts und im Anfang des folgenden, nach welchen die Wahl der Bürgermeister, auch wohl die der Räthe, ganz oder zur Hälfte der Commune überlassen ward. Durch diese neue Art der Ernennung und die mehr volksthümliche Stellung wurde in der Regel der Rath mehr und mehr vom Colleg der Schöffen losgelöst, dieses vorzugsweise auf die Uebung der Gerichtsbarkeit angewiesen. Rath und Bürgermeister wurden Leiter und Vertreter der Gemeinde und erhielten das bedeutsame Recht — wenn auch nur mit Zustimmung von Bischof und Domcapitel — Verfügungen über communale Angelegenheiten, Markt- und Zunftordnungen, selbst gesetzliche Bestimmungen allgemeineren Inhalts, sogenannte Statuten *(Koeren)* zu erlassen.[1]) Ausserdem stand ihnen die Gerichtsbarkeit zu nicht nur in den durch jene Statuten vorgesehenen Fällen, sondern vielfach zur Er-

[1]) Am vollkommensten ausgebildet erscheinen alle diese Rechte und Freiheiten in dem Privileg Theobalds von Bar für Mecheln vom 18. März 1305. (L. Archiv, Schoonbroodt No. 466); da in dieser Stadt wegen ihrer grösseren Entfernung von Lüttich die herrschaftlichen Rechte von Bischof und Domcapitel am wenigsten zur Geltung gelangen konnten. Die Ausübung des Rechts städtischer Gesetzgebung war nicht von allen Städten und Stadträthen in gleicher Weise erworben. In der Urkunde für Mecheln heisst es freilich: *consilium dictae villae potestatem habebit omnia statuta villae, quae vulgariter Koeren nominantur, statuendi, ordinandi, augmentandi etc.* Ein ähnliches Recht wird in St. Trond im Jahre 1348 den Rathmannen, doch nur in Gemeinsamkeit mit den Schöffen zugestanden. (Warnkönig, Beiträge pg. 58.) In Lüttich muss es schon um 1230 Statuten gegeben haben; doch wissen wir nicht, in welcher Weise sie erlassen und gehandhabt wurden. In Huy wurde erst 1343 die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Statuten, der *loi muée*, dem Stadtrath übertragen. (L. Archiv, Schoonbroodt No. 636.)

Digitized by Google

gänzung der gewöhnlichen Jurisdiction von Schultheiss und Schöffen, wenn hier entweder das Recht verweigert wurde oder — wie zur Zeit der Sedisvacanz — der Schultheiss überhaupt nicht als Richter fungiren durfte.[1])

Mit der volksthümlichen Wahl von Bürgermeistern und Rath hing in den meisten Fällen auch der Eintritt der Zünfte in das politische Leben der Stadtgemeinde zusammen. Während sie bei früheren Bewegungen nur in St. Trond als selbständige Körperschaften aufgetreten waren[2]), erscheinen sie mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts überall mit besondern Abzeichen, unter eignen Vorstehern als politische Gemeinschaften im Kleinen, die für ihre besonderen Interessen auch eigene Institutionen,

---

[1]) Vgl. z. B. le Lettre des cambges (abgedr. bei F. Hénaux. les Banquiers Liégeois au 14 e. siècle pg. 20): *Et se li Justice de Liege ne volloit faire, ne alleir avant de ces choses ou se Justice navoit a Liege, si come en temps de siege vacque ou autrement, li maistres delleditte Cambge doient et puelent ralleir az Maistres et a Conseil desseur S. Michiel qui pour le temps seront etc.*

[2]) In St. Trond werden schon im Jahr 1255 u. 1256 ein *comes mercatorum* — wohl das Haupt der überall in den Niederlanden hochbedeutenden Tuchhändlerzunft — und *alii decani guldarum* erwähnt (Gesta abb. Trud. Pertz SS. X. 399). Die Innung *(frairie)* der Schmiede *(batours)* von Dinant, die als Verfertiger der sogenannten *dinanderies* berühmt, und als gewerbliche Genossenschaft längst anerkannt waren, scheint 1254 auch nach politischen Rechten gestrebt zu haben; doch schon 1255 wurde sie den Schöffen und Schultheissen der Stadt wieder vollständig unterworfen: *„li bateur ne devront avoir cloche ne saiel, ne commugne, ne aloianches, ne oienches sens le maiour et les eschevins de Dynant.“* (Lib. cart. 551). Ihre gewerblichen Privilegien wurden nach dem Aufstand erneut und bestätigt; die Vorsteher der Innung sollten aber künftig von den Gewerksgenossen und dem bischöflichen Schultheiss gemeinsam ernannt werden (Lib. cart. 550). Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts und im Beginn des 14. scheinen die Zünfte in sämmtlichen Städten der Landschaft politische Rechte erworben und meist auch festgehalten zu haben; vgl. Hocs. Chap. II. 337, 338.



Digitized by Google

Satzungen und Gerichtsbarkeit haben. Die Theilung der Gemeinde nach Stadtbezirken tritt in den Hintergrund, und das Volk erscheint bei allgemeinen Versammlungen fortan nach Zünften gegliedert. Eine besondere Bedeutung für die städtischen Verhältnisse gewinnen die Zunftvorsteher *(gubernatores)*, die sich den Bürgermeistern und den Geschwornen *(jurati)* zugesellen und in ihrer Vereinigung einen neuen wichtigen Bestandtheil des Stadtraths ausmachen. Der Gemeinde als solcher stand ausser dem Recht der Wahlen ein nicht geringer Antheil an der städtischen Regierung zu; sie erwarb vor Allem die Befugniss, für die Erhaltung der städtischen Privilegien einzustehn. War auch schon früher die Leistung der Heerfolge vom Willen der Stadt abhängig gemacht, so scheint es doch, dass in der Regel die Zustimmung der Schöffen genügt hatte; jetzt sollte nur die Gemeinde Mannschaft bewilligen können. Ebenso wichtig war das Recht derselben, über die städtische Verwaltung eine gewisse Aufsicht und Controlle zu führen, wobei es sich von selbst versteht, dass Abgaben in jeglicher Form nicht ohne ihren Willen erhoben wurden. Wie weit sich im Uebrigen die Macht der städtichen Volksversammlung erstreckte, ob sie auch auf die äusseren Angelegenheiten der Stadt, auf Abschluss von Bündnissen und Verträgen etc. einen bestimmenden Einfluss übte, hing in der Regel mehr von zeitweiligen Verhältnissen, als von verfassungsmässigen Bestimmungen ab. Die Lütticher Stadtgemeinde übte ein solches Recht im Anfang des 14. Jahrhunderts bis zum Jahr 1328 im

Ueber die Zunfterhebung in Huy vgl. Joannes Presbyter b. Chap. II. 334—336; der vollständige Bericht des J. P. über dieselbe kann aus dem Chronicon Gemblac. fol. 46 r. ff. und aus der Chr. von Tongerloo pg. 92 ff. restituirt werden. (Vgl. den Bericht über die Quellen im Anhang.)

Digitized by Google

vollsten Masse, sodass der Verfassungszustand als ein demokratischer erscheinen möchte.[1]) Dies hat jedoch nur bei einseitiger Betrachtung seine Richtigkeit.

Soweit auch die communale Freiheit und Selbstregierung der Lüttichschen Städte und namentlich der Hauptstadt entwickelt war, so fehlte doch noch ein bedeutsamer Schritt, um der Unabhängigkeit der italienischen Städterepubliken oder auch nur der deutschen freien und Reichsstädte theilhaftig zu werden. Bischof und Domcapitel behielten die Herrschaft; Schultheissen und Schöffen wurden von ersterem ernannt, und wenn auch durch die Ausbildung der Communen und ihrer neuen Organe vielfach beschränkt und controllirt, behielten sie

[1]) Vgl. Hocsem, Chap. II. 338. Das Recht der Gemeindeversammlung, alle städtischen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Berathung zu ziehn, ist zwar zeitweilig beschränkt — in Lüttich durch den Frieden von Geneffe von 1330 — doch in der Regel als Grundbedingung städtischer Unabhängigkeit aufgefasst worden. Es ist in dem Privileg Engelberts für St. Trond, das 1361 *ad instar nostrarum civitatis Leodiensis et bonarum villarum Hoiensis, Dionensis et Tongrensis* festgesetzt wurde, folgendermassen definirt: *dicti Magistri, Jurati atque consiliarii sive gubernatores, quociens eis expedire videbitur, pro ipsius opidi ac opidanorum illius utilitate salubrique regimine nostris seu sculteti nostri, qui pro tempore fuerit, licencia et consensu super hoc minime petitis vel obtentis communitatem ejusdem opidi incolasque praedictos pariter convocari et congregari, congregarique facere ac cum ipsis Incolis pariter congregatis de ipsius Opidi et Incolarum praedictorum negotiis communibus etc.* 22. Juni 1361. vgl. L Archiv, Schoonbroodt No. 778. Die Tendenz der städtischen Commune zum Schutz der gemeinsamen Rechte aller Angehörigen ist am kräftigsten ausgesprochen in einer Lütticher Urkunde von 1299: *Nous ly Maistres, Eschevins, Jureis et toute la Communalteit de la Citeit de Liege — en tous cas, qui toucheront les franchises le pays, les droitures et le proffit de notre Citeit et de nous soit parmi a statut ou par autre maniere — nous serons tous ensembles et chacun de nous pour luy aidant et tout a ung encontre tous ceux, qui encontre les franchises — — yront ou voront alleir.* Louvrex II. 8.

selbst abgesehen von der Jurisdiction überall noch eine Reihe wichtiger Befugnisse. Der Mayeur insbesondere war nicht nur oberster Richter der Stadt, er übte auch eine ausgedehnte Polizeigewalt, zeitweilig ein Aufsichtsrecht über die Zünfte, über den Marktverkehr und Anderes.[1]) — Auch das Recht städtischer Gesetzgebung war nur ausnahmsweise dem Rath und der Gemeinde zu völlig freier Uebung zugestanden worden. Besonders in Lüttich kam dasselbe lange Zeit nur unter Mitwirkung von Bischof und Domcapitel zur Geltung; sowohl der Erlass neuer Statuten, wie die Feststellung von Zunftprivilegien und Polizei-Vorschriften war an ihre Zustimmung gebunden.[2]) Die Domherrn übten vorzüglich in Lüttich nicht nur eine Autorität als Mitregenten des Hochstifts, sondern innerhalb der Stadt selbst ansässig und einer besonderen Immunität theilhaftig, hatten sie hier zugleich ihren eigenen Grundbesitz, sowie das Recht ihrer haus- und hofhörigen Leute zu vertreten und fanden daher reichen Anlass, in die wichtigsten städtischen Angelegenheiten einzugreifen. Seit alter Zeit wurden die Weintaxen, später auch andere Lebensmitteltaxen zweimal jährlich von den Bürgern und vom Clerus der Hauptkirche gemeinsam im Capitelsaal festgestellt. Einführung von Accisen ohne Mitwirkung oder Genehmigung der Domherrn galt aus ähnlichem Grunde für unzulässig.[3])

[1]) Vgl. Hemricourt, b. Polain II. 418 ff.

[2]) Vgl. Louvrex. III. 173 (Lettre des venales); ferner die erwähnte Lettre delle cambge, die Lettre pour les drapiers und Lettre des viniers (in d. Lütticher Pawilhars); ebenso die Appendices des documents inédits von „Le bon métier des Tanneurs de l'ancienne cité de Liége" par St. Bormans, pg. 265 ff.

[3]) Vgl. die Urkunde Philipps: *„de venditione vini debet bis in anno institutio et assissia ex consilio Ecclesiae et civium fieri*; (vgl. dazu L. Archiv, Schoonbroodt No. 77, 78). Auf Bier und andere Lebens-

Digitized by Google

Wenn in andern Städten für Bischof und Capitel minder leicht, als in der Residenz, Anlass und Möglichkeit geboten war, eine unmittelbare Regierung und Aufsichtsgewalt zu üben, so hatten doch auch diese in vielfacher Hinsicht sich der Gewalt des Bischofs und seiner Beamten unterzuordnen. Ging in den deutschen Bischofsstädten häufig das Streben dahin, durch Anschluss an den Kaiser sich der bischöflichen Hoheit zu entziehn, wenn möglich reichsunmittelbar zu werden; so war das Lüttichsche Gebiet schon zu frühzeitig dem Einfluss des Kaisers entzogen und zu einem selbständigen Territorium umgebildet, als dass hier zumal bei der Entlegenheit der Landschaft das Oberhaupt des Reichs zu Gunsten oder zum Nachtheil irgend einer Partei entschieden eingeschritten wäre. Wir haben erwähnt, dass alle die kaiserlichen Urkunden, die mitunter im Interesse der Städte, in der Regel gegen dasselbe erlassen sind, einer durchgreifenden Bedeutung entbehrten. Konnten die Kaiser den Städten der Landschaft keine Stütze gewähren, so vermochten sie ebensowenig dem Bischof im Kampfe wider seine Unterthanen Beistand zu verleihn. Wenn daher die Bischöfe die Unabhängigkeit der Communen in gewissem Grade einschränkten; so erklärt es sich leicht bei der bedeutenden Machtstellung, welche jene in ihrer Vereinigung gewonnen, dass sie wiederum, auch über den Bereich der Städte hinaus, den Bischof in der Ausübung seiner fürstlichen

mittel ward die Verordnung im Jahre 1251 ausgedehnt: „*nullus braxare poterit in braxina aliqua — nec venalia aliqua vendere, nisi secundum assisiam, quae fiet de communi assensu tam ecclesiae maioris Leodiensis, quam civitatis*“ L. Archiv, Schoonbroodt No. 226; vgl. auch Hoes. Chap. II. 286 und die Angabe im Chron. Gemblac. fol. 38 r., die gewissermassen auf eine gemeinsame städtische Regierung von Capitel und Bürgerschaft hinweist: „*Est autem locus in claustro beati Lamberti Leodiensis, in quo cives consueverant ab antiquo in unum convenire ad tractandum de re communi. Hic ergo cum quodam die convenissent scabini, magistri, vinitores civitatis ut per eos taxatio fieret etc.*“; vgl. auch Reinerus mon. d. S. Jacobo Pertz SS. XVI. pg. 654 u. 657.

Digitized by Google

## Zweites Buch.

# Die Entwicklung der landständischen Verfassung.

### Erstes Kapitel.

## Die gemeinsame Thätigkeit der drei Stände bis zur Zeit Adolfs von der Mark.

Haben wir bisher jeden der Stände der Lütticher Landschaft besonders betrachtet, um in den Rechten jedes einzelnen die Anfänge und die Bestandtheile für die Entwicklung der Gesammtverfassung aufzusuchen, so gilt es jetzt, die ersten Spuren eines gemeinschaftlichen Handelns aller drei Stände des Weiteren zu beleuchten. Die treibende Veranlassung und die innere Bedeutung dieses Zusammentretens ist eine zwiefache. In der einen Hinsicht schliesst sich die Entwicklung mehr den von Capitel und Ritterschaft geübten Befugnissen, in der andern mehr den Einungsbestrebungen der Städte an.

Wir haben gezeigt, dass neben dem Bischof auch die Domherrn die Herrschafts- und Hoheitsrechte übten und wahrten, die im Lauf der Jahrhunderte an das Stift gelangt waren, dass es ihrer Zustimmung und Theilnahme bedurfte, um Beschlüsse und Regierungsacte des Bischofs rechtskräftig und verbindlich zu machen. Wir haben

Digitized by Google

ferner darauf hingewiesen, dass um auch nach aussen die gesammte geistlich-weltliche Macht der Kirche zur Anschauung zu bringen, um gewissermassen auch die einzelnen Vertreter dieser Macht für Verfügungen und Verpflichtungen der Stiftsvorsteher haftbar zu machen, jene Versammlung der geistlichen und weltlichen Würdenträger, sowie der Ministerialen berufen wurde. Diese Vertretung der Kirche und ihrer weltlichen Interessen reichte nicht mehr aus, als die Lehnspflicht der grossen Vasallen mehr und mehr zu blosser Form geworden, als die eignen Gebiete derselben sich gegen das Stiftsgebiet abschlossen. Hatten die Angehörigen des letzteren — die sog. *familia ecclesiae* — früher nur in so weit Einfluss und Ansehen genossen, als sie zum Bischof in ein persönliches Dienstverhältniss getreten waren: so beruhte später auf ihnen ausschliesslich die weltliche Macht des Bischofs und der Kirche. Aus den Ministerialen und denjenigen Vasallen, welche sich nicht als freie Herren zu behaupten vermochten, war eine landsässische Ritterschaft hervorgegangen[1]); bei dieser allein hatte die Lehnspflicht eine gewisse Abhängigkeit vom Bischof zur Folge, die zugleich bewirkte, dass sie zu einer engeren Verbindung mit den übrigen Ständen der Landschaft herangezogen ward. Daneben waren jetzt auch die Städte zu eigenthümlicher Blüthe und selbständiger

[1]) Die Ritter, welche bei den Landtagen des 14. Jahrhunderts als anwesend bezeichnet werden, sind überwiegend solche, deren Geschlechter früher zur *familia* gerechnet wurden, nur einzelne Herren erschienen aus der Zahl derer, die früher als *nobiles* von den Ministerialen streng geschieden worden, d. Herren v. Lovirval, v. Hers, v. Peys, Agimont, Argenteau etc.; vgl. besonders den Frieden von Fexhe und die lettres des XXII. Louvrex II. 143, 145, 147.

Digitized by Google

Macht herangewachsen; sofern diese trotz ihrer communalen Freiheit in vielfacher Beziehung der Hoheit des Bischofs und der Kirche unterworfen waren, dienten auch sie in nicht unerheblicher Weise, die weltliche Macht des Bischofs zu stützen und nach aussen zu vertreten. In der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheinen sie regelmässiger zu den allgemeinen Versammlungen im Capitelsaal und am Hof herangezogen zu sein. Wenn nun seit dieser Zeit Macht und Ansehn der Kirche vorzugsweise auf den Städten und auf der landsässischen Ritterschaft beruhte: so erklärt es sich, dass die Repräsentation des Hochstifts sich allmälig in eine Repräsentation der Landschaft verwandelte. Für eine staatliche Entwicklung innerhalb der Grenze des Stiftsgebiets ist damit der Grund gelegt.

In manchen Fällen setzt freilich — wie erwähnt — die Thätigkeit der drei Stände nur die der früheren Zusammenkünfte von Clerikern und Lehnsmannen fort. Der Bischof bedarf ihrer Mitwirkung, weil seine Acte und Verheissungen oft nur dadurch die genügende Autorität erlangen, dass ausser dem Capitel die angeseheneren Vasallen und Landsassen — unter letzteren jetzt also auch die Vertreter der Städte — dieselben bekräftigen oder verbürgen.

In diesem Sinn ist es zu fassen, wenn schon im Jahr 1263 der Bischof Heinrich von Geldern bei Abschluss eines Vertrages mit dem Grafen von Flandern die Bestätigung der guten Städte neben der des Capitels und einiger angesehener Vasallen als Gewähr für seine Versprechungen anführt.[1]) Ebenso schliesst der Bischof

[1]) Vgl. L. Archiv, Schoonbroodt No. 273: *„Et de tout ce ke deseure est dit, devons nous faire boene seurtei par nos letres et par les letres*

Digitized by Google

Johann von Flandern 1287 mit dem Herzog von Brabant ein Bündniss nach dem Rath und der Zustimmung der drei Stände »des Capitels, vieler Ritter und anderer Mannen, sowie der guten Städte unserer Landschaft.« Alle diese fügen dem Vertrag ihr Siegel bei.[1]) Als im Jahr 1303 Bischof Theobald von Bar und Aegidius Berthout über ihre Rechte in der Stadt Mecheln einen Vergleich vereinbarten, wurde vom Bischof gleichfalls zuvor die Einwilligung der drei Stände nachgesucht.[2]) In der hierauf bezüglichen Urkunde wird freilich noch zwischen der Erlaubniss *(concessum)* des Capitels und dem Rath und der Zustimmung der andern Stände *(consilium, consensum pariter et assensum)* unterschieden; und es zeigt sich hier noch recht deutlich, dass die Befugniss an der Regierung des Landes bestimmenden Antheil zu nehmen, ursprünglich nur dem Capitel zustand, die Theilnahme der andern Stände ist das Hinzugekommene.

Die Versammlung der Stände begnügt sich jetzt jedoch nicht mit der Aufgabe, gemeinsam mit dem Bischof die Landschaft nach aussen zu repräsentiren; sie erhält zugleich die Befugniss, das Recht des einzelnen Angehörigen

---

*dou chapitle devantdit au conte devantdit et par les letres de nos boenes viles et par le letres le conte de Los etc.*“ 27. Mai 1263.

[1]) In dem eigentlichen Vertrag heisst es nur, er sei abgeschlossen *par nostre conseil et du conseil de pluseurs autres preudoumes;* der letztere Ausdruck wird erläutert durch eine Urkunde, des folgenden Tages, in welcher der Bischof 10,000 Pf. zu zahlen verspricht, wenn er den Vertrag nicht halte, der besiegelt worden sei *de nostre saiel, et des saials del chapitele del Capitele Saint Lambert, des chevaliers plusieurs et autres nos hommes et des bonnes villes de nostre terre.* (Cod. dipl. in d. Ausg. des van Heelu von Willems, pg. 449 u. 451.)

[2]) Vgl. Louvrex I. 162.

Digitized by Google

des Gebiets dem Landesherrn gegenüber zu wahren und zu vertheidigen. Es ist schon darauf hingewiesen, welche bedeutungsvolle Gewalt in die Hände des Bischofs gelegt war durch Ausübung der Jurisdiction über fast alle Angehörigen der Landschaft, durch die ausgedehnte Verbreitung und Amtsgewalt seiner Richter und Angestellten. Die Gefahr, der Willkür herrschsüchtiger Fürsten und rücksichtsloser Beamten anheimzufallen, bestand augenscheinlich; dazu kamen in älterer Zeit oft regellos geübte Ansprüche der Vögte und ihrer Bevollmächtigten; auch waren die freien Stiftsangehörigen in dieser Hinsicht kaum besser gestellt, als die hörigen Leute; sie schienen den Uebergriffen der Bischöfe und Vögte und den Beamten beider gegenüber gleich wehrlos dazustehn. Dennoch war die Macht jener nicht unumschränkt. Die Tradition von Rechten persönlicher Freiheit war in den Maaslanden dauernd im Bewusstsein des Volks lebendig geblieben. Mancher Orten waren sie durch Privileg und schriftliche Urkunde gewährleistet; aber auch wo dies nicht der Fall war, hatten Sitte und Herkommen schützende Normen geschaffen, welche Ansprüche von Grund- und Gerichtsherrn durch Wahrung eines gewissen Masses zwar sicherten, aber zugleich auch beschränkten. Diese Normen zu erhalten, lag von Alters her den Schöffen ob; diese waren Träger des Rechts, nicht nur soweit es private Verhältnisse oder die Uebung der Criminaljustiz anging; auch die Erhaltung der herkömmlichen Gerichtsformen, die Theilung der Gerichtsgefälle und die sonstigen Ansprüche von Herren und Vögten, so wie dem gegenüber die besonderen Rechte der Zugehörigen ihrer Jurisdiction wurden von ihnen gewahrt und durch sie von einem Geschlecht zum andern überliefert. Diese Befugnisse der Schöffen be-

Digitized by Google

standen überall im Lande, hatten aber freilich in den mit besonderen Privilegien versehenen Städten eine erhöhte Bedeutung. War durch sie dafür gesorgt, dass die alten Freiheiten und Rechte nicht ganz aus der Erinnerung verschwinden konnten, so zeigte es sich indess, dass gerade die städtischen Schöffen für die Wahrung der überlieferten Freiheit keinen genügenden Schutz gewährten. Wir haben verfolgt, wie aus dem Bestreben, stärkere Garantien gegen die Uebergriffe des Bischofs zu erlangen, die Vereinigung der städtischen Bewohner zu einer Commune, so wie später die Verbindung sämmtlicher Communen ihren Ursprung genommen. Aehnliche Bestrebungen wurden nun durch das Hinzutreten der Städte von der gesammten Landesversammlung aufgenommen. War vereinzelt schon das Domcapitel für die Rechte der Landesangehörigen dem Bischof gegenüber in die Schranken getreten: so war jetzt eine Macht im Lande erstanden, die zu der geistlichen Autorität die materielle Gewalt hinzufügte, und die in der Wahrung des Landesrechts ein Lebensinteresse zu vertreten hatte.

Die erste urkundliche Erwähnung einer derartigen Thätigkeit finden wir im Jahr 1271 bei Gelegenheit eines Friedensvertrages, welchen der Bischof mit seinen Städten Lüttich, Huy, Dinant und St. Trond abschloss. Wie bereits erzählt, hatte sich jener Zeit die Bevölkerung von Lüttich gegen ihren Bischof auf's neue erhoben, die zu ihrer Unterdrückung am Walpurgisthor errichtete Festung niedergerissen und im Bund mit jenen andern Städten den Kampf wider den verhassten Heinrich von Geldern fortgeführt.[1]) Nach längerem Kriege ward durch Ver-

[1]) Hocs. Chap. II. 296, 297.

Digitized by Google

mittelung der Margaretha von Flandern eine Ausgleichung versucht. Obwohl es sich aber nur um einen Kampf zwischen dem Bischof und einzelnen Städten gehandelt hatte, ward doch der Friede vom Capitel, den Rittern und den Städten besiegelt, wobei jedenfalls die Theilnahme der Ritter, die allgemeine Bezeichnung »gute Städte« — also nicht nur die genannten vier — auf eine landständische Versammlung hinweist.[1]) Wichtig in diesem Frieden ist besonders die Schlussbestimmung. Wenn der Bischof ein Mitglied des Landes wider Recht und Gesetz behandelt, so soll das Capitel auf Seiten dessen sein, der Recht und Gesetz von ihm verlangt[2]); und die Ritter und guten Städte sollen dem Capitel Urkunde darüber ausstellen, dass. wenn Ritter, Knappe oder sonst Jemand im Lande den Bischof widerrechtlich verletzt, sie dem Bischof und dem Capitel gegen denselben beistehen wollen. Gesetz und Recht, die *Loy*, steht aus der Vergangenheit überliefert in objectiver Gültigkeit da. Sie ist für beide Parteien, für den Bischof und die Stände gleich verbindlich. Das Capitel nimmt eine vermittelnde Stellung ein; wie es längst seine Aufgabe gewesen, das hergebrachte Recht und das dauernde Interesse der Kirche aufrecht zu erhalten: so erscheint es jetzt zugleich auch als Bürge für die Bewahrung des weltlichen Rechts.

Schon 1290 kam es wieder zu einem erheblichen Conflict zwischen der gesammten Landschaft und dem

[1]) *Et quand ses lettres seront seilles de seaulx de Chapitre, des Chevalliers et des bonnes villes, toutes autres alloyances etc.* (Paix de Huy in d. L. Pawilhars).

[2]) *„si Msgr. l'evesque ne vouloit avoir le Pays en droit et par loy, le Chapitre doibt estre devers celuy, qui en voroit droit et loy.“*

Digitized by Google

Landesherrn.[1]) Die Mitglieder der ersteren beklagten sich, dass sie vom Bischof Johann von Flandern und seinen Beamten an Leib und Gut wider das Gesetz des Landes und ohne Urtheil zuständiger Richter gekränkt worden seien; der Bischof behauptete anderseits, dass jene sich gegen ihn vergangen hätten, ohne Genugthuung zu leisten. Der Vater des Bischofs (der Graf von Flandern) machte hier den Vermittler und bewirkte, dass Fürst und Landschaft sich einem Schiedspruch von 10 Männern zu fügen versprachen, von denen jede Partei 5 zu ernennen hatte. Vor diesen sollten die Angehörigen des Landes, die sich gekränkt glaubten, ihre Klage vorbringen; und es ward bestimmt, wenn sich herausstelle, dass der Bischof oder einer seiner Beamten Jemanden Nachtheil zugefügt habe und nicht beweisen könne, dass es nach dem Urtheil des zuständigen Gerichtshofes geschehn sei, so solle der Bischof selbst Ersatz zahlen oder den Beamten zur Zahlung veranlassen. »Wenn einer der schuldigen Beamten sich weigert, Entschädigung zu leisten, so soll er in keiner Stadt und nirgends im Lande Schutz finden. Der Bischof soll ihn und das Seinige festhalten, bis er die genügende Busssumme erlegt hat.« — In derselben Zeit hatten die Grossen des Landes vereint mit den Bürgermeistern, Rathmannen und Communen der Städte Lüttich, Huy, Dinant, St. Trond, Tongern und Fosses die Aufhebung gewisser Sätze der 1283 erlassenen Synodalstatuten verlangt, weil sie sich durch diese in ihren Rechten und Freiheiten gefährdet und beeinträchtigt

[1]) Vgl. L. Archiv. Schoonbroodt No. 405. *Faites et donees en l'an de grasce MCC. quatre vins et dis lendemain de le pyphanie,* also am 7. Januar 1291.

Digitized by Google

glaubten. Der Bischof anerkennend, dass er zur Aufrechthaltung jener Rechte und Privilegien pflichtmässig verbunden sei, und zugleich von dem Wunsch erfüllt, weiteren Conflicten mit den Ständen der Landschaft auszuweichen, sah sich im Februar 1290 veranlasst, Modificationen zu den früheren Synodalstatuten den Geistlichen der Lütticher Diöcese mitzutheilen.[1])

Wie es den Ständen oblag, das Recht jedes Landesangehörigen zu schützen, und darin gewissermassen das leitende Princip der landständischen Entwickelung zu erblicken ist: so galten sie auch bei allen Fragen, welche die Verfassung der Gesammtheit angingen, als Träger des überlieferten Rechts und Herkommens. So ward z. B. im Jahr 1295 im Beisein und unter Mitwirkung der Stände die Frage entschieden, ob während der Vacanz dem Mambour und dem Capitel das Recht zustehe, Waffenstillstand und Frieden abzuschliessen bei einem Kriege, für welchen die Stände das Aufgebot bewilligt hatten.[2]) Im selben Jahre verzichtete der Graf

[1]) Vgl. d. Modificationes zu den Statuta synodalia Leod. von 1287 bei Martene et Durand, Thesaur. nov. Anecd. IV. 885. (19. Sept. 1290): *„ad nos detulerint querimoniam super eo, quod jura sua, libertates, franchisiae, leges et consuetudines ipsorum, ad quorum observationem ex debito nostri tenemur officii, laeduntur et enervantur; nos pacem et tranquillitatem nostrorum subditorum modis omnibus affectantes etc.“*

[2]) Vgl. Lib. cart. 498: *„Com il fuist et soit ensi, que — — nous* (Mambour und Domcapitel) *et tous li pais eussiemes doutanche, se nos pendans les dittes werres et bestens de pais, nous li Capitres comme Sires treffonsiers et nous le dit mambours dou pooir et dele viertu dele ditte mamburnie aviens pooir de getter quarantaines et triwes a toutes les werres du pais toutes les fois que mestier seroit et nous por chou a savoir euissiemes mandeit les chevaliers et le conseilh de bones viles de pais et les homes dele chise Deu a un certain jour en Capitre a Liege, par le conseilh de tout le pais ilh fut chargiet a sage home et discreit*



Digitized by Google

von Loen in Gegenwart der Stände auf das Recht der, Mambournie, mit welchem er von dem deutschen König belehnt war, weil seine Vasallen, so wie die Herren, Ritter und Bürgerschaften des Bisthums die Erklärung abgegeben, dass ihm und seinem Hause ein solches Recht erblich nicht zustehe.[1]) Die erwähnten weltlichen Stände verpflichteten sich zugleich, falls der Graf oder seine Erben diesem Versprechen zuwider künftig zur Zeit der Vacanz erneute Ansprüche erheben sollten, dem Domcapitel beizustehn und wider den Grafen Partei zu ergreifen.[2]) Die

---

*a savoir est Mons. Bierthran de Liers. chevalier, quil nous en raportaist droit.* Dieser geht mit den Genossen des Ritterstandes zu Rathe und theilt alsdann der Versammlung im Capitelsaal seinen Rechtsspruch mit, der daselbst gebilligt wird *par le suite (sequela) et le consentement ledit prevous, Msgr. Guyon de Haynau coustre — — canoines de Liege, Msgr. Baduin de Beamont voweit de Liege, les maistres, les eskevins et le conseilh dele citeit, woutier vowe et li consail de Huy, le conseilh de Dynant, le conseilh de Tongres, qui por chou i furent envoiet et plusours autres clerc et lais.*

[1]) Vgl. Lib. cart. No. 509. Renuntiatio Comitis Lozensis super Mamburnia. *(Che fu fait et doneit l'an de grasce milh CC nonante et V. lendemain dele feste Tossains.) „Nos enquise la veriteit de nos hommes et feaubles et dautres bones gens* (dieses sind die später einzeln aufgeführten Ritter und Vertreter der Landstädte des Bisthums), *qui de chu pooient et devoient savoir de droit de ceste Mambournie et aiens troveit et seut que nostre anchesseur, nos, ne nostre hoir naiens droit destre Mambour del Evescheit le siege de Liege vaghe: Nous reconissons par ches presens lettres et en propre persone, en la presence del Chapitle de Liege et en la presence etc. — — que nostre anchesseurs, nous, ne nostre hoir, ne navons droit hyrretauble — — et renonchons ausi a tous previleges et a toutes lettres de Roy ou dautrui, qui soient donees a nous ancheseurs ou a nous hoirs etc.“*

[2]) *Et nos Walerans sires de Monjoie et Falcommont, Wilheaumes sires de Horne* (es folgen die Namen von 12 andern Vasallen des Stifts) *— et les Communiteis de le Citeit de Liege, de bunes villes de Huy, de Dynant, de Saintron et de Tongres deseur nomeit et deseur*

Digitized by Google

Zeit der Vacanz scheint, wie einst für die Rechte des Domcapitels, dann für die Machterweiterung der städtischen Magistrate, so auch für die Entwicklung der landständischen Rechte förderlich gewesen zu sein. Zur Zeit, wo das Haupt fehlte, war ein Zusammenhalten und gemeinsames Handeln der übrigen selbständigen Glieder der Landschaft um so dringender geboten.

Aus bereits erwähnten Urkunden[1]) ergibt sich zugleich, dass schon im 13. Jahrhundert die Stände im Besitz des Rechtes waren, über Aufgebot und Kriegführung zu entscheiden. Wir erfahren, dass bei drohendem Kriege ausser den Domherrn und den Rittern die Räthe der guten Städte sich dem Herkommen gemäss im Capitelsaal vereinigten, dass ihre Beschlüsse in diesem Falle gesetzliche Kraft besassen. Ob den Ständen schon vor dem 14. Jahrhundert eine eigentlich legislative Befugniss eingeräumt war, wird sich kaum mit Bestimmtheit feststellen lassen. Sicher aber ist, dass dem Bischof eben so wenig, wie irgend einem anderen deutschen Fürsten jener Zeit, das Recht zustand, aus eigner Machtvollkommenheit Gesetze zu erlassen Schon als im Jahre 1252 in der Stadt Lüttich Unruhen ausgebrochen waren,

---

*nomees avons fait mettre nos saiaus a ceste lettre — — et promettons a Chapitle deseurdit a aidier contre li dit Conte et ses hoirs, se il ou si hoir venoient nul jour encontre les covenanches desourdittes dele Mamburnie del Eveschiet de Liege en tens de siege vaghe.*

[1]) In der oben citirten Urkunde Lib. cart. 498 ist von einem Kriege die Rede *„por lesqueis li chevaliers et les bones viles dele vesquiet ont lost otrye“* „das Aufgebot bewilligt haben“ (1295); vgl. Louvrex I. 162: *imminente guerra, cum Capitulo suo militibus, consilio nostro (Mechliniensium) ac aliarum bonarum villarum Episcopatus vocatis et congregatis in Capitulo Leodiensi, prout moris est, et debemus stare ordinationi eorum etc.*



Digitized by Google

berief der Bischof Heinrich den Clerus und die Bevölkerung zusammen, um für sich die Befugniss zu erwirken, künftig vermöge seiner fürstlichen Hoheit persönlich mit Beeinträchtigung der Schöffen über Arme und Reiche Justiz zu üben.[1]) Es handelte sich hier freilich nur um Recht und Rechtsverfahren der einen Stadt, auch scheinen bei dieser Gelegenheit nicht die Stände der Landschaft, sondern nur die verschiedenen Einwohnerclassen der Commune versammelt zu sein; doch ersieht man aus diesem Beispiel, dass auch vor völliger Ausbildung der landständischen Rechte der Bischof eine Aenderung der gerichtlichen Institutionen nur unter Zuziehung von Grossen und Mitgliedern des Volkes ins Werk setzen konnte.[2]) Die Berufung eines förmlichen Landtags zu ähnlichen Zwecken wird zuerst erwähnt, als im Jahr 1315 der Bischof Adolf von der Mark das Privileg des Adels, durch den Eid sich von jeder Anklage zu reinigen, unter Beistimmung der Stände aufzuheben wünschte.[3]) Dass aber die Versammlung der drei Stände wirklich als eine Vertretung des Landes angesehn ward,

---

[1]) Vgl. Hocs. b. Chap. II. 281: *Clero, majoribus et popularibus convocatis proposuit, quod ex alto dominio paratus erat sic delicta corrigere, quod etc.*

[2]) Uebereinstimmend mit dem Reichsgesetz Heinrich's VII. (Pertz Legg. II. 283) „— *fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi etc.*“

[3]) Vgl. Hocs. b. Chap. II. 371: *Quapropter Episcopus partem terrae militum cum caeteris probis viris, quos habere potuit cum Rectoribus civitatis ad Capitulum convocavit etc.* Dass die Angabe wirklich auf eine landständische Versammlung hinweist, ergibt sich aus den Worten *„caeteri probi homines“; probi homines* entspricht dem Ausdruck *preudoumes* einer oben citirten Urkunde (Cod. dipl. d. Ausg. des van Heelu von Willems pg. 449) und dem *bones gens.* Lib. cart. 509; das *caeteri* deutet auf eine bestimmte Reihe Berechtigter hin.

Digitized by Google

ergibt sich aus einer Bestimmung des Friedens von Hansinelle. Es wurden da nämlich die Schiedsrichter, welche zwischen dem Bischof und dem Grafen von Balhut, sowie der Stadt Fosses zu vermitteln hatten, angewiesen, im Fall der Unentschiedenheit bei den Landständen Belehrung zu suchen. Für diese finden wir hier zuerst den bezeichnenden Namen *Sens du pays* d. i. Sinn und Wille des Landes.[1]) Wie dieser Wille immer mehr zur Geltung gelangte, immer neue Institutionen schuf zum Schutz der Einzelnen und der Gesammtheit; soll im Folgenden, der Verfassungsgeschichte Lüttichs zur Zeit Adolf's von der Mark des Weiteren ausgeführt werden.

---

### Zweites Kapitel.

## Die Verfassungskämpfe zur Zeit des Bischofs Adolf von der Mark.

War es unser Bemühn, darauf hinzuweisen, wie die wesentlichen Befugnisse der Landstände sich naturgemäss aus den alten Institutionen und den Rechten der einzelnen Stände entwickelten: so ist andrerseits hervorzuheben, wie einer weiteren Entfaltung derselben in der Macht des Bischofs ein bedeutsames Gegengewicht gegenüberstand. Es erklärt sich daher leicht, dass erst nach langjährigem Ringen zwischen fürstlicher und ständischer Gewalt eine feste Grundlage für die Lütticher Landesverfassung gewonnen wurde. Ein wesentlicher Theil dieser Kämpfe fällt in die Regierungszeit Adolfs von der Mark (1313—1344), die wir hier einer näheren Betrachtung unterwerfen, weil während

[1]) *Et se besoing en ont, ils se peuvent et doivent conseiller au Sens de Pays, et selon ce quils trouveront, ils doivent dire et prononchier par accord.* (Paix de Hansinelle im Code Wachtendonck).

Digitized by Google

freulichen Fortgang. Als dann die Nachricht zu ihnen gelangte, dass der neuerhobene Bischof herbeieile, um Frieden im Lande zu stiften und die Missethaten zu strafen, die während der Vacanz im Lande verübt worden; so suchten sie Verstärkung ihrer Macht durch ein enges Bündniss mit den städtischen Communen zu erlangen.[1])

In Lüttich waren die Mitglieder der Geschlechter, welche am 4. August dem Volk feindselig gegenübergestanden hatten, zunächst ihres Bürgerrechts beraubt, aus der Stadt vertrieben worden; doch wenige Monate später bot die Gemeinde bereits unter Vermittlung des Capitels den Gegnern die Hand zu friedlicher Aussöhnung. Es kam zum Frieden von Angleur[2]), der den Vertriebenen das Bürgerrecht, Herstellung aller Güter und Rechtsverhältnisse verhiess; es begreift sich, das trotzdem der Schwerpunkt des städtischen Regiments künftig in den Zünften und in der Gemeindeversammlung ruhte; und es ward ausdrücklich bestimmt, dass von den zurückkehrenden Grossen Keiner in den Rath treten solle, wenn er nicht in einer der 25 Handwerksinnungen Mitglied wurde.[3]) Im Uebrigen ward das geschehene Unrecht beiderseits als vergessen betrachtet, und die beiden Parteien machten mit einander und mit dem Domcapitel aus, dem Papst, dem Kaiser und dem Bischof gegenüber ihre Vereinbarung aufrecht zu erhalten und nicht zu dulden, dass bereits ausgeglichene Dinge nochmals untersucht oder gar bestraft würden. Das Capitel versprach über-

[1]) Hocs. Chap. II. 365. Chron. Gembl. fol. 50 v.

[2]) S. Bulletin de l'Institut archéol. Liégeois I. pg. 452.

[3]) *Et ne seront point cheaz, qui revenront en la vilhe de conselhe de le vilhe, s'ilh ne veulent estre de mestier ou de leur XXV.*

Digitized by Google

dies, den Parteien Rath und Beistand zu gewähren, auf dass sie als Schutzbefohlene der Kirche nach dem Gesetz und Herkommen des Landes behandelt würden.[1])

Trotzdem hielten die Lütticher es für gerathen, sich der ritterlichen Partei der Awans anzuschliessen, um so dem Bischof gegenüber desto gesicherter dazustehn. Die andere Partei der Ritter, die Waroux, hatten bei den übrigen Städten, namentlich bei den Bürgern von Huy Unterstützung gesucht. In dieser Stadt war zur Zeit Hugo's von Chalons eine Umgestaltung der Verfassung im demokratischen Sinne ins Werk gesetzt worden; der nachfolgende Bischof Adolf von Waldeck aber hatte der Commune einen sehr demüthigenden Frieden aufgezwungen[2]): die Innungen waren ihrer Privilegien beraubt, neue Schöffen nach dem Belieben des Bischofs eingesetzt, der Bürgerschaft selbst die alten Rechte entzogen worden, welche ihr einst Theoduin hinsichtlich der Heerfolge und der Bewachung der Burg während der Vacanz verliehen hatte; zudem war eine bedeutende Strafsumme für alle Fälle bestimmt, in welchen die Bewohner der Stadt den auferlegten Friedensbedingungen zuwiderhandelten. Schon zur Zeit Theobalds von Bar hatten sie versucht, die drückende Last jener Bestimmungen abzuschütteln und sich mehrfach geweigert, die ihnen auferlegte Busszahlung zu entrichten. Jetzt schien wieder ein geeigneter Augenblick gekommen,

[1]) *Et se les parties avoient mestier de conselhe de dit capitle al ocquison des dis mals, li dis capitle les en doit conselhier, si avant, quilh en est tenus a chu qu'ilh puissent eistre maintenus a loy si com hommes de chief-Dieu et St. Lambert, solonc la costumme del pays.*

[2]) Hocs. Chap. II. 336. L. Archiv. Schoonbroodt No. 462.

Digitized by Google

die früheren Rechte und Freiheiten zurückzuerlangen; aus diesem Grunde schlossen sie sich dem Grafen von Loen und den Rittern von Waroux an.

Durch ähnliche Motive veranlasst, gesellten sich die Bürger von Fosses dem Bündniss bei.[1]) Eine persönliche Beleidigung, welche Adolf von Waldeck hier erfahren, hatte diesen bewogen, der Ortschaft alle communalen Rechte, Bannglocke und Stadtsiegel, die Wahl eigener Magistrate zu entziehn. Auch Fosses glaubte durch den Anschluss an jene stärkeren Bundesgenossen am leichtesten die verlorene Selbständigkeit wiederzugewinnen. Schliesslich trat auch Dinant diesen bei und der Herr von Balhut, dem unter den vorigen Bischöfen die Ausübung seiner Vogteirechte entzogen war.

Nachdem Adolf von der Mark durch seinen Bruder, den Grafen Konrad, dem Capitel seine Erhebung mitgetheilt, diesen zeitweilig zum Stellvertreter ernannt hatte, erschien er Weihnachten 1313 zum ersten Mal selbst in Lüttich. Mit einem glänzenden Hoffeste, bei welchem mehrere benachbarte Fürsten, die Grafen von der Mark, von Loen, vom Hennegau, der Herr von Valkenburg zugegen waren, feierte er den Beginn seiner Regierung.[2]) Jung, leidenschaftlich, der Verschwendung und dem wechselnden Lebensgenuss zugethan, war er seiner schwierigen Stellung zunächst in keiner Weise gewachsen. Wenn er später Energie und persönliche Entschlossenheit zeigte, sobald er wirklich einen

[1]) Hocsem, Chap. II. 338. Joannes Presbyter im Chron. Gemblac. fol. 47 v. und Chron. v. Tongerloo pg. 100; vgl. auch Warnkönig. Beiträge 112.

[2]) Hocsem, Chap. II. 364. Northof: Chronik der Grafen von der Mark z. Jahr 1313. (Tross pg. 154).

Digitized by Google

bestimmten Plan ergriffen; so liess er sich in den ersten Jahren seiner Regierung vollständig von den Verhältnissen und den ihn umgebenden Persönlichkeiten leiten. Neben dem Bestreben, für's erste Ruhe im Lande herzustellen und dem noch stärkeren anderen Wunsch, aus den politischen Verhältnissen, sei es durch erkaufte Zugeständnisse, sei es durch Strafsummen einen reichen Quell financieller Einkünfte herzuleiten, vermögen wir kein bestimmtes Princip in den Handlungen seiner ersten Regierungsjahre zu erkennen. Vom Capitel schon vor seiner Ankunft darum ersucht, gewährte er den Lüttichern vollständige Amnestie für die während der Vacanz verübten Vergehungen.[1]) Ebenso schloss er mit den Bundesgenossen derselben, den Rittern von Awans einen Vertrag, um auf beide gestützt, gegen die Verbündeten der andern Partei desto entschiedener vorschreiten zu können.

Gleichzeitig liess sich der Bischof durch eine Summe Geldes bestimmen, der Stadt St. Trond die langersehnte communale Verfassung zu gewähren.[2]) Wenn St. Trond bis dahin eine solche nie andauernd besessen, weil der Abt, als Mitbesitzer der Stadt, — durch die Bürgerschaft stets auf's empfindlichste beeinträchtigt — sich dem consequent widersetzte: so schreckte Adolf von der Mark nicht vor einer Gewaltmassregel zurück. Mit Verdrängung der missliebigen Schöffen übertrug er das städtische Regiment durch einseitigen Act auf zwei Bürgermeister und zwölf Rathmannen; da es darüber zu neuen Conflicten zwischen dem Abt und der Commune kam, und ersterer wider

[1]) L. Archiv, Schoonbroodt No. 500.

[2]) Am 18. Jan. 1314; vgl. d. Urkunde L. Archiv, Schoonbroodt No. 501 u. 503. Hiernach sind mancherlei chronologische Irrthümer d. Erzählung in d. Gesta abb. Trud. Pertz SS. X. p. 414 ff. zu berichtigen.

Digitized by Google

das Verfahren des Bischofs Klage erhob: so benutzte Adolf die ihm günstige Stimmung der Bürgerschaft, um sich zum alleinigen Herrn der Stadt zu machen. Jene noch weiter an sich zu knüpfen, liess er sich sogar bestimmen, die früheren Schöffen festzunehmen und sie durch Drohung zum Verzicht zu zwingen; ja er genehmigte die allem Herkommen zuwiderlaufende Wahl jährlicher Schöffen; Bürgermeister und Rath sollten allemal 21 Männer vorschlagen, und der Bischof 7 von diesen auserwählen.[1]) Der Abt ward aufgefordert, seine 7 Schöffen gleichfalls aus der Zahl der Vorgeschlagenen zu ernennen, sonst werde es der Bischof an seiner Stelle thun. Anfänglich sich diesen Verordnungen fügend, brachte es der Abt doch später durch Appellation an die königlichen Schöffen zu Aachen dahin, dass die Neuerung Adolfs von der Mark für rechtswidrig und nichtig erklärt wurde.

Den Städten Huy, Dinant, Fosses gegenüber war der Bischof inzwischen feindselig vorgeschritten. Nachdem es ihm gelungen, die Ritter der Partei Waroux von den Verbündeten zu trennen, griff er im Juni 1314 die mit dem Herrn von Balhut vereinte Mannschaft der Städte bei Hansinelle an.[2]) Einige Zeit nach der Schlacht

[1]) Dies geschah nicht erst 1317, wie d. Gesta abb. Trud. angeben, sondern noch im selbigen Jahr Sept. 1314; vgl. d. Urkunden des L. Archiv, Schoonbroodt No. 508: ferner Cartul. 100. des königl. Archivs zu Brüssel fol. 29. die Appellation des Abtes Adam an die königl. Schöffen zu Aachen, vom August 1315.

[2]) Vgl. die Berichte Hocsem's (Chap. II. 366), Northof b. Tross pg. 154, Joannes Presbyter im Chron. Gemblac., fol. 51. Charakteristisch für die drei gleichzeitigen Chronisten ist der Bericht, den sie von d. Schlacht bei Hansinelle liefern. Northof: *episcopus bellum habuit in Haensevels contra dominum de Balioen et Hoyenses et Dianenses, quos ibidem in campis circumdedit et ad pacem coegit mediante pecunia sibi promissa.* Hocsem berichtet dem ähnlich, obwohl er die Erzwingung

wurde ein Friedensvertrag aufgesetzt, dem zufolge der Streit mit Fosses und dem Vogte dieser Stadt durch

des Friedens minder betont: *illos cum nox esset cum circiter quingentis equitibus circumvolat ipsosque tam diu stare coegit, quod tandem quibusdam pactis intervenientibus dimisit eosdem.* Auch das Chronicon Gemblac. stimmt mit beiden darin, dass vor dem entscheidenden Kampfe Unterhandlungen angeknüpft worden; es wird erzählt, dass der Bischof, der die städtische Mannschaft vorher nicht anzugreifen wagte, durch Umgehung *(quaerentes circumventiones)* zur Nachtzeit seine Gegner auseinander zu sprengen suchte, dass er aber bei diesem Versuch scheiternd, um schimpflicher Flucht zu entgehn, die Städte um einen Waffenstillstand ersucht habe; diese hätten nicht darein gewilligt, *nisi juraret, Hoyensibus et Fossensibus reddere suam libertatem, necnon et domino de Balhou jura quae habebat Fossis.* Dass dieser Bericht des Chronicon Gemblacense wirklich aus Joannes Presbyter geschöpft ist, beweist die Analogie mit der *Compendiosa cronica,* burg. Biblioth. 9841 und anderen L. Chroniken, die für diesen Zeitraum ausdrücklich Joannes Presbyter als Quelle angeben: *Eps. voluit opprimere Hoyenses; sed auxiliantibus eis Dyonensibus et dno de Balhou tacto suo pectore treugis datis juravit libertatem suam Hoyensibus et Fossensibus se restiturum Eps. et domino de Balhou jura, quae habuit Fossis etc.* Northof und Hocsem folgen offenbar den Angaben, die im bischöflichen Interesse gegeben wurden; Joannes Presbyter stellt den Kampf vielleicht im Sinn der Städte parteiisch dar; doch spricht für ihn die grössere Anschaulichkeit der Erzählung. Dass, wie Hocsem andeutet, 500 Reiter 6000 Mann durch Umzingelung zum Stehen gebracht haben sollen, klingt jedenfalls räthselhaft. Andere Stellen in dem kurzen Bericht Hocsem's finden in der wohl zusammenhängenden Erzählung des Joannes Presbyter ihre Erklärung, so die Worte: *equos gartionibus dantes se conglobant.* — Dazu kommt, dass in dem zwei Monate später abgeschlossenen Frieden von Hansinelle den Bürgern von Fosses und ihrem Vogt wirklich die Herstellung ihrer Freiheiten und Rechte verheissen ward. Man darf gegen Joannes Presbyter nicht geltend machen, dass Huy durch jenen Frieden noch nicht wieder zum vollen Besitz seiner Rechte gelangt sei, denn (nach Hocsem und Joannes Presbyter) bestand in Huy die Opposition gegen den Bischof bis zum Jahre 1316 fort, und zwar nach Angabe des Joannes Presbyter, eben weil der Bischof sein zuvor gegebenes Versprechen

Digitized by Google

das Urtheil eines Schiedsgerichts, nach eigenem Dafürhalten, oder nach dem Rathe der Landstände erledigt werden sollte. Mit Dinant allein scheint es zu endgültigem Abschluss gekommen zu sein; die Bürger von Huy dagegen waren höchst unbefriedigt durch einen Vertrag, der ihnen das frühere Recht nur verkümmert wiedererstattete, im Uebrigen aber ihnen neue Geldopfer auferlegte. Die Streitigkeiten zwischen Huy und dem Bischof zogen sich daher noch längere Zeit hin, indem letzterer die Stadt bald mit dem Interdict belegte, bald Verhandlungen mit ihnen anknüpfte, ohne dass die Dinge zum Abschluss gelangt wären. Als daher ein Jahr später auf's neue Unruhen ausbrachen, waren die Bürger von Huy die ersten, welche zur Wiedererlangung ihrer alten Rechte der aufrührerischen Hauptstadt sich zugesellten. Ueberhaupt scheint es Adolf in keiner Weise gelungen zu sein, die vielfach erregten Elemente der Landschaft zu beruhigen. Sein eignes Regiment gab nach verschiedenen Richtungen zur Klage Anlass; und sobald in Lüttich ein Anstoss zur Erhebung gegeben war, hatten sich bald auch in allen übrigen Theilen des Gebiets Städte und Ritter zur Bekämpfung ihres Bischofs und Landesherrn zusammengeschaart. Zu den äusseren Ursachen der Bewegung gehörte wieder die Rivalität der beiden ritterlichen Parteien. Aus einem nicht klar erkennbaren Motiv, vielleicht nur weil der Bischof neue Hülfsquellen für seine Finanzen zu erzielen hoffte, wurde die Partei der Awans aus dem bischöflichen Rathe verdrängt, die

---

nicht gehalten *(Postea lis et discordia iterum mota est inter epm. et Hoyenses, nam Hoyenses repetebant epo. suam libertatem et dampna facta apud Hansinales, quae idem eps. juraverat eis restituere, sed episcopus e contrario dampna sua et suorum fautorum; quae Hoyenses fecerant, repetit.)*

Digitized by Google

Waroux an ihre Stelle gerufen, der Führer der letzteren zum Marschall des Landes ernannt. Die Awans suchten dagegen Schutz bei den Bürgern von Lüttich, und es scheint, dass sie als Ausbürger bei diesen Aufnahme gefunden haben. Willkürliche Verurtheilung von Männern aus ihrer Mitte, welche ohne genügende Untersuchung und ohne den Rechtsspruch eines zuständigen Tribunals erfolgt war, veranlasste zunächst die Bürger der Hauptstadt und die Awans zu gemeinsamer Erhebung; der Graf von Loen, die Commune von Huy schloss sich ihnen an; die Burg des Marschalls H. von Hermalle wurde erstürmt, und bald wuchs die Zahl der Aufrührerischen im Lande so sehr, dass der Bischof genöthigt war, bei fremden Fürsten seine Zuflucht zu nehmen; ein Sohn des Grafen von Loen, der Graf von Chiny, wurde zum Mambour — d. h. in diesem Falle zu einem weltlichen Gegenbischof — ernannt. Der Kampf dauerte unter wechselnden Erfolgen bis zum nächsten Jahr fort.[1]) Erst als der langwierige Krieg und die hinzutretende Hungersnoth auf beiden Seiten Erschlaffung hervorgebracht hatten, kam es zwischen den Vertretern beider Parteien zu Verhandlungen, in Folge welcher eine Reihe von Bestimmungen festgestellt und bestätigt wurde, welche in der Lütticher Verfassungsgeschichte Epoche machen.

Unter den wichtigen Urkunden, welche Bischof und Landschaft am 16. Juni 1316 proclamirten, ist vor Allem die eine hervorzuheben, die unter dem Namen »Friede von Fexhe« eine vorzügliche Berühmtheit erlangt hat; sie ist die erste, welche in der besondern Absicht abgefasst

[1]) Hocs. Chap. II. 370 ff.; Chron. Gemblac. fol. 52; Mathias de Lewis pg. 91; Jean d'Outremeuse fol. 211 r. ff.

Digitized by Google

wurde, einen dauernden Rechtszustand für alle Angehörigen des Landes zu begründen.

Die Urkunde[1]) wird erlassen vom Bischof, vom Propst, den Archidiaconen und den übrigen Mitgliedern des Capitels, den Grafen von Loen und von Chiny, von 53 Rittern und Bannerträgern, sowie von den Bürgermeistern, Schöffen, Rathmannen und den Communen von Lüttich, Huy, Dinant, St. Trond, Tongern, Mastricht, Fosses, Couvin und Thuin und der gemeinen Landschaft des Bisthums Lüttich.

Es ist bezeichnend, dass die Satzungen, welche die Ordnung des gesammten Landes und seiner Verfassung zum Ziele haben, auch von allen Landesangehörigen oder doch im Namen derselben festgestellt werden.[2])

---

[1]) Wir folgen dem Text, den F. Henaux aus seinem Liber cartarum mittheilt (Histoire du Pays de L. I. pg. 140 ff.), ohne uns jedoch überall seiner Uebersetzung anzuschliessen.

[2]) Ganz anders wird z. B. die Keure von Cortenberg von 1312, die für das Brabanter Land eine ähnliche Bedeutung hat, wie der Friede von Fexhe für die Lütticher Landschaft, gewissermassen nur als Geschenk und Belohnung von Seiten des Herzogs den Unterthanen desselben verliehn (Miraeus II. 1015): *tum publicam utilitatem et commodum totius regionis, subditorumque nostrorum, inopum aeque ac divitum, ut eis perquam optime prospiciamus, praesertim propter quamplura et fida officia, quae illi Majoribus nostris nobisque praestitere et praestituros deinceps confidimus, matura habita deliberatione eis bona fide donavimus et donamus.* Die verschiedenen Eingänge der beiden Verfassungsurkunden bezeichnen zugleich die Grundverschiedenheit ihres Inhalts, die trotz vielfacher Analogien auch in den einzelnen Bestimmungen hervortritt. Man vgl. z. B. den Satz des Friedens von Fexhe: *„que chascuns soit meneis et traities par loy et par jugement d'eschevins ou d'homes solonc ce que a chascun et aus kas afferra et nient autrement“* mit der entsprechenden Stelle der Keure v. C.: *„cum subditis nostris universis lege et judicio agemus, iisque divitibus juxta ac pauperibus jus ex aequo dicemus.“* Im ersten

Digitized by Google

»Die Freiheiten und das alte Herkommen der guten Städte und der gemeinen Landschaft sollen unverletzt aufrecht erhalten werden.«

»Ein Jeder soll nach dem Gesetz und nach dem Urtheil von Schöffen oder Lehnsmannen gerichtet werden, wie es der Person und dem Sachverhalt angemessen ist.«

Nicht allein die Schöffenhöfe, sondern auch die bischöflichen Gerichte, in welchen die Ritter der Landschaft das Urtheil fanden, sind somit als rechtmässig anerkannt; auf welche Fälle und über welche Personen sich die Competenz der einzelnen Tribunale erstreckte, wird nicht näher angegeben; es sollte eben das Herkommen walten, doch gab gerade dieser Punkt des Friedens später zu verschiedenen Auslegungen und manchen Streitigkeiten Anlass.

Als Hoheitsrecht hat der Bischof für sich und seine Nachfolger die Befugniss reservirt, im Fall eines Todtschlags das Haus des Uebelthäters zu verbrennen, ihn selbst so lange zu verfolgen, bis er der beleidigten Partei und dem Bischof Genugthuung gegeben.

Zur Erläuterung dieses Satzes erliess Adolf am folgenden Tage eine Urkunde, in welcher er versprach, einem Missethäter, der von ihm verfolgt worden, nicht eher Frieden und sicheres Geleit zu gewähren, bis er dem Gekränkten gebüsst oder ihn sonst zufrieden gestellt hätte. Er erklärte zugleich, dass weder er, noch seine Beamten zur Einziehung der liegenden Güter oder der fahrenden Habe eines Todtschlägers berechtigt seien [1]).

Falle erscheint die Beobachtung von Recht und Gesetz mehr als eine selbstverständliche Pflicht; im letzteren Fall mehr als eine freiwillig erwiesene Gnade des Landesherrn.

[1]) Für Lüttich war diese Bestimmung schon seit Erlass des ersten städtischen Privilegiums in Gültigkeit. Ziel und Bedeutung der landständischen Gesetzgebung bestand eben sehr häufig darin,



Digitized by Google

War mit dem obigen Satze des Friedens von Fexhe dem Bischof noch keineswegs das Recht zugestanden, auch ohne vorhergegangenes Urtheil gegen den Uebelthäter einzuschreiten [1]): so ward demselben doch immerhin ein aussergewöhnlichss Eingreifen, eine persönliche Initiative

---

Rechte und Ordnungen, welche früher nur für einzelne Communen anerkannt waren, auf die Gesammtheit der Landesbevölkerung zu übertragen.

[1]) Vgl. Hemricourt b. Polain II. 416: *Et aussy ne doibt estre ladite justiche sy hastee, que ly Sire et ses offichiens ne soyent anchois de fait plainement infourmeiz — — et sachiez que nul enqueste ne vaut sy ly partye ny est adjournee et asseguree, se venir y vuet, por respondre alle plainte et metre ses alleganches.* Dass auch hier ein Spruch von Urtheilfindern erfolgen musste, geht aus Hinnisdael 2. 223 hervor (einem Vergleich zwischen Bischof Engelbert und dem Domcapitel über die Art, wie jenes fürstliche Hoheitsrecht den Unterthanen der Domherrn gegenüber zu üben sei). *Si quelque sujet du Capitle en soit inculpe, les baillieus de l'Ev. et du Capitle promoveront enqueste dans 15 jours apres le fait arrive et porter ladite enqueste cachetie a 8 personnes sages et sans suspicion, lesquels en l'absence desdits ballieus examineront l'enqueste etc.* Freilich wird nirgends gesagt, dass diese Urtheiler Schöffen oder Beisitzer eines sonst für den Beklagten zuständigen Gerichtshofes gewesen seien; und wir müssen deshalb gegen Hénaux betonen, dass die hier erwähnte Richter- und Strafgewalt des Bischofs nicht eine Ergänzung, sondern eine Ausnahme der vorhergehenden Bestimmung ist; das „*hormis*", welcher Satz 2 und 3 des Friedens mit einander verbindet, würde sonst sinnlos, oder doch unverständlich erscheinen. 2. *Que chascuns soit meneis et traities par loy et par jugement d'eschevins ou d'homes solonc ce que a chascun et aus kas afferra et nient autrement. 3. horsmis les kas, qui appartinent ale hauteur de nos — cest a savoir que de premier fait de mort d'home nous li Eveskes devantdis avons et arons le pooir d'ardoir etc.* Hénaux rügt mit Recht die verkehrte Beurtheilung dieses Verhältnisses bei Hocsem. Chap. II. 375; aber auch seiner Auffassung können wir nicht ganz beistimmen, wenn er sagt: „*y a-t-il de plus clair et de plus logique que cette disposition de la paix de F., qui charge l'evêque de la vindicte publique, mais à la condition de déférer aux tribunaux les personnes arretées.*" Logisch ist das freilich, aber entspricht es dem Text der Urkunde?

Digitized by Google

für den erwähnten, besonderen Fall gestattet. Um so nachdrücklicher ward bestimmt, dass in allen übrigen Fällen der Bischof, so wie seine Richter und Beamten Recht und Rechtsformen nach dem Herkommen zu bewahren hätten. Alle Angestellten des Landes: Marschall, Baillis, Prévôts, Castellane, Schultheissen etc. sollten sich dazu bei ihrem Amtsantritt eidlich verpflichten. Handelten sie dem geleisteten Eid zuwider, so sollte der Bischof sie zur Strafe ziehen und dafür sorgen, dass das verübte Unrecht wieder gut gemacht würde. »Weigert sich der Bischof oder sein Stellvertreter auf Bitte des Betheiligten in der angegebenen Weise einzuschreiten, so kann nach zwei Wochen der Beleidigte oder jeder Andere sich an das Domcapitel wenden; dieses hat alsdann den Bischof zu ersuchen, in den nächstfolgenden 14 Tagen das Unrecht sühnen zu lassen, oder den Klagenden selbst zu entschädigen. Wenn der Bischof innerhalb der angedeuteten Zeit der Aufforderung nicht Folge leistet, so soll das Capitel mitsammt der Landschaft wider ihn sein und ihn zwingen, soweit es das vermag, und es soll durch offene Briefe allen bischöflichen Richtern gebieten, aufzuhören im Richten, keine Weisung zu ertheilen, bis die Rechtsverletzung gesühnt sei. Der Bischof verpflichtet sich, einen solchen Befehl des Capitels als gültig anzuerkennen.«

Wenn schon nach dem Frieden von Huy das Capitel veranlasst war, für Erhaltung des Rechts dem Lande Gewähr zu leisten, so ist im Frieden von Fexhe diese Befugniss aufs neue bestätigt, und zugleich der Fortschritt gemacht, dass die speciellen Fälle, in welchen dies Recht zur Ausübung kommt und die Normen, welche dabei zu beobachten sind, genauer fixirt werden. Erscheint in dieser Hinsicht das Domcapitel noch als der bevorrechtigte



Digitized by Google

der drei Stände, der freilich die Vortheile der ihm zustehenden Gewalt zum Wohl des gesammten Landes zu verwenden verpflichtet ist: so wird die legislative Gewalt durch den Frieden von Fexhe der gemeinsamen Thätigkeit aller drei Stände zuerkannt. Recht und Gesetz war nie das Werk einzelner Fürsten gewesen, sondern Ausdruck der Volkssitte und de politischen Herkommens. Lag es der Versammlung des Landes ob, dieselbe zu wahren, gegen jede willkürliche Verletzung des Rechtes Einspruch zu erheben; so ergab es sich von selbst, dass wo eine Aenderung von Gesetzen geboten schien, diese nur durch Uebereinstimmung der Stände ihre Sanctionirung erhalten konnte.

Das Recht der ständischen Gesetzgebung bezieht sich nicht allein auf das private Recht, sondern eben so sehr auf öffentliche Verhältnisse, auf eine Aenderung der Verfassung selbst. Eine Erweiterung der bischöflichen Hoheitsrechte kann nur durch den *Sens du pays* erwirkt werden.[1]) Und wenn im Frieden von Fexhe dem Bischof die Bestrafung und Verfolgung der Todtschläger eingeräumt war, so bezeichnet Adolf von der Mark in einer Proclamation des folgenden Tages dies Recht geradezu als ein Zugeständniss der Landschaft.[2])

In der That, wenn die Bestimmungen des Friedens im Ganzen mehr eine Einschränkung der bischöflichen Regierungsgewalt enthalten, so hat dieselbe durch die angedeutete Bestimmung eine wesentliche Verstärkung

---

[1]) *Et tout en tel maniere userons nos et nos successeurs de la ditte hauteur et nient autrement juskes a tant, que declareit serat par le Sens de Pais se nos Eveskes devantdis et nostre successeur avons plus avant de hauteur, que dit est.*

[2]) *Liqueil pooir li comun pays nosat oltroyeit.* (Pawilhars.)

Digitized by Google

gewonnen. Uebte der Bischof eine executive Strafgewalt früher nur da, wo er die Jurisdiction unmittelbar behauptet hatte; so stand es ihm jetzt jener Urkunde gemäss zu, Todtschläger innerhalb des ganzen Landes zu verfolgen, ihre Häuser niederzubrennen. Das Domcapitel, sowie überhaupt die Stifter und die Herren, welche im Lande Gerichtsbarkeit besassen, waren dadurch in nicht unerheblicher Weise benachtheiligt worden, und auch später noch kostete es dem Bischof Mühe, den Domherrn gegenüber dies Recht zur Geltung zu bringen. [1]) Doch auch dadurch war ein Schritt weiter gethan zur Befestigung einer wirklich staatlichen Landesordnung. Es musste eben jeder Theil ein Stück von seinen Sonderprivilegien aufgeben, damit ein politisches Ganzes aus der Vereinigung so verschiedener Rechte und Ansprüche erwachsen konnte.

Am selbigen Tage wurden auch eine Reihe besonderer Bestimmungen vereinbart, um die schwebenden Streitfragen, welche zum Theil den Ausbruch der Feindseligkeiten herbeigeführt hatten, in gütlicher Weise zu erledigen. Wir theilen sie im Einzelnen mit, weil es bedeutsam ist, wie nun auch die besondern Angelegen-

---

[1]) Vgl. Hocs. Chap. II. 463. Die Mehrheit der Domherrn fügte sich im Jahr 1341 jener Bestimmung des Friedens von Fexhe (nach Hocsem's Auffassung *pars maior, sed non sanior*). — Es scheint, dass die Bischöfe, um die Rechte der einzelnen Grundherrn zu schonen, mit denselben besondere Vereinbarungen über d. *droit d'ardoir* getroffen haben; vgl. Hemricourt b. Polain II. 416. In dem Vergleich zwischen Bischof Engelbert und dem Capitel heisst es: *et pourra le baillieu de l'Ev. chasser le coupable par tout le pays et ardoir leurs maisons dans les villes du Capitle ausy bien qu'autre parte, mais que le baillieu du Capitle y soit present ou suffissament appele et autrement non.* (Cod. Hinnisdael 2. 223.)

Digitized by Google

heiten der verschiedenen Landestheile vor die Ständeversammlung gebracht und von dieser geordnet wurden.[1])

1. Der Stadt St. Trond wurde die Verfassung garantirt, welche ihr kürzlich von Bischof und Capitel gewährt worden.
2. Hinsichtlich der Mastrichter ward bestimmt,[2]) dass sie keinen andern Herrn haben sollten, als den Bischof von Lüttich und seine Nachfolger; sie sollten in keiner Weise verschieden sein von den übrigen guten Städten und nach altem Recht vor dem zuständigen Tribunal gerichtet werden. — Es scheint, dass die Bürger von Mastricht, welche sich an den jüngsten Kämpfen gegen Adolf selbstthätig betheiligt hatten, durch diesen Vertrag zuerst eine communale Verfassung erhielten; auf jeden Fall erlangten sie erst nach demselben Zutritt zu den allgemeinen Landtagen.
3. Für Huy wurden die entehrenden Friedensbestimmungen Adolf's von Waldeck aufgehoben; nur der Friede von Hansinelle, welcher der Commune immerhin einige Beschränkungen auferlegte, sollte als gültig anerkannt werden.
4. Ueber die Forderungen der Stadt Tongern ward eine Untersuchung in Aussicht gestellt.

---

[1]) L. Archiv, Schoonbroodt No. 1290 (18. Juni 1316.)

[2]) Der erste Theil der Bestimmung war wirkungslos, da die Herzöge von Brabant alten Anspruch und thatsächlichen Besitz in der einen Hälfte der Stadt behaupteten; vgl. Hocsem Chap. II. 328, 330, 343, 416. Vgl. auch in Warnkönigs Beiträgen: die oude Caerte der Stadt Maestricht des Jaers 1283. Dieser Urkunde zufolge bildeten damals noch die herzoglichen und bischöflichen *Schouteth* und *Schepenen* diegemeinsame Obrigkeit der Stadt. Vielleicht versuchte auch hier Adolf von der Mark durch Ertheilung einer communalen Verfassung die ganze Stadt für sich und sein Regiment zu gewinnen, wie ihm das zeitweilig in St. Trond gelungen war.

Digitized by Google

5. Hinsichtlich der Stadt Fosses wurde den Landständen die Entscheidung darüber anheimgestellt, ob die von Adolf von Waldeck entzogenen Freiheitsrechte restituirt werden sollten.
6. Der Graf von Loen sollte im Besitz seiner Vogteien und seiner übrigen Rechte bleiben.

Gleichzeitig wurde zwischen den Städten der Landschaft ein Bündniss abgeschlossen, durch welches sie sich zu gegenseitiger Hülfsleistung, d. h. wohl speciell zum Schutz ihrer communalen Freiheiten verbündeten. Nur wenn eine von ihnen ohne rechtmässigen Anspruch wider den Bischof sich erhöbe, sollten die andern nicht verpflichtet sein, mit ihr sich gegen den Bischof zu empören, sondern sie sollten vielmehr durch friedliche Ausgleichung zwischen der Stadt und dem Bischof zu vermitteln suchen.[1])

So erschienen Freiheit und Eintracht im Lande gesichert, und unter dem Schutze dieser Institutionen erstarkte das Land so sehr, dass es bei den feindlichen Angriffen der Grafen von Luxemburg, von Namur, von Flandern den glücklichsten Widerstand entgegensetzte — Erfolge, die vorzugsweise durch den wehrtüchtigen Bürger- und Bauernstand erfochten wurden; die Ritter waren indess noch immer durch ihre besonderen Fehden in Anspruch genommen.[2])

---

[1]) Die hierauf bezügliche Urkunde ist nicht mehr erhalten; wir entnehmen die Nachricht über dies Bündniss der Angabe des Math. de Lewis, pg. 92. Dass eine Verbindung dieser Art zu Fexhe geschlossen wurde, ergibt sich auch aus der Angabe Hocsems, Chap. II. 395: *Leodienses litteras confoederationis inter bonas villas apud Fexhe Hoyum remiserunt (a. 1328.)*

[2]) Hocsem b. Chap. II. 376—78.

Digitized by Google

Von Unruhen politischer Art ist uns aus den Jahren, die zunächst auf die Unterhandlungen von Fexhe folgten, keinerlei Nachricht überliefert. Erst eine Urkunde vom Jahre 1323 deutet wieder auf einen Conflict zwischen dem Bischof und den Bürgern von Tongern hin. Da die letzteren in der Opposition allein standen, so wurde der Zwist leicht durch Vermittlung des Domcapitels und der Stadt Lüttich ausgeglichen.[1])

Bald nach dem Streit mit Tongern muss sich aber auch im übrigen Lande auf's neue begründete Unzufriedenheit geäussert haben.[2]) Geklagt wurde, dass Adolf von der Mark Fremde in wichtige Aemter einsetze, dass er die Schöffenwürde für Geld ertheile. Am meisten Erbitterung scheinen auch jetzt die Eingriffe bischöflicher Richter und Beamten in die Rechte und Privilegien des

---

[1]) L. Archiv, Schoonbroodt No. 1291.

[2]) Aus einem Schreiben Johanns XXII. an die Stadt Lüttich (von Höfler mitgetheilt im Oberbayr. Archiv I. 50) könnte man den Schluss ziehn, dass die Parteinahme Adolfs gegen Ludwig von Bayern die Stadt zum Aufstand wider ihren Bischof veranlasst habe. *(Audivimus, quod vos Venerab. frm. nrum. Leod. episcopum, — impugnantes ratione nostrorum processuum contra magnificum virum Ludovicum Ducem Bavarie — habitorum, quibus idem Eps. obedienter obtemperat, ipsum jam torvo respicitis oculo).* Da sich nun aber in den Lütticher Urkunden und Chroniken der Zeit darüber keine Andeutung findet, und selbst in der Interdictsurkunde des folgenden Jahrs, in welcher Adolf ein vollständiges Sündenregister der Lütticher aufführt, jenes Verhältniss mit keinem Wort erwähnt wird: so dürfen wir annehmen, dass Adolf den Bürgern in seinem Schreiben an den Papst derartige Motive ihrer Feindseligkeit nur angedichtet hat, um desto leichter die Unterstützung desselben in den Verfassungskämpfen gegen seine Unterthanen zu gewinnen. Hätte eine engere Beziehung zwischen Lüttich und König Ludwig stattgefunden, so wäre es unerklärlich, dass die Bürger im Jahre 1327 die Klage gegen ihren Bischof nicht an jenen, sondern eben auch an die päpstliche Curie richteten.

Digitized by Google

Landes hervorgerufen zu haben. In mancher Hinsicht gab hier der Friede von Fexhe und die verschiedenen Deutungen, die er erfuhr, zu Misshelligkeiten Anlass. Das Capitel machte von seinem Vorrecht, die Bestrafung von Beamten fordern zu dürfen, mitunter Gebrauch, scheint aber nicht immer durchgegriffen zu haben. Auch dieses Mal diente der Gegensatz der ritterlichen Parteien, die Gährung im Lande zu vermehren. Adolf von der Mark hatte sich wieder den *Awans* zugewandt, die *Waroux* dagegen von sich entfremdet.

Auf einem 1324 berufenen Landtag sah sich der Bischof genöthigt, darein zu willigen, dass 16 Vertretern der Stände (4 Domherrn, 4 Rittern, 4 Bürgern von Lüttich, zweien Bürgern von Huy und zweien von Dinant) gemeinsam mit vier von ihm ernannten Männern das Recht zuertheilt ward, über Besserung der vorhandenen Uebelstände, über unentschiedene oder angezweifelte Punkte der bisherigen Verfassung gemeinsam zu berathen, um alsdann neue Bestimmungen für die Verfassung des Landes in's Leben zu rufen.[1])

Die Frucht ihrer Thätigkeit war die sogenannte *lettre des vingt*. Wenn der Inhalt dieser Urkunde auch nicht unmittelbar zur Geltung gekommen, so ist er doch für den Stand der damaligen Verfassungsverhältnisse belehrend genug und darum einer grösseren Berücksichtigung werth, als ihm bisher zu Theil geworden.

Die Urkunde trägt durchaus den Charakter eines Compromisses an sich. Ist auch vorzugsweise die Tendenz erkennbar, der bischöflichen Willkür Schranken zu setzen,

---

[1]) Vgl. Hocsem, Chap. II. 379 ff. u. d. lettre des vingt, deren Text wir nach der Ueberlieferung des Jean d'Outremeuse benutzen.

Digitized by Google

so werden dem Landesherrn doch auch hier neue Rechte eingeräumt; wenn auch die Städte, wie bei der Zusammensetzung der Commission, so in der von dieser erlassenen Urkunde am meisten Berücksichtigung finden, so wird indirect wenigstens auch dem Adel ein Zugeständniss gemacht.

Im Frieden von Fexhe war bestimmt oder bestätigt worden, dass Keiner ohne Urtheil von Schöffen oder Lehnsmannen bestraft werden könne; dem Bischof war nur das Einschreiten gegen Todtschläger vorbehalten. Durch die erstere Bestimmung sollte verhindert werden, dass der Bischof ohne vorausgegangenes Urtheil aus eigener Herrschervollmacht einen Schuldigen zur Verantwortung und Strafe ziehe. Eine solche Befugniss hatte der Bischof auch vorher nur zeitweilig geübt und meist sich nur gewaltsam angeeignet. Andrerseits aber bestand noch eine grosse Verschiedenheit zwischen denjenigen Landes- und Hofgerichten, in welchen der Bischof durch seine Lehensmannen entscheiden liess und den Schöffenhöfen, auf die derselbe nur indirect durch Ernennung der Mitglieder, oder durch den Schultheiss einen Einfluss üben konnte. Es ist erwähnt, dass, wenn auch nur den Lüttichern der eigne Gerichtsstand besonders verbrieft zu sein scheint, doch auch die übrigen Städte eine Befreiung von der feudalen Gerichtsbarkeit des Bischofs in Anspruch nahmen. Trotzdem wird in unserer Urkunde dem Bischof das Recht zugestanden, über die gröberen Vergehungen innerhalb der ganzen Landschaft durch sein Gericht zu entscheiden.

In allgemeinerer Form wird nun auch das ältere Privileg des Adels erneut, indem gesagt wird, dass ein Mann von gutem Ruf, von dem man solcher Missethaten

Digitized by Google

nicht gewärtig sein könne, das Recht haben solle, selbdritt sich eidlich von der Anklage zu reinigen.

In andern Fällen sollte der Bischof zwei zuverlässige seiner Lehnsmannen aussenden, damit diese an dem Ort der That, oder diesem doch so nah wie möglich, den Sachverhalt untersuchten; wenn die Parteien geladen, die Untersuchung beendet war, sollte man den Bericht dem Bischof verschlossen übergeben. [1]) Konnte man des Angeklagten habhaft werden, so sollte er der That entprechend gerichtet, andernfalls der Verfolgung des Bischofs anheimgegeben werden. Weiter ward festgesetzt, dass bei allen Klagen, in denen es sich um Ehre und Eigenthum handelte, die Untersuchung nicht eröffnet, das Urtheil nicht gesprochen werden solle, wenn nicht die Parteien 14 Tage vorher in eine der guten Städte Lüttich, Huy oder Dinant geladen seien. Auch sollte die Eröffnung des Berichts und Fällung des Urtheils an einem öffentlichen Platze eben dieser drei Städte Statt finden,

---

[1]) Obwohl die hier besprochene Urkunde nicht unmittelbar zur Geltung kam, scheint das hier angegebene Gerichtsverfahren dennoch in der Folge in den bischöflichen Gerichten eingeführt zu sein. Vgl. was d. *positio pro justif. judicii pacis* über die Procedur mittheilt, falls der Angeklagte leugnet, sich aber dem Gericht des Friedens unterwirft: *„sine mora eliguntur duo probi homines de consensu appellantis et appellati et committitur eis inquisitio per Epum. et homines pacis. Ipsi autem accedunt ad locum et plenam inquisitionem faciunt, et postquam plene informati sunt, veniunt et inquisitionem portant coram Domino et judicibus pacis. Et tunc judices pacis Dno. Epo. sedente in judicio intrant chorum dictae Ecclesiae beatae Mariae et ibi aperitur inquisitio et attestationes publicantur coram dictis judicibus etc.* (Cod. van den Berghe.) Aehnlich schildert Hemricourt das Verfahren (Polain. II. 406); die schriftliche *inquisitio* scheint seit 1324 zur Regel geworden zu sein.

Digitized by Google

so dass der Zutritt Jedem ermöglicht würde. Diese Justiz des Bischofs sollte sich in gleicher Weise über die Communen, wie über die Bewohner des flachen Lands erstrecken. Den Städten ward nur das Vorrecht ertheilt, dass, wenn einer ihrer Angehörigen eines Vergehens angeklagt worden, zu den zwei vom Bischof für die Untersuchung abgeordneten Männern zwei von der Bürgerschaft ernannte hinzukommen sollten; alle vier mussten in diesem Falle aus dem Rath derjenigen Stadt genommen sein, aus welcher der Beklagte stammte. War derselbe ein Ausbürger, so sollte der Bischof die Untersuchung durch zwei Lehnsmannen veranstalten, welche in derselben Stadt das Bürgerrecht hatten. So schien ein Mittel gefunden zu sein, eine einheitliche Gerichtsbarkeit in's Leben zu rufen, welche den Ansprüchen des Bischofs, der Ritter und der Städte gleichmässig angepasst sein mochte.

Andere Bestimmungen hatten wiederum den Zweck, Unrechtfertigkeiten des Bischofs und seiner Beamten zu steuern. Keiner der letzteren sollte seinem Fürsten auf sein Amt hin einen Vorschuss leisten; diejenigen, bei denen man das nachweisen könne, sollten entsetzt werden und das Geliehene nicht zurück erhalten.[1])

---

[1]) Der Verkauf von Aemtern und Richterstellen und das Unwesen, welches in Lüttich damit getrieben wurde, ist von Northof in der Einleitung und Widmung zur Chronik der Grafen von der Mark (Ausg. von Tross. pg. 12 u. 14) am schärfsten gerügt worden: *Quam damnosum autem sit vobis et vestris subditis officia pro pecunia obligare, exemplum recipere poteritis ex his — — quae inter Leodienses saepius vidi et expertus sum, quomodo hi, qui lucra immoderata sectantur et captant, quaerunt et procurant, ut in officiis ponantur mediante pecunia. Et si quando a se ipsis pecuniam tantam, quae ad hoc sufficiat, non habent, a suis amicis, qui libenter vellent lucri*

Digitized by Google

Nach alter Vorschrift ward auf's neue eingeschärft, kein Schöffe solle in Lüttich, Huy, Dinant aufgenommen werden, wenn er sich nicht zuvor durch sechs Eideshelfer von dem Verdacht gereinigt, durch Bestechung zur Schöffenwürde gelangt zu sein.

Fremde sollte der Bischof nicht weiter in seine Aemter setzen, sondern nur solche, die im Lande ansässig, und deren man im Fall eines Vergehens habhaft werden könne.

Alle bischöflichen Beamten, auch die Mitglieder seines Hofraths sollten die Verordnungen dieses Friedens beschwören. Das Capitel erhielt auf's neue die Befugniss, für Recht und Verfassung einzustehn. War vor dem Capitel nachgewiesen, dass ein Beamter seine Stelle durch ein geleistetes Darlehn erlangt habe; so sollte das ausreichen, um ihn für immer von diesem Amt und allen übrigen auszuschliessen. Falls der Bischof Anstand nähme, einen pflichtvergessenen Beamten zu entsetzen; so sollte das Capitel einen Stillstand der Gerichte gebieten, bis der Bischof seine Schuldigkeit erfüllt habe. Diese letzteren Bestimmungen und einige andere, die wir hier übergehn, erscheinen als Recapitulation des Friedens von Fexhe, welchen die 20 Mitglieder des Ausschusses überhaupt als Basis der Verfassung anerkennen.

Da ist es nun bemerkenswerth, dass zwischen die bisher besprochenen Theile der Urkunde eine Verordnung gesetzt ist, welche als eine ganz eigenthümliche Ver-

---

*esse participes, sub mutuo recipiunt, vel sub usura conquirunt: et hoc totum in dominorum et subditorum damnum, maxime cum ex ipsis officiatis aliquando sint nonnulli, qui lucra exercere usuraria consueverunt etc.*

Digitized by Google

stärkung des Friedens von Fexhe erscheint. Es heisst nämlich: Wenn ein Marschall, Bailli, Prévôt, Castellan, Schultheiss in einer Stadt oder auf dem Lande gegen einen Mann widerrechtlich verfährt oder ihm Justiz verweigert, so soll derselbe, von zwei Zeugen begleitet, den Beamten nochmals auffordern, das Recht zu erfüllen. (Kann er ihn nicht ausfindig machen, so soll er seine Klage den Schöffen des Orts vortragen.) Weigert sich der Beamte innerhalb der nächsten Woche dem Gesuch des Klagenden nachzukommen, so soll dieser seine Zeugen nach Lüttich, Huy oder Dinant führen und seine Sache dort vor den Schultheiss und die zwei städtischen Bürgermeister bringen. Letztere drei oder zwei von ihnen, wenn der dritte nicht zugegen ist, oder Anstand nimmt, sollen den Klagenden und seine Zeugen eidlich vernehmen.[1]) Erkennen sie, dass der Beamte wirklich wider das Recht gehandelt hat, so haben sie es durch offenen Brief dem Capitel kundzuthun und ihre Meldung durch das Siegel der Stadt zu bekräftigen. Das Capitel muss dann beim Bischof darauf anhalten, dass er seine Beamten zwinge, innerhalb zweier Wochen dem Klagenden Recht zu gewähren, so wie für den erlittenen Schaden und die Ausgaben Ersatz zu leisten. Geschieht das nicht, so erhält

[1]) *„li dis hons porat ameneir ses dis tesmons a Liege, a Huy ou a Dynant, la ou mies li plairat et mostreir cel enqueste, qu'li avrait faite por faute de loy pardevant le maieur et les 2 maistres de cel bonne vilhe; les queis trois ou les dois, se li thiers ny poioit eistre ou s'ilh y metoit atargement, doient oiir l'homme deplaindant et ses tesmons et seriment, et se ilh trovent, que les officiiens li aient escondit a faire loy, ilh le doient lassier savoir a capitle Saint-Lambert pur letre overtes saelee de sael del bonne vilhe ou chis monstranche serait fait — et tantoist li capitle devrait le sangnour requere etc.“*

das Capitel das Recht, in der durch den Frieden von Fexhe vorgeschriebenen Weise einzuschreiten Zur Verstärkung jener Bestimmung aber wird hinzugefügt: »Wenn der Bischof duldet, dass das Gericht einen Monat hindurch stille steht, so soll die Landschaft Rath pflegen, wie sie ihn zwingen könne, auf dass die Rechtsordnung wieder hergestellt werde.«

Das Bedeutsame an dieser Bestimmung ist, dass sie für den Fall rechtswidriger Behandlung oder Justizverweigerung die Abhülfe nicht mehr allein dem Domcapitel überlässt. Die städtischen Magistrate sollen künftig schwören, dass sie den Kläger und seine Zeugen nach gutem Gewissen vernehmen wollen ohne Unterschied von Arm und Reich; das Capitel aber ist verpflichtet einzuschreiten, sobald die Magistrate die Klage als gerechtfertigt anerkannt haben. Das Verfahren erscheint weitläuftig, musste aber von eigner Wirksamkeit sein, indem das verletzte Recht des Einzelnen gleichzeitig durch die Autorität der mächtigsten Städte, wie durch die des Domcapitels verbürgt ward. Letzteres freilich hat seine entscheidende Bedeutung verloren. Es erscheint gewissermassen nur beauftragt, dem Bischof die Beschlüsse jener communalen Behörden zu übermitteln. Dringt das Capitel nicht durch, bleibt seine Mahnung oder die Verhängung des Justitiums ohne Erfolg, so hat wieder die gesammte Landschaft über weitere Massregeln Rath zu schaffen. Das Capitel, das früher ausschliesslich die Gewalt hatte, den Bischof zu controlliren, das vorzugsweise befugt war, wegen Verletzung von Recht und Verfassung gegen ihn einzuschreiten, erscheint in jenen Bestimmungen gewissermassen nur als ein dienendes Organ der controllirenden Volksgewalt. Ein weiterer Schritt der Entwicklung führte

Digitized by Google

zur Bildung eines ständischen Tribunals, dem eben diese Gewalt von der Landschaft übertragen wurde.[1])

Da Adolf von der Mark die Urkunde der Zwanzig zu besiegeln verweigerte, so erhoben sich neue Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen, die erst im Jahre 1328 zum Abschluss gelangten. Adolf sah sich genöthigt, die Stadt zu verlassen, seine geistlichen Gerichtshöfe nach Huy zu berufen.[2]) Von diesem Moment an hat er mit äusserster Consequenz und persönlicher Tapferkeit den Kampf gegen das Bürgerthum aufgenommen und ihn mit allen geistlichen und weltlichen Waffen durchgeführt. Wir begnügen uns, diejenigen Momente des Kampfes hervorzuheben, welche für die Verfassungsgeschichte Bedeutung gewonnen haben.

Zunächst stand Lüttich allein dem Bischof gegenüber, ohne dass dieser doch in den übrigen Landen thätige Hülfe gefunden hätte. Freilich zeigten sich die Bürger von Huy, denen er sich in einem Privatstreit mit den Rittern von Moha günstig erwiesen, bereitwillig, ihn und seine Gerichtshöfe bei sich aufzunehmen; an den Feindseligkeiten gegen die Lütticher aber nahmen sie zunächst keinen Antheil.[3])

---

[1]) Der erste Versuch zur Begründung eines solchen Tribunals wird gewöhnlich schon in das Jahr 1324 gesetzt; vgl. dagegen den dritten Excurs „die lettre des vingt und der Bericht des Hocsem b. Chap. II. 379."

[2]) Hocsem, Chap. II. 380, Math. de Lewis, pg. 94.

[3]) Hauptquelle für die inneren Verhältnisse der Stadt Lüttich in dieser Zeit sind die Briefe des Bischofs an seine Domherrn, an die päpstliche Curie, an den König von Frankreich, wie sie Hocsem uns mittheilt. Dazu kommt das Excommunicationsurtheil Adolfs gegen die Lütticher, gegeben *die Valentini 1324 (1325)*, von dem wir nur im Cod. Wachtendonc der burg. Bibliothek einen vollständigen Text gefunden. Es wird da geklagt, dass die Bürger sich angeeignet: *jus exercendi juxta temporalia jurisdictionem, emolumenta*

Digitized by Google

Die Letzteren, nicht damit zufrieden, die geistlichen Gerichtshöfe des Officials und des Dompropstes vertrieben zu haben, behinderten auch die Ausübung des Friedensgerichts und beraubten den bischöflichen Schultheissen seines Rechts und seiner Stellung. Alle Zeichen herrschaftlicher Abhängigkeit sollten schwinden; vier Jahre hindurch genoss Lüttich einer republikanischen Ungebundenheit, und einzelne Beschlüsse des Raths so wie der Schöffen zielten darauf hin, diesem Zustand wenigstens in einigen Beziehungen dauernde Gültigkeit zu verschaffen. In dieser Zeit wurden zuerst von Rath und Gemeinde jene Statuten geschaffen, die — in späteren Jahren vom Bischof anerkannt — die Grundlage der Lütticher *Coutumes* geworden sind. Die Handhabung derselben ward besonders dazu erwählten Bezirksgeschworenen übergeben. Wenn eine Proclamation der Schöffen im Jahr 1325 erklärte, der Bischof besitze in der Stadt kein anderes Recht, als die Uebung des althergebrachten, eben von den Schöffen gewahrten Gesetzes *(loy Charlemagne)*: so war damit der Commune nicht nur ein Recht zur statutarischen Gesetzgebung und Jurisdiction, sondern die volle Be-

---

*quae vel ex viis publicis, weriscapiis et carbofodinis antedictis proveniunt percipiendi carceremque publicum vel privatum ad reorum custodiam vel punitionem habendi, statuta quaecunque sine nostris vel praedecessorum nostrorum episcoporum licentia et auctoritate condendi, vel quicquam aliud ordinandi, quod ad merum vel mixtum imperium possit, vel debeat pertinere etc. Ac indifferenter foraneos homines in ipsa civitate non degentes, sive in villis ecclesiarum nostrarum Leod. vel aliis locis quibuscunque intra nostram diyocesim commorentur, in suos concives recipiunt, quocunque crimine fuerint irretiti: et ne super delictis suis per Pacis nostrae judicium corrigi possint vel puniri, vel ad ipsam Pacem appellari, quantumcunque malefactores existant, prohibent et defendunt. Propter quae Judicium Pacis, quod nobis competere et ad dominium nostrum pertinere etc. notorium est, abolent.* —



Digitized by Google

fugniss der Selbstregierung, so wie Unabhängigkeit von bischöflichen Herrschaftsansprüchen zuerkannt. Die Polizeigewalt, welche sonst der Schultheiss geübt hatte, ging nun auf städtische Beamte über. Es war weiter erklärt worden, dass Brücken, Mauern, Gräben der Stadt. so wie die Almende ausschliesslich der Gemeinde zugehören, dass es Bürgermeistern, Rathmannen und Bürgerschaft zustehen solle, darüber zum allgemeinen Besten zu verfügen. [1]) Ausbürger wurden jetzt aus der ganzen Landschaft in grosser Zahl in Lüttich aufgenommen, um sie so der unmittelbaren Jurisdiction des Bischofs zu entziehn. Als eine Reihe von Geistlichen sich den Uebergriffen der aufständischen Bürgerschaft widersetzte, wurde gewaltsam gegen sie eingeschritten, ein Theil derselben festgenommen und eingekerkert. Der Bischof hatte mit dem Interdict und der Berufung des Capitels nach Huy geantwortet und schickte nun mehrere Domherrn nach Rom, um gegen die Lütticher ein päpstliches Urtheil zu erwirken.

Noch war es nicht zu offenem Kriege gekommen; da erfolgte im Jahr 1325 während einer Waffenruhe ein

---

[1]) Vgl. d. Lettres aux assailles von 1325 in den Pawilhars: *„les ponts, murs et fosses dicelle citeit et les aysements (werixhas) sont alle ditte citeit entierement apartenant et en peuvent les Maistres Jureis, Conseil et Universite delle ditte citeit faire le proffit commun delle ditte citeit, ainsi que miez profitable leur semble etc.“ „Gardons comme Eschevins et par loy, que le Seigneur du pays n'at autre droit dedens la franchise delle citeit que le loy, que ons appelle la loy Charlemaigne etc.“* Loy Charlemagne bezeichnet das alte Lütticher Gewohnheitsrecht, das von den bischöflichen Schöffen gehandhabt wurde; vgl. Hocs. Chap. II. 370; vgl. ferner den Beginn der vorhin erwähnten Statuten: *„Partant que li loy anchine, que on appelle li loy Charlemagne que sages hommes et pourveux li esquievins de notre citeit salvent et wardent, est si large, que les malfaiteirs ne poevent plus par la dicte loy estre corregics etc.“* (Warnkönig, Beiträge pg. 67.)

Digitized by Google

entscheidender Zusammenstoss zwischen den noch immer fortkämpfenden Parteien der Ritterschaft. Beide waren um des Friedensbruchs willen der Strafgewalt des Bischofs anheimgefallen, doch suchten sie derselben zu entgehn, indem die eine Partei um das Bürgerrecht in Lüttich nachsuchte, die andere sich dem Bischof gegen seine Feinde zur Verfügung stellte. [1]) Im folgenden Jahre rief Adolf die ihm verbündeten Ritter und eine Reihe befreundeter Fürsten zu einem gemeinsamen Unternehmen herbei. Da aber ein Theil der erwarteten Hülfe ausblieb, liess sich der Bischof zu einer Waffenruhe willig finden, welche durch den Grafen von Loen und die Bürgermeister von Huy vermittelt ward. [2]) An diese schlossen sich weitere Ausgleichungsversuche, bei welchen dem Abte von St. Nicaise die Unterhandlung zwischen Stadt und Bischof überlassen wurde. Dem Vorschlage von Wihogne [3]) gemäss sollte die von den Lüttichern usurpirte Gewalt wieder bedeutende Einschränkung erleiden. Das Recht, Statuten zu erlassen, und die damit verbundene Gerichtsbarkeit sollte den Bürgern nicht ohne Zustimmung und Betheiligung des Bischofs zustehn; Ausbürger, welche nicht mindestens 6 Monate jährlich die Stadt bewohnten, sollten abgethan werden, die Gefängnisse — abgesehn von ausserordentlichen Fällen und der Zeit der Vacanz — dem Bischof und seinem Schultheiss allein zugehören; über die Almende sollte eine von beiden Parteien gewählte Commission entscheiden. Die Lütticher wiesen diesen Vermittlungsversuch zurück, da sie noch keinen Grund hatten, auf ihre

[1]) Vgl. Hocsem b. Chap. II. 381 ff. Chron. Gembl. fol. 55.

[2]) Vgl. die Urkunde im L. Archiv, Schoonbroodt No. 576, durch welche der Bericht des Jean d'Outremeuse theilweise bestätigt wird.

[3]) Vgl. d. Compromis de Wihogne b. Louvrex I. 8.



Digitized by Google

Errungenschaften ohne Kampf zu verzichten; gleichzeitig bethätigte sich in Lüttich der Einfluss der *Awans*, die sich eines grossen Anhangs unter den angeseheneren Bürgern erfreuten.

Sobald jene Vermittlung abgelehnt war, nahm der Kampf wieder in heftiger Weise seinen Anfang. Namentlich war der Lütticher Bürgermeister Peter Andricas bemüht, das ganze Land zu einer gemeinsamen Erhebung aufzustacheln. Die mächtigeren Städte der Landschaft: Tongern, Dinant, St. Trond hielten fest mit Lüttich zusammen; dazu kamen die ritterlichen Anhänger der *Awans;* selbst kleinere Dörfer und Bauerschaften scheinen sich dieses Mal in Masse den Verbündeten beigesellt zu haben.[1]) Ehe man den Bischof selbst angriff, wurden die mächtigsten seiner Beamten und Heerführer der Verfolgung ausgesetzt. In Lüttich wurde durch einen Herold verkündigt, wer den Marschall tödte, solle 200, wer einen Bailli, 100 Gulden, wer einen Forestier *(forestiarius)* tödte, 50 Gulden zum Lohn erhalten. Bald darauf ward der steinerne Thurm des Baillis von Moha niedergerissen, die Burg des Marschalls Walter von Moumale niedergebrannt, er selbst zu Tongern gefangen und in Fesseln gelegt, sein Sohn getödtet.[2]) Gesteigert wurde die Erbitterung noch, als die mit reichen Wechseln

---

[1]) Dass Bauern sich an dem Kampf gegen den Bischof betheiligt haben, geht aus dem Frieden von Flone hervor (am vollständigsten b. Jean d'Outremeuse III. fol. 271 v. ff.), dem zufolge auch eine Reihe kleinerer Flecken und Dorfschaften mit Strafen belegt wurden. Dass gleichzeitig aber auch auf den Gütern der Vasallen *(Seigneurs)* Feindseligkeiten der Bauern gegen ihre Herren ausgebrochen, darauf scheint uns Hocs., Chap. II. 399 hinzuweisen: *Leodienses castrum de Harduemont obsidione ceperunt, custodibus se salva vita reddentibus cum inter se rustici Custodes cum Insignibus discordarent etc.*

[2]) Hocsem, Chap. II. 388; Mathias de Lewis, pg. 95.

Digitized by Google

ausgestatteten Gesandten der Bürgerschaft, die an der päpstlichen Curie im Interesse der Stadt zu wirken wünschten, von den Freunden des Marschalls aufgegriffen und in ferne Gefängnisse geschleppt wurden, ohne dass der Bischof gegen solche Gewaltthat eingeschritten wäre. Nun richtete sich die Feindschaft gegen Huy, das die Gegner der Landschaft beherberge und somit Verrath an seinen Bundesgenossen verübt habe. Der Bundesbrief von Fexhe ward deshalb von den Lüttichern nach Huy zurückgeschickt und in öffentlicher Versammlung zerrissen. Wenige Zeit darauf, im Juni 1328 rückten die Bürger von Lüttich, Tongern und St. Trond in Begleitung einer Schaar von Rittern vor die Festung von Huy.[1]) Hier aber, wo der Bischof seine Stellung auf einer Anhöhe genommen, welche die Stadt überragte, und von so günstigem Punkte aus die andringenden Gegner mit persönlicher Entschlossenheit zurückschlug und fast vernichtete, ward plötzlich ein entscheidender Umschwung vorbereitet. Die städtischen Herrn, die sich nochmals sammelten, erlitten acht Tage später wieder eine empfindliche Niederlage, bei der die Mannschaft von St. Trond fast aufgerieben ward. Bischof, Capitel und die Stadt Huy schlossen jetzt ein Schutzbündniss mit einander ab.[2]) Im Einzelkampf um Burgen und Dorfschaften hielten sich die Parteien noch eine Weile das Gleichgewicht, bis die

[1]) Ueber den Kampf bei Huy (Nierbonne) vgl. Hocsem, Chap. II. 395 ff., Math. de Lewis pg. 97, Chron. Gemblac. fol. 55 r. ff. Wegen der Theilnahme der Bürger von St. Trond kommen auch die Gest. abb. Trud. b. Pertz SS. X. pg. 418 in Betracht. Der ausführliche Bericht des Jean d'Outremeuse, der in wesentlichen Punkten von zeitgenössischen Erzählungen abweicht, ist hier durchaus unzuverlässig.

[2]) L. Archiv, Schoonbroodt No. 582.

Digitized by Google

Lütticher und Tongrer bei Hurle mit Hülfe des Grafen von Geldern nochmals bezwungen wurden. Es half den Städten wenig, dass die Bürger von Tongern bei der Vertheidigung ihrer Mauern muthigen Widerstand leisteten, dass der Bischof an der Belagerung durch Zurücktreten der Huyer und der verbündeten Grafen behindert ward. Die Bedingungen, unter welchen jetzt der Frieden verstattet wurde, demüthigte sie tief vor ihrem Landesherrn.[1]) Eine bedeutende Straf- und Entschädigungssumme war von Städten und Dorfschaften gemeinsam aufzubringen, ausserdem waren in den besonderen Verträgen den einzelnen Communen eine Reihe empfindlicher Beschränkungen ihrer Selbständigkeit, ihrer freien Institutionen auferlegt. Von den hier in Betracht kommenden Urkunden sind uns nur die für Lüttich und für St. Trond erhalten.

Die Lütticher mussten nicht nur die Friedensvorschläge von Wihogne geduldig hinnehmen, sondern sich auch sonst eine wesentliche Aenderung ihrer communalen Einrichtungen gefallen lassen.[2]) Die Zünfte verloren

---

[1]) Vgl. den Frieden von Wihogne b. Jean d'Outremeuse und in den Pawilhars; den Frieden von Flone ebendaselbst und bei Louvrex II. 62 ff.

[2]) Der Frieden von Geneffe von 1330 liess zwar die Bürgermeister und den Rath der *jurati* in alter Weise bestehn; trennte aber von diesen die Zunftmeister, die künftig aller Theilnahme an der Stadtregierung entbehren sollten. Die Gemeinde sollte sich nur noch versammeln, wenn verhandelt wurde über *oust* (Aufgebot), *obligier, talhe, escot*; in allen übrigen Fällen sollten 80 von den *maistres* und *jureis* zu erwählende *conseilhours* die Stelle der Commune vertreten und mit den obersten Magistraten gemeinsam das städtische Regiment handhaben. (Lib. cart. 659). Noch mehr wurde die communale Freiheit beeinträchtigt durch die Magistratsverfassung, welche der Frieden von Vottem im J. 1331 in's Leben rief. Den Bürgermeistern ward ein kleiner Rath von 40 und ein grosser Rath von 80 Mit-

Digitized by Google

ihre politische Bedeutung, die Magistratswahlen gingen nicht mehr von der Gemeinde aus, sondern erhielten einen mehr aristokratischen Charakter. Die Bürgerversammlung sollte nur noch bei den wichtigsten Angelegenheiten berufen werden. Unruhstifter unterlagen den strengsten Strafen; und um jeden Tumult, ja jede Aeusserung der Unzufriedenheit zu verhindern, wurde eine Reihe strenger polizeilicher Massregeln erlassen, welche das Volk spottweise als *loi de murmure* bezeichnete. Mehrere Male scheinen sich die Lütticher noch gegen so demüthigende Bestimmungen gesträubt zu haben; im Jahre 1331 kam es noch einmal zu einer Erhebung des Peter Andricas und seiner Genossen; als auch diese unterdrückt war, mussten sich die Bürger von Lüttich den strengen Bestimmungen des Friedens von Vottem fügen, und das politische Leben der Commune ruhte 12 Jahre hindurch.

Empfindlicher noch waren die Bedingungen, deren Erfüllung den Bürgern der Stadt St. Trond auferlegt wurde. Der Abt, der vor dem Kriege Jahre lang gegen Adolf wegen Begünstigung der Commune in Rom processirt hatte, fand nun in diesem einen willigen Bundesgenossen. Die Bürger mussten sich in schmählichster Weise demüthigen, im Frieden von Nieuwenhofe ihrer Commune entsagen und zu ihrer alten Verfassung zurückkehren. Die verhassten Schöffen und neben ihnen Rathmannen,

---

gliedern beigesellt. Von dem kleinen Rath traten jährlich 20 Mitglieder aus, 12 vom Rath selbst ernannte Wahlmänner hatten die erledigten Stellen neu zu besetzen. Der in dieser Weise neugebildete kleine Rath hatte dann 2 Bürgermeister und 80 Mitglieder des grossen Raths zu wählen. Die Hälfte der Gewählten sollte stets zu den Kleinen, die Hälfte zu den Grossen gehören. (Louvrex I. 24 ff.)

Digitized by Google

die nach dem Vorschlag jener von den Stadtherrn eingesetzt wurden, bildeten wiederum die Behörde der Stadt. [1])

Auch Dinant, Tongern, Fosses wurden zum Frieden gezwungen und mussten sich ähnlichen Bedingungen unterziehen. Bedeutsam aber ist, dass, soviel auch die communale Selbständigkeit durch Verstärkung der bischöflichen Hoheitsrechte Abbruch erlitt, von Minderung der landständischen Rechte sich keinerlei Spur findet. Kam man auch nicht wieder auf die Urkunde der 20 zurück, so ward doch der Friede von Fexhe als Basis der Verfassung anerkannt und diente fort und fort, die einzelnen Glieder des Landes durch ein einigendes Band aneinander zu knüpfen. [2])

Wie vorher, wurden alle wichtigen Angelegenheiten, ob sie nun der innern oder äussern Politik angehörten, dem Landtag zur Berathung überwiesen; und mehr als früher ward das Recht der Mitberathung in vielen Fällen zu wirklicher Theilnahme an der Landesregierung. Als noch im Jahre 1331 der Herzog von Brabant gegen die Bewohner von St. Trond feindlich vorgeschritten war, klagten diese nicht beim Bischof, sondern bei den versammelten Landständen.[3]) Diese waren es, die sich zunächst für die bedrängte Stadt erhoben; eine landständische Deputation ging sofort nach Brüssel, um den Herzog zur Rechenschaft zu fordern. Als eine Anzahl benachbarter

---

[1]) Siehe d. Frieden von Nieuwenhofe *(de nova Curia)* bei Warnkönig, Beiträge pg. 15; doch ist derselbe in das Jahr 1329 (nicht wie W. angibt: 1325) zu setzen.

[2]) *„toutes les alianches — — doient estre nulles, casseez et rappelleez a tos jours fôursmis le paix de Fexhe.“*

[3]) Hocsem, Chap. II. 407.

Digitized by Google

Fürsten, darunter Johann von Luxemburg, der Erzbischof von Köln etc. sich dem Bischof zu einem gemeinsamen Unternehmen gegen Johann III. verbanden, da nahmen auch die Städte an den Berathungen Theil, welche dem Kampf vorausgingen.[1]) Johann III. scheint mehrere Male den Versuch gemacht zu haben, den Streit zwischen dem Bischof und seinen Städten zu seinem Vortheil auszubeuten, den letzteren Hülfe gegen ihren Landesherrn anzubieten[2]); wenn aber noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts solche Sonderbündnisse der Städte mit fremden Fürsten nichts Ungewöhnliches gewesen waren, so hielten sie jetzt, wo es Befreiung oder Schutz einer der Landeseinung angehörigen Ortschaft galt, getreu und andauernd zu ihrem Bischof.

Eine neue Errungenschaft der Landstände war der Frieden der *Awans* und *Waroux*, welcher 1335 zum Abschluss gelangte. Schon der Frieden von Flone 1330, derselbe Vertrag, der die einzelnen Glieder der Landschaft aufs empfindlichste demüthigte, sprach die Bestimmung aus, dass die Angehörigen der beiden kämpfenden Ritterparteien sich dem Schiedspruch der beiden übrigen Stände unterwerfen sollten.[3]) Mit dieser Verordnung war nicht

---

[1]) Chron. Gembl. fol. 58 v.

[2]) Hocsem, Chap. II. 415. „*Dux vero cernens, quod contra spem communitates civitatis et oppidorum juvarent Episcopum et exiverant cum eodem, cujus contrarium procurasse crediderat etc.*“

[3]) Frieden von Flone, ungedruckter Theil (Jean d'Outremeuse III. fol. 275 r.): „*Item por le bien de paix et le profit common de tout le pays ordinons et pronunchons, que une bonne triewe et longe soit faite entre cheaz d'Awans des linages deseurdis et de tos cheaz de leur acort d'onne part et cheauz de Warfeseez, de Warouz, de Sclachiens, de Berlouz et de tous leur linages et acort d'altrepart; et que en la dite triwe pendante soient eslietes et deputeez depart les dis sagnours*

Digitized by Google

allein der landständischen Versammlung eine höchst bedeutsame Autorität zugestanden, sondern zugleich der Versuch angestrebt, den Adel, der bis dahin ganz unabhängig sich erhalten, einer allgemeinen Landesordnung einzufügen. Erst fünf Jahr später jedoch reifte der Plan der Verwirklichung zu. Auf Veranlassung des Capitels und durch gemeinsamen Beschluss von Bischof, Capitel und Städten wurde das Privileg der Ritter aufgehoben, das ihnen gestattete, nach Eröffnung der Fehde ungestraft die Waffen zu führen und die Gegner zu tödten; ein allgemeines Gesetz ward weiter erlassen, welches gegen Todtschlag, Verstümmelung etc. die strengsten Strafen der Wiedervergeltung festsetzte. Aus den Bürgern der bedeutendsten Städte wurde eine Commission niedergesetzt, der sich die Ritter fügen und die Ausgleichung der schwebenden Händel überlassen sollten. Auf das Letztere gingen die Ritter freilich nicht ein, sondern zogen es vor, sich unter einander zu vereinigen. Sechs Männer wurden von beiden Parteien gewählt; diese förderten gemeinsam das Werk der Versöhnung und verkündeten im Mai 1335 eine Friedensurkunde, welche der 45jährigen Fehde ein Ende machte. Aller Zwist, alle Feindseligkeit wird als ausgeglichen betrachtet, zur Sühne wird der Bau einer Kirche beschlossen, für deren Herstellung und Dotirung

---

*le capitle et les bonnes villes de pays alcuns bonnes personnes por traitier de paix et d'acort entre eauz les dites parties et leur linages; et chu que les personnes enssi esluites et deputeis ordineront par le conselhe del Sagnour, de capitle et des bonnes vilhes deseurdites des gueres et des discors, qui sunt entres les dites parties et leur linage soit tenut et acomplit fermement sens embrisier; et se les parties sunt en chu rebelles, que li Sires et tout le pays aveque le Sagnour les destrandent et puissent destraindre de chu atenir et acomplir del tout a leur poioir.“*

Digitized by Google

beide Parteien zu zahlen haben. Zugleich aber wird von den 12 Schiedsrichtern das von Bischof, Capitel und Städten gemeinsam erlassene Gesetz für die Mitglieder beider Parteien als gültig anerkannt.[1])

Wer tödtet, soll mit dem Tode gestraft werden oder aus dem Lande verbannt, der Verfolgung des Bischofs anheimfallen. Den Angehörigen des Getödteten ist streng untersagt, an den Verwandten des Todtschlägers Rache zu üben; auf Ueberschreitung dieses Verbots steht ewige Verbannung aus der Diöcese.

Wer den Körper seines Gegners oder nur ein Glied desselben verstümmelt, soll um dasselbe Glied gestraft werden. Entkommt er, bevor er ergriffen, so wird er auf 20 Jahre verbannt; leistet er auch nach dieser Zeit keine Genugthuung, so unterliegt er 40jähriger Verbannung und der Verfolgung des Landesherrn.

Bei kleinen Verletzungen oder Beleidigungen steht es jedem frei, sich an die Gerichte des Landes zu wenden, oder die Sache den 12 Gewählten zur Entscheidung zu überlassen. — Um zu verhindern, dass aus kleinem Anlass aufs neue ein Kampf entbrenne, wird zugleich verfügt, dass, wer für derartige Verletzungen an dem Beleidiger selbst Rache nimmt, keinen Anspruch mehr auf Genugthuung erheben kann und für die verübte Vergeltung, wie für ein neues Unrecht strafbar wird.

In der bezeichneten Urkunde erscheinen alle diese Bestimmungen wie aus freier Vereinbarung der 12 Ritter hervor-

[1]) Vgl. Hocsem, Chap. II. 427; Joannes Presbyter bei Chap. II. 428, sowie im Text des Chr. Gembl. 60 r. und bei Mathias de Lewis pg. 104 ff. Vgl. auch Jean d'Outremeuse (Extraits publiés par Vasse, 5. Heft, pg. 24). Der Frieden des douze linaiges ist abgedruckt als Anhang zu Hemricourt: Miroir des nobles (ed. Salbray) pg. 363 ff.

Digitized by Google

gegangen. Die Ueberlieferung der Chronisten aber zwingt uns, die eigentlich strafrechtlichen Verordnungen der Urkunde als Resultat der ständischen Gesetzgebung zu betrachten [1]); wir haben daher anzunehmen, dass die

[1]) I. Wir haben hier einerseits die Mittheilung Hocsem's: *Capitulo et bonis villis procurantibus ordinatum est per Episcopum et Capitulum, astipulantibus bonis villis, quod quicunque alium interficiat moriatur, abusu guerrandi sublato.* II. Die zweite Hälfte des hierauf bezüglichen Abschnittes von Joannes Presbyter findet sich bei Chap. II. pg. 428. Mit diesem stimmt die entsprechende Stelle des Chron. Gemblacense wörtlich, Math. de Lewis fast wörtlich überein; wir dürfen also auch die ersten Hälften der betreffenden Abschnitte des Chron. Gemblac. und des Math. de Lewis, die unter sich beinahe gleichlautend sind, und für die uns der Vergleich des Joannes Presbyter fehlt, unbedenklich als dem letzteren entstammend ansehn und benutzen. Chron. Gemblac.: *Cum a die, qua bellum fuit apud Dommartin usque ad praesens tempus treuge utriusque partis sumptibus episcopi et capituli late fuissent, nec utraque parentela curaret ad pacem diverti et ob hoc capitulum desiderans ex tantis sumptibus exonerari considerat episcopum esse irretitum juramento confederatis et e converso, quare ipsi tenerentur armis contra quoscunque ipsum adjuvare et ideo fultus tantorum adjutorio posset vi compellere diverti parentelas ad pacem. Insuper ad habendam pacem securiorem in patria necesse esset uti lege Salica, qua Franci utuntur. Itaque ab episcopo et capitulo ordinata pace parentelarum et lege salica sigillo regis Franciae munita et consilio bonarum villarum ac nobilium patriae in capitulo demandatis pronunciatur hujusmodo lex Francorum, ut nunc et inde in nostro episcopatu teneatur.* Math. de Lewis: *Anno vero MCCCXXXV. cum treuge inter progenies Hasbanorum detente fuissent sumptibus episcopi et capituli a parte belli de Domartin, quod fiebat anno Domini MCCCXXVI. et ipse progenies ad pacem diverti non curarent, convocatis bonis villis patriae et ipsis progeniebus in Capitulo certa die ad hoc praefixa et episcopus de consensu capituli et totius patriae pronuntiasset legem Francorum ex tunc in episcopatu Leodiensi teneri etc.* Nachdem dann von beiden übereinstimmend gemeldet ist, wie man zuerst die Friedensvermittelung Bürgern dreier Städte übertragen (s. die Urkunde bei Vasse: Extraits de Jean d'Outremeuse. Heft 5, pg. 26.), wie darauf die Ritter freiwillig das Friedenswerk in die Hand genommen, 12 Bevollmächtigte

Digitized by Google

von Bischof, Domcapitel und Städten erlassenen Gesetze ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Friedensbestimmungen der Ritter hinübergenommen sind. So war denn auch derjenige Stand, der sich bisher nur in loserem Verband mit der Gesammtheit befunden, nun in gewichtigen Punkten gezwungen, sich einer gemeinsam fürstlichen und ständischen Landesgewalt zu unterwerfen. Mit der früheren Ungebundenheit waren freilich auch Glanz und Blüthe der alten Ritterschaft dahingesunken, und Jacob von Hemricourt — selbst einem ruhmreichen Rittergeschlecht entstammend — klagt mit Recht, dass seit jener Zeit der Adel verfallen und die Macht auf die guten Städte übergegangen sei. Für die Entwicklung einer einheitlichen Landesverfassung war dieser Umschwung ebenso wohlthätig, wie unerlässlich.

In anderer Weise bekundete sich die Thätigkeit der Stände im Jahre 1336, da durch den Tod Ludwigs von Loen die Grafschaft desselben der Kirche anheimfiel. Das Capitel setzte bei den Ständen den Beschluss durch, dass der Bischof die Grafschaft so lange in Besitz nehmen solle, bis über das Recht der Prätendenten entschieden sei, und jene erklärten sich bereit, mit den Waffen in der Hand das Recht des Bischofs und seiner Kirche

---

zu diesem Zweck ernannten und so schliesslich eine Aussöhnung in selbständiger Weise begründeten, wird doch noch einmal hinzugefügt: *Lex ordinata ab episcopo et consilio totius patriae, qua deinceps uti praecipitur* (so muss auch bei Joannes Presbyter, Chap. 428 gelesen werden, statt des sinnlosen, *quae deinceps uti praecipitur*) *fuit etiam hoc modo sententia pronuntiata;* und es folgt dann ein Verzeichniss jener Strafgesetze, die uns urkundlich nur in der Vereinbarung der 12 Ritter erhalten sind. (Vgl. auch d. Gest. abb. Trud. b. Pertz SS. X. 422, doch ist die hierher bezügliche Stelle wohl nur aus Hocsem und Joannes Presbyter combinirt.)

Digitized by Google

durchzusetzen. Adolf sah sich dann genöthigt, mit besonderer Hinweisung auf diese Erklärung des Landtags die Beamten, Richter und Magistrate von Loen aufzufordern, vor ihm und der Ständeversammlung zu bestimmtem Termin zu erscheinen und ihm als Herrn des Lehns den schuldigen Gehorsam zu erweisen.[1]) Da dann der Bischof das Capitel zu hintergehn suchte, indem er das Land nur scheinbar in Besitz nahm und den Herrn von Heinsberg als Prätendenten begünstigte; so verhinderte freilich der Zwiespalt ein energisches Einschreiten und trug dadurch indirect zur Verschleppung jenes merkwürdigen Erbfolgestreites bei.

In den Städten scheinen inzwischen Ruhe und Frieden bewahrt und diejenigen Bestimmungen in Geltung geblieben zu sein, welche nach den Verlüsten bei Huy und Hurle zur Einschränkung der communalen Freiheit erlassen worden. In manchen Städten war das aristokratische Schöffenregiment wieder zur Geltung gekommen, die alten Mängel desselben, schlechte Verwaltung und parteiisches Gerichtsverfahren, machten sich wieder fühlbar und gaben schliesslich auch zu neuen Unruhen Anlass.

In Dinant war im Jahr 1339 ein Zwiespalt der Stände ausgebrochen. Die Schöffen verurtheilten 9 Männer aus dem Volk, ohne sie zuvor geladen oder überführt zu haben; der Bischof, der mit bewaffneter Schaar in die

---

[1]) Hocsem, Chap. II. 429 ff. Adolf schreibt den Beamten und Magistraten der Grafschaft Loen: „*relatum fuit ex sequela communi, nos tanquam dominum superiorem dicti feodi possessionem ipsius et pertinentias ejusdem apprehendere et saisire debere — mandamus, quatenus vos — — personaliter compareatis coram nobis et consilio nostrae patriae praedictae in villa de Louz etc.*“ (Jean d'Outremeuse III. fol. 315 r.)

Digitized by Google

Stadt gedrungen war, unterstützte sie dabei. Trotzdem appellirten die Frauen der Verurtheilten bei den Schöffen von Lüttich; und hier scheint es denn die Bevölkerung der Hauptstadt sowohl, wie die hinzukommende von Huy dahingebracht zu haben, dass die anfangs unentschiedenen Schöffen am Oberhof das Urtheil der Dinanter cassirten. Der Bischof musste sich durch ein Versprechen von 6000 Gulden begütigen lassen.[1])

Nach anderer Richtung gaben die Schöffen von St. Trond zur Klage Anlass. Im Jahre 1340 war durch ihre schlechte Finanzwirthschaft die Stadt mit einer solchen Schuldenlast überhäuft, dass selbst Bischof und Abt eine Abstellung der vorhandenen Missstände für gerathen erklärten. Die alten Schöffen wurden entsetzt, nach dem Wunsch der Bürger 12 Vertrauensmänner erwählt, denen man die Sorge für die Finanzen und die Vollmacht übergab, geeignete Massregeln zu ergreifen. (Auflage einer

[1]) Vgl. Hocsem, Chap. II. 452. Jean d'Outremeuse III. fol. 311 v.—312 v. Die Abweichungen des letzteren von Hocsem scheinen aus Joannes Presbyter zu stammen; da sie im Wesentlichen mit den Angaben derjenigen Chroniken übereinstimmen, welche (wie die Compendiosa Cronica, burg. Biblioth. 9841 und die Lütticher Chroniken der Hambg. Stadtbibl.) für diese Zeit nur als Auszüge des Joannes Presbyter zu betrachten sind. Bemerkenswerth ist hier besonders der Bericht über die Intervention der Bürger von Huy und den Zusammenhang derselben mit den Feindseligkeiten zwischen dieser Stadt und dem Bischof im Jahr 1343.

| Comp. Cron. | L. Chroniken d. Hmbg. Bibl. |
|---|---|
| *Sed Scabini Leodienses hoc judicium judicaverunt fuisse nullum, mediantibus Hoyensibus. Et sic Hoyenses acquisierunt indignationem episcopi.* | *Sed statim Scabini Leodienses hoc judicium judicaverunt fuisse nullum, mediantibus Hoyensibus. Et sic Hoyenses acquisiverunt malivolenciam episcopi et propter alia multa, quia opprimebant suas justicias ut dixit.* |

Digitized by Google

Vermögenssteuer, Verpachtung der Gemeindeweiden.) [1]) Doch scheint es zu einer vollständigen Neuordnung in St. Trond zur Zeit Adolfs von der Mark nicht mehr gekommen zu sein.

Bedeutungsvoller waren die Unruhen, welche einige Zeit später die Stadt Huy erfüllten. Seit der Zeit Hugo's von Chalons war eine beträchtliche Münzverschlechterung eingetreten, die schon früher zu mancherlei Conflicten Veranlassung gegeben. In der Zeit, da Bischof und Capitel nach Huy ihre Zuflucht genommen, hatten nun die Bürger dieser Stadt darauf bestanden, dass sie den schuldigen Zins nach einem für sie sehr günstigen Tarif bezahlen durften. Jetzt aber trat Adolf dem entgegen und leitete bei den Lütticher Schöffen einen Process gegen sie ein.[2]) Die Bürger von Huy begannen mit dem Bischof zu unterhandeln, sie versprachen eine einmalige Zahlung von 12000 Gulden, wenn er den bisherigen Tarif bestehn

[1]) Gesta. abb. Trud. Pertz SS. X. 423.

[2]) Hocsem, Chap. II. 466. Während in früherer Zeit 6 Lütticher Denare einem grossus Turon. gleichkamen, waren sie zur Zeit Hugo's von Chalons so weit herabgesunken, dass erst 16 einem grossus Turon. entsprachen. Damals war von den Schöffen von Lüttich bestimmt, dass bei Zinszahlungen der Grossus für acht (Zins-) Denare gerechnet werden solle. Da nun der Werth des Denars noch weiter herabsank, so hatten die Bürger von Huy seit dem Jahre 1324, in welchem Bischof und Capitel bei ihnen eine Zuflucht gesucht, darauf bestanden, dass ihnen der Grossus für 18 Zinsdenare abgenommen werde. Das *ordinatum per patriam* Chap. II. 466 ist von Zantfliet (Martene et Durand, Coll: ampl. V. 235) irrthümlich durch *de consensu patriae* wiedergegeben. Es handelte sich nicht um einen Beschluss der Landstände, sondern um einen Befehl der Lütticher Schöffen, der sich auf das ganze Land erstreckte. Es wird bei Hocs., Chap. II. 466 zurückgewiesen auf pg. 328: *„Et propter hoc* (eines verschlechterten Münzfusses wegen) *in patria magna dissensio est exorta. Tandem judicatum est a scabinis, quod etc.“* Zur Erläuterung mag darauf

Digitized by Google

lasse. Das Lütticher Capitel weigerte die Bestätigung; dennoch wäre es zu einem gütlichen Austrag gekommen, wenn nicht die Beamten des Bischofs, die zur Unterhandlung ausgesandt waren, zu der genannten Summe noch 6000 Gulden für sich gefordert hätten. Da aber durch Schuld dieser ein Abkommen verhindert ward, schickten die Bürger 50 Mann an den Herzog von Brabant und machten ihm die weitgehendsten Versprechungen für den Fall, dass er ihnen gegen den Bischof seinen Beistand zusage.

Gleichzeitig durch eine erbitterte Commune und einen mächtigen Nachbarfürsten bedroht, sah sich Adolf sofort zur Einberufung der Stände veranlasst; diese brachten jedoch eine Reihe von Beschwerden und Forderungen vor, ehe sie sich zur Kriegshülfe verpflichteten.[1]) Vor Allem war auch jetzt wieder der Wunsch darauf gerichtet, die bischöflichen Richter und Beamten einer Beschränkung und Aufsicht zu unterwerfen. Mehrere ältere Bestimmungen wurden wiederholt. Ausserdem ward angeordnet, sämmtliche Beamten sollten entsetzt werden und einer gerichtlichen Untersuchung unterliegen; alle diejenigen, welche gegen sie Klage führten, sollten Gehör finden: dies zur Ausgleichung vergangenen Unrechts. Für die Zukunft ward die Ein-

---

hingewiesen werden, dass das Münzwesen der gesammten Landschaft unter der Controlle der Lütticher Schöffen stand; die Münzmeister hatten ihnen gewissenhafte Erfüllung ihres Amts anzugeloben *(in praesencia scabinorum promittent, quod fideliter facient monetam in pondere, materia et forma);* die geprägten Stücke kamen erst dann in Umlauf, wenn die Lütticher Schöffen sie in Gegenwart des Capitels geprüft hatten. Münzfälschung unterlag im ganzen Lande ihrer Gerichtsbarkeit: *authores (defraudationis) judicio scabinorum per mutilationem pugni et capitis puniantur.* (Vgl. Cod. Hinnisdael 4. 39: *„Qualiter Eps. debet facere monetam.“*)

[1]) Hocsem, Chap. II. 467. Northof z. Jahr 1343 (ed. Tross. pg. 188.)



Digitized by Google

setzung eines ständischen Tribunals verlangt, das aus vier Domherrn, vier Rittern, vier Lüttichern und zehn Vertretern der andern Städte bestehn, zu bestimmten Zeiten zu Gericht sitzen und Klagen wider die Beamten, aber auch gegen die städtischen Magistrate entgegennehmen sollte. Ihre Entscheidung sollte für den Bischof bindende Kraft haben.[1]) — Die hier in Betracht kommende Urkunde ist uns nicht erhalten, sondern nur ein darauf bezügliches Schreiben an den Abt von St. Trond, das uns einige Aufklärung gewährt.[2]) Wir erfahren aus demselben, dass nicht nur alle bischöflichen Beamten, sondern auch die Magistrate der Städte, Schöffen und Rathmannen vor dem Tribunal belangt werden konnten; wir entnehmen demselben anderseits, dass die wegen gesetzwidrigen Urtheils oder Justizverweigerung auferlegten Strafgelder dem Bischof zufielen oder dem sonstigen Inhaber der Jurisdiction.

Eine bedeutende Gewalt hatten diese 22 Auserwählten besonders dadurch, dass sie auf Lebenszeit berufen wurden; und gewiss berechtigt war der Einwand, den der Domherr Hocsem in der Versammlung des Capitels geltend machte, dass man nämlich eine derartige Voll-

[1]) Hocsem, Chap. II. 468. Math. de Lewis pg. 110.

[2]) Cartular von St. Trond. (Königl. Archiv z. Brüssel, Cart. 100) fol. 33 r. *Nostrae intentionis atque voluntatis fuit et est, quod emendae quaecunque, quae in dicto oppido ex vigore dictarum ordinationum emerserint et provenient, ex delictis scilicet scabinorum juratorum et consulum ipsius oppidi inter nos Episcopum nostrosque successores Episcopos Leodienses post nos et dictum nunc Abbatem suosque successores post eum — — aequaliter dividantur; illae vero, quae ex delictis villicorum et forestiarorum nostri Episcopi, nobis Episcopo, et illae, quae ex parte villicorum et forestiariorum Abbatis dicti monasterii in ipso oppido emerserint et provenient, dicto nunc Abbati et suis successoribus cedent totaliter in futurum* (19. Juni 1343).

Digitized by Google

macht nur ein Jahr hindurch denselben Männern übertragen dürfe. Dennoch erlangte der Beschluss der Stände auch im Capitel die Stimmenmehrheit; und der Bischof war vorläufig genöthigt, sich zu fügen, die Urkunde, welche die Bestimmungen über jenes Tribunal enthielt, zu unterzeichnen.

Auch die Commune von Lüttich benutzte die Gelegenheit, um einen Theil ihrer früheren Freiheiten zurükzugewinnen.[1]) Sie setzte durch, dass die Zünfte wieder politische Rechte und die Wahl der Zunftmeister, dass Kleine und Grosse wieder zu gleichen Theilen die unmittelbare Ernennung von Bürgermeistern und Rathmannen ausüben durften. Die missliebigen Vorschriften der *loi de murmure* wurden aufgehoben; nur gegen wirkliche Unruhstifter sollte eingeschritten werden, und auch gegen diese nicht ohne Weiteres, sondern nur, wenn die beiden Bürgermeister und 7 Rathmannen von beiden Ständen mit dem Schultheiss und den Schöffen die Untersuchung gemeinsam geführt hatten. Wichtig war ferner die Bestimmung, dass auf Antrag von zweien oder dreien Zünften oder ihrer Zunftmeister die Bürgermeister gehalten sein sollten, die gesammte Gemeinde zu berufen, wenn es sich um die Interessen der Landschaft oder das Recht eines Angehörigen derselben

---

[1]) Vgl. d. Lettre de St. Jaques b. Louvrex I. 30 ff. Vgl. auch Northof (ed. Tross. pg. 190.): *Post haec quoque per inductionem et circumventionem non boni consilii ipse Adolphus episcopus revocavit poenam ordinatam in quadam pace ecclesiae multum honorabili et pro tranquillitate civitatis accomoda — — videlicet ut quicunque in civitate verbo, vel facto seditionem vel discordiam concitaret vel eis occasionem daret, quod ipsi murmur vocabant, ipse a suo honore abjudicari deberet.*



Digitized by Google

handelte.[1]) Gewiss ist es charakteristisch, dass auch die speciell städtischen Verfassungsurkunden nicht mehr bloss Sonderprivilegien, sondern Anordnungen zum Schutze des ganzen Landes enthielten. — Obwohl Adolf jetzt auf die Hülfe seiner Stände und besonders der Lütticher Bürgerschaft vertrauen durfte, bemühte er sich doch, eine friedliche Ausgleichung mit seinen Gegnern zu vermitteln, er wählte deshalb den Grafen von Hennegau zum Schiedsrichter und überliess es ihm, zwischen dem Herzog von Brabant, der Stadt Huy und seinen eigenen Anforderungen eine versöhnliche Auskunft zu finden.[2])

In diesem Sinne erliess der Graf sehr bald eine besondere Urkunde für Huy, der Bischof Adolf seine Zustimmung nicht versagen konnte, obwohl dieselbe den Tarif für Zinszahlungen der Erklärung des Schöffencollegs von Huy anheimstellte und durch eine Reihe anderer Bestimmungen die communale Unabhängigkeit der Stadt auf's neue verstärkte.[3])

Als im Laufe des Jahrs aber ein päpstlicher Legat in Lüttich erschien, ward trotzdem gegen die Stadt Huy und Herzog Johann III. Bann und Interdict gerichtet

---

[1]) *„assavoir pour cause touchant le Pays ou aleun Membre du Pays, ou se on menoit aucunne personne hors loy.“* Von diesem Privileg wurde 1364 zu Gunsten der Bürger von St. Trond Gebrauch gemacht. Gesta. abb. Trud. b. Pertz SS. X. 441.

[2]) Vgl. die Urkunden vom 6. und 18. August 1343 im L. Archiv, Schoonbroodt No. 635 und 636.

[3]) So wurde der Stadt Huy zugesichert, dass künftig ihre Bürger nur von den eigenen Schöffen geächtet werden sollten, von den Lütticher Schöffen nur dann, wenn das Vergehen in der Lütticher Bannmeile verübt worden war. Die Gerichtsbarkeit über die städtischen Statuten ward den Bürgermeistern und Rathmannen zugestanden.

Digitized by Google

Wie überhaupt treues Festhalten am gegebenen Wort nicht zu den Vorzügen Adolfs gehörte, glaubte er durch den Inhalt der Urkunde nicht mehr gebunden zu sein und gab zu einer neuen Klage wegen Missachtung gewährter Bestimmungen Anlass. [1]) Tief erbittert war er über die Zugeständnisse, welche er Städten und Ständen hatte ertheilen müssen, und besonders empfand er die Einsetzung des Tribunals der 22 als eine unerhörte Demüthigung seiner fürstlichen Stellung. Er suchte die Mitglieder, welche das Domcapitel zu demselben abgeordnet hatte, durch furchtbare Drohungen zu bewegen, dass sie ihrem Rechte entsagten; auf gleiche Weise wandte er sich an die vier Vertreter der Hauptstadt, um die Urkunde in seine Hand zu verschaffen. Hülfreich war ihm dabei ein Meister der Tuchmacherzunft, der durch diese Dienstleistung die Abschaffung einer für seine Innung nachtheiligen Messe zu erwirken hoffte. Aber was half's, dass Adolf auf diese Weise der Urkunde habhaft wurde und die verhassten Bestimmungen in Stücke riss? In der Stadt erhob sich ein um so heftigerer Sturm gegen ihn. Alle, welche man der Theilnahme am Verrath beschuldigte, darunter Bürgermeister, Schultheiss, Schöffen wurden aus der Stadt vertrieben, selbst in die Kirche drang man ein, um gegen die Domherrn eine Untersuchung einzuleiten.

Wenige Zeit darauf erschienen die Bürger von Huy in grosser Anzahl zu Lüttich, um über den Bischof Klage zu führen, dass er den Schiedspruch des Grafen von Hennegau aufrecht zu erhalten verweigere. Adolf von der Mark lag damals schwer erkrankt im Schlosse

[1]) Hocs., Chap. II. 474. Math. de Lewis, pg. 111.

Digitized by Google

Clermont; er gab dem Bailli vom Hasbengau Befehl, den Männern von Huy bei ihrer Rückkehr nachzusetzen; so war noch im letzten Augenblick sein Sinn darauf gerichtet, den trotzigen Bürgern seine fürstliche Gewalt fühlbar zu machen, Der Bailli aber ward mit Verlust zurückgeschlagen, eine Woche später erlag der Bischof seinen Leiden. Die Chronisten melden, dass die letzte Demüthigung, das Misslingen seiner Pläne gegen die stets auf's neue sich erhebende städtische und ständische Macht seine Krankheit verschlimmert, seinen Tod beschleunigt habe.[1]) Sein politisches Streben, dem er in den letzten Jahren seines Lebens mit soviel Kraft und zeitweiligen Erfolgen nachgehangen, ist im Wesentlichen als ein vergebliches anzusehn. Der einzelne Fürst war zu schwach, einer Entwicklung zu trotzen, welche der geschichtlichen Vergangenheit der einzelnen Stände und des gesammten Landes entsprungen war.

Unmittelbar nach Adolf's Tod erlangte die Landesversammlung auch für die Zeit der Vacanz eine Reihe von Rechten und Befugnissen, welche bis dahin das Capitel allein ausgeübt hatte. Die Domherrn, welche einige Beamten, Baillis etc. ohne Zustimmung der Lüttichschen Bürgermeister eingesetzt, wurden sofort veranlasst, ihre Ernennung rückgängig zu machen. Die Wahl des Mambour wurde jetzt vom Capitel freiwillig der Gesammtheit der Stände übertragen.[2]) Das Tribunal der 22 aber, dessen ver-

---

[1]) Hocs., Chap. II. 475. Math. de Lewis. pg. 112. Die Auszüge des Joannes Presbyter (in den Lütticher Chroniken der Hambg. Stadtbibliothek) melden: *„Episcopus vero deceptum se aestimans maxime de XXII. hominibus praefatis, et quod erat a suo dominio destitutus, valde tristatus, infirmatus est et fere amens factus.“*

[2]) Hocs., Chap. II. 476.

Digitized by Google

gebliche Bekämpfung das erfolglose Streben unseres Bischofs am deutlichsten bezeichnet, wurde 30 Jahr nach seinem Tode auf's neue begründet, um von da an einen dauernden Platz unter den Institutionen des Lütticher Landes einzunehmen.

---

Drittes Kapitel.

## Ueberblick der landständischen Rechte im vierzehnten Jahrhundert.

In den vorhergehenden Abschnitten war es unsere Absicht, die Elemente der landständischen Verfassung darzulegen, ihre Entwicklung auf verschiedenen Stufen zu verfolgen und zugleich einen Theil der Kämpfe zur Anschauung zu bringen, die zur Ueberwindung mannigfacher Gegensätze nothwendig, schliesslich zum Sieg und zur inneren Befestigung der landständischen Befugnisse führen mussten. Waren beim Tode Adolfs von der Mark jene Kämpfe und Conflicte zwischen den verschiedenen Gewalten der Landschaft auch nicht ganz zu endgültigem Abschluss gelangt, so war doch zu einem sicheren Bestand und zu einem weiteren Ausbau der Verfassung für alle künftigen Zeiten der Grund gelegt. Wir begnügen uns daher, in einer kurzen Zusammenstellung einen Ueberblick sämmtlicher Rechte und Befugnisse zu geben, wie sie im Laufe des 14. Jahrhunderts von den Ständen geübt wurden.

Es erhellt aus der ganzen obigen Darstellung, dass es sich bei den landständischen Versammlungen des Bisthums Lüttich keineswegs um eine Vertretung von ständischen Sonderinteressen handelte. Wie der Name es

Digitized by Google

bezeichnet: »Rath des Landes«, »Sinn und Wille des Landes«, häufig einfach »Landschaft« oder »gemeine Landschaft«, »Gesammtheit der Landschaft« [1]), sollte eben das ganze Lüttichsche Territorium d. h. die Gesammtheit der Bewohner in ihrer ständischen Gliederung auf den Landtagen zur Darstellung gelangen.

Freilich betheiligten sich meist nur Mitglieder der drei angesehensten Stände, aber nicht eben nur für sich, nicht nur im Auftrage ihrer Standesgenossen, sondern gewissermassen als Organe der Gesammtheit, und es erstreckten sich daher ihre Beschlüsse nicht auf die einzelnen Stände, sondern meist ohne Unterschied auf alle Angehörigen des Territoriums.

Es ist ausserdem bemerkenswerth, dass bei wichtigen Landtagsverhandlungen, durch welche grundlegende Verfassungsordnungen vereinbart wurden, auch Männer aus den Ortschaften des flachen Landes Antheil hatten und im Namen dieser den verhandelten Beschlüssen beizustimmen pflegten. Doch scheint die Vertretung der Bauerschaften nicht geregelt, überhaupt nur eine aussergewöhnliche gewesen zu sein. Es bedurfte ihrer Theilnahme an den Berathungen, ihrer Einwilligung keineswegs, damit die gefassten Beschlüsse für sämmtliche Bewohner der Landschaft, also auch für sie zur Gültigkeit gelangten. Auf Landtagen, auf denen wir von einer Vertretung jener Dorfschaften keine Spur finden, werden die von den drei Ständen genehmigten Satzungen und Neuerungen

[1]) *consilium patriae* (in d. Urk. Adolfs von 1336 an die Bewohner v. Loen), *conventus patriae* (b. Radulphus de Rivo); am häufigsten einfach *patria*, *pays*; vgl. z. B. Hocsem: *patria congregata* (Chap. II. 376, 467); *université du pays* in d. Lettre des vingt; *le comun pays* in der Proclamation Adolfs vom 17. Juni 1316.

Digitized by Google

stets im Namen des gesammten Landes festgestellt; und wenn die Stände in solchen Fällen dem Bischof gegenüber wiederholt für das Recht »der guten Städte und der gemeinen Landschaft« einstehn, so sind mit dem letzteren Ausdruck die Bauerschaften entweder unmittelbar bezeichnet, oder doch miteingeschlossen.[1])

Für die äussere Form und Berufung solcher Versammlungen hat im Allgemeinen die Regel bestanden,

---

[1]) Die Feststellung dieses Punktes ist besonders deshalb mit Schwierigkeit verbunden, weil die Bedeutung des Worts *le comun pays* an verschiedenen Stellen eine verschiedene ist. Wie in städtischen Urkunden das Wort *communitas (communité)* bald die Gesammtheit der städtischen Gemeinde, bald insbesondere die *populares, minores,* im Gegensatz zu den *scabini* und *maiores* bezeichnet: so bedeutet *le comun pays* bald die gesammte Landeseinung, den Inbegriff sämmtlicher Angehörigen derselben (also gleichbedeutend mit *université du pays*), bald nur das flache Land, die nicht zu den 3 privilegirten Ständen gehörige Einwohnerschaft. Das Letztere ist z. B. im Frieden von Fexhe der Fall, wo es heisst *nous ly comun Pays usons a ceste fois de seel de la citeit et des bonnes villes*; *le comun Pays* kann hier nur die Bauerschaften und Flecken bezeichnen. Das Erstere ist in der bischöflichen Proclamation vom 19. Juni 1316 der Fall: *„le comun pays nous a ottryet le pooir“* „die gesammte Landschaft hat uns die Macht gewährt“. — Ob bei der Proclamation der lettres des XXII.. die von den guten Städten gleichfalls *„pour Nous et pour le comun Pays“* bestätigt und besiegelt werden, Vertreter oder Angehörige der Bauerschaften zugegen waren, wird sich schwerlich mit Sicherheit bestimmen lassen. Dass die Bauern nicht regelmässig Theil nahmen, geht aus den zahlreichen Stellen in Urkunden und Chroniken hervor, in denen nur Capitel, Ritter und Städte erwähnt sind; dass dagegen die Beschlüsse dieser 3 Stände für alle Landesangehörigen gültig waren, wird durch die Hervorhebung des *comun pays* bei allen Acten ständischer Gesetzgebung einleuchtend, in welcher besonderen Bedeutung man dies Wort auch fassen möge. Es sei schliesslich noch darauf hingewiesen, dass schon 1290 in einer vorhin von uns citirten Urkunde, welche von den drei Ständen gemeinsam ausgestellt wird, acht

Digitized by Google

dass der Bischof oder das Capitel zu denselben einlud[1]); doch fehlt es nicht an Beispielen, dass die weltlichen Stände — namentlich sobald ein Conflict zwischen Fürst und Bevölkerung ausgebrochen war — aus eigenem Antrieb zusammentraten und für ihre Beschlüsse dieselbe Autorität verlangten, wie sie denen der regelmässigen Landesversammlung zustand.

Der älteste Versammlungsplatz für die Stände war der Saal des Capitels, entsprechend ihrem Beruf, in den Rechten der Landschaft zugleich die weltlichen Interessen der Kirche zu vertreten und über dieselben Rath zu halten. Später, als diese Einberufung öfter und regelmässiger erfolgte, fanden die Versammlungen ebenso häufig im bischöflichen Palast oder in kleineren Ortschaften des Landes, in einem Dorf oder Kloster Statt.

Waren die Berathungen in der Regel an einem Tage beendigt, so weist doch Manches darauf hin, dass bei wichtigeren Verhandlungen die Zusammenkünfte sich an mehreren Tagen wiederholten.[2]) Oft wurde in der ersten Versammlung nur eine Commission gewählt und mit der Untersuchung und Feststellung gewisser Punkte beauftragt, oft, wo es sich nur um Constatirung eines rechtlichen

---

Ritter ihr Siegel beifügen *„pour nous et pour les autres chevaliers et escuiers et les autres de pais fors de bones viles."* (L. Archiv, Schoonbroodt No. 405.), ähnlich wie im 14. Jahrhundert mitunter von den Städten erklärt wird, dass sie landständische Urkunden nicht nur für sich, sondern auch *pour le remanant du pays* besiegeln. Die Worte *„les autres de pais fors de bones viles"* und *„le remanant du pays"* entsprechen dem *comun pays* in der zweiten Bedeutung.

[1]) Hemricourt b. Polain II. 402.

[2]) So zur Abfassung der lettres des vingt, so bei der ersten Begründung des landständischen Tribunals; vgl. Hocsem, Chap. II. 379 und 467.

Digitized by Google

Herkommens handelte, ein Einzelner zur Erkundung desselben aufgerufen; die mehrere Tage später erfolgende zweite Zusammenkunft der Stände hatte dann nur die ihnen vorgelegten Beschlüsse, Urkunden, Rechtsweisungen etc. zu bestätigen oder zu verwerfen.[1])

Die Berathung und Abstimmung auf den Landtagen geschah in drei gesonderten Kreisen, die jedoch nicht immer auch räumlich getrennt wurden.[2]) Den ersten Stand bildete das Domcapitel. Dass daneben die übrige Geistlichkeit regelmässig keine Stimme bei jenen Versammlungen besass, wird nicht befremden, da ja auch die Domherrn weniger als Vertreter des geistlichen Standes, sondern als Träger der Rechte des Lambertusstifts in die Angelegenheiten des Landes eingriffen.

Der zweite Stand umfasste die ritterbürtigen Angehörigen der Landschaft d. h. insgemein Barone, Ritter und Schildknappen. Das Recht, an den Versammlungen Theil zu nehmen, stand im 14. Jahrhundert wohl jedem Standesgenossen zu; obwohl stets nur ein kleinerer Theil der Mitglieder zugegen sein konnte. Die jedes Mal anwesenden handelten im Namen des ganzen Standes[3]); ob

[1]) Vgl. z. B. Lib. cart. 498.

[2]) Vgl. Hemricourt b. Polain 402: *„il ny doibt avoir, que trois sires, assavoir ly trois membres* (Capitel, Ritterschaft, Städte) *devant escripts, car le citeit et le frankes vilhes ne sont que ung membre“;* für *trois sires* ist vielleicht nach der Lesart einiger Pawilhars *sietes* zu setzen (abstimmende Versammlungen). Von Hocsem, Chap. II. 468 wird berichtet, dass, nachdem Ritter und Städte sich über die Einrichtung des Tribunals der XXII geeinigt, die Domherrn zur Abstimmung *ad aliam cameram transiverunt;* doch lag hier die besondere Absicht zu Grunde, dass man die dem Vorschlag entgegenstimmenden Mitglieder nicht dem Hass und Unwillen der Laien aussetzen wollte.

[3]) *„pour tous les barons, chevaliers, escuiers du pays d. L.“*

Digitized by Google

schon zu jener Zeit eine regelmässige Abordnung Statt fand, muss jedoch zweifelhaft bleiben.

Der dritte Stand war aus den Magistraten und Räthen der verschiedenen Städte zusammengesetzt; auch diese erschienen selten vollständig, sondern immer nur durch einzelne Bürgermeister, Rathmannen, Schöffen etc. vertreten. Nur sofern die Berathungen am häufigsten in Lüttich Statt fanden, konnten die Magistrate dieser Stadt sich in grösserer Zahl betheiligen, was nicht wenig dazu beitragen mochte, das naturgemässe Uebergewicht der bischöflichen Residenzstadt bei den Beschlüssen und Abstimmungen des dritten Standes noch zu verstärken.[1])

Bei mangelnder Uebereinstimmung der verschiedenen Kreise galt in späterer Zeit der Satz: zwei Stände, kein Stand[2]); dieser scheint jedoch im 14. Jahrhundert noch

---

[2]) So sind z. B. auf einem Landtage des Jahres 1321 von Lüttich 2 Bürgermeister, 7 Schöffen und 7 Rathmannen anwesend, von den übrigen Städten nur je 1 oder 2 Mitglieder des Magistrats; vgl. Cod. Hinnisdael 3. 418.

[1]) Mit diesem Satz ist die Stelle bei Hemricourt (Polain II. 402) in Widerspruch *„et tousjours doibt estre fait chu que par les deux de ces trois membres est ordineit et accordeit.“* Hénaux bestreitet die Richtigkeit desselben mit Hinweis auf die spätere Regel: *deux états point d'état;* doch scheint es nicht glaublich, dass Hemricourt in ein Werk, welches für den practischen Gebrauch bestimmt war, jenen Satz aufgenommen hätte, wenn das Gegentheil davon bereits zur anerkannten Norm geworden wäre. Am meisten spricht für Hemricourt, dass 1) 1335 die Landtagsbeschlüsse und Gesetze, welche dem Frieden der XII. vorausgingen, zunächst vom Bischof mit alleiniger Zustimmung des Capitels und der Städte erlassen wurden (s. oben Seite 138); 2) dass im Jahre 1355 die *loi muée* für das ganze Land in Kraft trat, nach vorhergegangener Uebereinkunft des Bischofs und der Städte und mit Zustimmung des Domcapitels; einer Theilnahme der Ritter wird nicht gedacht, obwohl auch für die Schöffenhöfe der letzteren das neue Gesetz seine Geltung haben sollte. Louvrex I. 342.

Digitized by Google

nicht zu voller Gültigkeit gelangt zu sein; vielmehr fehlt es nicht an Beispielen, dass der Bischof mit zwei Ständen des Landes (mit dem Capitel und den vereinigten Städten) Gesetze und allgemeine Landesordnungen feststellt. Der in solchen Fällen nicht berücksichtigte Stand ist allerdings stets der Adel, der überhaupt im Laufe des 14. Jahrhunderts, namentlich seit jener unglücklichen Fehde der *Awans* und *Waroux* seine politische Bedeutsamkeit einbüsst; auch wo er in den Landesversammlungen auftritt, liegt doch in der Regel in dem Willen des Capitels und in dem des dritten Standes die Entscheidung. Ja wir könnten entsprechend einer früheren Eintheilung die Landtagsberathungen und Beschlüsse in solche scheiden, bei denen das Hauptgewicht auf das Capitel fällt und solche, bei denen der Wunsch und Wille der Communen den Ausschlag gibt. Das Erste ist der Fall, insofern die Landschaft eine gewisse Befugniss des Mitregierens übte, das Zweite, insofern der Schutz der Landesfreiheit Gegenstand ihrer Thätigkeit bildete. Wir legen diese Eintheilung unserer Uebersicht zu Grunde, obwohl beide Richtungen sich selbstverständlich nicht immer sondern und scheiden lassen; denn z. B. gerade die älteste Befugniss, die allen drei Ständen gleichmässig zukam, das Recht über den Beginn eines Kriegs zu entscheiden, war nach beiden Seiten gleich bedeutsam, indem es einentheils die Landschaft vor willkürlicher Uebung des Heerbannrechts schützte, anderseits die äusseren Geschicke des Landes nicht zum kleinsten Theil dem Willen der Ständeversammlung anheimgab.

Die Theilnahme des Capitels an den Regierungsacten haben wir schon früher zu motiviren und in ihren verschiedenen Richtungen darzulegen versucht. Eine Bethei-

Digitized by Google

ligung der übrigen Stände konnte dem Willen des Fürsten, beziehungsweise dem Einspruch der Domherrn mehr Nachdruck verleihn; aber es bestand keinerlei gesetzmässiger Zwang, der die Mitwirkung derselben bei den gewöhnlichen Acten und Beschlüssen des Bischofs geboten hätte. Häufig werden auch bedeutungsvollere Verordnungen und Verträge zum Abschluss gebracht, ohne dass die freie Disposition des Bischofs anders, als durch das Votum der Domherrn eine Beschränkung oder Bekräftigung erfährt. Insbesondere gehört hierher das Veräussern, Verpfänden von Landesgütern, ebenso der Erwerb neuer Besitzungen, da sie eben vom specivisch kirchlichen Gesichtspunkte aufgefasst wurden. Kamen dergleichen Angelegenheiten an den Landtag, so hatte das gewöhnlich in besonderen, hinzutretenden Verhältnissen seinen Grund. Als im Jahre 1336 jener langwierige Streit über den Heimfall der Grafschaft Loen an die Kirche sich entsponnen hatte, suchten freilich das Capitel sowohl, wie der Bischof und seine Anhänger durch Vermittelung der Landstände ihre Wünsche und Absichten durchzuführen; und als im Jahre 1345 der päpstliche Legat eine Commission zur Fällung eines Schiedsspruchs bestellte [1]), musste diese geloben, nicht ohne Zustimmung des Capitels, aber auch nicht ohne die der Stände eine endgültige Entschliessung zu fassen; — doch hier war es eben der Zwiespalt zwischen Bischof und Capitel, welcher eine Einmischung der Landstände herbeigeführt hatte. Unter besonderer Obhut des Capitels standen — wie bereits erwähnt — die Festungen der Kirche; hier war aber die Wahrung des Kirchenbesitzes zugleich ein so wesentliches Interesse des Landes

[1]) Hocs., Chap. II. 480, 481.

Digitized by Google

und seiner Sicherheit, dass frühzeitig die Fürsorge der übrigen Stände zu der des Domcapitels hinzutrat. Besonders waren auch die Inhaber der Burgmannschaften einer nachdrücklichen Controlle der Landstände unterworfen. Bestimmungen über geeignete Wahl derselben wurden in die wichtigsten Verfassungsurkunden aufgenommen, wobei freilich auch der andere Gesichtspunkt hinzutrat, dass die Burgmannen in ihrer Abhängigkeit vom Bischof und im Besitz der vortheilhaftesten Positionen bei Conflicten zwischen Fürsten und Ständen letztere leicht auf's empfindlichste zu benachtheiligen vermochten [1]). — Als im Jahr 1323 nach einer früher erwähnten Veranlassung das Capitel 1500 Pfund mit der Bestimmung erhielt, dieselben zur Befestigung des Landes zu verwenden, war in der betreffenden Urkunde ausdrücklich verordnet worden, es solle eine Burg angelegt werden in Meffe oder irgendwo im Lande, wo es dem Capitel sammt der Landschaft am nützlichsten scheine.[2]) Ueber die Bestimmung des Orts für eine geeignete Befestigung sollen die Stände entscheiden; doch auch hier wird ihre Stimme nur in zweiter Linie erwähnt. Zugleich ergibt sich aus jener Urkunde, dass die Theilnahme an der Finanzverwaltung des Landes — soweit davon im 14. Jahrhundert überhaupt die Rede sein kann — vorzugs-

[1]) Vgl. den hierher bezüglichen Abschnitt der Paix des XXII. Louvrex II. 148; ferner Chr. Gemblac. fol. 66 r.: *„in fortaliciis debebant poni castellani habentes bona sua infra patriam, qui ea servarent in nomine ipsius et capituli et totius patriae.“* Vgl. auch Radulph. de Rivo, Chap. III. 24.

[2]) *„por faire one novelle forterece a meffe — — ou alhour en pays dele Evescheit de Liege, la ou semblera a vicedoyen et capitle avoek le pays profitauble por le dit pays a defendre.“* (L. Archiv, Schoonbroodt No. 1291.)

Digitized by Google

weise in den Händen des Capitels ruhte. Einkünfte aus allgemeinen Steuern waren jener Zeit nicht vorhanden. Weder regelmässige Landesabgaben, noch auch Geldleistungen bei besonderen Veranlassungen — wie in andern Territorien z. B. bei Kriegszügen oder im Fall der Gefangenschaft des Fürsten — waren in der Lüttichschen Landschaft üblich geworden. Als der Graf Guido von Flandern im Jahr 1291 als Mambour von Lüttich einen Landtag berief und auf Bewilligung einer allgemeinen Steuer antrug, weil sein Sohn, der erkrankte Bischof Johann von schweren Schulden bedrückt sei: so wiesen die versammelten Stände dies Ansinnen zurück, weil es allem Herkommen widerstrebe; und der Graf musste unverrichteter Sache abziehn.[1]) Nur ausnahmsweise wurden Steuern entrichtet, in früherer Zeit auf Veranlassung des Capitels, wenn es galt, die Besitzungen der Kirche zu vermehren, im 14. Jahrhundert nur nach Aufständen in der Form von Busszahlungen, die mitunter einzelnen Städten, oft auch der gesammten Landschaft auferlegt wurden. Charakteristisch ist ein Revers, der von Adolf von der Mark 1332 bei Empfang einer dem Lande auferlegten Straf-

[1]) Vgl. Chronik. v. Tongerloo, pg. 87: *„Tunc idem comes venit in castrum Hoyense et mandato coram se consilio tocius patriae dixit filium suum esse irretitum multis debitis, quare scottum unum volebat supra patriam ponere, scilicet infra villas bonas et extra, ita quod quodlibet hospicium persolveret suum symbolum. Consilium autem patriae respondit, quod hoc non pateretur, quia istud numquam consueverant; — — ita comes recessit super his nichil agens.“* Damit stimmt im Wesentlichen der Bericht des Jean d'Outremeuse III. fol. 121 v. *(En cel ain le 10. jour d'avrilh estoit li Pays del evesqueit mandeis et assembleis et la fut demonstree le talhe etc.)* überein. Wir dürfen demnach auch hier vermuthen, dass die Angaben beider Chronisten aus Joannes Presbyter abgeleitet seien.

Digitized by Google

summe ausgestellt wird. Er erklärt darin, dass er weder nach Gesetz noch nach Herkommen einen Anspruch darauf gehabt, dass Vergünstigung und guter Wille der Kirchen, Ritter und Städte ihm die Summe gewährt, um ihm seine Schuldenlast zu erleichtern; er verspricht ausdrücklich für sich und seine Nachfolger, dass diese einmalige Gunsterweisung nicht zur Gewohnheit werden solle: eine indirecte Bestätigung der Steuerfreiheit.[1])

Wenn in andern Landschaften das Recht, Steuern zu bewilligen, beziehungsweise zu verweigern, den Ständen Anlass gab, sich die Zusicherung gewisser Freiheitsrechte, mitunter auch einen bestimmenden Einfluss auf die Landesangelegenheiten zu verschaffen; so ist bemerkenswerth, dass in Lüttich ein solcher Zusammenhang zwischen der Verfassungsentwicklung und dem Steuerwesen überall nicht zu finden ist. Der zwiefache Umstand, dass der Bischof bei Verfügungen über den Besitz der Kirche und überhaupt bei vielen Regierungsacten nur der Zustimmung seines Capitels bedurfte, dass er bei dem Reichthum seines Mensalguts und seiner sonstigen Einkünfte sich einer Steuerzahlung der Landesangehörigen und somit häufig auch ihres Consenses entschlagen konnte, möchte nun wohl vermuthen lassen, dass die

[1]) Louvrex. II. 65. Da Adolf von der Mark der Stadt Tongern eine Busszahlung auferlegte, so erschien auch das so sehr im Widerspruch mit allem Recht und Herkommen, dass die Stadt besonders versprechen musste, sich keines Rechtsmittels und keines ihrer Privilegien zu bedienen, um wegen einer solchen aussergewöhnlichen Auflage gegen den Bischof Beschwerde zu führen. *Et renunchons — a tous appeauz, que faire porimes contre les sentences desourdittes et ansi a toutes exceptions, defentions de droit de fait, a tous privileges et a toutes costummes et generalemeut a tout chu, qui aidier nos poiroit contre ces presens covens et notre tres chier et ameit Singnour l'Evesche de L. greveir ou nuere.* L. Archiv, Schoonbr. Nr. 1291.



Digitized by Google

Machtstellung desselben den weltlichen Ständen gegenüber besonders in der Handhabung der äusseren Politik eine völlig unabhängige gewesen sei. Doch war dem keineswegs so. Der Consens des Capitels machte die Acte des Fürsten rechtskräftig und gültig. Aber die Macht, denselben Nachdruck zu verleihen, ruhte in vielen und wichtigen Fällen nur bei der Ritterschaft und den Communen. Aus dem Rechte der Heerbewilligung musste sich ein Einfluss derselben auf die freundlichen und feindlichen Beziehungen zu den benachbarten Fürsten von selbst ergeben. Wir sehen daher die Gesammtheit der Stände gemeinsam mit dem Bischof theils Beschlüsse fassen, theils handelnd vorgehn, nicht nur wenn eine wirkliche Kriegsgefahr bevorsteht, sondern auch dann, wenn es gilt, Zwistigkeiten mit Nachbarstaaten in friedlicher Weise zu schlichten, oder wenn überhaupt für die ganze Landschaft verbindliche Abkommen getroffen werden [1]); und es kommt in solchen Fällen häufig vor, dass neben dem Bischof und Capitel auch Vertreter der Ritterschaft und der grösseren Städte im Namen der Gesammtheit vermitteln, unterhandeln, oft sogar Verträge zum Abschluss bringen.

So erscheint 1359 ein ständischer Ausschuss, da es gilt, eine Reihe von Beleidigungen zu sühnen, welche von Unterthanen des Grafen von Namur wider die Land-

---

[1]) Vgl. den Vertrag Adolfs von der Mark mit dem Grafen von Loen, L. Archiv, Schoonbr. No. 595, Engelberts Bündniss mit Wenzel von Luxemburg, Schoonbr. No. 727, wo beide Male *le Capitle, les nobles, les chevaliers, les escuiers, la citeit, les bones villes et le pays* als mithandelnd hingestellt werden; vergl. ferner das Abkommen der Lütticher Landschaft mit dem Herrn von Pietersem, Schoonbroodt No. 863.

Digitized by Google

schaft verübt waren; vom Bischof wurden 2 Domherrn, 2 Ritter, 2 Bürger von Lüttich und 2 von Huy erwählt, um über die geschehene Verunglimpfung Nachforschung anzustellen, und danach den Schuldigen die Zahlung einer entsprechenden Entschädigungssumme aufzuerlegen.[1])

Ebenso ward 1378 eine landständische Commission gebildet, als nach langwierigen Streitigkeiten zwischen dem Bischof Arnold von Horn und dem von ihm unterstützten Grafen von Flandern einerseits und dem Herzog von Brabant und seiner Landschaft anderseits eine gütliche Vereinbarung getroffen wurde.[2])

Für die Theilnahme der Stände an der Regierung des Bisthums war es ferner bedeutsam, dass seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Wahl des Mambours zur Zeit der Vacanz an die Landesversammlung gekommen war. Hatte bis zum Tode Adolfs von der Mark das Capitel dieses Recht ausschliesslich geübt, so waren doch schon vorher Ansprüche anderer Stände hervorgetreten und hatten — wie erwähnt — im Jahre 1312 zur Katastrophe des 4. August den Anstoss gegeben. Eingedenk jener furchtbaren Ereignisse verzichteten die Domherrn im Jahr 1344 auf ein ausdrückliches Recht der Wahl; es scheint, dass sie an Stelle dessen sich nur die Befugniss reservirten, den von den Ständen gemeinsam Vorgeschlagenen förmlich zu ernennen.[3])

Mitunter haben die Stände auch wohl bei Lebzeiten des Bischofs, während eines Aufstands einen Mambour,

---

[1]) Cod. Hinnisdael. 3. 153.
[2]) L. Archiv, Schoonbr. No. 847.
[3]) Hocs. Chap. II. 475, 476. Hemricourt (Polain II. 401, 402).



Digitized by Google

gewissermassen einen weltlichen Gegenbischof ernannt[1]), ihm die Führung der bewaffneten Mannschaft und zugleich die Güter und Einkünfte des als suspendirt betrachteten Bischofs übertragen[2]); das war aber nur ein thatsächliches Verhältniss, aus welchem wir, so oft es auch durch wirkliche und angebliche Rechtsverletzung des Bischofs motivirt, sich wiederholen mochte, doch keinerlei Schlüsse auf die gesetzmässigen Befugnisse der Stände entnehmen dürfen. — Wenn bei der Wahl des rechtmässigen Mambour, dem eben nur bei erledigtem Stuhl ein Theil der bischöflichen Befugnisse zustand, das Capitel immerhin noch einen formellen Vorzug bewahrt hatte: so waren bei der Uebung der eigentlichen Freiheitsrechte die drei Stände vollständig gleichberechtigt; der Schwerpunkt aber lag in den guten Städten. Auch hierher gehört die bereits oben erwähnte Bewilligung der Heerfolge, eines der ältesten Rechte der Landschaft und das unbestrittenste. Den Ursprung und die Wandelungen desselben haben wir schon in anderem Zusammenhang besprochen. Als Gewähr für die Freiheit erhielt dieses Recht erhöhte Bedeutung, seitdem die Wehrkraft des Landes vorzugsweise durch die guten Städte vertreten war. Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. Hocsem, Chap. II. 372: *„comitem de Chingni, mamburnum sui foederis facientes.“* Radulph. de Rivo, Chap. III. 24: *„nec mora D. Waltherus de Rupeforte mamburnus patriae decernitur.“*

[2]) Math. de Lewis 127: *„pro suo libito ac voluntate dominum Walterum de Rupeforti militem laicum constituerunt patriae mamburnum, assignantes eidem redditus episcopales in tota patria, inhibentes et proclamari facientes ubique, quod non episcopo sed dicto mamburno de dictis redditibus responderetur;“* vgl. auch die Charte de la mambournie de Wauthier de Rochefort in den Pawilhars.

Digitized by Google

hatte sich die Bürgerschaft von Lüttich unter Heinrich von Dinant gegen den Bischof erhoben, weil dieser ihre Mannschaft aufbieten wollte bei einem Unternehmen, für welches die Lütticher sich nicht verpflichtet glaubten. [1]) Im 14. Jahrhundert musste die Zustimmung sämmtlicher Städte, sämmtlicher Landtagsmitglieder nachgesucht werden, ehe das Aufgebot der Mannschaft erfolgen konnte: daher die Unmöglichkeit eines Kriegs, der nicht zum Schutz oder zur Befreiung des Landes diente, oder sonst den Wünschen und Interessen der Landesangehörigen entsprach. [2])

Mehr den Angriffen und Uebergriffen des Bischofs ausgesetzt waren diejenigen Befugnisse der Stände, die sich auf Erhaltung und Wahrung von Recht und Gesetz erstreckten, und die den eigentlichen Kern der landständischen Thätigkeit bildeten.

Wenn im Jahr 1321 das Recht des Vogts vom Hasbengau in Gegenwart der Stände und nach dem Urtheil derselben festgestellt wird [3]): so geht daraus deutlich hervor, dass diese für das gesammte Land die Träger der rechtlichen Ueberlieferung geworden, wie das seit alter Zeit in den einzelnen Ortschaften die Schöffen beansprucht hatten. Neben dem Rath der Lütticher

[1]) Hocs. Chap. II. 286. *Electus petit exercitum a Scabinis — Henricus, ductor populi contradicit, non enim, ait, pro causis extraneis, sed pro patria, pro juribus Electi et Ecclesiae bellare tenemur.*

[2]) Die wichtigsten im 14. Jahrhundert geführten Kriege waren Vertheidigungskriege, gegen die Angriffe des Herzogs von Brabant gerichtet, und Unternehmungen zum Erwerb der Grafschaft Loen und zur Bekämpfung der hier stets aufs neue auftretenden Prätendenten. In beiden Fällen haben nicht nur die Städte bereitwillig ihren Zuzug gewährt, sondern vorzugsweise den Sieg vollbracht oder doch befördert. Radulph. de Rivo b. Chap. III. 10. 16. 41.

[3]) Cod. Hinnisdael. 3. 418.

Digitized by Google

Schöffen wird die Zustimmung der Landstände eingeholt, da Adolf von der Mark im Jahre 1339 seinen Unterthanen in Mastricht die Versicherung gibt, dass sie dem Herkommen gemäss dieselbe Strafjustiz und gleiche persönliche Freiheit geniessen sollen, wie sie den Unterthanen des Herzogs von Brabant in derselben Stadt zustehe.[1])

Mit der Wahrung überlieferten Herkommens steht das Hervorbringen neuen Rechts in engstem Zusammenhang. Das Recht der Gesetzgebung hatten die Stände durch den Frieden von Fexhe erhalten. Die Folgen dieser Bestimmung waren von der wohlthätigsten Art. Bis dahin hatte nur in den einzelnen Städten die Möglichkeit zur Feststellung neuen Rechts bestanden; und auch dort vermochte man nicht das von den Schöffen gewahrte Recht zu ändern und zu bessern, sondern man begnügte sich, dasselbe durch Aufstellung städtischer Statuten zu ergänzen; woraus in manchen Fällen ein zwiefaches Recht, eine zwiespältige Jurisdiction hervorgegangen war. Im Jahr 1355 aber ward zum ersten Mal durch einen Act der Gesetzgebung nach Uebereinkunft von Bischof und

---

[1]) *deliberatione provida et tractatu diligenti prachabitis cum venerabili capitulo nostro Leodiensi et scabinis nostris Leodiensibus ac etiam militibus, armigeris et consiliis bonarum villarum nostrarum ad hoc specialiter vocatarum, de ipsorum Capituli nostri, scabinorum, militum, armigerorum et bonarum villarum consilio et consensu universitati, hominibus etc. justiciae nostrae temporali in Trajecto subjectis juxta consuetudinem opidi indulgemus etc.* (L. Archiv Schoonbr. No. 627.) In der ausdrücklichen Erwähnung der *scabini nostri* neben den Ständen — wie sie sonst nicht vorkommt — liegt eine Andeutung, dass die hier geübte Thätigkeit der Landesversammlung gewissermassen ergänzungsweise zu der der Lütticher Schöffen hinzutritt.

Digitized by Google

Städten und mit Zustimmung des Domcapitels eine Reihe von Bestimmungen veröffentlicht, die für alle Schöffenhöfe der Städte, Kirchen und Ritter gültig sein sollten; durch die also das Landrecht theils festgetellt, theils modificirt oder umgestaltet wurde.[1]) Durch diese Gesetzessammlung und ihre Ergänzungen wurden die Rechtsverhältnisse des Landes in heilsamster Weise reformirt; das Privat- und Strafrecht erhielt wichtige Zusätze und Neuerungen, die gerichtlichen Institutionen nahmen festere Gestalt an, die Competenz der bestehenden Gerichte wurde genauer normirt. Zugleich wurden die Gerichtstaxen festgestellt, die Erledigung der einzelnen Fälle in bestimmten Terminen vorgeschrieben, um dadurch die Parteien gegen Erpressungen, so wie gegen Verschleppung ihrer Sachen möglichst zu sichern. Manche Gesetze enthielten auch wichtige Bestimmungen zum Schutz der persönlichen und politischen Freiheit, wie denn neben der eigentlichen Gesetzgebung auch die Fortbildung der gesammten Verfassung und ihrer Organe zu den wesentlichen Aufgaben der Landesversammlung gehörte.

Wichtiger, weil praktisch häufiger anwendbar, als das Fortbilden des Rechts, war die Befugniss der Stände, überall in der Landschaft für das bedrohte und verletzte Recht einzutreten, dasselbe auch dem Bischof und seinen Beamten gegenüber zu vertheidigen.

---

[1]) Vgl. Louvrex I. das 6. Capitel pg. 341—373. (Paix de Waroux pg. 341 ff., Mutation et correction des Ordonnances etc. pg. 349 ff.) Ein besserer Text (jedoch mit Zusätzen aus dem Beginn des 15. Jahrh. versehn) findet sich in Borgnet's Ausgabe von Jean de Stavelot pg. 35 ff.

Digitized by Google

Der Friede von Huy und der von Fexhe bezeichnen die ersten Versuche, den Einzelnen gegen gewaltsame und widerrechtliche Massregeln von Beamten zu schützen; doch begnügten sich hier die Stände damit, dem Domcapitel die Befugniss des Einschreitens im Namen der ganzen Landschaft zu übertragen. Die weiteren Garantien, die sie in den Jahren 1324 und 1343 erstrebt hatten, waren gar nicht, oder nur vorübergehend zur Geltung gekommen, so dass allerdings in den drei folgenden Jahrzehnten die Landesversammlung noch oftmals Uebergriffe und Rechtsverletzungen zu beklagen hatte, ohne dass eine wirksame Hülfe gefunden wäre. Im Jahre 1329 hatte Bischof Adolf durch willkürlichen Richterspruch den Herrn von Liers seines Erbes berauben lassen und dasselbe für sich in Beschlag genommen; 20 Jahre hindurch klagte Jener vergebens vor dem Palastgericht; erst zur Zeit Engelberts konnte er es durch Vermittelung der Städte dahin bringen, dass ihm seine Güter zurückerstattet wurden.[1]) Im Jahre 1364, als Johann von Arckel zur Regierung gekommen, weigerte er sich, den Bürgern von St. Trond die ihnen von Engelbert ertheilte freie Verfassung zu bestätigen, so lange nicht auch der Abt, der sich, wie seine Vorgänger auf das heftigste der communalen Selbständigkeit des Orts entgegenstellte, seine Zustimmung gegeben hatte.[2])

---

[1]) Vgl. Hemricourt: Guerre d'Awans et de Waroux bei Salbray pg. 328: *ilh plaidiat al encontre de Monss. de Liege tout le sorplus de son vivant par l'espasse de 20 ans et plus: sy que de cas de forche en la justiche de Jardin en paluis de Liege, lendemain, que Monss. de Liege avoit sis avec ly Pays (alle pais) de Liege, ensy quil l'est acostumeit de seior encor a present — — procachat tant apres les werres de Voteme et de Tourines, que ly Evesque alle requeste delle citeit et de bonnes vilhes le tournat en droit.*

[2]) Gesta abb. Trud. b. Pertz SS. X. 440–2.

Digitized by Google

Die bestehende Verfassung war den Bürgern durch Engelbert verbrieft worden [1]); sie suchten daher für ihr gutes Recht den Beistand des Landtags, namentlich der Städte zu erlangen, deren Vertreter sich einmüthig für sie verwandten, ja sogar die Drohung aussprachen, alle Rathgeber und Anhänger des Abtes zu verbannen, wenn er länger anstehe, der Commune von St. Trond seine Zustimmung zu ertheilen. Trotzdem zog sich der Streit darüber mehrere Jahre hin, erst im März 1366 wurde eine Verfassung vereinbart, die zwischen den Interessen des Abts und den Ansprüchen der Bürgerschaften zu vermitteln suchte.[2]) Bei diesen und anderen Veranlassungen hatte es sich gezeigt, dass es den Ständen zur Behauptung ihres Rechts, zur wirksamen Vertheidigung der Landesfreiheiten an geeigneten Handhaben und Organen fehlte. Der Mangel derselben führte entweder zur Verschleppung der von ihnen vertretenen Sache oder zu Aufständen. Beispiele der letzteren Art haben wir aus der Zeit Adolfs von der Mark angeführt; auch unter seinem Nachfolger Engelbert erhoben sich die vereinigten Städte der Landschaft bereits im Jahre 1346 auf's neue wegen ungerechtfertigter Execution eines Bürgers von Huy durch den bischöflichen Mar-

---

[1]) am 22. Juni 1361, vgl. die Urkunde 778 des L. Archivs.

[2]) *Dat nuwe Regiment, den peys van Nieuwenhoven.* (Burg. Bibliothek 21296.) Dieser Verfassung zufolge bestand der Rath aus 12 Vertretern der Zunftgenossen (*ministeriales,* flam. *ambachtsluyde*) und aus 8 Erwählten der Patricier (*viri otiosi,* flam. *ledige luyde, leechluyde,* Leute, die ausserhalb der Zunft stehen, also eine Art von Constafel oder Richerzeche bilden). Von den Rathsherrn beider Stände wurde je ein Bürgermeister erwählt. Die Oberhoheit der Stadtherrn trat unter Anderem darin hervor, dass die Bürgermeister den Schultheissen des Bischofs und des Abts einen Eid der Treue zu leisten hatten.

Digitized by Google

schall [1]); doch blieb der mehrjährige Krieg, der sich daran knüpfte, ohne erheblichen Einfluss auf das Verfassungsleben der Landschaft. Es folgte dann eine Reihe von Jahren ohne weitere Conflicte. Erst 1374 trat in Folge von Gewaltmassregeln, die in dem Städtchen Thuin verübt worden waren, der Gegensatz zwischen den Freiheitsrechten des Landes und den Machtansprüchen des Bischofs nochmals in alter Stärke hervor. Wieder kam es zu rücksichtslosen Eingriffen des Fürsten, zu aufrührerischen Demonstrationen auf der andern Seite.[2]) Der Erfolg des Kampfes fiel zu Gunsten der Städte aus und rief neue und wirksame Garantien der persönlichen und communalen Freiheit in's Leben; er führte endlich auch zu einer dauernden Begründung des Tribunals der 22.[3]) Es ward bestimmt, dass die Mitglieder desselben alljährlich und in dem 1343 festgestellten Zahlenverhältniss von den Landständen erwählt werden sollten. Sie waren verpflichtet, monatlich einmal vor allem Volk zu Gericht zu sitzen, Klagen gegen jeglichen Richter des Landes, gegen jeden Beamten des Bischofs entgegenzunehmen. Ihre Entscheidung sollte rasch und unparteiisch erfolgen, und der Bischof und seine Beamten gebunden sein, ihre Urtheile zu vollstrecken; weigerten sich die letzteren, das zu thun, so waren die Stände berechtigt, sie festnehmen zu lassen und so lange zu halten, bis sie dem Ausspruch jener Behörde vollständig nachgekommen.

Das Colleg der 22 wurde das höchste Tribunal des Landes und zugleich das einzige, das sich auf alle welt-

[1]) Hocs. Chap. II. 480 ff.

[2]) Radulphus de Rivo Chap. III. 28; Math. de Lewis pg. 125; Chron. Gembl. fol. 66r.

[3]) Louvrex II. 145 ff.

Digitized by Google

lichen Angehörigen des Stiftsgebiets erstreckte und alle gleichmässig unter den Schutz eines verfassungsmässigen Rechtes stellte. Während bis dahin die geistlichen Grundherrn, Kirchen und Abteien, insbesondere die Domherrn für ihre Gebiete und Hintersässen eine so weit gehende Exemtion besessen hatten, dass selbst dem Bischof und seinen Gerichtshöfen nicht zustand, ihre Beamten zur Rechenschaft oder zur Strafe zu ziehn; so ward jetzt ausdrücklich bestimmt, dass sämmtliche Beamten, welche von Aebten, Decanen, Archidiaconen, Canonikern etc. innerhalb der Landschaft Lüttich und Loen eingesetzt worden, im Fall einer Rechtsverletzung gleichfalls vor dem Gericht der 22 anzuklagen und nach den gegebenen Normen zu richten seien. Die Sonderstellung einzelner Grund- und Gerichtsherrschaften ward durch die Autorität dieses Tribunals nachhaltiger beseitigt, als das den Ansprüchen bischöficher Hoheit je möglich gewesen war.

Erstreckte sich die Thätigkeit der 22 vorzugsweise auf die Gerichtsbeamten des Landes, so ward doch in mehr allgemeiner Weise bestimmt, dass jeder Untergebene des Landes, der sich wider Recht und Gesetz, namentlich aber gegen den Frieden von Fexhe und die Urkunde der 22 vergehe, vor jenem obersten Tribunale klagbar sein solle. Die Befugniss der Stände zum Schutz der Landesfreiheit, die längst anerkannt, bis dahin aber nie genügend wirksam gewesen, wurde dadurch endlich zur thatsächlichen Geltung gebracht.

Der vorübergehende Versuch, auch den Bischof selbst diesem Tribunal zu unterwerfen, führte zu neuen Unruhen, die jedoch ohne Resultate blieben.[1]) Im Jahre 1376

[1]) Radulph. de Rivo, Chap. III. 25; Math. de Lewis pg. 124; Chron. Gemblac. fol. 66 v.

Digitized by Google

ward ausdrücklich festgestellt, dass der Bischof, sowie sämmtliche Geistlichen, die kein weltliches Amt bekleideten, von der Gerichtsbarkeit der 22 eximirt sein sollten[1]); nur durfte der Bischof keinen seiner Angestellten dem Tribunal dadurch entziehen, dass er die Handlungen desselben etwa auf sich selbst nahm.[2])

Das Recht, die persönlichen Acte des Bischofs zu controlliren, ward nur den Domherrn zuerkannt. Diese, seit alter Zeit zu einer gewissen Aufsicht über die Handlungen des Stiftsvorstehers befugt, hatten seit dem Frieden von Fexhe in der Verhängung des Gerichtsstillstandes ein durchgreifendes Mittel erhalten, um jene Controlle wirksam zu machen. Die besonderen Befugnisse, welche ihnen jener Friede zuwies, waren nun freilich nach der Einsetzung des Tribunals der 22 als aufgehoben zu betrachten; dafür wurde jetzt die Verhängung des Justitiums seitens des Capitels in allen Fällen zur Anwendung gebracht, wo es galt, persönlichen Uebergriffen oder rechtswidrigen Handlungen des Bischofs entgegenzutreten.[3]) Da Johann von Arckel 1375 einen Bürger von St. Trond in Moha gefangen hielt und widerrechtlich 1700 Gulden von ihm erpresste, richteten die Domherrn an

---

[1]) Louvrex II. 150—152.

[2]) *„Nous l'Eveque ne poons, ne devons traire a nous exces nuls, qui nous Officiens fachent, ou que partagent a leur Office.“* Hénaux scheint uns in diese Verhältnisse allzu moderne Begriffe hineinzutragen. Wenn er dem bischöflichen Rath den Charakter eines constitutionellen Ministeriums beilegt, so passt das erst für eine spätere Zeit, da der Grosskanzler die Erlasse des Bischofs zu contrasigniren hatte. Im 14. Jahrhundert haben wir davon noch keine Spur gefunden.

[3]) *„Ou cas ou nous l'Evesque mefferiens, notre Capitule nous devrat et porat constraindre selon le tenure delle paix de Fexhe.“*

Digitized by Google

den Landesherrn die Aufforderung, das empfangene Geld innerhalb zweier Wochen herauszugeben, andernfalls sollte an alle Schöffen des Landes das Gebot ergehn, solange sich alles Rechtssprechens zu enthalten, bis der Bischof Genugthuung gegeben oder das Capitel anders verfügt hätte.[1]) Der Stillstand der Gerichte, auch mit Einschluss der feudalen Jurisdictionen ward ebenfalls 1386 geboten, da Bischof Arnold von Horn dem Gerhard von Seraing ein Amt entzogen, das seine Vorfahren zu Lehn besessen; vom Capitel gemahnt, hatte der Fürst weder demselben Folge geleistet, noch auch die Gründe der verweigerten Belehnung angegeben.[2]) So wenig eine Berechtigung besonders zu dem letzterwähnten Einschreiten des Capitels sich aus dem Wortlaut des Friedens von Fexhe herleiten liess, so wurde doch durch das Herkommen eine derartige Anwendung desselben üblich, welche die Functionen der 22 in einem wesentlichen Punkt ergänzte, zur Verantwortlichkeit der Beamten die des Fürst-Bischofs selbst hinzufügte.

Da nun freilich die Domherrn nicht immer bereit waren, zu Gunsten des Landes gegen den Bischof einzuschreiten; da anderseits die wesentlichen Theile der Regierung von Beamten gehandhabt wurden, so erhellt leicht, dass die Hauptgewähr für die Erhaltung von Recht und Verfassung auf der Thätigkeit des landständischen Tribunals beruhte.

Wir haben im Verlauf der Darstellung besonders zwei charakteristische Eigenschaften des Lütticher Verfassungswesens hervorgehoben, eine starke Regierungs-

---

[1]) Cod. Hinnisdael 4. 421. *Executio pacis de Fexhe.*
[2]) Cod. Hinnisdael 4. 422. *Alia executio ejusdem pacis.*

Digitized by Google

gewalt, die durch Uebung der Jurisdiction, Einsetzung abhängiger Beamten in Stadt und Land gestützt, durch Beschränkung der feudalen Selbständigkeit, gekräftigt ward; dem gegenüber aber ein hohes Mass persönlicher und communaler Freiheiten, die in der Ausbildung der Landtage eine wirksame Vertretung gefunden hatten.

Jede einzelne dieser Richtungen war für die Verfassungsentwicklung förderlich, besonders aber wirkte ihre Vereinigung wohlthätig auf die Landesverhältnisse ein, indem sie eine mehr staatsmässige Gestaltung derselben herbeiführte. Dennoch war der Gegensatz zwischen der Regierungsgewalt des Bischofs und den Freiheitsrechten der Landesangehörigen allzu schroff, als dass ohne Conflicte und langwierige Kämpfe eine Ausgleichung möglich gewesen wäre.

Der Friede von Fexhe bezeichnet den ersten Versuch, zwischen den beiderseitigen Ansprüchen zu vermitteln. Weitere Versuche folgten nach, ohne dass jener Gegensatz und damit die Ursache so vieler Beschwerden und Streitigkeiten gehoben wurde. Erst zur Zeit des Johann von Arckel ward der Kampf erfolgreich ausgefochten. Die letzte mögliche Ausgleichung bestand eben darin, dass die Werkzeuge der bischöflichen Macht der unmittelbaren Controlle einer landschaftlichen Behörde unterworfen wurden. Das war mit der Begründung des Tribunals der 22 erreicht. Dieses bildet gewissermassen den Abschluss in der Entwicklung der Lütticher Institutionen.[1])

---

[1]) Nach der Einsetzung des Tribunals sind freilich die Conflicte und Streitigkeiten zwischen den Ständen und Parteien der Landschaft keineswegs völlig beendigt; dennoch glauben wir hier

Digitized by Google

Wie es seine Bestimmung war, den Rechten und Freiheiten des Lütticher Volks zur Schutzwehr zu dienen, so trug es nicht zum wenigsten dazu bei, der Lütticher Verfassung jenen Grad von Gesundheit und innerer Haltbarkeit zu verleihen, der ihr durch Jahrhunderte hindurch einen wesentlich gleichmässigen Bestand gesichert hat.

---

unsere Betrachtung abschliessen zu können, weil die späteren Kämpfe zwar genug bedeutungsvolle Momente darbieten, aber keine wesentlich neuen staatlichen Institutionen hervorgebracht haben. Wir begnügen uns für den weiteren Verlauf der Lütticher Geschichte auf das interessante Werk von Ferd. Hénaux (Histoire du Pays de Liège 2 tomes, Nouvelle Édition, Liège 1856) zu verweisen, in welchem die Geschicke des Fürstenthums bis zum Jahre 1794 mit besonderer Berücksichtigung des Verfassungslebens dargestellt werden.

Digitized by Google

2. Im Frieden von Angleur (also noch 1313) werden beide Stände und Parteien der Lütticher Bürgerschaft als *hommes de chief-Dieu et S. Lambert* bezeichnet, und es bedarf des Nachweises nicht, dass die Gesammtheit jener nicht wohl aus Allodialherrn bestehen konnte.

3) Im Jahre 1203 wird zwischen Hugo von Pierrepont und dem Grafen von Loen ein Lehnsvertrag abgeschlossen *Cleri, baronum, nobilium, ministerialium consensu* (Louvrex IV. 235). Zum Schluss bei der Zeugenangabe werden nach den *nobiles* eine Reihe von Leuten aufgeführt mit der Bezeichnung *homines de casa dei;* hier wird also offenbar der Ausdruck identisch mit *ministeriales* gebraucht.

*Homines de casa dei* und *ministeriales* überhaupt als gleichbedeutend zu fassen, werden wir jedoch durch die unter 2. aufgeführte Stelle verhindert.

Einer Lösung nähert uns die Bemerkung, dass dieselben Namen, die noch im 14. Jahrhundert angesehenen Rittergeschlechtern angehörten, bei Zeugenangaben des 11. und 12. Jahrhunderts als *homines de familia ecclesiae, de familia ecclesiastica*, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als *homines de casa Dei* bezeichnet wurden.

Nach Aufführung der *clerici* und der *laici nobiles* werden genannt:

1096: *de familia ecclesiae: Lambertus de Hoyo, Theodericus de Ponte, Albertus de Offei, Bovo de Bavechen.* (Miraeus I. 364.)

1116: *de ecclesiastica familia: Johannes de Holenole, Ulricus de Tectis, Albertus de Offey, Sofridus de Foro, Gerardus de Jemeppia, Walterus de Hoyo, Walterus de Tresonia.* (Schoonbr. No. 6.)

1124: *Theoderius de Ponte, Wedericus de Prato, Avelinus, Lambertus de Hoyo et Arnulphus frater ejus, Albertus de Villier et Theodericus frater ejus et alii multi.* (Miraeus I. 277.)

1131: *de familia beati Lamberti: Theodericus de Ponten, Wedericus de Prato, Lambertus et Arnulphus de Hoio, Albricus de Vileir.* Miraeus I. 94.)

1177: *de familia beati Lamberti: Theodericus de Parato, Guedericus frater ejus.* (Miraeus II. 1183.)

1178: *de familia ecclesiae nostrae: Theodericus de Prato, Wedericus frater ejus, dapifer noster, Bodo de Hosemont, filius ejus Godefridus.* (Miraeus II. 1183.)



Digitized by Google

1204: *de familia*: *Lambertus de Hoio, Basso de Warfeseies, Gerardus de Hosemont cum filiis suis, Hellinus de Vile cum fratribus suis, Liebertus de Lesski, Rigaldus de Lesski, Warnerus de Nivella.* (Reiffenberg: Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur etc. I. 13.)

1203: *de casa Dei: Bodo de Hozaimont, Warnerus de Nivelle, Gerardus de Hosaimont, Libertus de Fealme, Lambertus de Hoyo, Libertus et Rigaldus de Lessy, Fastrardus de Hemricourt.* (Louvrex IV. 235.)

1224: *praesentibus hominibus de casa Dei: Johanne de Geneffe, Bastiano de Villeir, Theoderico de Serain, Theoderico de Momelette.* (Lib. cart. 177.)

1227: *(in presentia) hominum casae Dei: Arnoldi de Bialfort, Balduini de Geneffe, Fastradi de Hemricourt, Wilelmi de Hosenmont, Petri de Thenis, Godefridi de Scoves marescalci.* (Lib. cart. 339.)

Es bedarf nur eines flüchtigen Blicks in den Miroir des nobles von Hemricourt, um zu erkennen, dass die meisten der angeführten Namen auch noch im 14. Jahrhundert von den berühmtesten Ritterfamilien getragen wurden; die *Ouffet, des Prez, Lexhi,* insbesondere die *Warfuseies* und die *Hosemont* stehen dabei in erster Linie.

Um nun den späteren Ausdruck *homines de casa Dei* zu verstehn, gilt es vor Allem, über den früheren: *familia ecclesiae* zur Klarheit zu gelangen. Es muss dabei zunächst constatirt werden, dass dieser keineswegs ausschliesslich für die Hörigen der Kirche gebraucht wird. Im Jahre 1188 bestätigte Clemens III. den Domherrn das Privileg *de canonicis nonnisi liberae conditionis ibidem instituendis vel de libera ejusdem ecclesiae familia, sicut hactenus justis modis observatum est* (Bulletin de l'Inst. archéol. Liégois V. 289). In einer Urkunde von Innocenz III. heisst es: *familiam ecclesiae, quae libertate speciali gaudebat, in gravem servitutem redegit* (vgl. Lib. cart. 116). — Heinrich II. hatte den Bischöfen von Lüttich die Jurisdiction über *ingenui* und *servi* auf den Besitzungen der Kirche und im Umkreise derselben übertragen (Chap. I., 213): dem entsprechend bedeutet *libera familia* die freigebliebenen oder auch wohl die freigewordenen Angehörigen des kirchlichen Territoriums; *familia* überhaupt bezeichnet im weitesten Sinne die Hintersassen des Stifts.

Digitized by Google

Aus der Zahl der letzteren stammen auch die Ministerialen, die in den obengenannten Urkunden im Gegensatz zu den vorher aufgezählten Adligen *nobiles* (*liberi* im engern Sinne) als zur *familia ecclesiae* gehörig hervorgehoben werden. Ein besonderes Rechts- und Standesverhältniss ist damit an sich nicht bezeichnet, da der Ausdruck *familia* eben keinen Aufschluss darüber gibt, ob die betreffenden Ritter freier oder unfreier Herkunft waren.

Werden nun später dieselben Ministerialen als *homines de casa Dei* aufgeführt, so erscheint das zunächst nur als ein anderer Name für dieselbe Sache. Doch ist bemerkenswerth, dass gleich in der ältesten Stelle, in der wir die neue Bezeichnung finden, in dem Lütticher Freibrief von 1208, zur Classe der Freien gehörige *homines de casa Dei* genannt werden: *Si alicui libero homini ad faciendam legem suam unus aut duo liberi homines defuerint, bene licebit civibus Leodiensibus cum eo et pro eo jurare, si tamen de casa Dei fuerit.* Den Bürgern von Lüttich wird als Privileg zugestanden, den *liberi homines*, die zur *casa Dei* gehörten, als Zeugen und Eideshelfer dienen zu können. Es kann damit nur auf die Ministerialen gedeutet sein. Ob alle Ministerialen schon damals zur Zahl der freien Gotteshausleute gezählt wurden, lässt sich freilich nach jener Stelle allein nicht entscheiden; wahrscheinlich ist es. Die Vermuthung liegt nahe, dass, wenn im 13. Jahrhundert die Benennung *homines de familia ecclesiae* im engeren Sinne für hörige, kopfzinspflichtige Leute ihre Anwendung findet[1]), die Bezeichnung *homines de casa Dei* im Allgemeinen eine Zugehörigkeit zur Kirche — nicht aber eine persönliche Abhängigkeit — andeuten sollte. Die veränderte Benennung der Ministerialen mag vielleicht mit einer veränderten Rechtsstellung zusammenhängen. In der Grafschaft Namur wurden die Ministerialen im Jahre 1212 von der Leistung des Besthaupts freigesprochen, weil diese der Würde des Ritterordens nicht angemessen sei.[2]) Im Lüttichschen hat das Gleiche vielleicht schon früher Statt gefunden. Ist auch die oft wiederholte Nachricht, der zufolge

[1]) L. Archiv, vgl. Schoonbroodt No. 285: *proposuerunt, primogenitores suos ab antiquo fuisse et se et posteritatem suam esse de familia ecclesiae nostrae, ita quod eorum quilibet utriusque sexus annuatim quatuor denarios Lovanienses de capite suo solvit et in obitu suo unicum de jumentis vel aliis rebus mobilibus suis melius, quod relinquit — —* (vom Jahre 1265).

[2]) Miraeus I. 297.



Digitized by Google

Bischof Albero die *mortua manus* innerhalb seiner ganzen Diöcese aufgehoben, in dieser Allgemeinheit entschieden unrichtig[1]); so dürfen wir doch die Vermuthung aufstellen, dass für die Ministerialen eine solche Befreiung schon im 12. Jahrhundert eingetreten war. Im Laufe des 13. Jahrhunderts werden sie den Vasallen mehr und mehr gleichgestellt, und die Bezeichnung *de casa Dei* diente damals wohl nur noch dazu, den Charakter der Landsässigkeit hervorzuheben und sie dadurch von den freien Herrn zu unterscheiden. Wenn bei der Uebertragung von Burgen der Kirche an Castellane mehrfach vom Capitel besonders ausbedungen ward, dass die betreffende Burgmannschaft nur als Lehen an *homines de casa Dei* gelangen dürfe, wenn Balduin von Geneffe 1229 bei Empfang der Castellanie von Warême versprechen musste, dass derjenige seiner Söhne, den er zum Erben seines Lehens bestimme, eine *femina de casa Dei et Lamberti* heirathen solle[2]): so wünschte man eben zu verhindern, dass die wichtige Stellung eines Burgmanns etwa durch Erbgang an Familien käme, die ausserhalb des Stiftsgebiets ansässig, keiner weiteren Controlle von Seiten des Bischofs und seiner Kirche unterlagen. Bei jener Anordnung des Capitels lag augenscheinlich dasselbe Motiv zu Grunde, das unter veränderten Verhältnissen im 14. Jahrh. die Gesammtheit der Landstände veranlasste, darauf zu dringen, es sollten über die Burgen und Festungen gesetzt werden *Castellain de bonne estat delle nation de Pais et aient dedens le pais leurs biens, proismes*

---

1) Die Berichte bei Math. de Lewis pg. 51, im Chronicon Gemblacense fol. 28, in der Chron. von Tongerloo pg. 47, im Magnum Chron. (Belg. Pistorius III. 153) u. a., die in ihrem Inhalt vollständig, zum Theil auch dem Wortlaut nach übereinstimmen, sind ohne Zweifel auf einen einzigen Bericht zurückzuführen. Der legendenhafte Charakter desselben ist unverkennbar. Auch fehlt es nicht an mancherlei Anzeichen, dass das Besthaupt im Lütticbschen mancher Orten bis in's 13., ja selbst bis in's 14. Jahrhundert fortbestanden hat. Vgl. ausser der oben angeführten Urkunde des L. Archiv (Schoonbr. Nr. 285) die Urk. Adolfs von der Mark (Lib. cart. 608), in welcher er den Bewohnern von Ciney im Jahre 1321 verspricht *de quitteir les mortesmains et demouranches de dit ban.* — Auch *catallum* in dem Lütticher Privileg von Bischof Albert kann nur als Besthaupt aufgefasst werden, wie *melius cathelum* in der Urk. Miraeus I. 297, wie *eateil* in den Urkunden des L. Archivs, Schoonbr. No. 6 b. und c. (Der Vogt bedingt sich in einigen Dorfschaften des Capitels die Hälfte aus „— *de claims, de plais, de catheis, de debte, d'iretage, de cens ou de rentes et de toutes les amendes, les droitures, qui escherront.*«) Vgl. auch Reiffenberg: Monuments I. 107.

2) L. Archiv, Schoonbroodt No. 73 und 265.

Digitized by Google

*et amis et soient teils, que ons les puist resuire, si ils faisoient rins contre l'Eglise et Pais delle Eveque.* Die Gotteshausleute des 13. Jahrh. entsprechen den Landsassen des 14. Jahrh.

Für Ministerialen kommt der Ausdruck *homines de casa Dei* gegen Mitte des 13. Jahrhunderts ausser Gebrauch. Dass er noch im 14. Jahrh. für die Lütticher Bürger seine Anwendung findet, ist schon erwähnt; auch hier deutet er kein specielles Rechtsverhältniss, sondern nur im Allgemeinen eine gewisse Schutzgewalt der Kirche an.

Höchst auffallend ist nun die Erscheinung, dass schon gegen Ende des 13. Jahrh. die entsprechende romanische Form *hommes de cise Dieu* in der ganz abweichenden Bedeutung von Allodialbesitzern in Anwendung kommt. Auch hier vermögen wir an Stelle einer sicheren Erklärung nur eine Vermuthung zu geben. Es fragt sich, woher stammt der Allodialbesitz des Landes? Das gesammte Territorium von Lüttich war zusammengesetzt aus Gütern, deren Grund und Boden der Kirche geschenkt oder aufgetragen war, und aus solchen, welche der Schutzherrschaft des Stifts unterlagen und somit gleichfalls den Charakter eines freien Eigen verloren hatten. Erscheint also gegen Ende des 13. Jahrhunderts innerhalb des Lütticher Territoriums wieder eine grössere Reihe freier Liegenschaften, so ist anzunehmen, dass diese nur ganz allmälig der Grundzinsen und anderen dinglichen Lasten ledig geworden; und die Bezeichnung des Gerichtshofes, vor welchem die Güterauftragungen, Kauf und Schenkungen Statt fanden, so wie die alte Tradition, dass der Erzpriester die bei solchen Acten ausgestellten Urkunden zu besiegeln hatte [1]), erinnerte an ein Obereigenthum des Stifts oder doch an ein Abhängigkeitsverhältniss der Grundbesitzer von der Kirche zu einer Zeit, da das belastete Gut bereits zum Allod, der Inhaber desselben zum freien Eigenthümer geworden war.

---

1) »*Et uzeront en leur offische d'onc common sael awec le sael del archeprestre de Liege, qui d'antiquiteit at uzeit de teiles lettres a sailleir.*« Louvrex I. 367, Chronique de Jean de Stavelot (ed. Borgnet) pg. 65.

Digitized by Google

# Zweiter Excurs.

## Karl IV. und die Schlacht bei Vottem.

Wir erwähnten oben Seite 28 kurz die Parteinahme Karls IV. für den Bischof Engelbert, als dieser im Streit mit den verbündeten Städten seiner Landschaft lag.

Wir gehen auf die Berichte über dieses Einschreiten des deutschen Königs etwas ausführlicher ein, weil sie einerseits ein eigenthümliches Beispiel abgeben von der Bildung und Verbreitung historischer Sagen und anderseits Gelegenheit bieten, Karl IV. von einem Vorwurf zu befreien, der — wenn er historisch begründet — in nicht rühmlicher Weise an seinem Angedenken haften würde. Da sich die Städte Lüttich und Huy gegen Engelbert von der Mark im Jahre 1346 erhoben, begab sich dieser zu Karl von Luxemburg, der gerade von einem Theil der Kurfürsten zum König gewählt, sich in Begleitung einer ansehnlichen Schaar von Rittern auf dem Wege nach Aachen befand. Engelbert bat ihn, zu dem Termin (d. 18. Juni), für welchen er die Lütticher nach Vottem vor das Gericht der Schöffen geladen, mit ihm daselbst zu erscheinen. So weit stimmen die meisten uns überlieferten Berichte überein. Da nun aber die Bürger von Lüttich und Huy noch vor jenem Termin die Ortschaft Vottem besetzten und am 19. Juni dem Bischof eine Niederlage beibrachten, bei welcher der Herr von Valkenburg und viele Ritter der Grafschaft Berg den Tod gefunden; so entstand die Ueberlieferung, der König der Deutschen sei mit allen den ihn umgebenden Herren und Fürsten von der aufständischen Bürgerschaft besiegt oder doch zur Flucht veranlasst worden. Die Chronik von St. Trond (Pertz SS. X. 425) meldet, Karl, sein Vater Johann und die sie umgebende Schaar von Grossen hätten anfangs sicher auf den Sieg vertraut, dann aber nach dem ersten Erfolg der Lütticher das Schlachtfeld geräumt und das Weite gesucht.

Digitized by Google

Fast alle gleichzeitigen und viele spätere Geschichtswerke der Niederlande und des übrigen Deutschlands reden von diesem Unfall des erwählten deutschen Königs [1]); ja selbst der Schweizer Johann von Winterthur [2]) und Villani [3]) gedenken der Theilnahme Karls an der Niederlage des Lütticher Engelberts. Am schlimmsten erscheint die Sache bei Mathias von Neuburg [4]), der seinen Bericht mit den Worten *Carolus autem cum Imperialibus armis fugiens de conflictu etc.* beschliesst. Der Lübecker Dettmer (pg. 260) bringt Karls vermeintliches Missgeschick in Lüttich mit seinen weiteren Schicksalen im Reich in Verbindung: *De (biscop) orloghede do mit sinen steden ludeke, hoye unde dyenand; deme biscope hulpen karl des koninghes sone van behemen unde vele andere vorsten unde heren. De toghen vor ludeke, dar wart en grot strid; den seghe de heren vorloren. Dar warde slaghen de greve van valkenborch unde andere heren unde riddere vele, de koning karl van beheme vil kume quam van dannen. Do sprak manich man, hedden de heren seghe vochten, so wollen se na willen des paveses den karle van behemen hebben sovorde bracht to aken uppe den stol, dar he scholde werden der romere koning.*

---

1) Vgl. Jan de Klerk, den gleichzeitigen brabantischen Chronisten, der die Schlacht bei Vottem als einen grossartigen Erfolg der verbündeten Städte preist (publ. par Willems I. 571 ff.):

*Die biscop wert alsoe beraden*
*Dat hi Ludic woude scaden,*
*Ende vercreech daer toe meneghen man,*
*Die in sijnre hulpen daer quam an,*
*Dat was die coninc van Behem,*
*Ende sijn ouste sone met hem,*
*Die tier tijt in ware dine,*
*Woude sijn Almaensche coninc — — —*
*Ten ersten dat dit was ghedaen* (nachdem der Herr von
*Trac die biscop henen saen;* Valkenburg erschlagen,)
*Ende al die met hem quamen*
*Trocken achterwaert tesamen etc.*

Vgl. auch Dynteri Chron. II. 642; und Corp. Chron. Flandriae III. 169 (an letzterer Stelle wird jedoch nur Joh. v. Böhmen und sein Gefolge, Karl aber nicht ausdrücklich erwähnt).

2) Joh. Vitodurani Chron. (ed. Wyss. 234) [*cives*] *conflictum cum hostibus incuntes et eis praevalentes militiam bonam in aliquanta multitudine nori regis prostraverunt etc.*

3) Villani: *E col vescovo fu della gente di messer Carlo eletto re de'Romani et chi disse, che vi fu in persona — — — e fuori della citta di Legge fu tra loro grande battaglia tutto che no fosse campale ne ordinata* (Muratori XIII, 943).

4) Matthias Neoburg unter dem Namen Albert's von Strassburg bei Urstisius German. histor. illustr. II. 136.

Digitized by Google

Zur Widerlegung aller dieser Berichte sind jedoch die weiteren Bemerkungen Hocsems (Chap. II. 482 ff.) vollständig ausreichend. *Dicitur autem communiter, quod Episcopus habuerit plures equites in adjutorio suo quam rex Angliae, quando regem Franciae invasit, quodque habuit secum ultra 7 millia equitum.* Es heisst dann, der König und die ihn umgebenden Grossen seien am bestimmten Tage allerdings in Vottem erschienen, *qua die venerunt ibidem — —;* doch fügt er schliesslich hinzu *qui in bello minime descenderunt.* Das Zeugniss Hocsems, der in jenen Tagen vermuthlich in Lüttich zugegen war und seinen Bericht nur kurze Zeit darauf aufzeichnete, ist um so glaubwürdiger, da er andere Ueberlieferungen, die über diese Vorgänge schon jener Zeit entstanden, ausdrücklich zurückweist. Die deutschen Chronisten Rebdorf (Freher-Struve I. 626) und der Truchsess von Diessenhoven (ed. Höfler, pg. 9) stimmen mit ihm im Wesentlichen überein, sie ergänzen ihn zugleich, indem sie das Nichteingreifen Karls näher begründen, der erstere mit den Worten: *cum praedictus novus rex in adjutorium Episcopi descenderet, ante adventum suum bellum commissum est inter ipsos*; der zweite: *rex Carolus licet prope esset, non interfuit, cum bellum indictum non esset per eum.* Von diesen Angaben verdient die letztere wieder mehr Glauben, als die erstere, da sie mit Hocsems *qua die venerunt ibidem* sich in besserem Einklang befindet.

Es erhellt zur Genüge, dass eine Theilnahme Karls an der Schlacht nicht Statt fand, ja dass nicht einmal von der Absicht einer Betheiligung bestimmt geredet werden darf.

Es lag daran, dies gelegentlich zu betonen, weil die Lütticher Historiker fast ohne Ausnahme den Bericht von der Niederlage und Flucht des deutschen Königs und seiner 7000 Ritter immer auf's neue vorführen. Unter den deutschen Geschichtsschreibern hat freilich schon Pelzel (Gesch. Karl IV., Bd. 1. pg. 134) jene Tradition zurückgewiesen, aber ohne Bezug auf die Lütticher Quellen, indem er sich begnügt, den ganz fabelhaften Bericht Theoderichs von Niem durch die halbwahre Angabe Rebdorfs zu verbessern. Schötter (Joh. von Böhmen, Bd. 2. pg. 254) erzählt noch: „Karl IV. und sein Vater Johann unterstützten Engelbert im Kampf gegen die Städte des Stifts in der Schlacht bei Vothem und wurden in dessen Niederlage verwickelt."

Digitized by Google

# Dritter Excurs.

## Die *lettre des vingt* und der Bericht des Hocsem bei Chapeaville II. 379.

Von der Mehrzahl der Lütticher Historiker wird der erste Vorschlag zur Begründung eines landständischen Tribunals in das Jahr 1324 gesetzt. Der Bericht des Hocsem wird allgemein so gedeutet, als ob bereits durch die *lettre des vingt* ein solches verlangt worden sei (vgl. oben S. 128). Hocsem erzählt: *Deinde multis de injustitia conquerentibus Episcopo consentiente de Capitulo, militibus et Burgensibus eliguntur 20 personae, super bono statu patriae provisurae. Qui considentes ad invicem chartam quandam ordinant sigillo Episcopi sigillandam etc. Continebat (charta) inter caetera quod sex laici per patriam eligantur, coram quibus, si quis sentiret per Episcopum se gravatum, suam proponeret quaestionem, et quicquid illi dictarent Episcopus facere teneretur.* Demnach hätten 6 von den Ständen erwählte Laien etwa in ähnlicher Weise ein oberstes Landesgericht bilden sollen, wie das später bei den 22 Richtern des landständischen Tribunals wirklich der Fall war.

So wird die Stelle schon von Fisen (II. 65) und Foullon (I. 396) verstanden; so unter den neueren Historikern von Polain und Hénaux. Polain spricht (II. 110) vom *établissement d'un tribunal spécial composé de six membres laïques, pardevant lequel on pourrait en tout temps ajourner l'évêque et ses agents lorsqu'ils auraient violé la loi.* Hénaux (I. 158): *Les redacteurs de la Lettre des vingt proposèrent de créer une cour composée de six juges laïques à la*

Digitized by Google

*nomination du Pays, et spécialement destinée à juger les méfaits commis par l'évêque ou par ses officiers.* Auffallend ist dabei, dass in der uns erhaltenen Urkunde der 20., auf welche doch Hocsem's Ausdruck mit Nothwendigkeit zu beziehen ist, die Erwähnung eines derartigen Tribunals sich nirgends findet. Zugleich befremdet die Zusammensetzung desselben aus 6 Laien, da nachher und vorher bei allen landständischen Gesetzen, später auch bei der Bildung des Tribunals der 22 (1343) das Capitel ganz vorzüglich berücksichtigt wird. Polain scheint anzunehmen, dass jene Bestimmung von den 6 *laici* nicht in dem uns überlieferten Text enthalten sei, weil der Bischof eben seine Zustimmung versagt habe [1]). Hénaux [2]) berichtet einfach, jene 20 Erwählten hätten die Anordnungen der uns erhaltenen Urkunde nicht für genügend erachtet und darum sich für die Einführung eines solchen Tribunals erklärt. Wir glauben, dass hierdurch noch nicht alle Bedenken gelöst sind, und versuchen daher in anderer Weise die Schwierigkeiten hinweg zu räumen.

Vor Allem müssen wir constatiren, dass Hocsem, der als Zeitgenosse und gewissenhafter Berichterstatter bei Mittheilung von Thatsachen — besonders in der zweiten Hälfte des Werkes — nur selten einer Ungenauigkeit geziehen werden kann, in seiner Mittheilung über Verträge und Urkunden nicht die gleiche Glaubwürdigkeit besitzt. In dem vorliegenden Fall berichtet Hocsem, 20 Erwählte der drei Stände wären mit Abfassung der Urkunde beauftragt worden, indess doch dem Eingang der *lettre des Vingt* zufolge 4 vom Bischof ernannte Männer neben 16 Vertretern der Stände thätig waren. Der Irrthum ist für den Zusammenhang der Darstellung nicht gerade erheblich, lässt aber vermuthen, dass das Document selbst dem Autor bei der Abfassung dieser Zeilen nicht vorlag. Dazu kommt, dass dieselben offenbar in der Tendenz geschrieben sind, das Verlangen der Stände als ein ungebührliches hinzustellen, die verweigerte Zustimmung des Bischofs zu rechtfertigen. Wir sind also keineswegs genöthigt, dem Wortlaut Hocsem's unbedingte Gültigkeit beizulegen, am wenigsten in dem

---

1) Polain: Histoire de Liége II. 111. Note 1. Es wird übrigens nirgends gesagt, dass der Bischof speciell dieses Tribunal aus der Urkunde zu beseitigen wünschte, sondern Hocsem erzählt einfach pg. 379: *Episcopus nolnit sigillare.*

2) Hénaux I. 158.

Digitized by Google

Sinne, als ob es sich hier um ein Klagerecht gegen den Bischof selbst gehandelt hätte. Wäre dies die Bedeutung des Tribunals der 6 Männer gewesen, so würde schwer begreiflich sein, weshalb man die übrigen Bestimmungen der Urkunde überhaupt noch bestehen liess. Gab es eine derartige Behörde, vor welcher der Bischof verantwortlich war, so wären alle die sorgsamen Anordnungen über die Klagbarkeit der Beamten überflüssig geworden. Standen aber dem vermeintlichen Tribunal keine andren Befugnisse zu, als wider bischöfliche Beamten wegen Rechtsverletzung einzuschreiten, und andere Ziele haben auch die späteren Tribunale nicht gehabt; so leuchtet nicht ein, weshalb man durch dieselbe Urkunde für denselben Zweck zwei Institute geschaffen. Die Vorschriften, welche die uns erhaltene Urkunde feststellt, die Gewalt, welche sie den communalen Behörden bei der Anklage der Beamten, der Gesammtheit der Landstände bei der Durchführung des Rechtes einräumt, sind für den Schutz des Einzelnen dem Bischof gegenüber von so vollkräftiger und zwingender Bedeutsamkeit, dass durch die Einsetzung eines besonderen Tribunals keine grössere Garantie geschaffen werden konnte. Wir glauben daher auch nicht, dass — wie Polain anzudeuten scheint — der Bischof die erstgenannte Institution willig hingenommen und etwa nur der zweiten, dem Gericht der 6 Laien, seine Zustimmung versagt habe. Bemerkten wir vorhin die eine Schwierigkeit, dass sich das Tribunal in der Urkunde der 20 nicht mehr findet; so glauben wir hinzufügen zu dürfen, dass es sich in derselben überhaupt niemals befinden konnte.

Die einzige Möglichkeit, zwischen unserer Urkunde und dem Berichte Hocsem's einen Einklang zu ermitteln, besteht für uns darin, dass wir die *sex laici* Hocsem's und die Magistrate der drei Städte, welche die *lettre des vingt* erwähnt, für identisch erklären. Wir übersetzen die Worte: *ut sex laici per patriam eligantur* nicht, wie gewöhnlich geschieht, „dass 6 Laien von den Landständen erwählt würden", sondern „dass 6 Laien innerhalb der Landschaft ernannt würden." Der Ausdruck *patria* entspricht ganz unserem „Landschaft" im geographischen und politischen Sinne. Er bezeichnet das bischöfliche Territorium und die ständische Vertretung seiner Bewohner. Nichts zwingt uns hier, nur an die letzte Bedeutung zu denken. In einer andern Stelle Hocsem's

Digitized by Google

(Chap. II. 466) finden wir ganz ähnlich *„ordinatum per patriam exstitit“*, wo keineswegs an einen Befehl der Landstände zu denken ist; denn es wird hier auf eine Verordnung der Schöffen zur Zeit Hugo's von Chalons hingewiesen, die innerhalb der ganzen Landschaft Gültigkeit besass[1]). Es kann nicht gegen unsere Annahme in's Gewicht fallen, dass die Urkunde den Schultheissen und den Bürgermeistern von 3 Städten, also eigentlich 9 Laien jene Gewalt zuweist; da ja das Urtheil von zwei Vorstehern in jeder Stadt ausreichen sollte, und auf die Schultheissen, als bischöfliche Beamten, nicht sicher zu rechnen war.

Die früheren Erklärungen der Stelle mögen zum Theil dadurch veranlasst sein, dass Chapeaville in seiner Ausgabe mit den Worten *circa cujus ordinationem etc.* eine neue Zeile beginnt, doch sind dieselben unmittelbar zum vorhergehenden Satz: *jurisdictionem tamen Episcopi perpenditur enervare* zu beziehn. „Man meinte, dass die Bestimmungen der Urkunde die Gerichtsgewalt des Bischofs entkräften würden.“ Durch diese Worte wird die Auffassung der Domherren über die Verantwortlichkeit der bischöflichen Gerichtsbeamten treffend bezeichnet; viel zu schwach wäre der Ausdruck, wenn es sich um eine persönliche Verantwortlichkeit des Bischofs selbst gehandelt hätte. Der folgende Satz enthält nun keineswegs etwas ganz Neues, sondern wir erfahren in demselben nur noch Einiges über die Entstehung und den Inhalt jenes missfälligen Theils der Urkunde. Wird uns hier berichtet, die betreffende Bestimmung sei gegen den Willen der Domherren abgefasst worden; wird dieselbe von Hocsem als Beeinträchtigung des fürstlichen Hoheitsrechts bezeichnet: so lässt sich das eben so gut auf die in der Urkunde den Magistraten wirklich zuerkannten Befugnisse beziehen, wie auf ein vermeintliches Tribunal, dessen Machtstellung der des späteren Gerichts der 22 entsprochen hätte. Die besonderen Rechte, welche der Friede von Fexhe dem Capitel eingeräumt, wären in beiden Fällen beseitigt oder doch geschmälert worden. In dem letzten Abschnitt aber: *„sic opportuisset Episcopum coram subditis suis litigasse“*, Worten, die sicher am meisten jene frühere Auffassungsweise hervorgerufen, haben wir eine parteiische

[1]) Dass jene Angabe Hocsem's (Chap. II. 466) schon von Zantfliet (Martene et Durand, Coll. ampl. V. 235) missverstanden, ist oben Seite 144 Anmerkung 2 ausführlicher auseinandergesetzt worden.

Digitized by Google

Entstellung und Uebertreibung des Sachverhalts zu erblicken. Ist der gesammte Bericht Hocsem's an dieser Stelle höchst oberflächlich und ungenau, so darf uns am wenigsten das letzte, tendenziös gefärbte Urtheil verleiten, den 20 Deputirten das Project zu einem Landesgericht unterzuschieben, das die persönlichen Handlungen des Bischofs controlliren sollte, und von dem weder in dem Document selbst, noch in irgend einem von Hocsem unabhängigen Bericht das Geringste erwähnt wird. Nicht unerheblich ist es, dass der einzige selbständige Bericht, der uns ausser dem seinigen überliefert ist, zu Gunsten unserer Vermuthung von demselben abweicht. Wenn es bei Mathias de Lewis heisst (pg. 94): *ordinantes ad hoc quosdam viros patriae, ut ubi justicia per officiatos deficeret, haberetur recursus ad illos;* so spricht er nicht von Verantwortlichkeit des Bischofs, sondern nur von Verantwortlichkeit der Beamten; nicht von Männern, welche durch die Landstände ernannt sind, sondern schlechthin von Männern der Landschaft. Die Zahl der Berechtigten wird unentschieden gelassen. Die übrigen Lütticher Chronisten sind hier für uns ohne Bedeutung. Das Chr. Gemblacense folgt der Angabe Hocsem's. Jean d'Outremeuse, der die Angabe des Letzteren und die Urkunde, die er selbst mittheilt, vermuthlich nicht recht zu combiniren wusste, gibt einen ganz verwirrten und durchaus unbrauchbaren Bericht. Ebenso unklar ist Zantfliet, der erzählt, jene 20 Mitglieder der Commission hätten schliesslich selbst eine Gerichtsbarkeit über den Bischof und seine Beamten in Anspruch genommen.

Alle diese Missverständnisse älterer und jüngerer Autoren sind wohl auf die etwas ungenaue und parteiisch gefärbte Darstellungsweise des Lütticher Domherrn zurückzuführen. Durch unsere abweichende Erklärung jener Stelle des Hocsem sollte der Versuch gemacht werden, die überall wiederkehrende Unklarheit über diesen Punkt zu beseitigen.

Digitized by Google

Ein später begonnenes zweites Copialbuch, das zugleich Ergänzung und Fortsetzung der ersten Sammlung war, umfasste unter dem Titel: libri VI. chartarum ecclesiae Leodiensis mehr als 2000 Urkunden von Beginn des 9. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts und hatte in der Lütticher Kirche officielle Geltung erlangt; doch sind zur Zeit der französischen Revolution sämmtliche Theile desselben verloren gegangen.

Einen kleinen Ersatz für diesen Verlust gewähren uns die im 17. Jahrhundert von Hinnisdael, einem Liebhaber der Lütticher Geschichte, für die 5 ersten Bücher ausgearbeiteten Regesten, die unter den Manuscripten des Schlosses Betho aufgefunden worden sind.[1]) Diese haben für uns um so grösseren Werth, da sie von vielen Urkunden nicht nur das Datum, das Zeugenverzeichniss und den wesentlichen Inhalt, sondern häufig auch wörtliche Auszüge mittheilen.

Dazu kommt, dass eine Reihe wichtiger Verfassungsurkunden, von deren Originalien längst keine Spur vorhanden, uns in späteren Abschriften aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert überliefert sind. Als besonders beachtenswerth erwähnen wir unter diesen die Texte von wichtigen Documenten, welche Jean d'Outremeuse (besonders im dritten Band der Handschrift des Jean de Stavelot, burgund. Bibliothek 10,456) aus dem 15. Jahrh. mittheilt. — Daneben sind die sogenannten Pawilhars[2]) zu nennen, Sammlungen von Urkunden, Verträgen, Weisthümern, auf denen Recht und Verfassung des Landes beruhte, wie sie zunächst zum Handgebrauch der Schöffen abgeschrieben und im Archiv derselben aufbewahrt, in späteren Handschriften auch im Privatbesitz angesehener Lütticher Familien erhalten wurden. Jetzt finden sich die ältesten und besten Pawilhars im Provincialarchive, jüngere in der Lütticher Stadtbibliothek und in der burgund. Bibliothek zu Brüssel.

In einzelnen Theilen wichtig ist auch der Cod. van den Berghe (L. Biblioth. Cod. 188), da in demselben manche interessante Urkunden mitgetheilt werden, deren Text sich weder im Original, noch in anderen Copien erhalten hat. Das Gleiche gilt vom Cod. Wachtendonck der burg. Bibliothek, der neben Compilationen

1) Vgl. Notice sur les manuscrits du chateau de Betho par Stan. Bormans, Comte rendu des séances de la commission royale d'histoire. 2. série t 12 No. 3.

2) Ueber d. Pawilhars vg. Warnkönig, Beiträge zur Geschichte des Lütticher Gewohnheitsrechts pg. 11 ff.

Digitized by Google

aus mittelalterlichen Chronisten auch manches Urkundliche enthält, das Meiste nach Jean d'Outremeuse, Einiges aber ebenfalls nach Texten, die jetzt für uns verloren sind. Warnkönig hat in seinen Beiträgen einige Documente nach diesem Codex veröffentlicht. Die Lesarten desselben sind vielfach fehlerhaft.

Sehr wichtig für die Geschichte der Stadt und besonders des Klosters von St. Trond — für das Stift und die Landschaft Lüttich nur in einzelnen, wenigen Urkunden lehrreich — sind die Cartulare von St. Trond, von denen das königliche Archiv zu Brüssel eine grössere Anzahl besitzt.

Von gedruckten Urkundensammlungen waren für unsern Zweck die wichtigsten: Louvrex: Recueil des Édits, Concordats et Privilèges du Pays de Liége, nouvelle édition par Hodin 4 vol. 1750, meist nach Pawilhars, doch nicht ohne grobe Irrthümer und Entstellung der Texte edirt; Auberti Miraei opera diplomatica 4 vol. 1723; ferner die Sammelwerke von Martene et Durand. Von neueren Publicationen sind zu erwähnen die Cod. diplomatici, welche den einzelnen Bänden der Collection des chroniques Belges beigefügt sind; ferner Gachard: Analectes Belges und eine Reihe nach den Handschriften mitgetheilter Urkunden im Bulletin de l'Institut archéologique Liégois (bis jetzt 7 Bände).

## Chroniken.

Neben den Urkunden sind auch sämmtliche Lütticher Chroniken für die Verfassungsverhältnisse belehrend, obwohl die älteren Autoren bis ins 13. Jahrhundert hinein mehr die Geschichte der Kirche, als die der Landschaft behandeln; so Anselmus und Gilles d'Orval, so auch Lambertus Parvus und sein Fortsetzer Reinerus de S. Jacobo. Mit der Geschichte selbst nimmt aber auch die Geschichtsschreibung einen anderen Charakter an. Für den in politischer Hinsicht so interessanten Zeitraum der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts fehlt es freilich vollständig an gleichzeitigen Aufzeichnungen; das nächstfolgende Jahrhundert aber ist daran um so reicher, und den Autoren dieser Zeit verdanken wir eine Fülle wichtiger Nachrichten, die uns über die Formen und Wandelungen der Lütticher Verfassungsverhältnisse aufklären. Wir begnügen uns damit, die bedeutendsten

Digitized by Google

Schriftsteller und Werke des 14. Jahrh. aufzuführen und dabei kurz anzudeuten, welcher Werth denselben für die Erkenntniss der politischen Zustände beizulegen ist.

In erster Linie steht Johannes Hocsem[1]), der Fortsetzer der Gesta pontificum Leodiensium von Gilles d'Orval. Im Februar 1279 geboren, begann er seine Darstellung doch erst im Jahre 1334. Wie es scheint, ohne die Aufzeichnungen eines andern Lütticher Chronisten zu benutzen oder auch nur zu kennen[2]), behandelte er die Geschichte der Bischöfe von der Erhebung Heinrichs von Geldern 1247 bis zum Jahre 1348. Eine reiche Bildung und vielseitige Kenntnisse kamen ihm bei der Abfassung seines Werks zu Hülfe. Er kannte die Autoren des classischen Alterthums, auch die Dichter und Philosophen. Vorzugsweise aber war seine Bildung eine juristische, er citirt nicht allein die Pandecten, sondern auch das Decret Gratians, die Decretalien Gregor's IX. und andere Werke des canonischen Rechts. Um die Ansprüche der Lütticher Kirche auf die Grafschaft Loen zu begründen, stellt er eine lehenrechtliche Abhandlung zusammen[3]), deren Inhalt auf eingehendes Studium der libri feudorum hinweist; den Traditionen der überlieferten, mittelalterlichen Rechtsverfassung steht er kritisch gegenüber.

Als Domherr und Scholaster war er im Besitz aller Mittel, welche sein historisches Unternehmen erleichtern konnten. Das Copialbuch der Lütticher Kirche stand zu seiner Verfügung. Wichtiger ist, dass bei der bedeutsamen Stellung, welche das Domcapitel auch in den weltlichen Angelegenheiten des Landes einnahm, die politischen Vorgänge ihn beständig beschäftigen mussten, dass er gewissermassen zur persönlichen Theilnahme an der Zeitgeschichte veranlasst war. Dieser letztere Umstand gibt besonders der zweiten Hälfte seiner Darstellung erhöhten Werth, denn er konnte hier Vorgänge schildern, die er nicht nur angeschaut, sondern in deren Verlauf er zum Theil selbsthandelnd eingegriffen hatte. In den Jahren 1325—1330, da die Domherrn nach Huy übergesiedelt waren, und auch später noch führte er für Bischof und Capitel die Correspondenz mit dem Papst, mit Königen und Cardinälen;

---

1) Chapeaville, qui gesta pontificum Tungr. Traject. et Leodiensium scripserunt autores praecipui II. pg. 272—514.

2) Vgl. besonders die Einleitungscapitel pg. 273—274, 362—363.

3) Pg. 444—448.



Digitized by Google

und einige der von ihm abgefassten Sendschreiben hat er in sein Werk aufgenommen. Auch von einer Reihe politischer Verhandlungen, denen er im Capitelsaal beigewohnt hat, theilt er uns den Verlauf und den wesentlichen Inhalt mit. Doch selbst, wo seine Theilnahme keine so unmittelbare war, ist sein Zeugniss für die Zeit vom Regierungsantritt Adolfs von der Mark an fast durchgängig getreu und zuverlässig; manche Abschnitte seiner Darstellung hat er unmittelbar, nachdem sich die betreffenden Ereignisse zugetragen, seinem Werke beigefügt. Nicht ganz so unterrichtet zeigt er sich über die Thatsachen, die er im ersten Abschnitte seines Werkes beschreibt, da er die letzten Jahre vor dem Regierungsantritt Adolfs im Ausland auf Universitäten verbracht hatte[1]) und über die frühere Zeit noch viel weniger aus eigener Erfahrung berichten konnte. Als Quellen für die Periode von 1247—1313 nennt er mündliche Ueberlieferung, Urkunden, Chroniken fremder Reiche, besonders französische, welche letztere er vorzugsweise für die auswärtigen Verhältnisse benutzt zu haben scheint. Für diesen Zeitraum dürfen wir uns seiner Berichte nur mit Vorsicht bedienen, umsomehr da Sage und Anecdote sich hier schon früh des reichen geschichtlichen Stoffes bemächtigt haben. Vielfach ausgeschmückt durch die sagenhafte Ueberlieferung waren insbesondere die Erhebung der Communen zur Zeit Heinrichs von Geldern, die Kämpfe mit den Nachbarfürsten zur Zeit Johanns von Enghien, die Anfänge der Fehden der Awans und Waroux, zum Theil auch die Zunftunruhen gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Doch zeigt sich auch hier Hocsem insofern als besonnener Historiker, dass er es vorzieht, kurze, mitunter unzusammenhängende Andeutungen zu geben, anstatt die spärlichen Nachrichten, die ihm gesichert schienen, durch ungewisse Tradition zu ergänzen. Bei der Schwierigkeit des Unternehmens begreift es sich jedoch leicht, dass trotzdem sein Werk nicht ganz von Irrthum und sagenhaften Bestandtheilen frei blieb.

Mehr noch, als um der erwähnten Vorzüge willen, verdient Hocsem unsere Bewunderung als erster politischer Geschichtsschreiber des Landes. Während wir über wichtige politische Umwälzungen, welche in den Jahren 1229—31 in Lüttich Statt gefunden, nur durch die Urkunden Heinrich's VII. unterrichtet sind,

1) Pg. 362.

Digitized by Google

weil eben die Schriftsteller jener Zeit es nicht der Mühe werth erachteten, darüber zu berichten; so lässt Hocsem dem Verfassungsleben der Städte und der Landschaft nicht nur die gehörige Berücksichtigung zu Theil werden, er macht sie gewissermassen zum Mittelpunkt seiner Darstellung. Wie sehr dies mit Bewusstsein geschieht, zeigt sich darin, dass er es für nöthig hält, in einem der ersten Capitel seine politische und staatsrechtliche Doctrin auseinanderzusetzen [1]). Mit Aristoteles unterscheidet er drei Hauptverfassungsarten: Monarchie, Aristokratie und Demokratie, von denen sich jede wieder in zwei Formen, einer guten und einer schlechten darstellen könne. Alle drei — meint er — seien zu seiner Zeit nur in der schlechteren Gestalt vertreten: die schlechte Monarchie „überall, wo jetzt Könige herrschen", die schlechte Demokratie „überall, wo jetzt das Volk das Regiment führt", die schlechte Oligarchie „überall, wo die Schöffen oder eine Minderzahl von Reichen gebieten". Als sein politisches Ideal stellt er den Zustand auf, den er in Lüttich nach dem Siege Adolfs von der Mark bei Nierbonne und Hurle eingetreten glaubt, dass nämlich der eine Bischof und wenige Reiche mit dem Volke gemeinsam die Regierung führen. Es begreift sich, dass eine so entschieden doctrinäre Auffassung ihm nicht immer gestattete, die Vorgänge ganz unbefangen anzuschauen und ohne parteiische Färbung darzustellen. Doch wird man in den Berichten über Thatsachen ihm selten eine unmittelbare Entstellung der Wahrheit nachweisen können. Wenn er das Treiben der aufständischen Bürgerschaft, insbesondere ihre Eingriffe in die Vorrechte des Clerus, die wiederholte Missachtung von Bann und Interdict vom geistlichen Standpuncte aus auf's strengste beurtheilte: so scheut er sich doch auch nicht, die Handlungen der Bischöfe einer scharfen Kritik zu unterwerfen. Die Art und Weise, wie er die Persönlichkeit Adolfs von der Mark charakterisirt, die Rücksichtslosigkeit, mit welcher er seine Schwächen und Fehlgriffe aufdeckt, müssen uns um so höhere Achtung vor seiner Wahrheitsliebe einflössen, als er in den Fragen der Zeit sich meist zu den politischen Anhängern des Bischofs bekannte. Dennoch stände es schlecht mit unserer Kenntniss der inneren Verhältnisse, wenn uns nicht auch die Urkunden zu Hülfe kämen.

1) Pg. 283 ff.



Digitized by Google

Da er diese bei seinen zeitgenössischen Lesern als bekannt voraussetzte: so erwähnt er ihren Inhalt gewöhnlich nur mit wenigen Worten, auch in diesen gibt er nie die wesentlichen Grundzüge, sondern seine persönliche Auffassung und Kritik, die selten von Einseitigkeit ganz frei ist. Man vergleiche z. B. seine Abschnitte über den Frieden von Fexhe und über die Lettre des vingt [1]) mit den betreffenden Urkunden. Der Friede von St. Jaques vom Jahre 1343 wird von ihm gar nicht genannt, obwohl er sonst von den Ereignissen dieses Jahres ausführlich handelt; vielleicht verdross es ihn, dass durch diesen das glückliche Gleichgewicht wieder zerstört worden, welches nach seiner Auffassung durch die Friedensschlüsse von 1328—31 zwischen den verschiedenen Ständen der Stadt begründet war. Bei Gelegenheit des Friedens von Huy spricht er nur von der geleisteten Busszahlung, ohne mit einem Wort der durch denselben begründeten landschaftlichen Ordnung zu gedenken [2]). Wo uns daher die Urkunden nicht mehr vorliegen, wie beim Frieden von Bierset, von Seraing, da vermag uns sein Bericht nur geringen Ersatz und am wenigsten volle Klarheit zu verschaffen. — Solcher Mängel und Einseitigkeiten liessen sich noch manche aufführen, doch müssen wir anderseits betonen, dass gerade Hocsem's bewusster politischer Standpunkt ihn befähigte, mehr als irgend einer seiner Vorgänger und die meisten seiner Nachfolger die Bedeutung der Zeitereignisse zu würdigen, in seiner Darstellung mit Uebergehung unwichtiger Details die politisch entscheidenden Punkte hervorzuheben.

Ein Zeitgenosse Hocsem's ist der Westphale Levold von Northof, der 1314 mit Bischof Adolf nach Lüttich kam und dort mit einer Domherrnpfründe ausgestattet wurde. Seine »Geschichte der Grafen von der Mark« [3]) behandelt zugleich in kurzer Uebersicht die Regierungszeit der beiden Bischöfe Adolf und Engelbert. Da er als Canoniker den grösseren Theil seines Lebens in Lüttich verbrachte, so hat er in den auf die Geschichte des Bisthums bezüglichen Mittheilungen meist die volle Glaubwürdigkei eines Augenzeugen. Dass ihm das Werk seines Collegen Hocsem unbekannt geblieben, ist nicht wohl anzunehmen, umsomehr da er erst nach

1) Pg. 375 und 379.

2) Pg. 297.

3) Levoldus a Northof: Chronicon comitum de Marka bei Meibom. Scriptores rer. Germ. 377 ff.; Ausgabe und Uebersetzung von C. L. P. Tross, Hamm 1859.

Digitized by Google

diesem seine Darstellung zum Abschluss brachte; doch deuten nur wenige Stellen auf eine directe Benutzung hin. Dass Northof seine eigenen Angaben im Wesentlichen unabhängig von den Gesta pontificum niederschrieb, zeigt schon die durchgängige Entstellung der romanischen Orts- und Personennamen; dazu kommt, dass er fast überall in den Details von Hocsem abweicht, dass er trotz der Kürze seiner Mittheilungen auch manche Einzelheiten bringt — und zwar ganz zuverlässige —, die sonst von zeitgenössischen Autoren nicht gemeldet werden, z. B. über den Frieden von St. Jaques von 1343 und die Aufhebung des Aufruhrgesetzes. In persönlichen Beziehungen zu Adolf und Engelbert von der Mark, wie überhaupt zur märkischen Grafenfamilie, steht Northof in der Beurtheilung der Thatsachen noch mehr, als Hocsem auf streng bischöflichem Standpunkt. Für die Verfassungskämpfe seiner Zeit hat er kein Verständniss.

Ein anderer gleichzeitiger Chronist war Joannes Presbyter, den Jean d'Outremeuse und Andere als Investitus von Warnant (in der Nähe von Huy) bezeichnen. Auch er lieferte eine Fortsetzung des Gilles d'Orval und umfasste in seinem Werk den Zeitraum von 1247—1350. Seine Darstellung ist verloren bis auf die wenigen Fragmente, welche uns durch Chapeaville erhalten sind. Im Uebrigen sind wir bei der Beurtheilung seines Werks auf das angewiesen, was spätere Chronisten aus ihm ihrer eigenen Darstellung eingefügt haben. Vergleichen wir nämlich die verschiedenartigen Chroniken, welche nach der Mitte des 14. Jahrhunderts verfasst, auch den Zeitraum von 1247—1350 behandeln: so tritt uns neben der Tradition des viel benutzten Hocsem zugleich eine Reihe anderer Angaben entgegen, deren unverkennbare Uebereinstimmung in den verschiedenen lateinisch geschriebenen Darstellungen sich sogar auf den Wortlaut erstreckt und daher unabweisbar auf eine gemeinsame Grundlage schliessen lässt. Dass wir als Urheber der letzteren den Joannes Presbyter zu betrachten haben, würde bei dem Mangel an andern Quellen für den erwähnten Zeitraum selbstverständlich sein, auch wenn ihn nicht mehrere jener spätern Chroniken ausdrücklich als Gewährsmann angeführt hätten.

Unter den Chroniken, die uns aus dem 15. und 16. Jahrhundert überliefert sind, findet sich eine Reihe solcher, welche nur kurze Auszüge der ausführlicheren Geschichtswerke für den compendiarischen Gebrauch zu liefern bestimmt waren. Ein Theil derselben

Digitized by Google

befolgt für den Zeitraum von 1247—1350 den Joannes Presbyter ausschliesslich. Wir erwähnen unter diesen eine Compendiosa Cronica seu cathalogus episcoporum Tungrensium Trajectensium et Leodiensium (burg. Bibl. Cod. 9841), ferner zwei fast gleichlautende Lütticher Chroniken, die sich unter den Handschriften der Hamburger Stadtbibliothek befinden[1]). Die Compendiosa Cronica und die zweite der Hamburger Chroniken nennen Joannes Presbyter ausdrücklich unter ihren Quellen; doch liegt aus weiterhin zu erwähnenden Gründen die Vermuthung nahe, dass die Verfasser jener Chroniken nicht das Werk des Joannes Presbyter selbst excerpirt, sondern einen schon in älterer Zeit vorhandenen Auszug desselben abgeschrieben haben; auch Math. de Lewis scheint theilweise einem solchen gefolgt zu sein.

Grössere, zusammenhängende Abschnitte des Joannes Presbyter finden wir vorzugsweise in zwei ungedruckten Werken: *a*) in dem Chronicon Leodiense No. 3903 d. Burg. Bibl. (fortgesetzt bis zum Jahr 1402)[2]); *b*) in einer Chronik von Tongerloo (fortgesetzt bis zum Jahr 1334)[3]). Beide Chroniken haben für den Zeitraum von 1247 bis in's 14. Jahrhundert hinein — wenigstens soweit es sich um die heimische Lütticher Geschichte handelt — nur Hocsem und Joannes Presbyter als Quellen benutzt. Dass die nicht dem Hocsem entnommenen Mittheilungen beider meist mehr oder minder genaue Excerpte aus Joannes Presbyter sind, wird einleuchtend, wenn man die betreffenden Abschnitte zusammenhält und — wo dies nicht ausreicht — die vorhin erwähnten compendiarischen Chroniken und etwa noch den Jean d'Outremeuse, die letzte Fortsetzung der

---

1) Hist. eccl. No. XXXI. und Hist. imp. Romano-Germanici No. XXXI b; vgl. das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. VI. 230, 241 und Bd. XI. 389.

2) Das Chronicon Leodiense Burg. Bibl. No. 3903 habe ich im Sommer 1865 zuerst in Brüssel benutzt und in demselben sehr bald das längst für verloren gehaltene Chronicon Gemblacense erkannt, von welchem Chapeaville eine Reihe von Bruchstücken mitgetheilt hat. Nachdem ich den Herren Borgnet und Bormans in Lüttich davon Mittheilung gemacht, hat der Erstere der historischen Commission zu Brüssel darüber Bericht erstattet. (Vgl. Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire 3. série t. 9., 1. bulletin pg. 3). Auch beabsichtigen diese Herren das Chronicon in die von ihnen redigirte Sammlung Lütticher Chroniken aufzunehmen.

3) Die Kenntniss dieser Chronik verdanke ich ausschliesslich der Güte des Herrn Bormans, der mir vor Kurzem eine Copie derselben (nebst einer Abschrift des Chronicon Gemblac.) für einige Wochen zur Verfügung gestellt hat.

Digitized by Google

Gesta abb. Trud., das Magnum Chronicon Belgicum und andere Darstellungen, in welchen sich Angaben und Bruchstücke aus J. Presbyter finden, zum Vergleich herbeizieht.

Um zu zeigen, wie weit wir im Stande sind, durch eine derartige Zusammenstellung den verlorenen Autor selbst zu reproduciren, versuchen wir beispielsweise herauszuheben, was die verschiedenen von uns benutzten Chroniken auf Grund des Joannes Presbyter über die Regierungszeit Hugo's von Chalons berichten:

1) Bonifaz VIII. cassirt die Wahlen Guido's von Hennegau und Wilhelm's von Mecheln und ernennt Hugo von Chalons zum Bischof von Lüttich.

| | | |
|---|---|---|
| Chron. Gemblac. *Inde anno dominicae incarnationis videlicet 1296 rota fortunae* bis *praefecit* (fol. 46 r). | Chron. v. Tongerloo. Im Wesentlichen mit dem Chronicon Gemblac. übereinstimmend, doch kürzer. *Anno domini 1296 papa Bonefacius Guilhelmo de Mascliniis* bis *prafecit* (pg. 91). | Ganz kurze Angaben desselben Inhalts in den Hbg. Chroniken, im Magnum Chron. Belgicum (Pistorius, scr. rer. Germ. III. 271). |

2) Schilderung einer Missärndte und Theuerung.

| | | |
|---|---|---|
| Chron. Gemblac. *Hoc tempore a Pascha usque ad Augustum subsequentem fuit ingens siccitas etc.* bis *et modius spelte XIV. solidis.* | Chron. v. Tongerloo scheint den Bericht des Joannes Presbyter hier vollständiger wiederzugeben. *Hoc tempore a pasca usque ad Augustum etc.* bis *quod numquam usque ad hanc diem visum fuerat.* | Ganz ähnlich, obwohl viel kürzer Matth. de Lewis pg. 81, mit dem das Magnum Chron. Belg. (l. c. pg. 274) und die Hbg. Chroniken, letztere durchaus wörtlich übereinstimmen. |

3) Die Stadt Mastricht war zur Zeit der Vacanz widerrechtlich an den Herzog von Brabant gekommen; ein Schiedsgericht stellt im Jahre 1296 die Herrschaftsrechte des Herzogs und des Bischofs über die Bewohner von Mastricht fest. Die hierauf bezüglichen Angaben des Joannes Presbyter sind bei Chap. II. 330 und 331 abgedruckt.

Digitized by Google

Dass auch die Worte des Chron. Gembl. b. Chap. II. 330 *(Circa idem tempus* bis *spiritualibus)* im Wesentlichen aus Joannes P. stammen, geht aus dem Auszuge hervor, welchen die Hamburger Chroniken enthalten: *Circa hec tempora bellum Trajecti fuit inter homines episcopi et ducis. Et dux obtinuit totum Trajectum tunc vi exceptis spiritualibus etc.* Die Angaben der Chron. von Tongerloo (pg. 91 u. 92) scheinen hier aus Hocsem (Chap. II. 328) und Joannes P. combinirt zu sein.

4) Die Persönlichkeit Hugo's. Die Münzverschlechterung und die daraus entstehenden Conflicte zwischen den Grossen und Kleinen in den Städten der Landschaft.

| Chron. Gemblac. | Chron. v. Tongerloo. | Vergl. auch Jean d'Outremeuse III. fol. 133 v. *En cel ain fist li evesque de Liege, Hue de Chalon novelle monoie etc.* |
|---|---|---|
| *Hugo noster episcopus, vir mitis etc.* bis *quod pauperes intelligentes in majorem insultationem contra divites conversi sunt* (fol. 46 v). | *Ugo episcopus vir mitis et humanus etc.* fast wörtlich mit dem Chron. Gemblac. übereinstimmend bis *in majorem insultationem contra divites conversi sunt* (pg. 92). | |

5) Die bürgerlichen Kämpfe in Huy; der Sieg der Commune. Hier scheint uns die Chronik von Tongerloo (pg. 92—94) am vollständigsten den Bericht des Joannes P. bewahrt zu haben. Den Anfang desselben *(Deinceps accidit, quod in die penthecostes* bis *de inquisicione veritatis hujusmodi facti parvipendens)* finden wir in den übrigen lateinischen Chroniken, welche Joannes P. benutzt haben, freilich nicht; derselbe hängt aber all zu innig mit den folgenden Angaben zusammen, als dass wir hier eine besondere Quelle annehmen dürften. Dazu kommt, dass derselbe Bericht über den Ursprung des Kampfes d. h. die Erzählung von dem Streit zwischen Johannes de Monte regali und Johannes de Malis sich gleichfalls — wenn auch mit einigen Ausschmückungen — bei Jean d'Outremeuse (III. fol. 138 v. ff.) findet, der ja ebenfalls für diesen Zeitraum nur Hocsem und Joannes Presbyter als Gewährsmänner angibt. Von den Worten (pg. 33): *seditionem, quam erga domines in suo corde potaverat* bis *discordia fomesque invidiae crescebat inter communitatem et dominos* findet wieder Uebereinstimmung der Chron. v. Tongerloo mit dem Chron. Gemblacense (fol. 46 r.) Statt. In der ersteren folgt dann eine sehr

Digitized by Google

merkwürdige Erzählung von der Wiedereinführung der ludi Hoyenses: *Deinde anno sequenti communitas* bis *communitatem inflammabant* [1]). Es folgt dann in der Chronik v. Tongerloo sowohl, wie im Chron. Gemblac. nach einigen Angaben über die Geschichte anderer Länder

6) der Bericht über die Fehden zwischen den Awans und Waroux. Die Erzählung des Joannes Presbyter über den Anfang derselben ist uns bei Chap. II. 332 erhalten. Auf jenen sind die Angaben des Mathias de Lewis (pg. 81—83), der Hbg. Chroniken, der Cronica compendiosa etc. zurückzuführen. Da die letzteren miteinander vollständig übereinstimmen, dem überlieferten Text des Joannes Presbyter zwar dem Inhalt nach entsprechen, in ihrem Wortlaut aber hier und da ein wenig von ihm abweichen: so finden wir darin einen schlagenden Beweis für unsere obige Annahme, dass den späteren Compendien der Lütticher Geschichte nicht Joannes Presbyter, sondern nur ein Auszug aus demselben zu Grunde liege. Auf diesem indirecten Wege haben uns aber die im Uebrigen unvollständigen Chroniken die ausführlichsten Berichte über jene ritterlichen Fehden bewahrt. Auch das Chron. Gemblac. und die Chronik von Tongerloo enthalten über dieselben fast gleichlautende Nachrichten; doch beginnt ersteres (fol. 46v.) erst mit den Worten *Circa idem tempus parentelae de Warouz et de Sclacin etc.*, letztere pg. 95 mit dem Einschreiten des Johann von Chalons: *Eodem tempore Ugo de Cabilone episcopus Leodiensis consilio Johannis de Cabilone militis etc.* Vgl. auch Jean d'Outremeuse bei Vasse, Épisodes historiques (La guerre des Awans et des Waroux pg. 5 ff.)

7) Der Herr von Holegnoule versucht die Lütticher Bürgerschaft gegen den Bischof aufzureizen; dieser flieht nach Huy. Chron. Gembl. fol. 47r. *(quare eadem die liber homo de Holegnoulez* bis *tunc mota est guerra inter episcopum et civitatem)* wörtlich übereinstimmend mit Math. de Lewis (pg. 83), der Compendiosa Chronica, den Hbg. Chroniken. Nur unbedeutende Abweichungen finden sich in der Chronik von Tongerloo pg. 95.

---

1) Vgl. über die ludi Hoyenses Alberich von Trois-Fontaines b. Leibnitz, Accession. histor. pg. 513.

Digitized by Google

8) Hugo von Chalons, im Bunde mit der Commune von Huy, kämpft gegen die Lütticher. Der Bericht des Joannes Presbyter hierüber ist uns bei Chap. erhalten. Nur Seite 335 ist nach Zeile 17 der Bericht über die Ueberschwemmung und den Einsturz der Maasbrücke zu Huy ausgelassen. Wir haben ihn nach Chron. Gembl. fol. 47 v. *(Inde anno domini 1300 die secundae mensis decembris fluvius Mose* bis *cum arcubus saxeis in se reflexis corruit)* zu ergänzen. (Der von Chap. etwas umgeänderte Uebergang lautet dann: *Eodem die quasi eadem hora, qua dicta pontis pila corruit quidam majores Hoyensium etc.)* Der Abschnitt des Joannes Presbyter bei Chap. II. 334—7, der grösste, der uns von ihm unter seinem Namen überliefert ist, gibt uns zugleich ein Mittel an die Hand, zu beurtheilen, in wieweit die abgeleiteten Berichte unserem Autor gefolgt sind. Wir ersehen aus dem Vergleich, dass der Verfasser des Chron. Gemblac. ihn durchaus wörtlich ausgeschrieben, während in der Chronik von Tongerloo pg. 96—98 bei vollständiger Uebereinstimmung des Inhalts fast überall stilistische Abweichungen hervortreten. Da Mathias de Lewis und die Hbg. Chroniken nur kurze Andeutungen geben, unter sich aber wörtlich übereinstimmen, so bestätigt sich auch hier die vorhin besprochene Vermuthung. Auch der Auszug, der jenen späteren Compendien zu Grunde lag, scheint in der Regel nur soweit von seinem Originale abgewichen zu sein, wie das durch die Natur einer derartigen Arbeit geboten war.

Kam es uns im Obigen nur darauf an, beispielsweise durch eine ganz im Allgemeinen gehaltene Vergleichung der besprochenen Chroniken darauf hinzuweisen, dass eine theilweise Herstellung des verlorenen Autors möglich sei: so bedarf es allerdings zur Durchführung dieser Aufgabe einer vollständigen und bis in's Einzelne gehenden Untersuchung aller Berichte, welche direct oder indirect auf Joannes Presbyter zurückzuführen sind. Wir behalten uns vor, einen Versuch dieser Art an einem andern Ort mitzutheilen.

Soweit es uns bis jetzt gelungen, aus den zerstreuten Bruchstücken uns ein Urtheil über das Werk des Investitus von Warnant zu bilden: scheinen uns die Hauptvorzüge und die Hauptmängel desselben darauf zu beruhen, dass es nicht, wie die Mehrzahl der Lütticher Chroniken, in der Bischofsstadt selbst abgefasst wurde. Die Entfernung vom Mittelpunkt der Landschaft, wahrscheinlich

Digitized by Google

auch der Mangel urkundlicher Hülfsmittel hinderte den Joannes Presbyter, eine so getreue und bis ins Einzelne zuverlässige Darstellung zu liefern, wie wir sie von Hocsem besitzen. Er folgte mündlichen Berichten, wie sie ihm aus der Stadt Huy zugekommen sein mochten. Chr. Gembl. fol. 50v. wird *nostri* für *Hoyenses* gebraucht: vielleicht stammte Joannes P. selbst aus jener Stadt. Alles, was die Angehörigen derselben betrifft, wird von ihm mit grosser Vorliebe und Ausführlichkeit erzählt. Die Zunftunruhen in Huy sind nur bei ihm klar und übersichtlich dargestellt. Der Bericht über die Kämpfe der dortigen Bürgerschaft gegen Bischof Adolf von der Mark nach dessen Regierungsantritt ist allerdings im Interesse der Stadt gefärbt, verdient aber um seiner Anschaulichkeit, seines innern Zusammenhangs willen den Vorzug vor den entsprechenden Angaben Hocsem's. Auch bei andern Abschnitten aus der Lütticher Geschichte ist die Ueberlieferung des J. P. für uns wichtig, weil sie als einzige gleichzeitige von grösserer Ausführlichkeit ein Mittel zur Controllirung Hocsem's an die Hand gibt. So oft sie auch mit diesem verglichen als irrthümlich oder ungenügend erscheinen muss; so verdient sie dennoch eine eingehendere Berücksichtigung und Prüfung, insofern sie an sehr vielen andern Stellen bestätigend oder ergänzend zu den Berichten des Lütticher Domherrn hinzutritt.

Unter den Chroniken, in denen wir Bestandtheile des Joannes P. wiedergefunden, hat die des Mathias de Lewis[1]) in ihren späteren Abschnitten selbständige Bedeutung. M. war Canonicus der ecclesia sanctae Crucis zu Lüttich; er führte seine Geschichte der Bischöfe bis zum Jahr 1376 fort und hat uns über die letzten 50 der von ihm behandelten Jahre eine Reihe eigenthümlicher und werthvoller Nachrichten hinterlassen. Für die Zeit Adolfs von der Mark hat er freilich auch noch Hocsem und Joannes Presbyter benutzt und einzelne Abschnitte aus ihnen sogar wörtlich aufgenommen, doch fehlt es hier schon nicht an selbständigen Ergänzungen. Mathias hat den Zeitraum selbst mit erlebt und jedenfalls die Hauptverfassungsurkunden desselben gekannt; er theilt Inhaltsangaben derselben mit, die — soweit wir das controlliren können — als genau und zutreffend anerkannt werden müssen. Für die Regierungszeit

1) Chronique de Mathias de Lewis publiée d'après un manuscrit du XIV. siècle par St. Bormans. Liége 1865.

Digitized by Google

Engelberts und Joh. von Arckel ist seine Darstellung durchaus unabhängig; für die landständischen Unruhen unter dem Letzteren ist sie die einzige völlig gleichzeitige, die uns erhalten ist. Dennoch sind seine Berichte nicht genau chronologisch geordnet; gleichartige Vorgänge aus verschiedenen Jahren werden zusammengefasst oder durcheinander geworfen; auch sonst fehlt es im Einzelnen nicht an Ungenauigkeiten. Der kirchliche Standpunkt ist in der Auffassung massgebend.

Eine andere gleichzeitige Darstellung der Regierungszeit Engelbert's und Johann's von Arckel mag, wie die Chronik des Joannes Presbyter, verloren gegangen sein. Spuren einer solchen finden sich bei Radulphus de Rivo und in den betreffenden Abschnitten des Chron. Gembl., wie wir andren Orts näher nachzuweisen gedenken. Radulphus und das Chronicon stimmen in vielen und wesentlichen Punkten überein, ohne dass wir doch die erwähnten Abschnitte des Letzteren unmittelbar aus dem Werke des Ersteren herleiten dürften.

Radulphus de Rivo[1]) († 1403) behandelte die Lütticher Geschichte von 1347—1376; doch scheint es, dass er sein Werk erst gegen Ende seines Lebens zum Abschluss brachte; denn er gedenkt noch gelegentlich der Absetzung Wenzels (Chap. III. 43). Die meisten Dinge, über die er berichtet, mag er selbst erlebt haben, obwohl er — wie erwähnt — für den ersten Theil seines Werkes eine frühere Darstellung benutzt zu haben scheint. Seine Mittheilungen sind übersichtlich, genau und zuverlässig. Die Verfassungskämpfe werden kurz, doch mit Hervorhebung des Wichtigsten berührt; nirgends befinden sich die Berichte über dieselben in wesentlichem Widerspruch mit den Documenten. Anderseits freilich gibt uns die zusammengedrängte Darstellung dem reichen urkundlichen Material dieser Zeit gegenüber auch nicht viele neue Aufschlüsse. Radulphus schreibt leichter, zusammenhängender, correcter, als Hocsem, aber es fehlen ihm alle die eigenthümlichen Vorzüge desselben. Bemüht, von den Bischöfen nur Vortheilhaftes zu sagen, vermag er es nicht zu einer eigentlichen Charakteristik zu bringen; es fehlt seiner Schilderung an allen lebensvolleren, bezeichnenden Zügen. Ein politischer Gesichtspunkt tritt nirgends besonders hervor.

---

1) Chap. III. 1— 57.

Digitized by Google

Dem Ende des 14. Jahrhunderts gehört ebenfalls die dritte Fortsetzung der Gesta abbatum Trudonensium [1]) an. Was sie von den Angelegenheiten der Landschaft bis zum Jahr 1350 berichten, ist meist aus Joh. Presbyter und Hocsem geschöpft. Beider Berichte sind häufig kunstvoll in einander verarbeitet. Von grösserem Interesse sind die specielleren Nachrichten, welche die Chronik über die communale Entwicklung der Stadt St. Trond und ihre Beziehungen zur Landschaft mittheilt. Der Verfasser scheint ein Angehöriger des Klosters gewesen zu sein, und wie von dieser Seite die communalen Bestrebungen stets als Eingriffe in die Rechte der Abtei betrachtet wurden, so wird alles darauf Bezügliche in möglichst gehässigem Tone vorgetragen. Wir erfahren regelmässig mehr von Excessen, die bei Gelegenheit städtischer Erhebungen verübt worden, als von den politischen Zielen und Errungenschaften derselben. Doch sind die kurzen Nachrichten, die sich auf die städtische Verfassung selbst beziehn, in der Regel mit den Urkunden im Einklang. Dem Autor selbst scheint ein Cartular vorgelegen zu haben; selbst in der Geschichte des 13. Jahrhunderts erwähnt er mitunter den Inhalt von Urkunden ganz zutreffend, ohne dass jedoch diese Angaben immer in den Zusammenhang seiner Erzählung verflochten wären.

Von allen genannten Chronisten durchaus verschieden sind die beiden Autoren, deren Werke wir zuletzt noch zu betrachten haben, Jean des Prez (d'Outre-Meuse) und Jaques de Hemricourt; beide bedienen sich als Laien der französischen Sprache und sind durch Fülle und Gewandtheit des Ausdrucks ausgezeichnet.

Das Werk des Jean d'Outremeuse: li Myreur des Histors [2]), zugleich Welt- und Landeschronik, sollte in vier umfangreichen Büchern alle Traditionen der Vergangenheit in sich zusammenfassen; leider ist das letzte und wichtigste Buch, das den

---

1) Gestorum abb. Trud. Continuatio III. pars II. Pertz SS. X. pg. 396—443. Ueber die Abfassungszeit vgl. die Einleitung v. Koepke, pg. 224 ff.

2) Vgl. über die handschriftliche Ueberlieferung: Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire 1. série, tome 8. pg. 276. (Rapport de Mr. Borgnet sur la publication d'un corps de chroniques Liégeoises inédites); vgl. auch Polain: Recherches sur la vie et les ouvrages de Jean Desprez. (Messager des sciences historiques von 1834, pg. 371 ff.) Das erste bereits 1864 von Herrn Borgnet publicirte Buch des Jean d'Outremeuse behandelt nur ältere Geschichte; das dritte und werthvollste der uns erhaltenen Bücher wird noch im Laufe des Jahres im

Digitized by Google

Abschnitt von 1340—1399 behandelte, bis jetzt nicht wieder aufgefunden. Für den nächst vorhergehenden Zeitraum von Heinrich von Geldern an nennt auch Jean d'Outremeuse Hocsem und Joh. von Warnant als seine Quellen; doch sind die kurzen Berichte jener bei ihm in Erzählungen von epischer Breite umgewandelt. Auch die Urkunden der Kirche, der Stadt und der Landschaft hat er gekannt und eine grössere Anzahl derselben in ziemlich correcten Texten mitgetheilt; doch es sind dieselben nur äusserlich in seine Darstellung eingeschoben, gewissenhaften Gebrauch hat er von ihnen nicht gemacht. Jean d'Outremeuse ist überhaupt mehr Novellist als Historiker, er liebt es, die Begebenheiten möglichst im Detail auszumalen, die handelnden Personen im Wechselgespräch einzuführen und theilt überall eine Fülle von Einzelheiten und Nebenumständen mit, die wir selbst bei einem Zeitgenossen — und das war er für keine der von ihm geschilderten Begebenheiten — nur mit Zweifel entgegennehmen dürften. Mitunter folgt er dabei volksthümlicher Ueberlieferung; häufig aber — das lässt sich durch Vergleich mit seinen Quellen einleuchtend nachweisen — hat er rein vom ästhetischen Gesichtspunkt ausgehend die Thatsachen umgewandelt oder ausgeschmückt. Dabei fehlt es nicht an ganz fabelhaftem, phantastischem Beiwerk, an Wiederholungen, Unklarheiten, Widersprüchen mit seiner eignen Darstellung und den von ihm selbst mitgetheilten Urkunden. Für die historische Forschung ist daher auch der letzte uns erhaltene Theil seines Werks nur mit grösster Vorsicht zu benutzen, denn es kann schwerlich gestattet sein, wie es von Fisen im 17. Jahrhundert und Andern auch neuerdings geschehen ist, die Einzelheiten seines Berichts zu benutzen, wo bei ihm in den Grundzügen Ungenauigkeit, oder doch Abweichung von glaubhafteren Gewährsmännern hervortritt; das Letztere aber ist bei den wichtigeren Vorgängen fast durchgängig der Fall.

Für die Verfassungsgeschichte sind die von Jean d'Outremeuse mitgetheilten Urkunden zum Theil von unschätzbarem Werth;

---

Druck erscheinen. Das Manuscript desselben (Burg. Bibl. Cod. 10456), welches sich augenblicklich in den Händen des Herausgebers befindet, wurde mir von Letzterem während meines Aufenthalts in Lüttich bereitwilligst zur Verfügung gestellt; im Uebrigen habe ich mich einer Abschrift bedient, die im Auftrag der historischen Commission veranstaltet worden, und deren Benutzung im königl. Archiv Herr Gachard mir gütigst gestattete.

Digitized by Google

auch seine übrige Darstellung bietet in dieser Hinsicht manches Interessante. Am wenigsten freilich dürfen wir ihm vertrauen, wo er mit Absicht und Bewusstsein eigentliche Rechtsinstitutionen oder Verfassungsvorgänge schildert; so z. B. in dem, was er von der Belehnung der Lütticher Bischöfe durch die Frankfurter Schöffen berichtet, in dem was er von den communalen Einrichtungen Huy's im 13. Jahrhundert und von den landständischen Streitigkeiten im Jahre 1324 meldet. Dagegen enthalten andere — im Ganzen betrachtet — vielleicht nicht bewährtere Nachrichten manches Belehrende für uns, insofern die verfassungsgeschichtliche Notiz nicht besonders bezweckt, sondern mehr zufällig der Erzählung einverwebt ist oder von uns derselben entnommen werden kann. Von tendenziöser Entstellung des Sachverhalts finden wir bei Jean d'Outremeuse keine Spur; deshalb dürfen wir annehmen, dass auch die mehr sagenhaften (selbst die erdichteten) seiner Nachrichten, soweit sie politischer Natur waren, im Anschluss an damals gültige Rechtsverhältnisse überliefert sind. So hätte z. B. die an sich sehr zweifelhafte, von Jean d'Outremeuse novellistisch ausgeschmückte Tradition über den Ursprung des sogenannten Kuhkriegs nicht entstehen können, wenn nicht wirklich jener Zeit der Grundbesitz des Adels in rechtlicher Hinsicht so streng vom bischöflichen geschieden gewesen; dass die Erhängung eines Kuhdiebs auf ritterlichem Territorium durch den Bailli des Bischofs als ein gewaltsamer Uebergriff des Letzteren betrachtet wäre.

Anderseits mag darauf hingewiesen werden, dass wenn Jean d'Outremeuse der historischen Ueberlieferung seines Landes gewissermassen nur den Stoff zu einer romanhaften Dichtung entnommen und daher nur ein ungenügendes Bild der Vergangenheit geliefert hat, uns dennoch aus seinen Schilderungen Leben, Sitte und Sinnesart der alten Lütticher anschaulicher entgegentreten, als aus den gewissenhaften Berichten besserer Gewährsmänner. Sein Verdienst ist insofern freilich mehr vom Standpunkt der Literatur- und Culturgeschichte, als von dem der eigentlich politischen und Verfassungsgeschichte aus zu würdigen.

Gleichfalls nicht zur Zahl der Chronisten gewöhnlichen Schlags gehörte J. de Hemricourt[1]) (geb. 1333, † 1403), dem wir über

1) Die Nachrichten über sein Leben sind am besten zusammengestellt von F. Hénaux im Messager des sciences historiques de Gand von 1841 pg. 53 ff.

Digitized by Google

manche Theile des Lütticher Verfassungslebens vielfältige Belehrung verdanken. Ueber seine persönlichen Verhältnisse geben uns seine eigenen Werke verhältnissmässig reichen Aufschluss. Einem alten Rittergeschlecht entstammend und in den Traditionen ritterlichen Glanzes aufgewachsen, verbrachte er doch den grösseren Theil seines Lebens im Dienste von Aemtern der Commune und der Landschaft. Schon 1360 wurde er Clerc des Lütticher Schöffentribunals, was ein vorgängiges Studium des römischen und des heimischen Rechts voraussetzen lässt. Später bekleidete er abwechselnd die Würden eines Mayeur en fealteit, d. h. eines von dem eigentlichen Inhaber des Amts substituirten Schultheissen, eines Secretairs des Tribunals der XII, eines bischöflichen Hofraths; im Jahre 1389 gelangte er zur Bürgermeisterwürde.

Seine beiden erzählenden Werke: „Le Miroir des nobles" und die „Werre d'Awans et de Waroux" [1]) sind der Verherrlichung der alten Ritterschaft gewidmet. Es ist bezeichnend für den Umschwung, welcher jener Zeit in der politischen und socialen Stellung des Adels eingetreten, dass schon Hemricourt auf das 13. Jahrhundert als eine Zeit dahingeschwundenen Ruhmes zurückblickt. Seit dem Frieden der XII sind seiner Anschauung nach mit der alten Wehrbarkeit auch die rechte ritterliche Tugend, der Glanz der ritterlichen Sitte, das treue Festhalten der Familienbande unter den Mitgliedern des Adels in Verfall gerathen. Dem gegenüber will er die ruhmvollen Thaten früherer Zeit dem Angedenken späterer Geschlechter überliefern. Bei solcher Auffassung kann es nicht fehlen, dass er auch Begebenheiten, die sich wenige Menschenalter vor ihm zugetragen, selbst die jüngste Vergangenheit mit romantischem Schimmer umgibt und fast nirgends eine streng historische Darstellung liefert. In seinem Miroir des nobles, einer weitschichtigen Adelsgenealogie, verweilt er nur bei denjenigen Gestalten mit Vorliebe, von denen die Sage glorreiche Thaten persönlichen Muthes überliefert hatte; auch in seiner Geschichte der Awans und Waroux vermissen wir vollständig jede tiefer

1) Die Ausgabe von Salbray (Brüssel 1673) ist nicht ohne Fehler und Missverständnisse. Von den Handschriften ist die unvergleichlich beste die der Lütticher Stadtbibl. Cod. 664, sie stammt aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Ueber die Handschrift der Hambg. Stadtbibl. vgl. F. L. Hoffmann im Bulletin du bibliophile Belge VIII, pg. 309 ff.

Digitized by Google

gehende geschichtliche oder politische Auffassung. Von der wechselnden Parteinahme der Ritter für den Landesherrn und für die Communen ist kaum die Rede. nur die persönlichen Eigenschaften der Hauptführer werden rühmend hervorgehoben; auch bei der Erzählung des Kampfes selbst treten die grossen Hauptentscheidungen gegenüber der Ausmalung von Turnieren, Zweikämpfen, kleinen Ueberfällen von Ritterburgen und andern Einzelheiten zurück. Und doch haben H.'s Darstellungen (auch abgesehen vom culturgeschichtlichen Standpunkt) einen nicht geringen Werth für uns, indem sie uns über die Rechtssitte der alten Ritterschaft höchst interessante und, soweit wir es controlliren können, völlig zuverlässige Aufschlüsse gewähren; freilich auch das nur für den Beginn des 14. Jahrhunderts, hinsichtlich dessen er durch Mittheilung seiner nächsten Verwandten gut unterrichtet sein musste. Was H. über die früheren Zeiten meldet, ist fast durchweg sagenhaft und geschichtlich werthlos. Beachtung verdient hier vielleicht nur, was er über die städtischen Geschlechter und ihr Verhältniss zur Ritterschaft berichtet. Da er den eigentlich genealogischen Theil seines Miroir mit urkundlicher Genauigkeit zusammengetragen hat, so verlohnt es sich immerhin, in demselben zu verfolgen, wie die Familienverbindungen zwischen Rittern und städtischen Patriciern im Beginn des 13. Jahrhunderts immer häufiger geworden, so dass bereits im 14. Jahrhundert der Standesunterschied zwischen ihnen verwischt war und überhaupt nur noch von *gens de linaige* innerhalb und ausserhalb der Communen geredet wurde.

Einen vollständig andern Charakter, als die beiden besprochenen Werke trägt die letzte Schrift Hemricourt's: li Patron delle Temporaliteit [1]), ein Versuch, das Lütticher Staatsrecht, oder — besser gesagt — die Regierungsrechte des Bischofs in kurzer Uebersicht zur Darstellung zu bringen. Es liegt nahe, zu vermuthen, dass H., der zeitweilig Mitglied des bischöflichen Raths gewesen, einen solchen Gegenstand nicht frei von parteiischer, einseitiger Auffassung behandeln konnte. Doch sind die Verdächtigungen, die F. Hénaux in dieser Hinsicht ausspricht, nicht überall begründet. Wir haben zwei Bestandtheile seiner Arbeit streng

1) Der erste und wichtigste Theil ist von Polain herausgegeben (Histoire de l'ancien pays de L. II. 389—447). Handschriften finden sich in den meisten Pawilhars und in dem Manuscript des Jean de Stavelot in der burg. Bibl.



Digitized by Google

Durch die Güte des Herrn Ferdinand Hénaux bin ich in den Stand gesetzt, die oben mehrfach citirte Urkunde Friedrich's I. vom Jahre 1152 hier vollständig mitzutheilen. Ohne mir eine Aenderung zu erlauben, befolge ich dabei eine Abschrift, welche Herr H. nach No. 6 seines Liber Cartarum ecclesiae Leod. veranstaltet und mir zum Zweck der Veröffentlichung zugesandt hat.

*In nomine sancte et individue trinitatis.*

*Fridericus divina favente clementia Romanorum rex primus. Sicut divina preordinante misericordia ceteris mortalibus regali dignitate supereminemus, sic etiam ecclesias et ecclesiasticas personas ab incursu et infestatione quorumlibet defensare et tueri debemus. Ea propter omnium tam futurorum quam presentium noverit industria, qualiter nos fratres Leodienses pro necessitate ecclesie sue ad nos directos debita miseratione, pietate et respectu gratie nostre suscepimus, et jus advocatorum et terminum juris eorum ex sententia et juditio principum predecessorum nostrorum decretum et tempore gloriosi regis felicis memorie Cuonradi patrui nostri renovato juditio confirmatum auctoritate nostra ratum facimus et inconvulsum conservari precipimus. Ne autem ultra statutum jus advocatorum aliquis temerario ausu progrediatur, de jure eorum hoc decernere curavimus, neminem advocatum esse debere vel advocatiam exercere, nisi quod constaret bannum regie auctoritatis habere nichil et ultra debere exigere, quam quod auctoritas privilegiorum et testimonium Scabinorum et villarum fidelium perhibetur veraci attestatione. Si quis autem exactiones vel precarias vel hospitia in advocatia sua ultra usurpure presumpserit, jam juditio curie nostre reatus sui sententiam excepit. Preterea privilegia Civitatis nostre et claustri nostri gloriosorum regum et imperatorum auctoritate vobis indulta, atque per patruum nostrum renovata clementi benignitate vobis con-*



Digitized by Google

## Der Leser möge folgende Druckfehler nachsichtigst verbessern:

Seite 10 Z. 9 von unten lies *cómitatus* st. comitiatus.
„ 12 Z. 2 von oben ist nach *Gebiete* ein Komma zu setzen.
„ 15 Z. 6 v. u lies *freien* st. reien.
„ 17 Z. 11 v. o. l. *Wie wenig der Kaiser* st. Wie wenig derselbe.
„ 21 ist in den Anmerkungen wiederholt æ in œ verdruckt; es ist Z. 19 v. u. *præpositus*, Z. 18 u. 5 v. u. *prædictæ*, Z. 14 u. 2 v. u. *præmissa* und *præmissis* zu lesen.
„ 31 Z. 16 v. u. l. *Beamten* st. Beamte.
„ 36 Z. 16 v. o. ist nach *1071* der Punkt zu tilgen.
„ 37 Z. 15 v. u. l. *bei dem Aussprechen* st. das Aussprechen.
„ 37 Z. 12 v. u. l. *Ende* st. Ende.
„ 38 Z. 7 v. o. l. *judicium pacis* st. judicum pacis
„ 45 Z. 2 v. o. l. *Macht* st. Kraft.
„ 47 Z. 8 v. o. l. *Beamten* st. Beamte.
„ 47 Z. 1 v. u. l. *miseratione* st. misericordiæ.
„ 51 Z. 5 v. o. l. *denselben* st. demselben
„ 52 Z. 11 v. o l. *in seiner Obhut* st. in ihrer Obhut.
„ 53 Z. 14 v. o. ist nach *capituli* der Punkt zu tilgen.
„ 63 Z. 7 v. u 1 *einem* st. einen.
„ 67 Z. 14 v. u. l. *dieselben* st. dieselbe.
„ 72 Z. 14 v. u. l. *seines* st. ihres.
„ 76 Z. 3 v. o. l. *selbständig* st. selbtändig.
„ 84 Z. 13 v. u. l. *städtischen* st. städtichen.
„ 91 Z. 14 v. o. l. *Grenzen* st. Grenze.
„ 98 Z. 1 v. o. ist nach *der* das Komma zu tilgen.
„ 102 Z. 16 v. u. ist nach *darbot* ein Komma zu setzen.
„ 104 Z. 11 v. u. l. *würde* st. wurde.
„ 110 Z. 11 v. o. l. *ihr* st. ihnen.
„ 114 Z. 5 v. o. l. *aussergewöhnliches*.
„ 116 Z. 6 v. o. l. *Fürsten*, Z. 7 *des politischen*, Z. 8 *dieselben*, Z. 1 v. u. *nos* st. nosat.
„ 133 Z. 15 v. u. l. *Heere* st. Herrn.
„ 142 Z. 5 v u. l. *possessionem* st. passessionem.
„ 146 Z. 5 v. o. l *Seine* st. Ihre.
„ 156 ist Z. 16 v. o. 1) st. 2); Z. 17 v. u. 2) st. 1) zu lesen.
„ 167 Z. 5 v. o. l. *festgestellt* st. festgotellt.
„ 171 Z. 17 v. o. l. *bischöflicher* st. bischöficher.
„ 191 Z. 3 v. u. l. *Comple rendu* st. Comte rendu.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

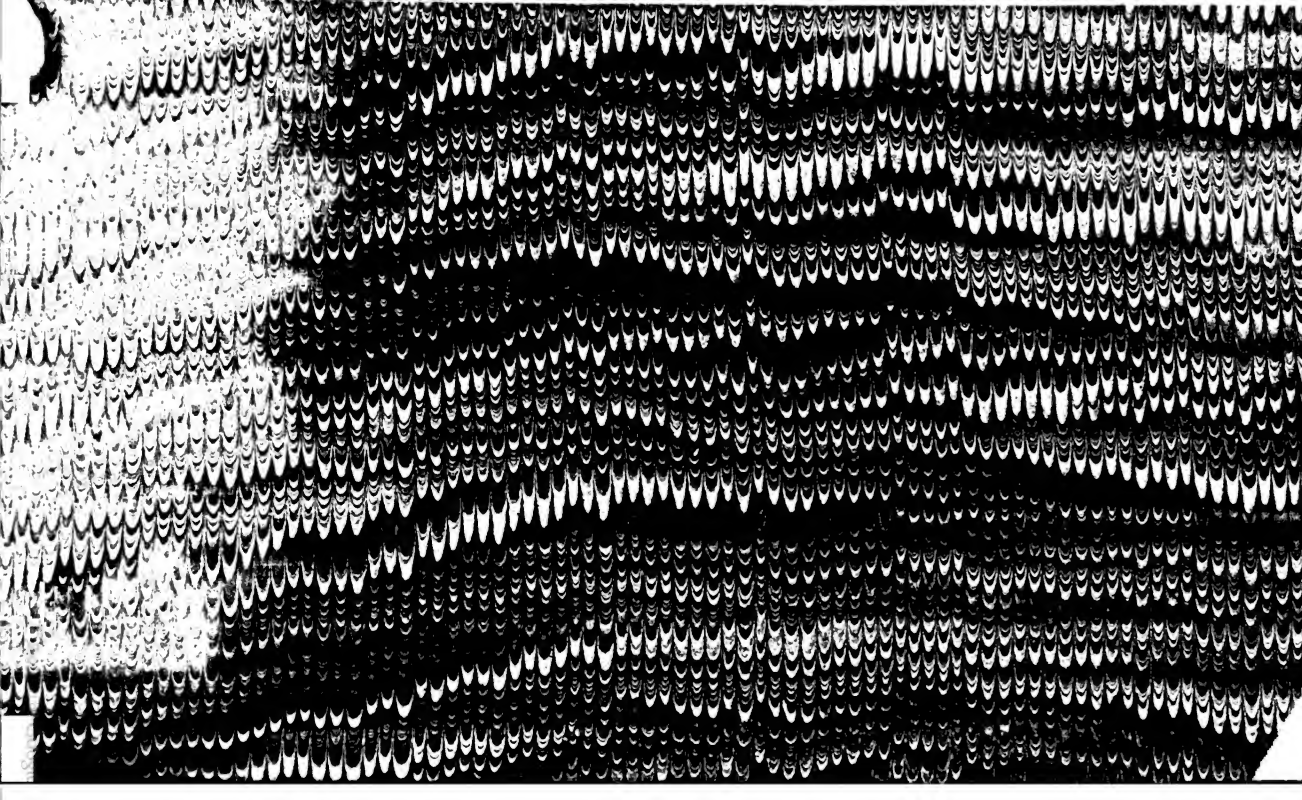

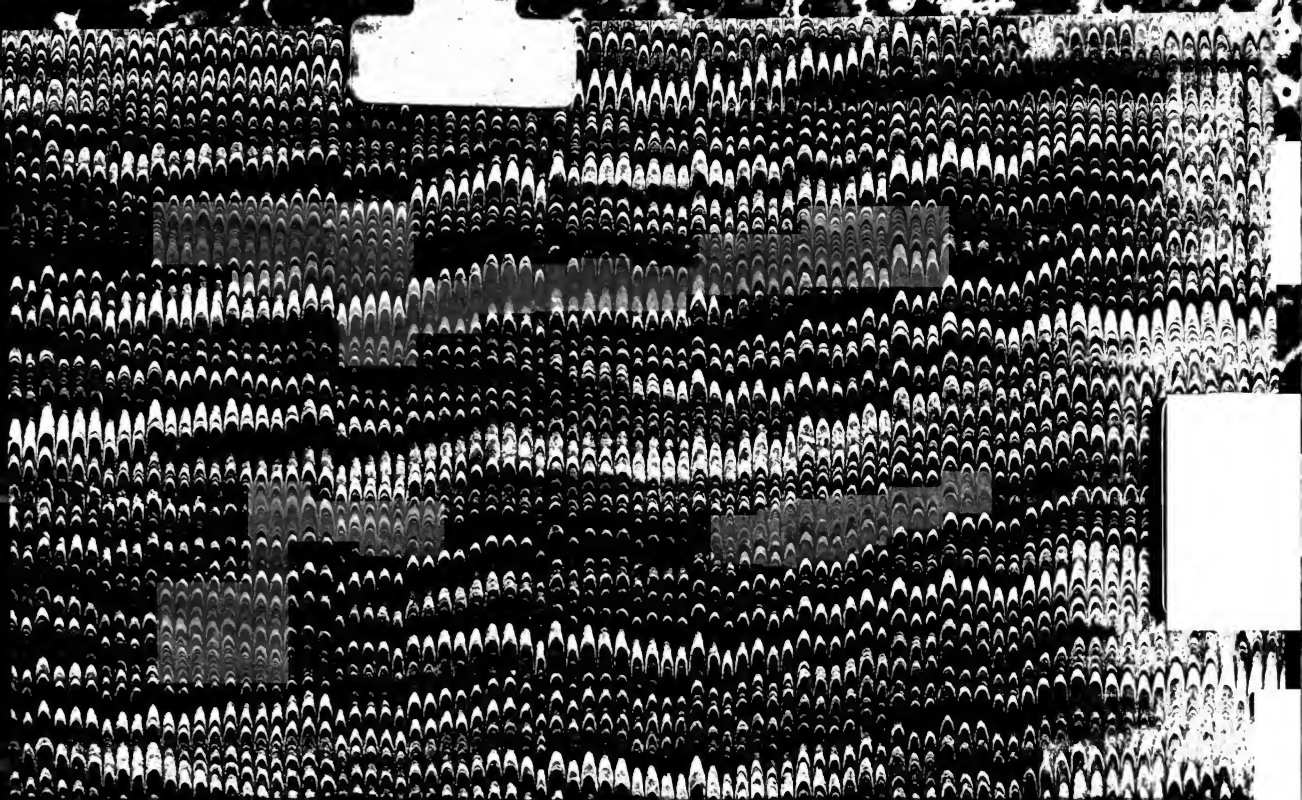

Digitized by Google

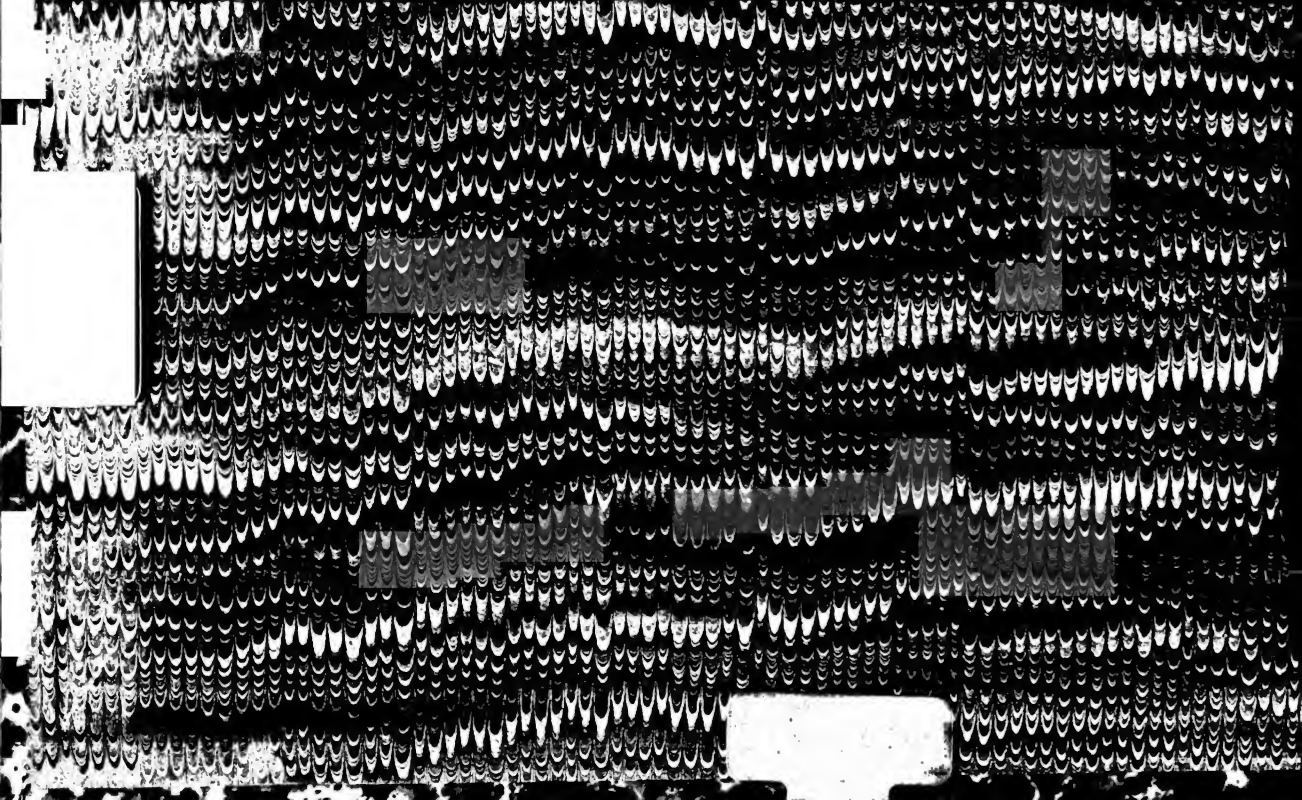

Digitized by Google